

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1952)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 22. April 1952.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrsession auf

Montag, den 12. Mai 1952

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung

Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

Zur ersten Beratung

1. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern.
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.
3. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

Dekrete

1. Dekret über die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes.
2. Dekret über die Schulzahnpflege.
3. Grossratsbeschluss betr. Einführung des Obligatoriums für Hauswirtschaftliche Fortbildungs-schulen.
4. Dekret betr. den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozeßsachen (Bestellung einer Kommission).
5. Dekrete betr. zusätzliche Teuerungszulagen für das Jahr 1952 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger.
6. Dekret über die Neuerrichtung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Petrus-Bern, Köniz

(Neuschaffungen). Bürglen und Münsingen (Um-wandlungen). (Bestellung einer Kommission.)

7. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärtnerinnen vom 19. Mai 1947; Abänderung.
8. Dekret über die Neufestsetzung der Besoldun-gen und Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen vom 22. Novem-ber 1950; Ergänzung.
9. Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 22. November 1950; Ergän-zung.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Aufnahme der Sekretariatsangestellten der Ver-käuferinnenschule Bern in die Hülfskasse des bernischen Staatspersonals.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Strassenverkehrsamt und Motorfahrzeugsach-verständigen-Büro; Kredit für die Neueinrich-tung im Neubau Ringhof.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt « Fro-matt-Kummi », Zweisimmen.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Volksbeschlüsse über den Neubau eines Haus-haltungslehrerinnenseminars in Bern und über den Bau von zwei Schwesternhäusern der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

3. Flusskorrekturen.
4. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Tuberkulose-Schutzimpfung 1952; Kredit.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Direktion des Fürsorgewesens

1. Jugendheim der Stadt Bern; Baubetrag.
2. Altersheim Langenthal; Baubetrag.
3. Mädchenheim Schloss Köniz; Baubetrag.

Direktion der Volkswirtschaft

Grossratsbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Amstutz. — Aufhebung des Pensionsabbaues der vor 1937 zurückgetretenen Lehrerschaft.
2. Scherz. — Transportkostenausgleich für Berggemeinden.
3. Beyeler (Unterseen). — Hilfsmassnahmen zugunsten des Berner Oberlandes.
4. Stucki (Riggisberg). — Revision des Lichtspielgesetzes.
5. Dr. Bauder. — Erlass des in Art. 27 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vorgesehenen Dekretes.

Postulate der Herren:

6. Moser. — Bewaffnung und Ausrüstung des kantonalen Polizeikorps.
7. Burgdorfer (Burgdorf). — Veröffentlichung von Wahlvorschlägen in den Amtsblättern und in den Amtsanzeigern.
8. Fankhauser. — Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Schule.
9. Tannaz. — Ausrüstung der Kantonspolizei mit Motorfahrzeugen.
10. Hauser. — Formular betr. Abgabe von Aepfeln und Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung.

Interpellationen der Herren:

11. Egger. — Elementarschadenversicherung.
12. Michel (Courtedoux). — Ausbau des Bahnhofes Porrentruy.
13. Dürig. — Arbeitseinstellungen im Baugewerbe.
14. Burren (Utzenstorf). — Schneeräumung auf der Strasse Schönbühl-Kräyligen-Kantonsgrenze.
15. Dr. Morf. — Amtsführung des Leiters des Kindersanatoriums « Maison Blanche ».

Einfache Anfragen der Herren:

16. Lehmann (Brügg). — Schulgeld für auswärtige Kinder der französischen Primarschule in Biel.
17. Burgdorfer (Burgdorf). — Bewaffnung und Ausrüstung der Kantonspolizei.
18. Jufer. — Sicherung und Bewachung der Zeughäuser.
19. Daepf. — Revision des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.
20. Egger. — Schutzmassnahmen für die Zündholzindustrie.
21. Saegesser. — Einschränkung des Zündholzimports.
22. Dr. Morf. — Unfälle auf der Strassenstrecke Niederwichtach—Münsingen.
23. Hirsbrunner (Sumiswald). — Bau der Haushaltungs-Lehrerinnenschule Bern.

* * *

Wählen

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.
4. Der Staatsschreiber infolge Ablaufes der Amtsdauer.
5. Präsident der Aufsichtskommission der Kantonalbank an Stelle des zurückgetretenen R. Bratschi.
6. Ein Mitglied der Kantonalbankkommission des Grossen Rates (zugleich Aufsichtskommission), an Stelle des zurückgetretenen R. Bratschi.
7. Ein Mitglied der paritätischen Kommission an Stelle des zurückgetretenen R. Bratschi.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

**Der Grossratspräsident:
O. Steiger.**

Hängige Geschäfte

Dekret betr. die Zuteilung des Bieler-, des Thuner- und des Brienzersees an einzelne Amtsbezirke.

Erste Sitzung

Montag, den 12. Mai 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeichnet 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Bauder, Baumgartner (Schüpbach), Bleuer, Hänni (Lyss), König (Biel), Leist, Luick, Michel (Meiringen), Michel (Courtedoux), Müller (Bern), Nahrath, Schmidlin; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses:

Präsident. Die Gesetze und Dekrete, die im Kreisschreiben aufgeführt sind, sind alle verhandlungsbereit. Es ist vorgesehen, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und das Dekret über die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes in der zweiten Sessionswoche zu beraten.

Zur Beratung der beiden Dekretsentwürfe betr. den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozess-Sachen und betr. Neuerrichtung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Petrus-Bern, Köniz (Neuschaffungen), Bürglen und Münsingen (Umwandlungen) schlägt die Präsidentenkonferenz zwei Kommissionen von je elf Mitgliedern vor. Ich bitte die Präsidenten, die Vorschläge bis Mittwochabend einzureichen.

Das kleine Dekret über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950 (Ergänzung) wurde durch die Staatswirtschaftskommission vorberaten.

Zu den Direktionsgeschäften habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Die Beratung der Motion Bauder betr. den Erlass des in Art. 27 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vorgesehenen Dekretes muss wegen Abwesenheit des Motionärs (Militärdienst) verschoben werden.

Die Wahlen sind auf Mittwoch der ersten Sessionswoche angesetzt. Ich stelle fest, dass alle vier Stimmenzähler wieder wählbar sind und dass die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates und für die Wahl des Staatsschreibers vorliegen. Was die übrigen Wahlen anbetrifft, sind meines Wissens auch hier alle Positionen unbestritten, so dass das Wahlgeschäft sich ziemlich schmerzlos abwickeln dürfte.

In bezug auf die Sessionsdauer haben Sie ein Zirkularschreiben von der Staatskanzlei erhalten. Ich wiederhole, dass beschlossen ist, die Session am Mittwoch, den 21. Mai, zu schliessen. Der 22. Mai

ist Auffahrtstag. Wir würden, weil die Sessionsdauer verkürzt wird, am Donnerstagnachmittag der ersten Sessionswoche eine Sitzung abhalten. Trotzdem glaube ich nicht, dass wir mit den Geschäften fertig werden, denn es ist eine ausserordentlich stark belastete Traktandenliste vorhanden. Darum sieht die Präsidentenkonferenz vor, wenn wir nicht fertig würden, eine Session im Juni abzuhalten, die mit einer Besichtigung des Hasliwerkes Oberaare verbunden würde, wie sie seinerzeit vom Grossen Rat beschlossen wurde. Für diese Sommersession wären der 23. und 24. Juni vorgesehen. Wir würden am 24. (Dienstag) abends nach Meiringen reisen, dort übernachten und am 25. das Kraftwerk Oberaar besichtigen. Ich stelle fest, dass in dieser ausserordentlichen Session keine neuen Geschäfte zur Behandlung gelangen, sondern nur die, die wir eventuell in der Maisession nicht erledigen können. Wenn die Junisession nicht nötig sein sollte, würden wir die Besichtigung gleichwohl am 24. und 25. Juni durchführen.

Wir mussten die Tagesordnung umstellen, weil Regierungspräsident Moine leider plötzlich erkrankt ist. Wir wünschen ihm alle recht gute Beserung. Wenn Sie einverstanden sind, gestatten wir uns, ihm ein paar Blumen zu schicken. — Wir haben für die heutige Tagesordnung die Geschäfte der Finanzdirektion vorsehen müssen.

Regierungsrat Gafner lässt sich für heute entschuldigen. Er ist durch die Fahnenübergabe des Regiments 16 in Anspruch genommen, das aus der Bernerdivision ausscheidet und zur 8. Division übertritt.

Das Bundesgericht hat über die Beschwerde betr. Direktionszuteilung entschieden. Hermann Faehndrich, Gymnasiallehrer, Mittelstr. 21, Bern, hat gegen die Direktionszuteilung staatsrechtliche Beschwerde geführt. Das Bundesgericht hat es, mangels Aktivlegitimation, abgelehnt, auf die Beschwerde einzutreten. Der Rat nimmt hievon Kenntnis.

Sie haben auf Ihrem Pult eine Mitteilung der Sanitätsdirektion vorgefunden betr. Schirmblaufnahme und Tuberkulose-Schutzimpfung. Das ist selbstverständlich etwas durchaus Freiwilliges. Aber der Grossen Rat kann einen persönlichen Augenschein vornehmen. Die Behandlung beginnt am Mittwoch um 14.30 Uhr. Ich bitte dann, darauf zu achten, dass nicht alle Grossräte miteinander zur Behandlung gehen, damit wir beschlussfähig bleiben.

Ich möchte Regierungsrat Gnägi erstmals in unserer Mitte begrüssen. Er wird heute oder morgen Gelegenheit haben, sich dem Grossen Rat vorzustellen, wenn wir Geschäfte seiner Direktion behandeln.

Tagesordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Bratschi:

Herr Fritz Zimmermann, Waagmeister, Bern;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Hans Gfeller:

Herr Erwin Freiburghaus, Lehrer, Landiswil.

Herr Freiburghaus leistete den verfassungsmässigen Eid, Herr Zimmermann legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich möchte den austretenden Mitgliedern den Dank des Rates für ihre Arbeit aussprechen. Herr Robert Bratschi ist ein prominenter Vertreter der Arbeiterschaft, gehörte dem Rat seit 1930 an, hat ihn 1941/42 ausgezeichnet präsidiert. Er war Mitglied und Präsident zahlreicher Kommissionen. Ich kann sie nicht alle aufführen, z. B. war er Präsident der Kantonalbank-Kommission, Mitglied der Paritätischen Kommission, der Kommissionen für das Steuerdekret und zuletzt noch für das Dekret über die Sanierung der Lehrer-Versicherungskasse.

Herr Hans Gfeller ist ein typischer Vertreter der Landwirtschaft, der dem Rat seit dem Jahre 1934 angehörte. Auch er war Mitglied vieler Kommissionen, z. B. der des Gesetzes über die berufliche Ausbildung, des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe, des Gesetzes über die Revision der Staats- und Gemeindesteuern, des Primarschulgesetzes.

Ich möchte den beiden Mitgliedern — es handelt sich um sehr verdiente, angesehene und angenehme Kollegen — den Dank aussprechen für die Arbeit, die sie im Grossen Rat und damit dem Kanton geleistet haben. Wir werden gerne immer wieder an sie zurückdenken.

Hülfkasse; Aufnahme der Sekretariatsangestellten der Verkäuferinnenschule Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Sekretariatsangestellte der Verkäuferinnenschule Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b des Dekretes über die Hülfkasse vom 9. November 1920 in die Hülfkasse aufgenommen. Die Bestimmungen des cit. Dekretes finden auf die Beitretende sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfkasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53 und 55 (eventuell auch § 60) des angeführten Dekretes, abgeändert durch § 4 des Dekretes über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals vom 13. September 1950, sind von der Verkäuferinnenschule Bern und von der Versicherten gemeinsam aufzubringen. Durch diesen Beschluss wird der Beitritt zur Hülfkasse des Verwaltungspersonals anderer Berufsschulen nicht präjudiziert.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Liegenschaft Rathausgasse 6, Bern, Kauf genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 4. April 1952 durch die Finanzdirektion getätigte Steigerungskauf, wodurch der Staat die Liegenschaft Rathausgasse 6 in Bern zum Preise von Fr. 100 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Liegenschaftskauf Oberzollikofen, Vertrags genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 22. April 1952 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Wwe. Marie Gerber in Zollikofen die Liegenschaft Nr. 442 in Oberzollikofen, bestehend aus dem für Fr. 62 000.— brandversicherten Wohnhaus mit Holzhaus, 750 m² Umschwung und Garten, mit einem amtlichen Wert von Fr. 42 260.— zum Preis von Fr. 66 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Zweite Lesung.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 130 ff. hievor.)

Eintretensfrage:

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will zum Eintreten nicht mehr viel Zeit aufwenden, denn wir haben in der ersten Lesung unsren allgemeinen Standpunkt genügend darlegen können. Immerhin möchte ich kurz nochmals unterstreichen, dass in diesem neuen Gesetz eine besondere Bedeutung liegen kann. Wie Sie wissen, handelt es sich darum, die Konjunkturschwankungen etwas auszugleichen. Wenn man das durch dieses Gesetz erreichen kann, glaube ich, können alle Kreise damit einverstanden sein. Wenn wieder einmal eine Krise eintreten sollte, so ist die Möglichkeit, die mit dem Gesetz geschaffen werden soll, eine der billigsten Arbeitsbeschaffungen der öffentlichen Hand, für die sie dann sozusagen schmerzlos erfolgt, weil sie schon jetzt die betreffenden Reserven zu schaffen gezwungen wird. Bund, Kanton und Gemeinden müssen das Steuerbetrifftnis ausscheiden, können es also nicht ausgeben. Im Moment, wo die Arbeit ausgelöst werden kann, ist das Geld da.

Die Bereitschaft, solche Reserven anzulegen, ist bei der Unternehmerschaft nur mässig. Die Anmeldungen, die eingegangen sind, sind nicht so zahlreich, wie man hätte erwarten können. Das liegt daran, dass der Unternehmer mit der Anmeldung eine gewisse Freiheit opfert. Er kann nicht die Arbeit in dem Moment auslösen, wo er will. Die

Arbeit darf erst in der Zeit einer gewissen Depression, eines gewissen Arbeitsmangels ausgeführt werden. Immerhin hat der Unternehmer, der die Reserve gebildet hat, wie Sie wissen, das Recht, jederzeit von der Aktion zurückzutreten. Er muss allerdings dann darauf verzichten, dass ihm die Beträge, die ihm von Staat, Bund und Gemeinde zurückgelegt worden sind, zugute kommen.

Die paar Sätze sollen zum Eintreten genügen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Gesetz beraten. Die Regierung hat den Vorschlag unterbreitet, wie er Ihnen nun vorliegt. Es sind darin gegenüber der ersten Lesung im Art. 1 und 3 Änderungen enthalten. Ich werde in der Detailberatung auf die beiden Änderungen eintreten. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Rat, auf die Vorlage in der zweiten Lesung einzutreten, wie sie von der Regierung vorgelegt wird.

Schwarz (Bern). Ich bin nach wie vor der festen Ueberzeugung, dass wir besser tun, das Geschäft zurückzuweisen. Um in der Schweiz mit diesem System etwas zu erreichen, sind 26 verschiedene Gesetze nötig. Mit dieser Gesetzesinflation erreicht man, wie wir jetzt gehört haben, im Kanton Bern wenig. In andern Kantonen ist das Vorgehen umstritten. Einige Kantone, wo nicht viel zu erwarten ist, haben das Gesetz schon angenommen. Das Resultat wird, ich möchte fast sagen glücklicherweise, kein sehr gutes sein. Ich sage deshalb glücklicherweise, weil durch das Gesetz der Bund einen grossen Haufen Geld, wenn er es erhält, zur Verfügung haben wird. Er wird dieses Geld aber nicht in dem Sinne ausscheiden, dass er es nicht brauchen kann, sondern er zahlt mit diesem Geld. Die, welche ihm das Geld gebracht haben, erhalten dafür Staatspapiere. Diese können die Leute unter Umständen belehnen. Aber im Bundesgesetz ist gar nichts darüber gesagt, was der Bund selbst mit dem Geld machen darf. Der Fonds aber besteht schliesslich aus Schuldanerkennungen des Bundes, nicht mehr aus barem Geld. Dieses wird ausgegeben, ähnlich wie die Post auch die 750 Millionen Franken, die ständig auf Postcheckkonti liegen, ausleihen. Das bedeutet Geldumlauf. Infolgedessen ist Nachfrage nach Waren vorhanden. Es wird also damit gar nicht erreicht, was man erreichen will. — Der Bundesrat hat bekanntgegeben, dass er seit 1945 im Durchschnitt im Jahr 500 Millionen Geld zurückgehalten hat und es denen nicht zurückzahlt, denen er es schuldig ist. Ungefähr so etwas hat er also vorgekehrt. Den Effekt haben wir gesehen. Von 1945 bis heute ist der Preisstand in der Schweiz von 151 auf 171 gesteigert worden, trotz der Vorkehren des Bundes, mit denen man künftig verstärkt weiterfahren will.

Etwas anderes ist auch zu überlegen: Wer kann solche Reserven machen? Das sind die, die irgend eine Monopolstellung besitzen, ihre Einnahmen gewissermassen garantiert haben, weil die Lohnkosten und überhaupt die Gestehungskosten entsprechend kleiner sind als der Verkaufspreis. Gerade denen gibt man einen Steuererlass, indem sie das Geld deponieren, das sie in Krisenzeiten dann zurücknehmen können. Dieses zurückgenommene Geld ist dann steuerfrei. Der Bund hat es zu verzinsen, solange er es hatte. Das ist ein unmögliches Zustand. Ich frage mich, ob da ein staatsrechtlicher

Rekurs an das Bundesgericht nicht geschützt würde, weil das geplante Vorgehen der Gleichheit Aller vor dem Gesetz widerspricht. Es ist doch nicht richtig, dass die, welche grössere Profite machen können als die andern, nachher Steuerfreiheit erhalten. Im betreffenden Bundesgesetz jedenfalls sieht der einfache Bürger einen Widerspruch gegenüber dem Artikel, der die Gleichberechtigung vor dem Gesetz festlegt; denn es wird ungleiche Behandlung der Steuerzahler stipuliert. Das sind die Gründe, die mich veranlassen, auf das Gesetz nicht einzutreten.

Wenn man das Gesetz schon annehmen will, sollte man auch eingangs nicht sagen, dass damit ein Beschäftigungsausgleich bezeichnet werden soll. Haben Sie sich die Mühe genommen, auszurechnen, wie sich dieser Ausgleich auswirken würde? Der Durchschnitt der Zahl der Arbeitslosen beträgt, seit wir genaue statistische Erhebungen über die Beschäftigung und Arbeitslosigkeit machen, zirka 25 000. Wir dürfen dann nicht mehr nur mit 3000 bis 6000 Arbeitslosen rechnen, wie wir sie in den letzten zehn Jahren hatten, sondern mit 20 000 bis 30 000. Für die Beschäftigung dieser 20 000 bis 30 000 Arbeitslosen aber schaffen wir mit diesem Gesetz keinen Beschäftigungsausgleich. — Ich stelle den Antrag, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was uns Herr Schwarz auftritt, ist ausserordentlich kompliziert. Er trägt seine Ansicht bewusst oder unbewusst so kompliziert vor. Seine Argumente sind merkwürdig. Er hält sich darüber auf, dass jeder Kanton selbst ein Gesetz macht. Für uns braucht es zwei Gesetze, eines vom Bund und eines vom Kanton. Da wollen wir nicht von Gesetzesinflation sprechen. Im westen ist das Gesetz vollständig verfassungsmässig. Ich sehe nicht ein, wie wir die Angelegenheit ohne ein Bundesgesetz und ein kantonales Gesetz regeln könnten. Wenn Herr Schwarz meint, man könne da einen staatsrechtlichen Rekurs machen, soll er den nur einreichen, er wird dann den Entscheid sehen. Wir können das ruhig abwarten.

Herr Schwarz erwähnte, man gebe dem Bund Geld, das er nachher nach Belieben ausgeben könne. Man muss da unterscheiden zwischen flüssigen Mitteln und denen, die effektiv ausgegeben werden. Natürlich werden die flüssigen Mittel erhöht, wenn der Bund solche obligatorischen Anleihen erhält. Aber der Bund gibt das Geld nicht blind aus, sondern es wird in den Fonds gelegt. Die Ausgaben werden durch die Einnahmen, die der Bund hat, nicht erhöht, sondern er gibt das Geld wieder aus, schreibt es dem Fonds gut, und so ist es für seine Ausgaben ausgeschieden. Das ist durchaus in Ordnung.

Ich begreife nicht, wieso wir mit diesem Gesetz Ungleichheiten schaffen würden. Herr Schwarz sagte, wir würden einigen Unternehmern, die eine Monopolstellung besitzen, eine Spezialtüre öffnen, damit sie nachher Steuern zurückholen können. Das stimmt nicht. Unter den bisherigen Anmeldungen findet man kaum Firmen, die eine Monopolstellung innehaben. Es gibt solche in der chemischen Industrie. Die haben dank Jahrzehntelanger Arbeit in gewissen Artikeln eine be-

schränkte Monopolstellung erarbeiten können. Aber 95 % der Firmen, die sich anmeldeten, haben nach meiner Ueberzeugung keine Monopolstellung, sondern sind im Gegenteil unter sich in starkem Konkurrenzkampf. Ich könnte Herrn Schwarz hierüber manches Beispiel erzählen. Die angemeldeten Firmen zahlen alle gute Löhne und auch Steuern und hoffen, das auch später tun zu können. Daher helfen sie mit, einen Konjunkturausgleich zu schaffen.

Ich habe die Ueberzeugung, dass die Argumente, die Herr Schwarz anführte, in keiner Weise ernsthaft gegen das Gesetz angeführt werden können. Herr Schwarz ist aber mit unserer Art von Wirtschafts- und Finanzpolitik sowieso nicht einverstanden, und er benützt den Anlass, um wieder einmal in Gegensatz zur Wirtschafts- und Finanzpolitik von Bund und Kanton zu treten. Was bisher geschah, hat sich als brauchbar erwiesen. Das Gesetz bildet die Fortsetzung der bisherigen Politik, nämlich die Konjunkturschwankungen einigermaßen auszugleichen. Wieweit das gelingt, ist eine Frage für sich. Niemand bildet sich ein, dass man die Konjunkturschwankungen ganz ausgleichen könne, aber man kann sie wesentlich dämpfen. Wir wollen zufrieden sein, wenn man einiges erreicht und die Ausschläge, die z. B. in den Arbeitslosenzahlen zum Ausdruck kommen, wesentlich zurückgehen. Ganz kann man die Schwankungen nicht vermeiden.

Aus diesen Gründen möchte ich noch einmal dem Rat empfehlen, auf das Gesetz einzutreten, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt.

A b s t i m m u n g :

Für den Eintretentsantrag der Kommission	Grosse Mehrheit.
Für den Nichteintretentsantrag Schwarz (Bern)	Minderheit.

D e t a i l b e r a t u n g :

Art. 1.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Art. 1 wurde in der Beratung vom 27. Februar die Bestimmung aufgenommen, dass die Beiträge des Kantons nur dann ausgerichtet werden, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Beitragsleistung zugesichert haben. Damit wurde versucht, eine gewisse Selbständigkeit der Gemeinden auch in solchen Angelegenheiten zu wahren. Der Antrag war sicher soweit gut gemeint, nur würde er in der praktischen Durchführung zu sehr schwierigen Situationen führen. Es ist klar, dass grössere Gemeinden vorweg durchaus die Einsicht hätten, aber es ist denkbar, dass in kleineren Gemeinden dann, wenn eine ansässige Firma eine solche Reserve bilden wollte, vorerst eine Gemeindeversammlung einberufen müsste. Eventuell müsste sogar von Fall zu Fall darüber entschieden werden. Das könnte der Durchführung der Aktion Schwierigkeiten bereiten. Wir haben eine ganze Reihe von kantonalen Gesetzen, die den Gemeinden nicht mehr die Freiheit geben. Ich erinnere an das wichtigste Gesetz, das Steuergesetz. Dort kann nicht jede Gemeinde machen, was sie will, sondern

die Gemeinden sind genau an die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes gebunden. Sie haben nur Freiheit in der Steueranlage, in der Liegenschaftensteuer und der Personalsteuer. Im übrigen sind sie durch ein Gesetz gebunden. Auch in den Fällen, wo der Kanton Subventionen auszahlt, sind die Gemeinden an gewisse Einschränkungen gebunden. Analog schafft hier der Kanton für sämtliche Gemeinden eine Regelung. Nach gründlicher Ueberlegung gelangten Regierung und Staatswirtschaftskommission zur Auffassung, man sollte den Zwischensatz, der durch einen Antrag in der ersten Lesung aufgenommen wurde, herausstreichen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat, Art. 1 so anzunehmen, wie er hier vorliegt.

M. Châtelain (Delémont). Sur le fond, tout le monde est d'accord, je pense, mais j'aimerais voir une précision apportée au texte de cet article premier. Il stipule qu'il est assuré aux entreprises qui constituent des réserves de crise au sens de la loi fédérale du 30 octobre 1951, une bonification égale à la somme des impôts, etc. Or, ce terme de « bonification » ne représente rien si l'on omet de préciser ce qu'il faut entendre par « au sens de la loi fédérale ». Je demanderai donc que l'on ajoute, après ce mot: « au sens de la loi fédérale » et dans le texte allemand: « im Sinne dieses Bundesgesetzes ». Si l'on veut être clair, cette précision est indispensable.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin persönlich einverstanden, das anzunehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 1

Marginale: Grundsatz.

An Firmen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 Arbeitsbeschafungsreserven bilden, wird eine Vergütung im Sinne dieses Bundesgesetzes und in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve entrichteten Staats- und Gemeindesteuer gewährt. Die Vergütung auf der Gemeindesteuer darf jedoch höchstens die Vergütung auf der Staatssteuer ausmachen.

Marginale: Einschränkung.

Bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton, erhalten die Firmen die Vergütung nur im Umfang ihrer anteilmässigen Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuerpflicht.

Art. 2

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Art. 2 ist genau gleich wie in der ersten Lesung formuliert. Er handelt über die Steuerteilung der Gemeinden. Ich beantrage, ihn auch jetzt wieder so zu genehmigen wie er vorgelegt ist.

Hochuli. Auch hier möchte ich zur Präzisierung von Art. 2 vorschlagen, zu sagen: « Der nach Art. 1 auszurichtende Gemeindeanteil der Vergütung wird derjenigen Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuer bezieht. » Im Art. 1 ist die Rede von Staats- und Gemeindesteuer. Darum müssen wir in Art. 2 sagen, welchen Anteil die Gemeinden auszurichten haben.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Angenommen.

Beschluss

Art. 2

Marginale: Die beteiligten Gemeinden.

Der nach Art. 1 auszurichtende Gemeindeanteil der Vergütung wird derjenigen Gemeinde auferlegt, welche die Gemeindesteuern bezieht. Haben mehrere Gemeinden an der Einkommen-, Gewinn- oder Ertragsteuer teil, so wird die zu leistende Vergütung im Verhältnis des Teilungsprozentsatzes unter die entsprechenden Gemeinden verteilt.

Art. 3.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Art. 3 ist ein neues Alinea aufgenommen worden, das lautet: « Beträge des Fonds, die für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Frage kommen, sind für Arbeitsbeschaffungs- oder andere ausserordentliche Massnahmen des Staates bzw. der Gemeinden zurückzustellen. Den Gemeinden sind die auf sie entfallenden Betreffnisse zu diesem Zweck zurückzuerstatten. » Es handelt sich hier darum, dass, wenn eine Firma, die eine solche Arbeitsbeschaffungsreserve gebildet hat, darauf verzichtet, sie durchzuführen, sie dann nach einem bestimmten Verfahren über ihre Reservestellung verfügen kann. Dagegen kann sie nicht über die Anteile verfügen, die Staat, Bund und Gemeinde zurückgestellt haben. Man möchte nun verhindern, dass die Beträge, die beim Staat und bei den Gemeinden liegen, einfach ohne weiteres in die laufende Rechnung hinübergehen, sondern man möchte, dass Gemeinde und Staat die Beträge in einem besondern Fonds ausscheiden, der dazu dient, Arbeit zu beschaffen oder andere ausserordentliche Massnahmen durchzuführen. Ich glaube, es sei recht so, denn damit werden bei Staat und Gemeinde gewisse Mittel reserviert, die dem ursprünglichen Sinn gemäss zu gegebener Zeit verwendet werden können, wenn die betreffende Firma von ihrem Vorhaben zurücktritt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat, den Art. 3 in der neuen Formulierung anzunehmen.

M. Châtelain (Delémont). J'ai deux modifications à proposer à l'article 3.

Pour la première, il s'agit d'une simple précision. On dit, au deuxième alinéa « les montants du fonds qui n'auront pas pu être affectés au but prévu seront mis en réserve . . . etc. Il conviendrait de préciser ce but prévu par la loi fédérale. De même dans le texte allemand: « Beträge des Fonds,

die für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Frage kommen . . . » il faudrait dire: « Beträge . . . im Sinne des Bundesgesetzes . . . »

Ma seconde proposition est celle-ci: Il est donc dit que les montants qui n'auront pas pu être utilisés seront mis en réserve en vue de la création d'occasions de travail ou « d'autres mesures extraordinaires de l'Etat ou des communes . . . » J'aime-rais que l'on spécifie ici qu'il devra s'agir de mesures en faveur de la lutte contre les crises. En effet le but de la loi — et son titre l'indique clairement — réside dans des mesures aux fins de combattre les crises. Il faut donc faire en sorte que les fonds mis en réserve ne puissent pas être utilisés à d'autres buts. C'est la raison pour laquelle je demanderai que l'on complète ce membre de phrase, en ajoutant: (après « . . . mesures extraordinaires de l'Etat ou des communes ») les mots: « en faveur de la lutte contre les crises ». En allemand, cela pourrait se traduire: « im Sinne der Krisenbekämpfung ».

Rupp. Wir ersehen aus dem Gesetz nicht, wer den Fonds verwaltet. Das kann die Finanzdirektion oder die Volkswirtschaftsdirektion sein usw. Darum möchte ich so vorgehen, wie man es bei andern Gesetzen auch getan hat. Beispielsweise die Verwaltung des Versicherungsfonds ist durch Dekret geregelt. Ich schlage vor, in Art. 3 beizufügen: « Die Verwaltung des Fonds wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt. »

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin verwundert, dass Herr Châtelain überall den ausdrücklichen Hinweis auf das Bundesgesetz peinlich genau verlangt, nachdem das schon im Ingress enthalten ist. Der Ingress gilt, glaube ich, für alle Artikel. Ich bin nicht Jurist, habe keine so präzise Denkungsart wie sie die romanischen Geister haben. Ich bin berndeutschen Geistes. Aber wenn Herr Châtelain meint, man müsse die Worte « Beiträge des Fonds im Sinne des Bundesgesetzes » hier unbedingt beifügen, habe ich persönlich nichts einzuwenden.

Beim zweiten Antrag besteht eine Nuance, die man bestehen lassen sollte. Es heisst: « Beiträge des Fonds, die für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Frage kommen, sind für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen . . . » Damit wäre Herr Châtelain einverstanden, denn diese Krisenbekämpfung ist eigentlich identisch mit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen. Aber es ist doch auch ein Fall denkbar, dass es uns gelingt, wie es der Traum von Herrn Schwarz ist, Krisen zu vermeiden. Dann dürften wir den Fonds nie verwenden, obwohl einzelne Gemeinden das Geld für Schulhäuser usw. benötigen würden. Die Gemeinden müssten dann warten, bis einmal eine Krise eintritt und der Bundesrat erklärt, man dürfe den Fonds für Arbeitsbeschaffung verwenden. Wir wollen nicht so weit gehen und erklären darum: « . . . sind für Arbeitsbeschaffung oder andere ausserordentliche Massnahmen des Staates bzw. der Gemeinden zurückzustellen. » Dann sind wir nicht auf die Krise angewiesen, sondern haben einen weitern Rahmen. Aber man sagt, es müsse sich um eine ausserordentliche Massnahme handeln. Ich beantrage Ihnen

daher, den zweiten Antrag des Herr Châtelain abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Rupp, es sei ein Dekret über die Verwaltung des Fonds zu schaffen, möchte ich mich nicht aussprechen, sondern die Stellungnahme hierzu dem Finanzdirektor überlassen. Er soll sagen, wie die Verwaltung beabsichtigt ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Es geht mir in bezug auf den Präzisierungsantrag des Herrn Châtelain gleich wie dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission. Wir schaffen hier eigentlich die Ausführungsbestimmungen zu einem Bundesgesetz und fassen daher die Bestimmungen unseres Gesetzesentwurfes im Sinne des Bundesgesetzes auf. Wenn Herr Grossrat Châtelain trotzdem Wert darauf legt diese Präzisierung vorzunehmen, habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Alinea 2 enthält eine Zweckbestimmung für den Fall, dass die Mittel, die zurückgestellt werden, nicht sinngemäß verwendet werden. Wenn eine Firma Mittel in die Arbeitsbeschaffungsreserve legt und die Betreffnisse an Staats- und Gemeindesteuern demzufolge zurückgestellt werden, bleiben die Gelder von vornherein sichergestellt, bis die betreffende Firma ihre Mittel zweckwidrig verwendet. Wenn sie diese im Sinne des Bundesgesetzes verwendet, werden die Beiträge fällig. Sieht sich aber die Firma gezwungen, die Mittel anderweitig zu verwenden, so verfallen die Steuern zugunsten von Staat und Gemeinden. Was soll mit solchen Beträgen geschehen? Ich habe den Eindruck, dass nicht sehr viele Beträge anfallen werden. Man wollte präzisieren, dass sie erstens für die Arbeitsbeschaffung zu verwenden sind. Damit bin ich einverstanden. Zweitens können sie für andere, besondere Zwecke verwendet werden, beispielsweise für Kläranlagen, Kanalisationen, Wasserversorgung, Schulhausbauten usw., die gewaltige Summen kosten und deren Erstellung der Arbeitsbeschaffung dient. Solche Anlagen und Bauten können aber unter Umständen auch angeordnet werden, ohne dass eine ausgesprochene Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Es handelt sich bei den genannten Geldern um ordentliche Steuerbeträge, die an sich zu den Einnahmen des ordentlichen Staatshaushaltes gehören würden. Wir stellen sie für ganz bestimmte Zwecke zurück, wenn sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes verwendet werden. Die Verwendung sollte aber nicht so eng umschrieben werden, wie es Herr Châtelain beantragt. Ich empfehle daher ebenfalls Ablehnung des Antrages Châtelain. Die Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung bleibt trotzdem, nach unserer Gesetzesformulierung, die erste Zweckbestimmung der Mittel. Wenn sie dafür nicht nötig sind, aber andere dringende Gemeindeaufgaben ausgeführt werden können, sehe ich persönlich nicht ein, warum wir die Mittel nicht dafür verwenden dürfen.

Wenn auch im Gesetz nichts über die Fondsverwaltung steht, müssen wir selbstverständlich die Angelegenheit doch ordnen. Die Hypothekarkasse wird den Fonds verwalten, auch die Anteile der Gemeinden. Bei diesem Institut werden die zweckgebundenen Fonds des Staates angelegt. Im übrigen ist die Verwendung des Fonds durch das

Bundesgesetz gegeben. Wenn Herr Grossrat Rupp glaubt, es sei ein Dekret wünschbar, könnte man diesem Wunsch entsprechen. Das Dekret würde zwei bis vier Paragraphen umfassen. Ich persönlich glaube, ein Dekret wäre nicht nötig. Wenn aber der Grosse Rat ein Dekret haben möchte, spreche ich mich nicht dagegen aus.

M. Châtelain (Delémont). Je m'étonne un peu de l'argumentation de M. le président de la commission et de M. le Directeur des finances.

On me dit que la première précision que j'ai proposée, et qu'on accepte, est superflue, parce que la loi est intitulée « Loi portant encouragement de la constitution de réserves de crise ». C'est donc son but. Mais pour ma deuxième proposition, par laquelle j'entends stipuler que les fonds recueillis et mis en réserve seront affectés à combattre les crises, alors là on ne parle plus de « selbstverständliche Zweckbestimmung ». Cela revient à dire qu'on estime pouvoir les utiliser à autre chose. Or, ce serait s'écartier complètement du sens de la loi.

C'est la raison pour laquelle je pense que si l'on veut faire un instrument législatif qui ne soit pas simplement une loi d'exécution de la loi fédérale, mais une loi comportant une aide précise nouvelle, complètement indépendante de la notion qui est celle de la loi fédérale, il faut préciser que son but est de lutter contre les crises.

Quant au danger signalé par M. le Directeur des finances, lorsqu'il dit que peut-être, pour certaines industries, on ne pourrait pas utiliser les montants versés au fonds parce qu'elles en auraient besoin et que le Conseil fédéral n'aurait pas décrété l'état de crise, je vous renvoie à l'article 5 de la loi fédérale où il est prévu que, si la situation l'exige, le Conseil fédéral peut limiter temporairement certaines des mesures mentionnées à l'article 6 à certaines branches économiques ou à certaines régions, et à titre exceptionnel, même à des entreprises isolées. Il me semble donc que si, à un moment donné, indépendamment de la crise, une industrie ou un commerce spécial était touché et voulût disposer de ses fonds, le Conseil fédéral pourra se dire d'accord. Et la loi cantonale suivra. Mais si l'on décide d'emblée que certains montants pourraient être effectés à d'autres buts que la lutte contre les crises, il suffirait d'avoir une période de prospérité de 10, 15 ou 20 ans — je le souhaiterais — et qu'alors, un jour, on déclare que l'on va se mettre à construire des stades communaux, par exemple, ou autre chose avec cet argent qui est pourtant destiné au fonds de crise. J'ajouterais que l'exemple cité par M. le représentant du Gouvernement paraît même presque de nature à me donner raison.

Wirz. Ich wollte eigentlich das Wort zum Antrag Châtelain bei Art. 1 und 3 nicht verlangen. Es kommt nur die Anwendung im Sinne des Bundesgesetzes in Frage, weil das im Ingress steht. Es ist ein Pleonasmus, in den einzelnen Artikeln nochmals auf das Bundesgesetz hinzuweisen. Ich beantrage daher, auf Art. 1 zurückzukommen und den von Herrn Châtelain beantragten Zusatz abzulehnen. Das gleiche beantrage ich bei Art. 3. Dagegen bin ich einverstanden mit dem zweiten

Antrag. Wenn wir einen solchen Fonds schaffen wollen, soll er, wenn die Mittel für den ursprünglichen Zweck nicht mehr beansprucht werden, doch nur zur Krisenbekämpfung verwendet werden können. Da sollten wir Herrn Châtelain zustimmen.

Ich habe schon bei der ersten Lesung mich über die Verwaltung des Fonds erkundigt. Der Finanzdirektor erklärte, er werde durch die Hypothekarkasse verwaltet. Es wurde nicht gesagt, dass dann die Gemeinden eine Zinsvergütung auf ihrem Anteil erhalten werden. Darüber steht auch nirgends etwas. Es ist vielleicht zweckmäßig, ein solches Dekret zu erlassen und darin die Zinsverhältnisse zu regeln. Zwar haben wir keinen Mangel an Dekreten. Aber hier wäre eine wichtige Angelegenheit zu regeln. Die Verwaltung von Fonds an sich ist kantonal schon geregelt. Die kantonalen Fonds werden durch die Hypothekarkasse verwaltet. Aber die Frage betreffend Zinsvergütung an die Gemeinden müssen wir noch abklären. Wenn der Finanzdirektor darüber hier eine verbindliche Erklärung abgibt, könnten wir auf ein Dekret verzichten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Zuerst eine Antwort an Herrn Châtelain. Ich glaube, wir reden weitgehend aneinander vorbei. Es geht darum, dass wir die Fondsgelder so lange verfügbar haben, als die berechtigten Firmen ihre Arbeitsbeschaffungsreserven besitzen. Wenn diese sinngemäss verwendet werden, geben wir den Firmen aus dem Fonds diese Steuerbetrifftisse zurück. Nun kann es einzelne Fälle geben — das ist im Bundesgesetz vorgesehen — dass die Firma ihre Arbeitsbeschaffungsreserve für andere Zwecke verwendet, in absolut freier Weise, wie sie es für richtig betrachtet. Sie verwendet also einen Betrag, der gegenüber Staat und Gemeinde normal zu versteuern gewesen wäre. Was würde dann passieren, wenn wir diesen Absatz nicht aufnähmen? Die durch dieses Vorgehen frei gewordenen Beträge könnten in die ordentliche Staats- oder Gemeinderechnung fliessen, d. h. man würde aus dem Fonds das Betrefffnis, das nicht mehr verwendet wird, einfach zurücknehmen. Ein solches Vorgehen würde in keiner Weise gegen das Bundesgesetz verstossen. Wir erklärten uns aber bereit, solche Fondsgelder, die man für den ursprünglichen Zweck nicht mehr braucht, anderweitig für Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Es kann vorkommen, dass eine Gemeinde nicht notwendigerweise Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durchführen muss, aber andere sehr bedeutende Aufgaben zu lösen hat. Ich habe die Kläranlagen, Wasserversorgungen und Schulhausbauten genannt. Da ist wirklich nicht ersichtlich, warum wir à tout prix vorschreiben sollen, dass ein Betrag, der normalerweise in die Gemeindekasse gehört, zur freien Verfügung der Gemeinde, ad libitum für Arbeitsbeschaffung zurückgestellt werden muss, auch wenn dafür kein Bedürfnis besteht. Die Krisenbekämpfung ist die erste Aufgabe, die Verwendung solcher Mittel für andere, besondere Zwecke folgt in zweiter Linie.. Ich habe nach wie vor die Meinung, dieser Absatz sei richtig formuliert.

Zur Fondsverwaltung: Wenn wir die Gelder bei der Hypothekarkasse angelegt haben, werden wir

selbstverständlich den Zins, den wir für das zweckgebundene Staatsvermögen üblicherweise berechnen, gutschreiben, wobei wir uns vorbehalten, nicht Spezialansätze anzuwenden für diese Fonds, wie beispielsweise bei der staatlichen Hilfskasse oder der Lehrerversicherungskasse. Wir werden uns die Freiheit schon vorbehalten müssen, den Zins so festzusetzen, wie er bankmässig verantwortet werden kann bei Hypothekaranlagen. Wir würden also keinen Minimalzins garantieren. Der Zins würde für den Staat und die Gemeinden gutgeschrieben. Wenn Rückzahlungen vorkommen oder überhaupt die Beträge zur Auszahlung gelangen, wird ein bescheidener Zins berechnet, wie es bei den Beträgen der Fall ist, die von den Firmen nach Bundesgesetz festgelegt werden müssen.

Präsident. Wir stimmen über den ersten Antrag Châtelain ab, es sei beizufügen « im Sinne des Bundesgesetzes ».

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission 56 Stimmen
Für den Antrag Châtelain
(Delémont) 33 Stimmen

Präsident. Wir stimmen ab über den zweiten Antrag Châtelain, es seien die Worte « oder andere ausserordentliche Massnahmen » zu ersetzen durch « für Zwecke der Krisenbekämpfung ».

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission 66 Stimmen
Für den Antrag Châtelain
(Delémont) 37 Stimmen

Präsident. Der Antrag Rupp lautet: « Die Verwaltung des Fonds wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet. »

Rupp. Herr Wirz hat meinen Antrag bekämpft. Ich möchte begründen, warum ich ihn stellte. Die Verwaltung der meisten Fonds ist durch Dekret geregelt. Ich erwähne den ehemaligen Steuerausgleichsfonds, den Gemeinde-Unterstützungsfonds usw. Aber gerade beim Steuerausgleichsfonds sahen wir, dass man zu wenig beweglich ist. Dieser Fonds wuchs in ein paar Jahren auf 8 Millionen an. Dabei gab es im Kanton Gemeinden, die nur mit der grössten Mühe ihren Verpflichtungen nachkommen konnten. Bei beweglicherem Apparat hätten wir die heutige Misère nicht, und das Problem der finanzschwachen Gemeinden wäre nicht so akut aufgetreten. — Gerade hier haben wir eine gewisse Sicherung nötig, damit wir wissen, wer für die Verwaltung zuständig ist. Natürlich ist die Finanzdirektion zuständig. Aber wenn die Massnahmen nicht genügen, oder wenn der Fonds sich anders entwickelt, als wir jetzt vorauszusehen glauben, sollten wir die Möglichkeit haben, uns durch Dekret den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Daher sollte man die Verwaltung des Fonds nicht im Gesetz, sondern in einem Dekret regeln. Ich bitte den Rat, den Antrag anzunehmen.

Wirz. Herr Rupp verwechselt die Verwaltung mit der Verwendung des Fonds. Er beantragt, die

reine Verwaltung solle in einem Dekret geregelt werden. Das ist, glaube ich, nicht nötig. Wenn er nachher den Verwendungszweck bestimmen will, ist das eine andere Angelegenheit. Das zu bestimmen, ginge aber über den Rahmen des Gesetzes hinaus. Ich habe den Antrag Rupp nicht bekämpft. Der Grosse Rat wird entscheiden. Mich interessierte vorab die Zusicherung eines Zinses für die Gemeinden. Diese Zusicherung hat uns der Finanzdirektor soeben gegeben. Daher könnte ich mich mit dem jetzigen Wortlaut begnügen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Rupp	30 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Bereitstellung der Mittel.

Art. 3.

Nach endgültiger Festsetzung der Bundesvergütung sind die Vergütungen des Kantons und der Gemeinden gemeinsam in einen kantonalen Fonds einzulegen.

Beträge des Fonds, die für eine bestimmungsgemässie Verwendung nicht mehr in Frage kommen, sind für Arbeitsbeschaffungs- oder andere ausserordentliche Massnahmen des Staates bzw. der Gemeinden zurückzustellen. Den Gemeinden sind die auf sie entfallenden Betreffnisse zu diesem Zweck zurückzuerstatten.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss

Marginale: Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

Beschluss

Gesetz über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Erwägung:

dass alle Massnahmen des Bundes, die einen Beschäftigungsausgleich bezeichnen, durch Kanton und Gemeinden zu unterstützen sind;

dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn Kanton und Gemeinden ebenfalls ihre finanzielle Unterstützung zusagen.

Auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Präsident. Herr Wirz beantragt, auf Art. 1 zurückzukommen. Er will die beschlossene Präzisierung streichen. Ist Herr Châtelain einverstanden, den Zusatz fallen zu lassen?

Châtelain (Delémont). Nein, gar nicht.

A b s t i m m u n g :

Für den Rückkommensantrag

Wirz	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

M. Châtelain (Delémont). Je regrette, mais la suite logique du vote qui vient d'intervenir, c'est que l'on doit maintenant revenir sur l'article 3. Mais oui, Monsieur le président!

On dit: « Les montants du fonds qui n'auront pas pu être affectés au but prévu... », mais ce qu'est ce but on ne le dit pas. Or, il faut dire: c'est le but fixé par la loi fédérale. A défaut de cette précision, on ne comprend plus.

Präsident. Beantragt Herr Châtelain, auf Art. 3 zurückzukommen.

M. Châtelain (Delémont). Ja.

A b s t i m m u n g :

Für den Rückkommensantrag

Châtelain (Delémont)	26 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Gesetzes-

entwurfes	Grosse Mehrheit
---------------------	-----------------

D e k r e t

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatpersonal für das Jahr 1952

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

D e k r e t

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1952

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

D e k r e t

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1952 an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Präsident. Ich beantrage Ihnen, das Eintreten für alle drei Dekrete zusammen zu behandeln.

Zustimmung.

E i n t r e t e n s f r a g e :

Steinmann, Präsident der Kommission. Die drei vorliegenden Dekrete sind der Materie nach dem Rat bekannt. Letzten Herbst bewilligten wir für

das Jahr 1951 dem Staatspersonal, den Lehrern und den Rentnern eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 %. Wir stehen vor der Tatsache, dass seither die Teuerung weiter gestiegen ist. Es entspricht einem allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Arbeitnehmer jedenfalls bei der öffentlichen Hand und wenn möglich auch in der privaten Wirtschaft den Ausgleich der Teuerung auf ihren Bezügen erhalten sollen. Seit wir über die zusätzliche Teuerungszulage von 3 % für 1951 entschieden haben, ist der Index bis Ende März, dem Zeitpunkt, da wir die Vorlage erhielten, um 7 Punkte gestiegen. Nachher stieg er noch mehr, auf rund 8 Punkte, was einer Teuerung von 4,8 % oder rund 5 % entspricht.

Die Finanzdirektion hat schon letztesmal, als wir die Vorlage für 1951 berieten, erklärt, dass die neuen Verhandlungen mit den Personalverbänden rechtzeitig aufgenommen werden sollen, um im Jahre 1952 den Ausgleich bei allfällig steigender Teuerung zu erzielen. Die Finanzdirektion hat ihr Wort gehalten. Der Finanzdirektor ist mit seinen Mitarbeitern, vor allem mit dem Personalchef, Herrn Dr. Kupper, der gründliche Vorarbeit geleistet und in den verschiedenen Vorbesprechungen mit den Personalverbänden eine Einigung erzielt hat. Die Personalverbände sind der VPOD und der Staatpersonalverband, der in der Hauptsache durch unsern leider schwer erkrankten Ratskollegen Dr. Luick geleitet wird, und der Lehrerverein. Die Verhandlungen zwischen den beiden Teilen haben auf der ganzen Linie zu einer Verständigung geführt, und das hat uns auch in der Kommission die Arbeit erleichtert. Ich hoffe, dass die Vorlagen auch im Rate glatt durchgehen werden.

Man hat bei der Festsetzung der Teuerungszulagen für 1951 folgende Grundsätze beobachtet:

Am System der Beibehaltung einer prozentualen Zulage auf der Grundbesoldung soll festgehalten werden. Dieser Prozentzuschlag soll 4,5 % betragen. Bei der Eidgenossenschaft sind es bekanntlich 4,4 %. — Die Mindestgarantie soll aufgegeben werden, weil feste Zulagen gewährt werden durch die Einführung einer Kopfquote. Diese ist bescheiden. Mit ihr wird eine Sicherung nach unten erreicht. Dazu kommen noch für die schwerbelasteten Familien zusätzliche Familien- und Kinderzulagen. Die Kopfquote beträgt für alle Fr. 30.—, die Familienzulage Fr. 45.— und die Kinderzulage Fr. 30.—. Damit ist die Teuerung nicht ganz, aber annähernd ausgeglichen. Wenn sie ganz hätte ausgeglichen werden müssen, hätten die drei Vorlagen den Staat Fr. 50 000.— mehr gekostet, als sie jetzt kosten. Eine Marge ist auch bei der Eidgenossenschaft angewendet worden.

Wir gelangen damit zu einer Ausgabe von 4,17 Millionen Franken und machen damit eine gerechte und schöne Geste gegenüber den Lehrern und dem Staatpersonal.

Eine besondere Eigenschaft dieser Regelung besteht darin, dass man nicht alles auf einmal, dieses Frühjahr ausrichten will, sondern dass man die Zulage halbiert. Die erste Hälfte der Teuerungszulage soll bis Ende Juni ausbezahlt werden. In den Dekreten wird der Regierungsrat ermächtigt, die zweite Hälfte im November auszurichten. Aber diese Bestimmung wird an die Voraussetzung ge-

bunden, dass nicht wesentliche Änderungen in den Preisverhältnissen eintreten. Würde bis zum Herbst, wenn der Grosse Rat wieder zusammentritt, also bis im September, die Teuerung nach oben oder nach unten eine wesentliche Veränderung, sagen wir von einigen Prozenten (von 4 bis 5 %), vielleicht auch von weniger, erfahren, müsste der Grosse Rat die Frage neu entscheiden, ob er nach oben oder unten eine Änderung vornehmen will. Man sieht von einer festen Quote ab, sagt nicht, man werde auf die Angelegenheit zurückkommen, wenn die Indexänderung z. B. 5 % oder mehr betrage, sondern fasst diese Angelegenheit in eine beweglichere Form, indem man von einer wesentlichen Veränderung spricht. Das ist eine durchaus zweckmässige Bestimmung. Ich weiss sehr wohl, dass die Meinung vertreten werden kann, man könnte eine Bestimmung aufnehmen, wonach man sich verpflichten würde, auf die Sache zurückzukommen, wenn sich die Teuerung um so und soviel Prozente ändert. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung hat es der Rat in der Hand, zu beschliessen, was er gegebenenfalls vorkehren will. Das ist einfacher. Wenn aber eine wesentliche Veränderung eintritt, werden sich die Verbände mit der Regierung und der Finanzdirektion neu verständigen können. Andernfalls wird ohne weiteres im November die zweite Rate der Zulage, die wir heute zu beschliessen haben, ausgerichtet werden.

Da und dort wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den Teuerungszulagen auf den Naturalien verhalte. Beim Staatpersonal wird man, wie bisher, keine prozentuale Teuerungszulage aussrichten, weil der Staat die Verpflegungskosten und damit die darauf eingetretene Teuerung zu tragen hat. Bei der Lehrerschaft verhält es sich anders. Hier können wir aber diejenigen, die glauben, die Lehrer mit Naturalien kämen zu kurz, beruhigen, indem wir feststellen, dass sich der Bernische Lehrerverein, also die « Instanz », die das zu begutachten hat, mit der Finanzdirektion dahin einigte, dass man diese Frage nicht in Verbindung mit den Teuerungszulagen ordnen soll, sondern bei der Festsetzung der Naturalwerte, die alle 6 Jahre erfolgt. — Wir sollen nicht päpstlicher sein als der Papst. Wenn der Lehrerverein, der für seine Mitglieder die verantwortliche Vertretung hat, damit einverstanden ist, kann der Grosse Rat sehr wohl der Regelung zustimmen.

Bei den Rentenbezügern wird auf die Festsetzung von festen Zulagen verzichtet, weil hier bereits neben den bescheidenen prozentualen Zulagen von 5 oder 2½ % erhebliche feste Zulagen bestehen. Aber es wird hier entsprechend der Situation eine Minimalgarantie vorgeschlagen.

Die Kommission war einstimmig und hat den Sprechenden ermächtigt, im Bericht, den ich Ihnen hiermit unterbreite, kurz zu sein, in der Erwartung, der Grosse Rat werde ohne umfangreiche Diskussion diesem Verständigungswerk zustimmen. Ich beantrage Ihnen, es sei auf alle drei Dekrete einzutreten und es sei mit deren artikelweisen Beratung zu beginnen.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich stelle keinen Antrag auf Nichteintreten, aber ich mache im Auf-

trage der Fraktion zur Teuerungszulage an die Lehrerschaft ein paar Bemerkungen. Der Präsident der Kommission hat darauf hingewiesen, der Bernische Lehrerverein habe als zuständige Instanz den Teuerungszulagen auch für die Primarlehrerschaft zugestimmt. Gerade diese Angelegenheit beschäftigte uns heute Morgen in der Fraktion. Es handelt sich nämlich nicht nur darum, ob der Lehrerverein zugestimmt habe, sondern es geht um die Behandlung der Primarlehrer bei den Teuerungszulagen. Die Zulagen betragen $4\frac{1}{2}\%$ der Grundbesoldung, auch beim Staatspersonal. Nun ist aber der Unterschied in der Grundbesoldung bei Primar- und Sekundarschullehrern sehr gross. Der Primarlehrer erhält nun das Anrecht auf die $4\frac{1}{2}\%$ von Fr. 6000.—, der Sekundarlehrer erhält diese Zulage auf Fr. 9000.—. Die Differenz von Fr. 3000.— röhrt davon her, dass die gesetzmässige Differenz zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung Fr. 1500.— beträgt, ferner davon, dass die Naturalien beim Primarlehrer ein Bestandteil der Besoldung sind, der aber bei der Berechnung der Teuerungszulage nicht in die Grundbesoldung eingerechnet wird, im Gegensatz zur Berechnungsweise bei den Sekundarlehrern. Nun ist es sicher nicht richtig, dass die Primarlehrer auf diese Art und Weise benachteiligt werden. Herr Dr. Steinmann hat vorhin richtig gesagt, dass die Naturalien alle 6 Jahre neu festgesetzt werden und dass man bei dieser Gelegenheit einen Ausgleich finden werde. Das hört sich gut an. In der Praxis verhält es sich aber so, dass die Naturalschätzungen zeitlich immer hintanhingen und diese Angelegenheit nicht immer so gelöst wird, wie es etwa sein sollte. Man könnte hier allerlei Feststellungen machen, wenn man diesen Schätzungen ein wenig auf den Grund ginge. In vielen Gemeinden will sich der Lehrer nicht mit allen Mitteln für seine Interessen wehren, weil es um Gelder von Bürgern geht, mit denen er leben muss. Da ist es nicht sehr leicht, Forderungen zu stellen. Im Gesetz ist jedoch festgelegt, dass die Naturalien ein Teil der Besoldung seien, der in Form von Holz, Land usw. abgegolten wird oder durch Barentschädigung. In beiden Fällen wird auf dem Betrag keine Teuerungszulage ausgerichtet. Nun kommen die Lehrer, die keine Amtswohnung haben, kein Holz und kein Land erhalten, doppelt zu kurz, erstens weil sie eine Barentschädigung erhalten, die den Verhältnissen nicht angemessen ist und weil zweitens die Naturalentschädigung nicht zur Besoldung gerechnet wird, auf welcher die Teuerungszulagen basieren. Das ist sicher ein Unrecht, das gut gemacht werden muss.

Ich möchte deshalb hier im Namen unserer Fraktion sowohl an die Kommission wie an die Regierung den dringenden Appell richten, sie möchte eine Lösung suchen, die auch dem bernischen Primarlehrer gerecht wird. Ich glaube, dass die Lösung sehr wahrscheinlich am besten gefunden werden kann mit einer festen Zulage. Ich weiss, dass gegen diesen Gedanken einer festen Zulage Sturm gelaufen wird. Man hat Angst vor Nivellierungstendenzen. Es ist aber gar nicht möglich, eine Nivellierung durchzuführen, weil ja der Besoldungsunterschied zwischen Primarlehrern und Sekundarlehrern sowie Lehrern an höhern Schulen schon durch das Gesetz festgelegt ist.

Darum könnten wir diesen Einwand unter keinen Umständen gelten lassen. Ich richte deshalb an die Kommission und die Regierung den dringenden Wunsch, sie möchten eine Lösung suchen, die auch dem Primarlehrer gerecht wird. Ich kenne die Verhältnisse im Kanton Bern auch ein wenig, weil ich früher selbst im Lehramt war.

Wir haben zurzeit Lehrermangel. Dieser ist sicher darauf zurückzuführen, dass die jungen Leute sich andern Berufen zugewendet haben, die besser bezahlt sind und deren Erlernung weniger Kosten verursacht als das Lehrerstudium. Der Lehrermangel wirkt sich am schlimmsten in den Landgemeinden aus, weil die Lehrer jetzt Gelegenheit haben, sich in Gemeinden wählen zu lassen, die entweder Ortszulagen bezahlen oder ein eigenes Besoldungsregulativ haben und damit die Lehrer wesentlich besser entlönen als das nach dem Besoldungsgesetz vom 22. September 1946 der Fall sein müsste. Die Besoldungsunterschiede zwischen den Gemeinden betragen bis zu Fr. 4500.—. Der Lehrer muss auch seine Familie durchbringen. Es ist ihm nicht zu verargen, wenn er sich von einer Gemeinde wählen lässt, wo er für die gleiche Arbeit einen bessern Lohn erhält. — Wenn man den Landgemeinden die guten Lehrer erhalten will, muss man diese Tatsache berücksichtigen, muss dem Lehrer auf dem Lande irgendwie entgegenkommen. Das kann man nicht machen, indem man die Teuerungszulagen auf der Basis berechnet, wie es jetzt geschieht. Es nützt in der Hinsicht auch nichts, zu erklären, der Lehrerverein sei einverstanden damit. Ich verstehe die Instanzen des Lehrervereins, die endlich ihr Einverständnis gegeben haben, um überhaupt die Sache zu einer Lösung zu führen. Grundsätzlich ändert das nichts daran, dass der Primarlehrer hier auf alle Fälle zu kurz kommt. Daher richte ich nochmals den Wunsch an die kantonalen Instanzen, eine Lösung vorzulegen, die dem Primarlehrer, besonders auf dem Lande, entgegenkommt und ihm Gerechtigkeit widerfährt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1952.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1952 eine Teuerungszulage.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss

Die Teuerungszulage beträgt:

$4,5\%$ der pro Jahr berechneten Grundbesoldung.

Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 45.— Familienzulage;

Fr. 30.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss

Die Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zweite Rate Ende November 1952 auszubezahlen.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss

Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgte, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier ist der Grundsatz der Bezahlung der Zulagen pro *prata temporis*, also für die Zeit der Anstellungsduer im Jahre 1952 enthalten. Es wird auf die Stichtage des 1. April und 1. Oktober abgestellt, wie es auch in andern Fällen geordnet ist.

Angenommen.

Beschluss:

Die Zulage wird dem Personal, das am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 im Staatsdienst tätig ist, für die Zeit der Anstellung im Jahre 1952 gewährt.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung im Jahre 1952 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Staatsdienst vor dem 1. April bzw. 1. Oktober 1952 aus andern Gründen, so wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand, Kinderzahl und Beschäftigungsgrad am 1. April bzw. 1. Oktober 1952.

§ 7.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Zulage von 4,5 % ist nicht versichert.

Angenommen.

Beschluss:

Die Zulage wird bei der Hülfskasse nicht versichert.

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1952

Der Grossen Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-entwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1952

§ 1.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Ausführungen, die Herr Geissbühler in der Eintretensdebatte machte, verstehe ich durchaus. Es lässt sich materiell nichts dagegen einwenden. Ich bin erfreut darüber, dass er keinen Abänderungsantrag und keinen Nichteintretensantrag stellt, sondern es der Kommission, in Verbindung mit den andern vorberatenden Instanzen anheimstellt, die Frage zu lösen. Ich nehme an, der Finanzdirektor habe darum nichts zu dieser Angelegenheit gesagt, weil er im Prinzip ebenfalls die Richtigkeit der Ausführungen von Herrn Geissbühler anerkennt. Ich glaube, man werde bereit sein, die durchaus richtige Korrektur anzubringen.

Angenommen.

Beschluss

Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, wird von Staat und Gemeinden zu den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1952 eine zusätzliche Teuerungszulage gewährt.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

Die zusätzliche Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 4,5 % der pro Jahr berechneten Anteile des Staates und der Gemeinden an der dekretsgemässen Grundbesoldung sowie den Alterszulagen;

- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von . . . Fr. 30.—
 c) ferner hauptamtliche verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 45.—
 d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 30.—

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

Die Kopfquoten und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die dekretsgemäße Einreichung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreichung der Gemeinden Fr.	Kopfquote		Familienzulage	
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I. P. 1080—1680	23	7	34	11
S. 2520—3120				
II. P. 1800—2400	18	12	27	18
S. 3240—3840				
III. P. 2530—3120	13	17	20	25
S. 3960—4560				
IV. P. 3240—3840	8	22	13	32
S. 4680—5280				
V. P. 3960—4440	4	26	5	40
S. 5400—5880				

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen.

In die Kopfquoten an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

Die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

An den zusätzlichen Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen beteiligt sich der Staat bis zur Hälfte.

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

Die Zulage von 4,5 % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage werden ihnen bis zur Hälfte gewährt.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von § 9 des Dekretes über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen vom 22. November 1950

erhalten eine feste Zulage von Fr. 112.— je Lehrstelle.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

Die zusätzliche Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Ausbezahlung der zweiten Rate auf Ende November 1952 zu verfügen.

§ 8.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier ist wie im ersten Dekret auch wieder der Grundsatz des pro rata temporis enthalten.

Angenommen.

Beschluss:

Die Zulage wird den am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 im Schuldienst tätigen Lehrkräften gewährt für die Zeit der Anstellung im Jahre 1952.

Bei Pensionierung oder Tod wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit im Jahre 1952 berechnet.

Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 1. April bzw. 1. Oktober 1952 aus andern Gründen, so wird keine zusätzliche Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April bzw. 1. Oktober 1952.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

Die Bestimmungen von §§ 21 bis 24 und von § 28 des Dekretes über die Neufestsetzung der Lehrerbesoldungen vom 22. November 1950 sind für die Ausrichtung dieser zusätzlichen Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1952

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 5. Juli 1952, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-entwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1952 an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

§ 1.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier finden Sie den Ausdruck « Leibgeding ». Das ist ein gut deutsches Wort; es kam etwas ausser Gebrauch. Das betrifft die römisch-katholischen Pfarrer.

Angenommen.

Beschluss:

Den Rentenbezügern der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922 ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 4,5 % der Jahresrente bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 160.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 130.—
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 130.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 100.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948 bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

Diese Teuerungszulage wird in zwei gleichen Raten ausgerichtet. Die erste Rate ist Ende Juni 1952 fällig. Sofern nicht eine wesentliche

Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zweite Rate Ende November 1952 auszubezahlen.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April bzw. am 1. Oktober 1952 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1952 gewährt.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1952 an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-entwurfes Grosse Mehrheit

Gesetz

über den Finanzausgleich im Kanton Bern
Erste Beratung

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Etter, Präsident der Kommission. Nachdem bei der Beratung der Grundsätze des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes weitgehende Einigung erzielt werden konnte, möchte ich mich beim Eintreten sehr kurz fassen und nur stichwortartig ein paar Erklärungen abgeben.

Der vorliegende Text ist genau das Ergebnis unserer Beratungen vom Februar dieses Jahres. Wir haben in der Kommission nichts Wesentliches beigefügt oder gestrichen. Im Sinne der Februarberatung sieht das Gesetz definitiv vor, dass im

direkten Finanzausgleich rund 3½ Millionen Franken Mittel beschafft und dass vorderhand rund 2 bis 2½ Millionen pro Jahr verteilt werden sollen. Der Verteilungsschlüssel soll in einem Dekret festgelegt werden, das auf die zweite Lesung bereit sein wird. Besonders finanzschwachen Gemeinden soll erheblich mehr geholfen werden als solchen Gemeinden, die knapp über dem Kantonsmittel liegen. In der Regel soll die gesamte Steuerbelastung in der Gemeinde nicht mehr als 1,0 Einheiten über dem gewogenen Mittel stehen.

Beiträge aus dem Ausgleichsfonds sind keine Almosen, sondern Rechtsansprüche. Für besondere Fälle stehen der Regierung besondere Mittel aus Sonderfonds zur Verfügung. Der Finanzausgleich soll nicht starr, nicht unbeweglich sein; man soll speziellen Verhältnissen Rechnung tragen können.

Das Gesetz stellt im weitern den Grundsatz auf, dass bei Staatsbeiträgen oder Leistungen der Gemeinden den Grundsätzen des Finanzausgleichs mehr und mehr Rechnung getragen werden soll.

Das Gesetz will, gemessen an der aufzuwendenden Arbeit, die Honorierung für das Staatssteuer-Inkasso auf gerechtere Grundlagen stellen, was besonders den kleinen und finanzschwachen Gemeinden vermehrte Einnahmen bringen wird.

Die finanzschwachen Gemeinden werden im Gesetz angehalten, gewisse Selbsthilfemassnahmen zu verwirklichen, bevor sie auf Beiträge des Staates hoffen können.

Das sind die wesentlichsten Punkte unserer Vorlage.

Ich glaube, es sei nötig, eine kurze Richtigstellung zur öffentlichen Diskussion anzubringen. In Zeitungen und Versammlungen wird herumgeboten, die Vorlage habe sehr viele Abstriche erfahren. Das ist absolut falsch. Ich bin fast empört über die Darstellung, wie sie beispielsweise in der « Neuen Berner-Zeitung » erfolgte — ähnlich in andern Zeitungen —, wonach in einer Versammlung der finanzschwachen Gemeinden ungefähr folgendes herausgeschaut haben soll: « Die Vorlage hatte leider zu viele Abstriche zu erdulden, so namentlich hinsichtlich des Verzichtes auf die Abzweigung von den Steuerleistungen der juristischen Personen zugunsten des Ausgleichsfonds. »

Das krasseste lautet in der Berichterstattung: « Das Resultat mag wohl für die finanzkräftigen Gemeinden annehmbar sein, die schwachen profitieren dadurch nichts oder nicht viel und müssen sich einstweilen damit zufrieden geben, in der Meinung, dass es sich wenigstens um einen Anfang handelt und in der Hoffnung, dass auf dieser Grundlage weitergebaut werden soll. »

Das ist des « Guten » zu viel. Wenn man immerhin 3½ Millionen Franken pro Jahr für den Finanzausgleich beschaffen will, sollte man das nicht bagatellisieren. Ich will im übrigen beifügen, dass die Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung herau kam, dem Finanzausgleichsfonds mehr Mittel zuführt als das seinerzeit im Entwurf der Regierung vorgesehen war. — Wir haben wahrscheinlich allen Grund, uns auf einer gewissen mittleren Linie zu finden. Ich zitiere die « Tagwacht », die bei der ersten Beratung schrieb: « Die Vertreter der an diesem Ausgleich als Empfänger interessierten Gemeinden werden sich aber in der ganzen

Auseinandersetzung bewusst sein müssen, dass letzten Endes der Stimmbürger über die zu treffenden Massnahmen entscheidet, und wenn diese so sind, dass sie dem städtischen Steuerzahler die Steuerschraube zu stark anziehen, wird er eben nein sagen. » — Ich glaube, wir sollten uns wirklich hüten — ich will davor ausdrücklich warnen — die Vorlage über den Finanzausgleich in aller Öffentlichkeit derart herabzumachen, wie das in letzter Zeit leider da und dort vorkam. — Im übrigen will ich darauf verweisen, dass in einem Punkt der Vorlage eine ziemlich starke Opposition entstehen wird. Ich möchte hier im voraus bitten, aus einer Laus keinen Elefanten zu machen. Ich glaube, wir dürfen nicht einen Nebenpunkt der Vorlage dazu benützen, um letzten Endes die ganze Vorlage wenn möglich zu Fall zu bringen. Es kommt wesentlich darauf an, wie die Diskussion geleitet wird und wie auch in der Zeitung geschrieben wird. Je nachdem wird die Vorlage angenommen oder steht man letzten Endes vor einem Scherbenhaufen. Wir bilden uns nicht ein, mit diesem ersten Gesetz das Problem der Steuerungleichheit in den Gemeinden und des Finanzausgleichs endgültig zu lösen. Aber wir schaffen eine gesunde, brauchbare, für alle Teile akzeptable Grundlage.

Mit diesen Worten möchte ich Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Beyeler (Unterseen). Sie haben soeben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass in der Presse Stimmen laut geworden sind, wonach die Vorlage herabgemacht und als mager bezeichnet worden sei. Es ist nicht schwer, zu erraten, wo das steht. Wenn Sie die heutige « Neue Berner-Zeitung » zur Hand nehmen, die hier ausgeteilt wurde, können Sie herausfinden, wer solches gesagt haben soll. Ich bin höchst verwundert, dass der Kommissionspräsident eine Meldung in einer Zeitung für bare Münze nimmt und hier Protest einlegt. Er hätte denjenigen fragen dürfen, der angeblich die nun beanstandeten Aeusserungen machte. Wenn er die Samstag-Ausgabe des « Bund » und das « Berner Tagblatt » vom Montag gelesen hätte, so hätte er die Tatsachen erfahren. Der Sprechende hat an der Delegiertenversammlung der finanzschwachen Gemeinden im « Bürgerhaus » letzten Freitag in Bern genau das erklärt, was im « Bund » und im « Berner Tagblatt » wiedergegeben ist, nämlich die Vorlage verhindere nicht, dass der Finanzausgleich auch in Zukunft auf dem Tapet bleibe, dass aber die heutige Vorlage ein sehr guter Anfang sei, auf dem man weiterbauen könne. Die Vorlage entspreche dem im Kanton Bern üblichen Vorgehen, nicht Sprünge zu machen, sondern nach und nach vorwärts zu schreiten und auf das Bestehende aufzubauen. Alle andern Berichterstattungen sind Märchen. Ich bedaure, das heute hier erklären zu müssen.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich beantrage im Namen der Fraktion, die Detailberatung dieses Gesetzes zu verschieben, d. h. heute nur die Eintretensdebatte abzuschliessen. Wir haben in unserer Fraktion die Behandlung dieses Traktandums auf morgen Nachmittag verschieben müssen. Heute morgen haben wir andere dringende Geschäfte, die Direktionsgeschäfte usw. beraten, haben daher zu

diesem Gesetz noch gar keine Stellung beziehen können. Wir legen grossen Wert darauf, nicht Stellung nehmen zu müssen, bevor wir die Angelegenheit im engeren Kreis besprechen konnten. Ich bitte im Namen der Fraktion, die Einzelberatung auf den Mittwoch zu verschieben. Die Angelegenheit ist für uns sehr wichtig.

Präsident. Ich glaube, man könne das Gesetz heute durchberaten und eventuell die Schlussabstimmung auf morgen verschieben. Es ist sehr schwierig, jetzt andere Traktanden vorzunehmen. Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung wurde, wie ich vernahm, auch noch nicht in allen Fraktionen behandelt. Wir können in dieser stark belasteten Session nicht eine Sitzung schon um 16.10 Uhr schliessen.

M. Casagrande. Je ne puis qu'appuyer la proposition de M. Geissbühler, car dans un quart d'heure la députation jurassienne aura une réunion et nous serons alors absents de la discussion.

Etter, Präsident der Kommission. Ich glaube, dieses Gesetz sei derart wichtig, dass wir die Behandlung auf Mittwoch verschieben müssen, wenn die sozialdemokratische Fraktion es noch nicht vorberaten konnte. Ich bedaure das als Kommissionspräsident. Ich möchte aber verhüten, dass eine Materie hier durchgepeitscht wird, bevor die Fraktionen Stellung bezogen haben. Ich wäre einverstanden, die Detailberatung auf den Mittwoch zu verschieben.

Herr Beyeler hat mich falsch verstanden. Gernade weil ich nicht glaubte, dass er das gesagt habe, was in der Zeitung stand, nannte ich hier keinen Namen. Ich wollte gegenüber der Presse wünschen, dass sie diese Angelegenheit nicht in der Öffentlichkeit herabmacht. Ich glaube, Herr Beyeler nehme von dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntnis.

Präsident. Ich beantrage, heute bei diesem und dem nächsten Geschäft nur die Eintretensfrage abzuschliessen. Ich bitte, in den Fraktionen so zu arbeiten, dass wir am Mittwoch mit diesen beiden Geschäften weiterfahren können. (Zustimmung.)

Stettler. Ich bin bei der Behandlung der Richtlinien der ganzen Vorlage kritisch gegenübergestanden. Dem habe ich hier Ausdruck gegeben, habe auf Verschiedenes aufmerksam gemacht. Heute erkläre ich, dass die Vorlage im grossen und ganzen auf der ganzen Linie unbestritten ist. Den finanzschwachen Gemeinden muss geholfen werden. Was später zu geschehen hat, wird sich im Laufe der Zeit zeigen.

Wir haben in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorlage einen Schönheitsfehler enthält. Dies betrifft Art. 7, der die Personalsteuer behandelt. Der Präsident hat « zwischen den Zeilen » in seinen Worten ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass hierüber eine Opposition entstanden sei. Ich habe hiervon mit grossem Interesse Kenntnis genommen. In der Kommission habe ich den Streichungsantrag gestellt. Mit 13 gegen meine Stimme bin ich unterlegen. Die 13

Stimmen haben mir einen gewissen Eindruck gemacht; ich sagte mir, der Grosser Rat werde am Art. 7 festhalten wollen. Trotzdem will ich in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam machen, dass Art. 7 eine Ungerechtigkeit darstellt. Darin wird die einzige Steuererhöhung der Vorlage beschlossen. Die Personalsteuer wird verdoppelt. Damit werden nicht nur die Nuller erfasst. Darum entsteht eine Progression nach unten. Den Gemeinden gönne ich natürlich die Mehreinnahme. Aber wir sollten sie bei andern Personen suchen als durch diese indirekte Progression bei den kleinsten Einkommen, beispielsweise durch das Veranlagungsverfahren, durch die Bewertung der Naturalien usw. Da liesse sich vieles erreichen. Wenn jede Gemeinde zum Rechten schaut, wird sie diese Ausfälle hereinbringen. Das ist meine feste Ueberzeugung.

Dieser Art. 7 wird viel zu reden geben im stimmberechtigten Publikum und auch anderwärts die Stellungnahme zu diesem Gesetz stark beeinflussen.

Neuenschwander. Sie haben zuerst die Anträge der Regierung, vom 18. April 1952, und dann die gemeinsamen Anträge von Regierung und Kommission erhalten, womit die ersten Anträge ausgeschaltet wurden, die gewisse Prinzipien nicht enthielten. Ich möchte für die Zukunft festhalten, dass man in der Vorlage, die vor das Volk kommt, unbedingt das Massgebende festlegen muss. Ich betrachte beispielsweise die Beitragsberechtigung der Gemeinden als wichtig. Die Vorlage der Regierung hat diesbezüglich Staub aufgeworfen. Glücklicherweise hat die Kommission das korrigiert.

Trotz allem, was gesagt wurde, betrachte ich den Erfolg, den man durch dieses Gesetz erreicht, als ziemlich bescheiden. Die seinerzeitige Motion ging viel weiter als die heutige Vorlage. Darüber bin ich nicht etwa empört. Eines ist wenigstens durchgegangen, die Liegenschaftsteuer. Ich hätte den indirekten Finanzausgleich, bei dem die Wirkungen nicht errechenbar, nicht überblickbar sind und der Nivellierungstendenzen in sich schliesst, zurückbinden mögen. Das gelang nicht. Der indirekte Ausgleich wird in Zukunft stärker werden, und das erachte ich nicht als richtig. Irgendwelche Anträge stelle ich nicht.

Grädel (Huttwil). Ich möchte in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetz auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der speziell in letzter Zeit im Bernerland grassiert und wodurch vieles im neuen Gesetz illusorisch wird. Das betrifft die Ansiedlung grosser Gewerbe und Industrien auf dem Lande, womit finanziell schwachen Gemeinden geholfen würde. Wie ich heute hörte, verkaufen aber gut situierte Gemeinden und Städte Land an die Industrie für 30 bis 40 Rappen. Gleicher Land verkaufen sie den Angestellten und Arbeitern für Fr. 10.— bis Fr. 12.—. Das ist sicher nicht der Sinn des Finanzausgleichs. Die Regierung sollte dem ihre Aufmerksamkeit schenken, damit nicht immer wieder einzelne Gemeinden der Industrie Vergünstigungen im Kraftstrompreis, in den Steuern, im Landankauf usw. gewähren und dadurch die Landgemeinden bezüglich der Anziehung von Industrien noch mehr ins Hintertreffen geraten.

Tschanz. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten. Sie sieht in der Vorlage eine brauchbare Lösung, um das Problem der finanzschwachen Gemeinden zum Teil zu lösen. Wir wissen, dass in der Ausführung Härten und Schwierigkeiten entstehen werden, bis der Ausgleich sich eingespielt hat. — Ich habe mich verwundert, dass Herr Stettler als Vertreter der Stadt eine Attacke gegen Art. 7 geritten hat. Gerade von der Stadt aus kam zuerst die Parole, die finanzschwachen Gemeinden müssten sich selbst helfen. Diese waren dann bereit, die Erhöhung der Personalsteuer vorzunehmen, um die Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. Im übrigen ist die Geldentwertung seit der Einführung des neuen Steuergesetzes so weit fortgeschritten, dass die Erhöhung der Personalsteuer nicht als untragbar betrachtet werden kann. Unsere Fraktion hält gerade am Art. 7 fest. — Ich bitte, dem Eintreten zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Ich kann mich ebenfalls sehr kurz fassen. Herrn Grossrat Stettler möchte ich zu bedenken geben, dass wir über die Personalsteuer schon manchmal gesprochen haben, in den Kommissionssitzungen in der Lenk und hier im Grossen Rat. Wir haben Richtlinien festgelegt. Nun können wir natürlich wieder von vorne anfangen und die ganze Debatte nochmals aufnehmen. Ausser der Personalsteuer wird auch die Liegenschaftssteuer erhöht. Gerade letztere können wir mundgerecht machen, wenn eine bescheidene, angemessene Personalsteuer erhoben wird, die nicht ein so ungebührliches Opfer bedeutet, wie man es gerne darstellt. Ich hätte persönlich grosse Bedenken, nur die Liegenschaftsteuer zu erhöhen, ohne die Personalsteuer ebenfalls zu erhöhen. In der ersten Vorlage war eine Erhöhung für Ledige auf nur Fr. 15.— vorgesehen. Die Gemeinden wollten aber die Personalsteuer verdoppeln, wonach wir sie für Verheiratete von Fr. 5.— auf Fr. 10.—, für Ledige von Fr. 10.— auf Fr. 20.— zu erhöhen vorschlugen. Sie begehen kein Unrecht, wenn Sie dem zustimmen.

Herr Neuenschwander beanstandet, dass wir gewisse Einzelheiten, die in der Richtlinie enthalten waren, nicht ins Gesetz aufnahmen. Das geschah, weil wir uns an die Praxis gehalten haben, wie sie in Art. 222 betr. den Steuerausgleichsfonds eingeschlagen wurde. Dort ist ebenfalls nur eine summarische Formulierung enthalten. Die Details sind in einem Dekret geregelt. Wenn Sie feste Zahlen ins Gesetz aufnehmen wollen, kann es mir recht sein. Sie werden dann aber sehen, dass starre Zahlen unbequem sind und es zweckmässiger wäre, wenn nur das Prinzip festgelegt und der Grossen Rat die Details beschliessen würde. Ich bin im übrigen sehr froh, dass der direkte Finanzausgleich nicht — wie es von Herrn Neuenschwander gewünscht wird — weiter geht als in der heutigen Vorlage vorgeschlagen ist. Wir konnten den indirekten Finanzausgleich fördern und mussten nicht alles über den Weg der direkten Mittel vorkehren. Der letztere Weg hätte dem Staat und den finanzstarken Gemeinden ihre Situation noch ganz wesentlich mehr verschlimmern können.

Herr Grossrat Grädel muss ich antworten, dass er der Regierung wirklich einen Auftrag zumeutet,

den sie nicht entgegennehmen kann. Wir haben keine Möglichkeit, einer Gemeinde vorzuschreiben, zu welchem Preise sie Land verkaufen dürfe. Die Gemeinden können, wenn sie wollen, Land verschenken. Wenn aber eine Gemeinde mit dem Staat ein Geschäft machen muss wie es in Köniz der Fall ist, sind wir jedenfalls nicht in der Lage, solchen Gemeinden ein ausserordentliches Entgegenkommen zu beweisen, nur damit sie ihr Industrieland möglichst günstig verkaufen können. Dort wo wir Einfluss haben, machen wir ihn geltend. Ich bitte, der Regierung nicht Aufgaben zuzumuten, die mit der Gemeindeautonomie in keiner Weise vereinbar wären.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

**Gesetz
über die Arbeitsvermittlung
und die Arbeitslosenversicherung**

(Erste Beratung)

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Bergmann, Präsident der Kommission. Am 1. Januar 1952 sind nach unbenutzt abgelaufener Referendumsfrist die Bundesgesetze über die Arbeitsvermittlung und über die Arbeitslosenversicherung, vom 22. Juni 1951, in Kraft getreten. Was wir heute und am Mittwoch zu beraten haben, sind die zu diesen Bundesgesetzen zu erlassenden, kantonalen Einführungsgesetze. — Ich möchte schon hier der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Vorlage im Rate auf die gleiche Geschlossenheit und einstimmige Zustimmung stösse wie in der Kommission.

Es scheint mir berechtigt, den Ausführungen über den Gesetzesinhalt einige ganz kurz gefasste Rückblicke über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung vorauszuschicken. Heute besteht nur noch eine Meinung darüber, dass der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen Aufgabe der Gesamtheit sei. Wir haben schwere Wirtschaftskrisen mit Arbeitslosenziffern von weit über 100 000 erlebt. Wir kennen die Umstellungen im Produktionsprozess, kennen auch die Saisonarbeitsverhältnisse. Der Bund versucht zuerst, die Arbeitslosigkeit hauptsächlich durch einen Ausbau des Arbeitsnachweises zu bekämpfen, währenddem die Arbeitslosenversicherung wegen der finanziellen Tragweite zurückgestellt wurde. Es hatte daher zuerst bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmerorganisationen sein Bewenden. Diese Organisationen hatten Interesse an der Vermeidung der Missbräuche bisher freier Arbeitslosenkassen, so dass wegen dieses Interesses eine wirksame Kontrolle gewährleistet war und die bestehenden Arbeitsgelegenheiten auch wirklich ausgenutzt wurden. In der Folge wurden private Arbeitslosen-Versicherungskassen durch verschiedene Kantone auf Grund besonderer Gesetze unterstützt, zuerst im Kanton St. Gallen 1894, dann 1909 in Basel-Stadt und Genf. Im Jahre 1915 leistete der Bund

erstmals an die Arbeitslosenkassen Beiträge, und zwar auf Grund von Subventionsbestimmungen. Er hatte bis vor kurzem noch keine Kompetenz, über Angelegenheiten der Arbeitslosigkeit zu legiferieren. Die finanzielle Beihilfe an die Arbeitslosen bestand von 1915 bis ungefähr 1924 in der Ausrichtung von Unterstützungen an Leute, die regelmässig eine Erwerbstätigkeit ausübten. Das war dannzumal die elementare Voraussetzung für die Unterstützung von Leuten, die durch unfreiwilige, unverschuldet Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitreduktion einen Verdienstausfall erlitten und infolgedessen in eine bedrängte Lage gerieten. — Das Unterstützungssystem hat aber der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht gerecht werden können, so dass sich die Ueberführung aus dem Unterstützungssystem in das Versicherungssystem aufdrängte. Auf Grund der alten Fassung von Art. 34^{ter} der Bundesverfassung hat daher der Bund erstmals im Oktober 1924 neue Subventionsvorschriften aufgestellt und die Taggeldauszahlung von der Versicherung abhängig gemacht. Der Bund bestimmte, Anspruch auf Kassenleistungen habe nur, wer sich durch Versicherung gegen Arbeitslosigkeit diesen Anspruch auf Kassenleistungen geschaffen hat.

Im Bundesgesetz von 1924 ist erstmals auch der Begriff der drei Arten von Arbeitslosenkassen festgelegt worden, nämlich der einseitigen privaten Kassen (das sind die Gewerkschaftskassen und die Kassen der Angestelltenverbände), der paritätischen Arbeitslosenkassen und schliesslich der öffentlichen, von Gemeinden errichteten Arbeitslosenkassen. Der neue Art. 34^{ter} erteilt dem Bund die Befugnis, Vorschriften aufzustellen über die Arbeitslosenversicherung selbst, d. h. nicht mehr nur über die Subventionierung, falls diese und jene Voraussetzungen für die Arbeitslosenversicherung geschaffen sind, sondern das neue Gesetz und damit auch das neue kantonale Gesetz haben über die eigentlichen Grundsätze der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge Grundsätze aufgestellt. Das eidgenössische Gesetz erklärte in Art. 1, die Arbeitslosenversicherung werde unter Mitwirkung der Kantone durchgeführt. Es auferlegt den Kantonen eine Reihe von Verpflichtungen und erteilt ihnen gewisse Befugnisse. Wo es sich um Verpflichtungen handelt, legt das Bundesgesetz diese fest und lässt den Kantonen keinen freien Spielraum. Wo gesagt wird « die Kantone können ... », bleibt diesen im Rahmen der eidgenössischen Bestimmungen ein gewisser Spielraum. — Die Versicherungsbestimmungen selbst sind im Bundesgesetz abschliessend geordnet. Das kantonale Gesetz legt fest, wie die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern durchgeführt werden sollen.

Der erste Abschnitt des vorliegenden Entwurfes regelt die Arbeitsvermittlung. Dazu ist zu sagen, dass die private Arbeitsvermittlung bisher nur kantonalen, gewerbepolizeilichen Vorschriften unterstand. Die bundesrechtliche Regelung dieser Materie ist neu, und infolgedessen ist es auch die kantonale Gesetzgebung über diese Frage.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes regelt die Arbeitslosenversicherung. — Der I. Teil erteilt den Gemeinden die Befugnis, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten, sich eventuell der Arbeits-

losenkasse einer andern Gemeinde anzuschliessen, oder sich mit andern Gemeinden zu einem Gemeinerverband oder in anderer Form zwecks Einführung eines öffentlichen Arbeitslosen-Versicherungsverbandes zu vereinigen. Diese Befugnis steht in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung von Versicherungsobligatorien durch die Gemeinden. Wir wissen, dass von den 25 Kantonen 16 ein Obligatorium für den ganzen Kanton eingeführt haben. 5 Kantone, worunter Bern, haben es den Gemeinden frei gelassen, ob sie für ihr Gebiet ein Versicherungsobligatorium für gewisse Berufe bis zu gewissen Einkommensgrenzen festlegen wollen. Von dieser Befugnis haben im Kanton Bern eine Reihe von Gemeinden Gebrauch gemacht. Wir kommen darauf bei der Behandlung der betreffenden Artikel zu sprechen. — 4 oder 5 Kantone haben von der Befugnis weder kantonal noch gemeindeweise irgendwelchen Gebrauch gemacht. — Die Verhältnisse liegen in den Kantonen hinsichtlich des Obligatoriums ausserordentlich verschieden. Die allgemeine Versicherungspflicht entspricht nicht durchwegs einem Bedürfnis. Im Jahre 1950 hatten die Kantone Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf das Obligatorium. Kantone mit stark landwirtschaftlichem Einschlag führten es nur beschränkt, gemeindeweise ein, und 4 Kantone haben nichts vorgekehrt.

Das vorliegende Gesetz sieht im Art. 16 Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium vor, wenn die Gemeinden dieses einführen.

Der III. Teil bestimmt zunächst, wer im Kanton Bern die zuständigen kantonalen Amtsstellen für Vollzugsmassnahmen sind. Das ist das kantonale Arbeitsamt. Dieser Abschnitt legt auch die Wahl einer kantonalen Schiedskommission fest, die Beschwerden wegen Verfügungen der Arbeitslosenkasse, des kantonalen Arbeitsamtes und Entscheide der kommunalen Rekursinstanzen zu beurteilen hätte.

Abschnitt IV regelt die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden. Wir werden an Hand eines Beispieles auseinandersetzen, wie das praktisch geschehen würde.

Abschnitt V, Varia, bewegt sich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Abschnitt VI behandelt die Krisenhilfe. Das ist nicht eine permanente Institution, sondern sie kann durch den Grossen Rat in Zeiten von Arbeitslosigkeit eingeführt werden. Durch ein Dekret des Grossen Rates würden gegebenenfalls der Kreis der Unterstützungsberchtigten, die Voraussetzungen für den Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer der Krisenhilfe speziell geregelt. Diese Hilfe ist nicht Sache der Arbeitslosenversicherungskassen.

Abschnitt VII behandelt die Art und Weise der Errichtung eines Krisenfonds.

Der letzte Abschnitt der Vorlage bezieht sich auf den Vollzug und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ich möchte Ihnen das Eintreten auf die Vorlage wärmstens empfehlen und Sie bitten, zuzustim-

men, dass beide Materien, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Der Bund hat, wie ich eingangs feststellte, beide Fragen in besondern Gesetzen untergebracht, wahrscheinlich vorwiegend aus referendumspolitischen Gründen. Dieser Grund fällt für den Kanton Bern dahin, weil wir das obligatorische Gesetzesreferendum haben. Die beiden Fragen gehören materiell zusammen, weil sie nur im Zusammenwirken in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen denkbar sind. Darum ist ihre Unterbringung in einem einzigen Gesetz gegeben. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Erster Abschnitt

Arbeitsvermittlung

I. Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 1.

Bergmann, Präsident der Kommission. Der erste Abschnitt betrifft die öffentliche Arbeitsvermittlung. Art. 1 besagt, die Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung sei das kantonale Arbeitsamt. Hier wird auch der Aufgabenkreis gegenüber dem der Gemeinden (Art. 2) abgegrenzt.

Angenommen.

Beschluss

Marginale: Kantonale Zentralstelle.

Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist das kantonale Arbeitsamt. Es erstrebt den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons, überwacht die Tätigkeit der Gemeindearbeitsämter und besorgt die interkantonale Vermittlung.

Art. 2.

Bergmann, Präsident der Kommission. Art. 2 umschreibt die Aufgaben, den Pflichtenkreis der Arbeitsämter der Einwohnergemeinden. Ich mache auf die Bedeutung des Art. 2 aufmerksam: Dem Kanton werden gegenüber den Gemeinden gewisse Kompetenzen eingeräumt. In der Kommission wurde gefragt, ob das Eingreifen des Kantons in Gemeindebeamungen zulässig sei. Man sagte uns vom Regierungstische aus, dass die Justizdirektion die Frage, ob der Kanton unter Umständen berechtigt sei, einen Funktionär eines Gemeindearbeitsamtes, der seine Aufgabe nicht richtig durchführen, abzusetzen, bejaht habe.

Lädrach. Zu Art. 2, Abs. 3, möchte ich einen Antrag stellen. Es steht hier: « Mit der Führung des Arbeitsamtes sind Personen zu betrauen, die im Dienst der Gemeinde stehen und für die richtige Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten. » Ich beantrage, die Worte, « die im Dienste der Gemeinde stehen », zu streichen. Eine Person, die im

Dienst der Gemeinde steht, ist von der Gemeinde angestellt und hat die Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen. Nun gibt es ländliche Gemeinden, die natürlich für das Arbeitsamt einen Gemeindebürger bestimmen müssen, der nicht im Dienst der Gemeinde steht, also nicht Gemeindeangestellter ist. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, haben wir Gelegenheit, andere Personen in der Gemeinde, die das Vertrauen geniessen, mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

Dürig. Ich glaube, der Führung eines Arbeitsamtes müssen wir die grösste Aufmerksamkeit schenken, gerade in ländlichen Gemeinden. Wir Funktionäre der Arbeitslosen-Versicherungskassen können immer wieder feststellen, dass da sehr oft grosse Unzukämmlichkeiten bestehen. Ich habe in meiner Interpellation, die ich wahrscheinlich morgen werde begründen können, auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Die Führung der Arbeitsämter ist manchmal sehr mangelhaft. Man muss wirklich Zustände schaffen, die verantwortet werden können. Es kommt sogar vor, dass die Arbeitslosen-Fürsorgestellen oder die Arbeitsämter in einem Lädeli geführt werden. Dort muss gestempelt und die Kontrolle durchgeführt werden. Oder es wird mit dieser Aufgabe ein Coiffeurgeschäft betraut. Oder es kommt vor, dass die Arbeitslosenkontrolle in einer Werkstatt geführt wird, wo alles Material auf einer Hobelbank herumliegt. Das sind unhaltbare Zustände. Ich könnte konkrete Beispiele nennen. Wenn die Kommission vorschlägt zu sagen « die im Dienste der Gemeinde stehen », so müssen dies, gemäss Orientierung durch den Volkswirtschaftsdirektor, nicht fixbezahlte Personen der Gemeinde sein, weil das nicht überall durchführbar wäre. Aber wir legen Wert darauf, dass der Arbeitsvermittlung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, was leider beim heutigen System nicht überall der Fall ist. — Ich glaube, man könnte den Vorschlag der Kommission unverändert annehmen. Dann hat die Regierung die Möglichkeit, wenn nötig, einzuschreiten und in den Gemeinden für eine geordnete Durchführung dieser Aufgabe zu sorgen. Ich werde bei der Begründung meiner Interpellation auf verschiedene damit zusammenhängende Punkte zurückkommen. Ich beantrage, der Kommission zuzustimmen.

Egger. Ich möchte Kollege Lädrach unterstützen. Wir haben in der Kommission von Regierungsrat Gnägi die Zusicherung erhalten, dass der Kanton Instruktionskurse durchführen werde, um die Gemeindefunktionäre in ihre Aufgabe einzuführen. Wenn wir die paar Worte streichen, binden wir die Gemeinden in keiner Weise. Dann kann ein Gemeindebürger mit der Aufgabe betraut werden, auch wenn er nicht Gemeindefunktionär ist. Solche Leute haben wir in Kandergrund und in Kandersteg. Die Gemeinde Frutigen hat, glaube ich, einen Gemeindeangestellten mit dieser Aufgabe beauftragt.

Bergmann, Präsident der Kommission. Es wird wahrscheinlich praktisch schwer halten, jemanden mit der Führung des Arbeitsamtes und der Kontrolle der Arbeitslosen zu beauftragen, der mit der

Gemeindeverwaltung gar keine Beziehungen hat. In der Kommission wurde erklärt, dass man Instruktionskurse durchführen werde. Die Klausel « im Dienste der Gemeinde stehen » ist nicht so aufzufassen, dass nur ein hauptamtlich Angestellter die Aufgabe übernehmen könne und daher die Gemeinde eventuell einen Funktionär anstellen müsste, sondern es kann beispielsweise ein Mitglied des Gemeinderates nebenamtlich mit diesem Spezialressort beauftragt werden. Jedenfalls aber muss das jemand sein, der mit der Gemeinde ständig Kontakt hat. Ich bitte, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 kommt aus der Verordnung zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung. Dort steht im Absatz 3: « Die Aufgaben der Arbeitsämter sind Personen zu übertragen, die im Dienste des Kantons oder der Gemeinde stehen und die für richtige Erfüllung dieser Aufgaben die nötige Gewähr bieten. » Das sind die materiellen Grundlagen eidgenössischer Natur. Nun müssen wir im Kanton Bern schauen, wie wir unsere Organisation durchführen wollen. Regierung und Kommission schlagen den Art. 2 als organisatorische kantonale Massnahme vor. Zur Frage, ob im Abs. 3 der Passus « die im Dienste der Gemeinde stehen » gestrichen oder beibehalten werden soll, möchte ich folgendes erklären: Aus dem Absatz 1 geht klar hervor, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet sind, ein Arbeitsamt zu unterhalten, und damit wird die Verantwortung für die Führung dieses Arbeitsamtes der Gemeinde übertragen. Zu verlangen, dass der betreffende Beauftragte im Dienste der Gemeinde stehe, scheint mir für kleine Gemeinden zu weit zu gehen. Mitunter müsste dann jemand nur wegen dieser Aufgabe angestellt werden. Man kann aber den Passus « die im Dienste einer Gemeinde stehen » extensiv interpretieren, so dass es genügt, wenn der Beauftragte mit einem verantwortlichen Organ der Gemeinde Verbindung hat. Wenn Sie den Passus streichen, erkläre ich, dass keinesfalls das Arbeitsamt oder der Kanton irgendwelche Aufgabe in der Gemeinde selber übernimmt.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission . . . 36 Stimmen
 Für den Antrag Lädrach 39 Stimmen

Beschluss

Art. 2.

Marginale: Gemeinde-Arbeitsämter.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein Arbeitsamt zu unterhalten, dem die Vermittlung der in seinem Gebiet wohnhaften Arbeitsuchenden und die zweckmässige Besetzung der gemeldeten offenen Stellen obliegt.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können mit Genehmigung des kantonalen Arbeitsamtes mehrere Gemeinden ein gemeinsames Arbeitsamt unterhalten.

Mit der Führung des Arbeitsamtes sind Personen zu betrauen, die für die richtige Erfüllung der Aufgabe Gewähr bieten. Der Regierungsrat

ist ermächtigt, bei mangelhafter Führung eines Arbeitsamtes von der Gemeinde dessen Neubesetzung zu verlangen und, wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, eine solche Neubesetzung selbst vorzunehmen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

*Der Redaktor:
 Vollenweider.*

Zweite Sitzung

Dienstag, den 13. Mai 1952,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeichnet 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Bauder, Hänni (Lyss), König (Biel), Luick, Müller (Bern), Nahrath, Stucki (Steffisburg); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagessordnung:

Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Transportkostenausgleich für Berggemeinden

(Siehe Seite 38 hievor)

Scherz. Per Ende 1952 tritt die Verfügung Nr. 38 vom 12. Dezember 1943 betreffend Transportkostenausgleich für lebensnotwendigen Bedarf der Bergbewohner ausser Kraft. Diese heute geltende Ordnung beruht auf Vollmachtenbeschluss und soll auf Jahresbeginn 1953 ins ordentliche Recht übergeführt werden. Um ein klares Bild über den ganzen Fragenkomplex zu gewinnen, müssen wir die bestehende Ordnung und den Vorschlag für die Neuordnung kurz betrachten.

Zur geltenden Ordnung: Für die Einführung des Transportkostenausgleichs waren seinerzeit vor allem preispolitische Erwägungen massgebend gewesen, indem es während der Rationierung notwendig wurde, die Höchstpreise einiger wichtiger Lebensmittel für die ganze Schweiz gleichmässig festzusetzen. Dafür wurde ein Fonds geschaffen, der gespeist wurde durch Belastung des Kaffees. Gegenwärtig wird pro kg Rohkaffee ein Zuschlag von 8 Rappen erhoben. Bisher sind Transportkostenzuschläge ausgerichtet worden für Zucker, Reis, Mais, Hafer, Gerstenprodukte, Hülsenfrüchte, Speisefette und Oele, inländische Konserven, Teigwaren, Kaffee, Kakaoprodukte, Waschseife sowie Waschmittel. Die Produzenten und Grossisten, welche Lieferungen in Berggemeinden ausführten, konnten, ob sie mit eigenen Lastwagen oder per Bahn oder Post lieferten, von der Preisausgleichskasse den Mehraufwand nach Bahnkilometern zurückfordern, welcher ihnen aus den längeren Transporten entstand. Dafür erhielten die Konsumenten in höheren Berglagen den lebensnotwendigen Bedarf zum gleichen Preis wie die Einwohner der grossen Städte.

In den Genuss der Verbilligung gelangen heute 667 Berggemeinden, mit rund 400 000 Einwohnern. Der Transportkostenzuschuss liegt zwischen Franken 1.— und Fr. 18.59 pro 100 kg, je nach Lage und Transportverhältnissen. Von Ende 1943 bis Ende 1950 sind ca. 7 Millionen Franken für den Transportkostenausgleich aufgewendet worden. Ausser der Verbilligung im Umfang der geleisteten Zuschüsse hatte der Transportkostenausgleich bisher zur Folge, dass auch andere Güter nach Berggemeinden ohne die tarifmässigen Frachtzuschläge mitgeliefert wurden.

Wie steht es nun um die zukünftige Finanzierung des Transportkostenausgleichs? Als Ergebnis verschiedener Besprechungen zwischen der Finanzverwaltung, der Oberzolldirektion und der Handelsabteilung kann festgehalten werden, dass die Erhebung eines Zuschlages auf Kaffee zuhanden eines Fonds, welcher den Transportkostenausgleich zu finanzieren hätte, nicht in Frage kommt. Demnach werden, weil andere Finanzierungsmöglichkeiten fehlen, die Auslagen des Transportkostenausgleichs aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt werden müssen, wobei allerdings gemäss Vorschlag der Finanzverwaltung allenfalls mittels einer Zollerhöhung auf Kaffee dafür zu sorgen wäre, dass der Bundeskasse die für den Transportkostenausgleich benötigten Mittel zugeführt würden.

Für diesen zukünftigen Transportkostenausgleich wird ein dem aus der Vorkriegszeit stammenden Mehlekostenausgleich für Gebirgsgegenden ähnliches System vorgeschlagen. Damit soll der Ausgleich hauptsächlich auf die ortsansässige Bevölkerung beschränkt werden. Beim Mehlekostenausgleich übernimmt der Bund bis auf einen Rappen die Differenz zwischen dem für die Berggemeinden bewilligten Brotpreis und dem Brotpreis im Tal. Dies geschieht auf dem Wege der Rückerstattung, d. h. die Konsumenten haben den erhöhten Brotpreis zu bezahlen, erhalten aber jährlich pro Haushalt einen Globalbetrag. Dabei wird pro Person, gleichgültig welchen Alters, die Entschädigung für 150 kg Brot ausbezahlt, ohne Rücksicht auf den effektiven Verbrauch. Es wird angenommen, dass die Auszahlung eines Bargeldbetrages um die Jahreswende für die Bevölkerung in Gebirgsgegenden eine willkommene Einnahme bedeuten würde. Während bisher die wenigsten dieser Bewohner wussten, dass der Staat für sie eine besondere Massnahme zur Verbilligung des Einkaufs eingeführt hat, wird ihnen in Zukunft die Bargeldzahlung diese Tatsache in Erinnerung rufen.

Die administrative Durchführung dieses neuen Systems wird als einfach und für jedermann übersichtlich, unkompliziert und billig bezeichnet. Der Vorschlag sieht vor, dass Gemeinden, die auf den Transportkostenausgleich Anspruch erheben, verpflichtet werden müssen, durch Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörden der zuständigen eidgenössischen Amtsstelle ein begründetes Gesuch einzureichen unter Beilage der Ausweise für die Transportkosten, um Auszahlung des Ausgleichs an die ortsansässigen Bewohner. Dem Gesuch muss ein Verzeichnis aller Einwohner, die im Vorjahr mehr als acht Monate in der Gemeinde wohnten, beigelegt werden. An Hand der für diesen Zweck

besonders auszugestaltenden Formulare und auf Grund weiterer Unterlagen wird die zuständige eidgenössische Amtsstelle den jeder Person zukommenden Ausgleichsbetrag ausrechnen können, so dass auf Endes des Jahres jeder Haushaltung der Barbetrug ausbezahlt werden kann.

Nachdem Ihnen das bisherige sowie das neue System bekannt sind, möchte ich zur eigentlichen Begründung meiner Motion kommen. Trotzdem, wie bereits erwähnt, der zukünftige Transportkostenausgleich als Fortschritt bezeichnet wird, ist zu befürchten, dass durch dessen Einführung ein komplizierter Apparat aufgezogen werden müsste, welcher über den Weg von Formularen und Gesuchen einen weitern Schritt zum Bürokratismus bedeuten würde.

Bei der Beurteilung der Bedeutung des Transportkostenausgleichs nach Berggemeinden sind aber noch andere Faktoren zu berücksichtigen. Zahlreiche Firmen liefern ihre Ware auch nach Berggemeinden franko. Würde der Transportkostenausgleich in der alten Form dahinfallen, dann besteht das grosse Risiko, dass der Empfänger die vollen Kosten für den Warentransport, und zwar auch für diejenigen Artikel, die bisher keinen Beitrag auslösten, zu bezahlen hat. Für die Bergbevölkerung müsste eine Mehrbelastung resultieren, die nicht nur dem Betrag des gegenwärtigen Ausgleichs entspricht. Schon aus diesem Grunde erweisen sich Schätzungen über die bisherigen Leistungen als sehr problematisch. Die ohnehin notleidende Bergbevölkerung würde in der Zukunft von der Ausgleichsaktion ausgeschlossen, was eine Erhöhung der Gestehungskosten zur Folge haben müsste. Diese Steigerung der Gestehungskosten hätte nicht nur für die Hotellerie ihre unangenehmen Folgen, sondern sie müsste alle übrigen Feriengäste dazu veranlassen, die Lebensmittel im Tal, und nicht mehr beim Lieferanten im Bergdorf einzukaufen. Der Direktor einer Grossorganisation des Lebensmittelhandels hat unlängst in Gegenwart von Bundesrat Rubattel erklärt: « Womit wir uns nicht befreunden können, ist die direkte Auszahlung von jährlichen Barbeträgen an die Bergbevölkerung auf Grund eines supponierten Jahresbedarfs statt auf Grund der effektiven Frachtbelege, die allein eine saubere Grundlage für die Abrechnung gewährleisten. »

Bundesrat Escher hat einmal feierlich erklärt: « Wir wollen aus unserem Bergvolk kein Bettelvolk machen. » Das für den Frachtentausgleich vorgesehene System steht im Gegensatz zu dieser Erklärung, indem die alljährliche Auszahlung kleiner Barbeträge einer Geldverteilerei im Bergdorf gleichkommt.

Ausser den unmittelbar interessierten Wirtschaftsgruppen haben auch die Regierungen der Gebirgskantone Gelegenheit, ihren Standpunkt zur geplanten Neuordnung des Transportausgleichs bekanntzugeben. Ich ersuche Sie daher, durch die Zustimmung zu meiner Motion den Regierungsrat des Kantons Bern zu beauftragen, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Transportkostenausgleich nach Gebirgsgegenden gemäss dem bisherigen System weiterzuführen ist.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn

Scherz verlangt die Verlängerung des Transportkostenausgleichs, der gegenwärtig auf Vollmachtenrecht beruht. Die Angaben, die Ihnen Herr Grossrat Scherz soeben machte, sind richtig. Man ist nun im Begriff, eine neue Lösung vorzubereiten, die auf 1. Januar 1953 in Kraft treten soll. Bevor ich darauf eintrete, möchte ich noch einige Punkte erwähnen, die Herr Scherz nicht berührt hat. Einmal ist richtig, dass auf Grund der Preiskontrollvorschriften und der Verfügung Nr. 38 des EVD der Transportkostenausgleich durchgeführt worden ist, welchem im Kanton Bern ab 1. Januar 1944 94 Berggemeinden unterstellt wurden. Von diesem Ausgleich profitierten in erster Linie Lebensmittel. Nun hat man sich gefragt, ob man den Ausgleich nicht auf Rohmaterialien ausdehnen sollte, und zwar auf landwirtschaftliche und industrielle Rohstoffe.

Gegenwärtig finden Diskussionen über die Weiterführung der geltenden Ordnung statt. Dabei wurde darauf hingewiesen, nachdem die Preiskontrollvorschriften gefallen seien, könne die Frage der Weiterführung nicht gleich behandelt werden wie früher, weil gewisse Schwierigkeiten bei der Rückerstattung oder bei der Durchführung der Massnahmen überhaupt entstehen würden.

Bei den bisher durchgeföhrten Aussprachen wurden verschiedene Punkte berührt, und zwar insbesondere im interdepartementalen Arbeitsausschuss für Koordination der Massnahmen zugunsten der Bergbevölkerung. Auch die Kantone sind stark daran interessiert. Der Bundesrat hat die Zusammenfassung eingeleitet und die Beteiligten haben sich auf einige wesentliche Grundsätze geeinigt. Dabei wurde betont, wenn irgendmöglich sollte die gegenwärtige Ordnung weitergeführt werden. Man musste sich auch darüber schlüssig werden, was unter den Ausgleich fallen soll. Nach dem heutigen Ergebnis der Beratungen sieht die Sache so aus, dass ausgenommen werden sollen: Konserven und Kakaoprodukte, wobei man mit bedeutenden Organisationen der Produzenten der Meinung ist, dass die Frachtkosten von dieser Seite übernommen werden sollten, dass also franko Käufer geliefert werden sollte. Dann soll die Zahl der ausgleichsberechtigten Gemeinden beschränkt werden, und zum Schluss wird eine Vereinheitlichung der Rückerstattungsansätze in Aussicht genommen.

Das sind die Grundsätze, die im interdepartementalen Arbeitsausschuss behandelt worden sind. Darin kommt erstens einmal zum Ausdruck, dass die Gebirgskantone jedenfalls der Meinung sind, der Transportkostenausgleich müsse weitergeführt werden.

Soweit nun der Kanton Bern berührt wird, möchte ich zur Beantwortung folgendes ausführen: Die Frage, die zur Diskussion steht, ist in erster Linie eine Bundesangelegenheit; es wird dem Kanton Bern nicht möglich sein, für sich allein einen Transportkostenausgleich durchführen zu können. Da es sich um eine Bundesangelegenheit handelt, ist es uns natürlich nicht möglich, uns hier in materiellen Erörterungen zu ergehen, sondern wir müssen uns nur darüber schlüssig werden, was vom Kanton aus gemacht werden soll. Im Verlauf dieses Jahres werden die Regierungen der Gebirgskantone vom EVD einen Entwurf zugestellt erhalten, und der Kanton Bern wird als Gebirgskanton auch

Gelegenheit bekommen, zu den Vorschlägen der eidgenössischen Instanzen Stellung zu beziehen. Wir hätten die Auffassung, dass wir vom bernischen Standpunkt aus unbedingt daran festhalten müssen, dass der Transportkostenausgleich auf Grund des Vollmachtenrechtes auch im Kanton Bern weitergeführt werden soll.

Zweitens verfolgen wir aber dann den Grundsatz, dass wir, wenn immer möglich, ein einfacheres Verfahren unterstützen wollen. In dieser Hinsicht werden wir uns den Vorschlägen des Bundesrates anschliessen. Im übrigen werden wir vom Kanton Bern aus nicht mehr vorkehren, als die Bundesvorschriften verlangen. Es wird aber dem Kanton Bern vorbehalten bleiben, unter Umständen gewisse Einführungsbestimmungen zu den Bundesvorschriften zu erlassen.

Heute bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Motion Scherz entgegenzunehmen, denn die Weiterführung des Transportkostenausgleichs ist notwendig. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Grundlage dieses Ausgleichs auf Bundesvorschriften beruht, dass die ganze Angelegenheit materiell von Bundesinstanzen geregelt wird, dass wir uns daher auf Empfehlungen bei den Bundesinstanzen beschränken müssen. Ich bin also bereit, die Motion entgegenzunehmen, und kann erklären, dass wir im Sinne der Ausführungen des Herrn Scherz auf Anfrage des Bundes den Standpunkt des Kantons Bern dahin kundgeben, dass der Transportkostenausgleich weitergeführt werden soll, um der Bergbevölkerung Erleichterung zu gewähren.

A b s t i m m u n g :

Für Erheblicherklärung der Motion Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

M. Chételat, rapporteur de la Commission d'économie publique. Vous avez pu, en lisant le rapport présenté par M. le directeur de l'économie publique, prendre connaissance des motifs qui militent en faveur du projet qui nous est soumis pour discussion et approbation par le Conseil-exécutif.

La Confédération met à disposition des cantons une somme de 14,6 millions pour assainir les logements dans les régions de montagne. L'arrêté du Conseil fédéral concernant les mesures destinées à encourager la construction de maisons d'habitation dispose, en son article 2, que « l'aide fédérale peut aussi être accordée pour la construction de logements dans des bâtiments existants, ainsi que pour la mise en état de logements malsains ou inhabitables ».

Les subventions fédérales ont suffi à procurer l'appoint de logements qui faisaient défaut. En revanche, elles furent trop faibles pour parfaire les mesures nécessaires à l'amélioration de l'habitation

dans les régions montagneuses. C'est la raison pour laquelle seuls un très petit nombre de logements furent assainis dans les hautes vallées, avec l'appui financier de la Confédération; d'autre part, les habitations dont il s'agit appartiennent d'ailleurs, le plus souvent, à des personnes qui ne disposent guère de moyens financiers. Aussi, faute de ressources, a-t-il fallu renoncer à la plupart des travaux d'assainissement dans les hautes vallées, si désirables ou nécessaires qu'ils fussent.

Il est indéniable que nos populations du haut pays vivent dans des conditions spéciales qui, sans l'aide extérieure, seraient parfois insupportables. Les mauvaises conditions d'habitation que l'on déplore en bien des endroits expliquent souvent le peu d'attachement de ces populations à leur terre natale. Nombreuses, en effet, sont les familles montagnardes comptant six enfants ou plus, qui ne disposent que d'une chambre et d'une cuisine ne répondant à aucune des exigences les plus élémentaires de l'hygiène. Améliorer les conditions d'existence, c'est bien; mais aussi aider à créer des conditions d'habitation saines est, pensons-nous, ce que les autorités peuvent faire de plus efficace pour freiner le dépeuplement de nos hautes vallées et peut-être même faciliter le retour d'une partie de ceux qui les ont désertées. Il importe de relever également qu'en favorisant l'amélioration du logement dans les régions de montagne, on procurerait du même coup à l'artisanat local des possibilités de travail et de gain qui ne seraient certainement pas superflues.

Enfin, une considération qui mérite d'être retenue ici, encore qu'elle ne soit pas déterminante, c'est que les populations montagnardes n'ont bénéficié jusqu'ici que d'une part infime des sub-sides considérables consacrés par la Confédération et par le canton à la construction de maisons d'habitation.

Nous devons donc saluer avec gratitude la décision de la Confédération, en pensant que ces fonds serviront à créer un minimum de bien-être et de sécurité pour de nombreuses familles habitant nos régions de montagne.

L'octroi d'une subvention fédérale, vous le savez, est lié à la condition que le canton fournit une prestation au moins égale. Dans le projet qui nous est soumis est prévue, comme pour d'autres actions du même genre, une participation communale, qui sera fixée en tenant compte de la capacité fiscale et des charges d'impôts des communes en cause; elle variera de 40 à 60 % de la quote-part du canton.

Le canton de Berne pourra obtenir probablement deux millions environ pour sa quote-part des fonds mis à disposition par la Confédération. Il faudra donc, pour bénéficier effectivement de ce subside fédéral, que le canton et les communes bernoises consentent, de leur côté, à y participer chacun pour un million; c'est ce que nous propose le Conseil-exécutif.

Après avoir examiné à fond cette affaire, la Commission d'économie publique vous recommande l'entrée en matière et le vote du projet d'arrêté tel qu'il nous est présenté.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Grossratsbe-

schluss handelt es sich praktisch um ein Einführungsgesetz zu Bundesvorschriften. Ueber diese steht im Vortrag der Regierung nichts, ich möchte daher einige Bemerkungen darüber anbringen. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 zur Förderung der Wohnbautätigkeit konnte man feststellen, dass gerade in den Berggebieten von dem Bundesbeschluss über die Sanierung der Wohnbauverhältnisse sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Deshalb erfolgten in den eidgenössischen Räten verschiedene Vorstösse, die begehrten, man möchte für Berggebiete weitergehende Unterstützungen festsetzen, damit auch dort solche Wohnungssanierungen durchgeführt werden können. Tatsächlich sind die Verhältnisse in den Berggebieten von besonderer Art; jedenfalls ist es Tatsache, dass die Unterstützung gemäss diesem Wohnbaubeschluss ungenügend war, so dass man in den Berggebieten von der Unterstützung nicht so Gebrauch machen konnte, wie es notwendig gewesen wäre. Dabei ist bekannt, dass gerade in Berggebieten vielerorts Wohnverhältnisse herrschen, die einfach als ungenügend zu bezeichnen sind. Die Kommission, die die Bergwohnungen im Wallis und im Graubünden besichtigt hat, kam zum Schluss, dass auf diesem Gebiet unbedingt mehr geschehen müsse, im Interesse der Volksgesundheit und namentlich auch deshalb, weil es auf diesem Wege möglich wird, der Entvölkerung der Berggebiete zu steuern. Dazu kommt noch, dass man mit dieser Unterstützung der Wohnbauaktionen einen vermehrten Verdienst in die Gebirgstäler bringt, dass dadurch Handwerk und andere Kreise in diesen Gebieten bessere Beschäftigung bekommen.

Das waren die Ueberlegungen, die die eidgenössischen Räte im Vorfeld der Behandlung der eidgenössischen Vorlage anstellten. Alle Gebirgskantone haben dem zugestimmt.

Bei dieser Gelegenheit stellte sich auch die Frage, an wen die Unterstützung ausgerichtet werden solle. Einerseits hätte man sich sagen können, die Subventionen sollen vorwiegend ländlichen Gemeinden zugute kommen oder dann Berggebieten im engern Sinne. Nach den Grundsätzen des Bundesrechtes war es nun so, dass man sich für die Beschränkung auf Berggebiete aussprach, wobei man immer noch gewisse Kreise ausgenommen hat, nämlich die, die halbstädtische oder städtische Verhältnisse nach AHV-Gesetz aufweisen.

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 sagt in einigen Artikeln, worum es sich handelt. Einmal ist im Art. 1 der Grundsatz niedergelegt, dass vom Bunde aus die Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten unterstützt wird, wenn der Kanton sich beteiligt. Art. 2 enthält eine Abgrenzung. Als Grundlage für diese Abgrenzung gilt der eidgenössische Produktionskataster. Gemeinden und Gehöfte, die im eidgenössischen Produktionskataster bei den Berggebieten eingereiht sind, profitieren von diesem Beschluss. In diesen Kreisen kann man auf Grund der Bestimmungen die Wohnbausanierung durchführen, während es leider nicht möglich ist, die Aktion auf das Flachland auszudehnen. Wir wissen zwar gut, dass auch in ländlichen Gegenden des Flachlandes da und dort Verhältnisse herrschen, die eine Verbesserung als durchaus notwendig erscheinen lassen, aber es ist

klar, dass gewisse Grenzen gezogen werden müssen, die nun der Bund dadurch zieht, dass er der Unterstützung den eidgenössischen Produktionskataster zugrunde legt.

Dann werden die Beiträge fixiert. Es wird einmal festgelegt, welche Massnahmen und welche Arbeiten unterstützt werden, und welcher Prozentsatz zur Anwendung kommt. Vom Bunde aus wird eine Unterstützung von 25 % der anrechenbaren Kosten der Wohnbauten in Aussicht genommen, und es wird erwartet, dass sich Gemeinde und Kanton zusammen auch mit 25 % beteiligen. Dann finden sich noch verschiedene Bestimmungen mehr rechtlicher oder organisatorischer Natur, insbesondere bezüglich des Bauhandwerkerpfandrechts und zum Schluss Sanktionen und Strafbestimmungen. In der Verordnung vom 17. März 1952 ist festgelegt, welches die minderbemittelten Familien sind, die von der Unterstützung Gebrauch machen können. Der Gesuchsteller darf kein grösseres Einkommen haben als Fr. 5000.— und nicht mehr Vermögen als Fr. 10 000.—, wobei für jedes Kind beim Vermögen ein Zuschlag von Fr. 2000.— und beim Einkommen von Fr. 500.— erfolgt. Weiter wird das Verfahren und die Abrechnung geregelt.

Damit haben wir die materielle Grundlage, und nun steht zur Diskussion, ob der Kanton Bern die Wohnbausanierung für Berggebiete durchführen will oder nicht. Am 29. April 1952 ist vom eidgenössischen Büro für Wohnungsbau der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern mitgeteilt worden, dass ihr für die Wohnbausanierung einen Beitrag von 2,2 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werde, wobei eine jährliche Tranche von Fr. 200 000.— bereits für das Jahr 1952 freigegeben ist.

Der Grosser Rat wird sich nun darüber schlüssig machen müssen, ob er auf die Vorlage eintreten will. Wenn man Gelegenheit bekommt, in Berggebieten, die sehr stark belastet sind, Massnahmen zur Entlastung durchführen zu können, sollte man von dieser Gelegenheit Gebrauch machen. Ich beantrage daher Eintreten auf die Vorlage.

Rubi. Ich gestatte mir einige Bemerkungen zu dieser Frage. Es hätte mich gefreut, wenn man nicht nur im Wallis und in Graubünden, sondern auch in unserem Kanton, im Oberland, eine Enquête gemacht hätte, wobei man hätte feststellen müssen, wieviele Wohnungen unbedingt sanierungsbedürftig sind. Durch eine Umfrage bei Aerzten und gewissen Gemeindeorganen hätte man das leicht feststellen können. Dann hätte man für die Budgetierung jedenfalls eine etwas solidere Grundlage bekommen. Es ist interessant, die Anzahl der Beteiligten und Interessierten kennen zu lernen. Die Auswirkung der Million, die wir beschliessen, ist meines Erachtens folgende: Wenn der Kanton eine Million gibt, so wird der Bunde auch eine Million geben, und die Besitzer, die die Wohnung instandstellen lassen wollen, werden 2 Millionen geben müssen. Wenn man rechnet, dass die Instandstellung einer Wohnung in einem verhältnismässig geringen Umfang Fr. 10 000.— kostet, so reicht das verfügbare Kapital zur Sanierung von 400 Wohnungen im Berner Oberland oder pro Jahr für 100 Wohnungen. Ich habe keine Ahnung, wieviele Wohnungen da in Frage kom-

men, habe aber das Gefühl, dass mit dieser einen Million das Allernötigste nicht getan werden kann. Ich kenne die Verhältnisse; ich darf hier schon sagen, dass ich in einer solchen Umgebung aufgewachsen bin, in einer Familie von 9 Personen, die eine Küche und zwei Zimmer zur Verfügung hatte, und zwar während langer Zeit. Ich weiss, dass noch heute solche Verhältnisse festzustellen sind, ich weiss aber auch, dass man heute neben solchen Häusern Ferienchalets baut, die bis zu Fr. 300 000.- kosten, und die von kinderlosen Ehepaaren während 3 oder 4 Wochen im Jahr benützt werden, wobei 7 bis 8 Zimmer zur Verfügung stehen. Das ist die Situation. Wir werden wiederum feststellen können und müssen, dass eine grosse Zahl von Leute, die ihre Wohnungen sanieren sollten, die Fr. 5000.— eben leider nicht aufbringen. Noch schlimmer sind die Verhältnisse, wenn auch die Gemeinde arm ist. Dann werden diese schlechten Wohnungen weiter bewohnt werden müssen. Darum kann ich mich mit der ganzen Aktion nicht ohne weiteres abfinden. Es gibt auch sehr viele Gemeinden, die diese Beiträge nicht aufbringen können. Die Staffelung von 40 bis 60 % ist viel zu starr, was sich z. B. bei Gadmen und Guttannen zeigt. Sie werden selbst bestätigen müssen, dass Gadmen die Beiträge an die Wohnungssanierungen nicht bezahlen kann, während das in Guttannen sehr wohl möglich ist. Daher sollte man die Staffelung etwas weiter ausdehnen.

M. Landry. Cet arrêté en faveur des régions rurales vient à son heure car, jusqu'à présent, elles n'ont généralement que peu, voire pas du tout, bénéficié des prestations officielles.

Le rapport de la Direction de l'économie publique déclare que, dans des cas dûment motivés, des exceptions pourront être consenties pourvu que toutes les autres conditions se trouvent remplies. J'émetts donc le vœu que le Gouvernement fasse preuve d'un large esprit de compréhension, lors de l'examen des demandes, quand il s'agira d'accorder des exceptions. Et j'ajouterai que l'application de cet arrêté sera la bienvenue dans nos régions, où elle est attendue avec impatience.

Althaus. Ich möchte die Vorlage der Regierung unterstützen, denn sie entspricht einer Notwendigkeit. Sie kennen ja alle die misslichen Wohnverhältnisse in den verschiedensten Landgebieten. Ich möchte die Ausführungen unseres Kollegen Rubi in dieser Hinsicht bestätigen. Am 14. September 1950 habe ich hier ein Postulat begründet, welches vom Sanitätsdirektor namens der Regierung entgegengenommen wurde. Zu der heutigen Vorlage habe ich nur zu bemerken, dass es nicht nur in den Berggebieten Wohnungen gibt, die diesen Namen nicht verdienen, sondern auch sonst in ländlichen Gegenden. Ich möchte daher den Wunsch wiederholen, den ich in der Form des Postulates schon einmal vorgetragen habe, und möchte anfragen, was die Regierung in dieser Sache bisher getan hat und noch zu tun gedenkt. Am 14. September 1950 habe ich den Regierungsrat aufgefordert, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen über die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Ausmerzung gesundheitsschädigender Wohnungen und Bereitstellung eines jährlichen

Kredites für die Gewährung von Staatsbeiträgen zur Förderung dieser Bestrebungen. Ich glaube, man dürfte erwarten, dass im Voranschlag für 1953 hier etwas eingesetzt wird. Das Postulat wurde von der Regierung entgegengenommen und der Grossen Rat hat es überwiesen, so dass nun etwas geschehen sollte, sonst bekommt man das Gefühl, es sei wirklich etwas daran, wenn immer wieder behauptet wird, die Umwandlung von Motionen in Postulate erfolge nur deshalb, damit man die betreffenden Wünsche besser in der Schublade versorgen könne. Das ist nicht der Sinn und Zweck der grossräumlichen Tätigkeit. Wir stellen unsere Forderungen nicht aus dem Handgelenk, sondern unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten, die wir in unsrern Gemeinden feststellen. Neben dieser Vorlage sollte man also auch meinem Postulat die nötige Aufmerksamkeit schenken und endlich einmal einen umfassenden Bericht über die ganze Angelegenheit erstellen. Wir wollen ein genaues Bild haben. Im Staatsverwaltungsbericht steht immer nur, es bestehen zwischen 500 und 600 ungesunde Wohnungen, wovon mehr als die Hälfte in der Stadt Bern. Das genügt nicht; wir wollen eine genauere Enquête haben und nicht nur das, wir wünschen positive Vorschläge darüber, wie man diese Notstände bekämpfen will.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Grossen Rat bewilligt für die Durchführung von Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952 einen Kredit von Franken 1 000 000.—.

Ziffer 2

Genehmigt.

Beschluss:

2. Dieser Kredit ist zu gleichen Teilen in die Staatsvoranschläge der Jahre 1953, 1954, 1955, 1956 und 1957 aufzunehmen. Die in einem Rechnungsjahr nicht verausgabten Beträge werden zurückgestellt.

Allfällige Ausgaben im Jahre 1952 sind im Nachkreditverfahren zu bewilligen.

Ziffer 3

Schneiter. Ich beantrage, in Ziffer 3 zu sagen: «... des von der Gemeinde des Bauortes zu bestimmenden Anteils.» Der Unterschied zwischen meinem Antrag und der gedruckten Vorlage ist der, dass ich genau festlegen will, dass das Verfahren genau gleich vor sich gehen soll wie bei der Wohnbauförderung. Das geht aus dem vorliegenden Beschluss nicht hervor. Bei der allgemeinen Wohnbauförderung war es bekanntlich so, dass die Gemeinden jeweilen beschlossen, mitzumachen,

und dass der Kanton denselben Beschluss fasste, worauf dann die Subventionen ausgerichtet werden. Darum ist es besser, wenn Sie meinem Antrag folgen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Vorschlag von Herrn Schneiter bin ich einverstanden. Nun einige Bemerkungen zu den Diskussionsvoten in der Eintretensdebatte. Herr Rubi hat eine Umfrage verlangt. Eine solche ist gemacht worden. Wir wollen den Umfragen die Bedeutung zumessen, die sie verdienen. Man konnte den Gemeinden selbstverständlich noch keine genauen Unterlagen unterbreiten, sondern konnte ihnen nur sagen, dass eine solche Aktion in Aussicht steht. Sicher wurde in den meisten Gemeinderäten diese Frage behandelt. Wir wissen nun natürlich noch nicht, wieviele Gesuche bei der Regierung oder beim Arbeitsamt eingereicht werden. Sicher ist jedenfalls, dass man in 222 Gemeinden mit 3356 Sanierungsprojekten rechnet, so dass also ein Bedürfnis als nachgewiesen gelten kann.

Sodann wurde hier von Herrn Rubi bemerkt, dass die Unterstützung ungenügend sei. Es ist so, dass vom Bund 25 % zur Verfügung gestellt werden, dass dem Kanton zusammen mit der Gemeinde weitere 25 % zugemutet werden, so dass derjenige, der die Aktion durchführen will, 50 % zu leisten hat. Wir werden hier jedenfalls einen ansehnlichen Betrag zur Verfügung haben, nämlich 4 Millionen, so dass Bauprojekte in der Höhe von 8 Millionen ausgeführt werden können. Wenn man weiss, dass nur Sanierungsarbeiten im Kostenbetrag von mindestens Fr. 500.— und höchstens Fr. 20 000.— subventionsberechtigt sind, so kann man annehmen, dass eine schöne Aktion durchgeführt werden kann.

Nun die Anfrage von Herrn Landry betreffend Ausnahmen. Darüber enthält das Bundesgesetz verschiedene Bestimmungen. Der Artikel, der die Abgrenzung der Berggebiete regelt, ist klar, denn es heisst in Art. 2, Abs. 1: « Für die Abgrenzung der Berggebiete ist der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend. » Ziffer 2 lautet: « Gemeinden oder Teile von solchen, die städtischen oder halbstädtischen Charakter aufweisen, gehören nicht zum Berggebiet im Sinne dieses Beschlusses. Als Richtlinie für die Ausscheidung dieser Gemeinden oder Gemeindeteile gilt das für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung massgebende Gemeindeverzeichnis. » Der Fall ist somit klar. Mir ist nur aufgefallen, dass es in der Botschaft insbesondere heisst: « Gemäss Bundesratsbeschluss vom 30. September 1949 soll allen Massnahmen für die Gebirgsbevölkerung die durch den eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster getroffene Abgrenzung des Berggebietes zugrunde gelegt werden. » Das ist klar. Dann heisst es aber weiter: « Sie erfasst nicht nur das Berggebiet im engen Sinne, sondern erstreckt sich auch auf einzelne Gemeinden oder Teile von solchen, die in den Kantonen des Mittellandes liegen, sofern die Lebensbedingungen ihrer Einwohner denen der eigentlichen Bergbewohner ähnlich sind. » Aus der Botschaft ist also ersichtlich, dass unter Umständen gewisse Ausnahmen gemacht werden. Man kann sagen, dass der Produktions-

kataster natürlich in die einzelnen Kantone eingreift. Man wird in erster Linie sehen müssen, wieviele solche Gesuche eingehen. Je nach der Zahl der Gesuche werden wir uns auf den Produktionskataster beschränken müssen oder über denselben hinausgehen können. Herrn Althaus muss ich sagen, dass mir sein Postulat nicht bekannt ist, so dass ich darauf nicht antworten kann.

Genehmigt nach Antrag Schneiter.

Beschluss:

3. Der kantonale Beitrag, einschliesslich des von der Gemeinde des Bauortes zu bestimmenden Anteils, beträgt im Einzelfall höchstens 25 % der massgebenden Baukosten. Die Bevilligung einer kantonalen Subvention ist von der Zusicherung eines mindestens gleich hohen Bundesbeitrages abhängig.

Ziffer 4

M. Chételat, rapporteur de la Commission d'économie publique. Il est clair que les mesures prévues par l'arrêté doivent exercer leurs effets d'une façon continue et efficace dans toutes les régions du canton également. C'est le motif pour lequel les communes à faible capacité financière doivent, dans certains cas, être déchargées. La Commission d'économie publique vous engage donc à accepter le chiffre 4 dans la teneur que vous avez sous les yeux.

Berger (Linden). In der Kommission wurde schon gesagt, dass für diese Sanierungsbeiträge ausschliesslich Wohnungen in finanzschwachen Gemeinden zum Zuge kommen und dass man deshalb nur eine Staffelung von 40 bis 60 % eingeführt habe. Nun hat sich gezeigt, dass das nicht ganz stimmt. Herr Rubi hat bereits auf gewisse Missstände hingewiesen und eine verfeinerte Anpassung verlangt. Damit auch Leute in Gemeinden mit ganz ungünstigen finanziellen Verhältnissen in den Genuss dieser Hilfe kommen können, möchte ich zu Ziffer 4 beantragen, es sei die Zahl der Beitragssklassen von 5 auf 9 zu erhöhen und die Spanne von 30 auf 70 % zu erweitern. Wünschbar wäre sicher auch, wenn man von dieser Million vielleicht Fr. 40 000.— bis 50 000.— hätte abspalten können, um sie dem Regierungsrat für die Subventionierung von Wohnungssanierungen in ganz finanzschwachen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, also für wirkliche Härtefälle. Um aber die Anwendung des Grossratsbeschlusses nicht noch komplizierter zu gestalten, möchte ich hier auf einen solchen Antrag verzichten.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Was Herr Berger soeben gesagt hat, stimmt. Ich habe mich gefragt, ob ich nicht einen Antrag auf Änderung des Beitragssystems stellen wolle. Ich beantrage Ihnen, die 5 Klassen bestehen zu lassen, aber die Skala von 25 bis 75 % auszudehnen, je mit Sprüngen von 12,5 %. Das ist eine Ermessenfrage; der Rat soll entscheiden, was ihm besser passt. Ich weiss genau, dass die Finanzkraft in den Berggemeinden ganz verschieden sein kann. Es gibt Berggemeinden, die sind finanziell stark, während andere ausserordent-

lich schwach sind, wie z. B. Beatenberg und Eriz, wo ich mir denken kann, dass diese Gemeinden die 40 % Beitrag nicht aufbringen können.

Rubi. Ich möchte beantragen, die Beitragsklassen im Prinzip beizubehalten, aber zu staffeln von 20 bis 60 %. Dann haben wir eine einfache Lösung.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin der Meinung, Ziffer 4 sei nochmals an die Regierung zurückzuweisen, damit bessere Unterlagen beschafft werden können, so dass es dann nächste Woche möglich sein wird, eine Abstimmung über Ziffer 4 vorzunehmen.

Zurückgelegt.

Ziffer 5

Genehmigt.

Beschluss:

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Gesuchsverfahren zu ordnen und im Rahmen dieses Beschlusses sowie der einschlägigen Bundesbestimmungen, die kantonalen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Motion der Herren Grossräte Beyeler (Unterseen) und Mitunterzeichner betreffend Hilfsmassnahmen zugunsten des Berner Oberlandes

(Siehe Seite 146 hievor)

Beyeler (Unterseen). Ich habe in der letzten Session eine Motion eingereicht, in welcher ich auf die sehr einseitige Wirtschaftsstruktur des Berner Oberlandes und auf seine Krisenempfindlichkeit hingewiesen habe. Der Regierungsrat wurde in dieser Motion ersucht, Bericht und Antrag über die Durchführung folgender Massnahmen einzureichen: 1. Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit im Berner Oberland durch besseren Schutz der bestehenden Kleinindustrien, Ermöglichung der Ansiedelung von neuen Industrien durch kräftige Förderung der Heimarbeit als wichtiger Nebenerwerbsquelle.

Die Wirtschaft des Berner Oberlandes setzt sich zur Hauptsache zusammen aus Fremdenverkehr und Landwirtschaft, sie ist deshalb sehr einseitig und ausserordentlich krisenempfindlich. Das ist der Grund, weshalb die oberländische Volkswirtschaft keine befriedigende Stabilität erreichen kann. Neben den kräftigen Massnahmen zur Förderung von Fremdenverkehr und Landwirtschaft, die nach wie vor nötig sind, sollten unbedingt Massnahmen getroffen werden, um der oberländischen Wirtschaft eine grössere Stabilität zu verleihen, und zwar durch Korrektur der einseitigen Wirtschaftsstruktur. Das kann meines Erachtens nur dadurch erfolgen, dass man die gewerbliche und industrielle Tätigkeit im Berner Oberland fördert. Ich möchte absolut anerkennen, was auf diesem Gebiete schon unternommen worden ist, doch beweisen die grossen Schwierigkeiten, mit denen die Erschliessung unserer Berggebiete für gewerbliche und indu-

strielle Tätigkeit zu kämpfen hat, dass die bisherigen Mittel und Methoden zur Schaffung eines Anreizes zu industriellen Investitionen in Berggebieten ungenügend sind. Die bestehenden natürlichen Voraussetzungen zur Ansiedelung von irgendwelchen Industriebetrieben sind aus verkehrstechnischen und kostenmässigen Gründen viel weniger günstig als bei andern Landesteilen. Erst wenn es gelingt, die Nachteile auszugleichen, d. h. für das Berner Oberland einigermassen gleiche Startbedingungen, gleiche Chancen im wirtschaftlichen Wettbewerb zu schaffen, kann man mit Neuinvestitionen im Berner Oberland rechnen. Ich habe in meiner Motion ein paar Massnahmen angedeutet, die für die Schaffung eines Anreizes zur Ansiedelung von Industrien im Berner Oberland in Frage kommen, so z. B. Steuererleichterungen. Diese sind nach Art. 24 des bestehenden Steuergesetzes möglich in Form von teilweiser oder gänzlicher zeitlich befristeter Steuerbefreiung von Unternehmungen, die neu gegründet oder von auswärts herangezogen werden sollen. Ferner habe ich angedeutet, dass Transportkostenermässigungen in Form von direkten Tarifermässigungen oder von staatlichen Zuschüssen an die Transportanstalten in Frage kommen. Gerade die Transportkostenermässigungen spielen in der Angleichung der Kostenverhältnisse des Berner Oberlandes an andere Landesgegenden eine wichtige Rolle. Zu den hohen Taxen infolge der grossen Distanzen kommen noch Bergzuschläge, die teilweise prohibitiv wirken und ein grosses Hindernis für die Entfaltung der industriellen Tätigkeit bilden, sobald solche Industrien auch nur in einem bescheidenen Masse auf Bahntransporte angewiesen sind. Als weitere Erleichterung zur Schaffung eines Anreizes käme in Frage: Ueberlassung von Bauterrain, unentgeltlich oder zu bescheidenem Preis, Uebernahme der Erstellung guter Zufahrsmöglichkeiten, Zufahrtsstrassen, Geleiseanschlüsse, Gewährung von günstigen Tarifen für Elektrizität und Wasser und Schaffung von Wohnmöglichkeiten für die Arbeiterschaft, die bei Verlegung von Betrieben oder Eröffnung von Filialbetrieben bestehender Unternehmungen mitgenommen werden müsste, Schaffung von günstigen Zugsverbindungen und Autokursen für die Arbeiterschaft des Einzugsgebietes. Vor allem wäre die Frage zu prüfen, ob nicht zur Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten neu gegründeter Betriebe unter Umständen die Garantierung von staatlichen Aufträgen in Frage kommen könnte. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die vor kurzem eingereichte Eingabe der oberländischen Volkswirtschaftskammer, deren Begehren in der genau gleichen Richtung gehen wie meine Motion. In dieser Eingabe sind Massnahmen postuliert worden, die zu einer Kostenangleichung führen sollten. Es wird dort verlangt, dass die Kostenangleichung in den ersten Jahren nach erfolgter Betriebsgründung oder Verlegung stärker zugunsten des Berner Oberlandes spielen soll. Da die Gemeinden, die als Standort für neue Industrien in Frage kämen, gerade mangels bisheriger industrieller Tätigkeit gewöhnlich finanzschwach sind und nicht in der Lage sind, Mittel aufzubringen und solche Hilfe zu gewähren, kann ohne staatliche Hilfe wenig oder gar nichts unternommen werden.

Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit im Berner Oberland gehört natürlich auch der Schutz der bestehenden Industrien, vor allem der Kleinindustrien. Wir wissen, dass diese gegenwärtig mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich denke dabei an die Zündholzindustrie, an die Holzschnitzerei, die beide unter ausländischer Konkurrenz stark leiden. Da es sich bei der Gewährung von besserem Schutz wohl in erster Linie um handelspolitische Massnahmen des Bundes, wie Zollschutz oder Kontingentierung handelt, frage ich den Regierungsrat an, was er in dieser Richtung beim Bund bereits unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt. Als gute Schutzmassnahme für bestehende Kleinindustrien käme auch eine schärfere Handhabung der Vorschriften über Herkunftsbezeichnung in Frage.

Der letzte Punkt betrifft die Förderung der Heimarbeit als wichtige Nebenerwerbsquelle bei den vielfach unzulänglichen Verdienstverhältnissen in den Berggebieten. Meine Motion möchte nicht etwa anstreben, dass das ganze Berner Oberland industrialisiert würde, und ich möchte nicht der Devise folgen, die da und dort herausgegeben wird: Jeder Ortschaft ihre Fabrik! Darum kann es sich nicht handeln. Ich möchte, dass man in erster Linie die im Oberland bereits bestehenden Wirtschaftszweige fördert, zum Ausgleich der Krisenempfindlichkeit sollte versucht werden, die industrielle und gewerbliche Tätigkeit etwas anzuwirbeln. Es würde sich darum handeln, ein paar Betriebe im Oberland anzusiedeln in Gegenden, die sich dazu eignen, also am Thuner- und Brienzersee, im Bödeli, in günstigen Talstationen gegen Meiringen, im Frutigtal und gegen Zweisimmen. Wenn es gelingt, einige wenige Betriebe ins Oberland zu bringen und dadurch die Krisenempfindlichkeit etwas zu mildern, neue Verdienstmöglichkeiten zu schaffen, was unbedingt nötig ist, ist schon viel getan.

Ich möchte daran erinnern, dass die gleiche Frage heute auf eidgenössischem Boden sehr stark diskutiert wird, und zwar vor allem auf Grund eines Postulates de Courten, durch welches der Bundesrat um Aufschluss ersucht wurde, was er zur Förderung einer allmählichen Dezentralisierung der Industrie zugunsten der Gebirgsgegenden zu unternehmen gedenkt. Ich mache darauf aufmerksam, dass verschiedene Kantone ebenfalls Anstrengungen in dieser Richtung unternehmen, und ich bin der Meinung, man sollte dafür sorgen, dass der Kanton Bern bei den eidgenössischen Massnahmen, die in der Richtung auf eine Dezentralisation gehen, nicht zu kurz komme. Es gibt Kantone, die schon gewisse Erfolge in dieser Richtung aufzuweisen haben. Die Dezentralisation steht überhaupt zur Diskussion; ich glaube, wenn man wirklich Massnahmen gegen Landflucht und großstädtische Entwicklung treffen will, können sie bei uns auch nur auf dem Wege einer sukzessiven günstigeren Verteilung der industriellen und gewerblichen Arbeitsstätten auf dem ganzen Land gefunden werden. Hier handelt es sich um ein Stück Finanzausgleich im besten Sinne des Wortes. Was man heute auf dem Umweg über den Finanzausgleich korrigieren muss, könnte man viel besser lösen, wenn wir das Uebel an der Wurzel anpacken

würden, indem wir die wirtschaftliche Kraft der finanzschwachen Gegenden vermehren, damit sie sich selbst helfen können. Ich möchte einen Anreiz zur Selbsthilfe schaffen; nicht durch Gesetz und nicht durch Zwang möchte ich erreichen, was ich postuliere. Es geht nur darum, einen Anreiz zu schaffen, gleiche Wettbewerbsbedingungen herbeizuführen, um so den Gemeinden die Möglichkeit zu gewähren, dass sie sich selbst erhalten können. Es scheint mir nötig zu sein, dass irgendeine Institution mit der Koordination oder mit der speziellen Aufgabe betraut werden soll, alle die Fragen zu prüfen und die Massnahmen zu fördern. Ich könnte mir vorstellen, dass dafür die oberländische Volkswirtschaftskammer in Frage käme, aber auch die früher geschaffene kantonale Beratungsstelle für Einführung neuer Industrien. Herr Kollege Bauder hat in der letzten Session eine Interpellation begründet, worin er die Reaktivierung dieser Beratungsstelle speziell im Blick auf Biel verlangte. Ich glaube, es wäre gut, wenn man die Frage nochmals prüfen würde, wobei man der Beratungsstelle Aufträge geben könnte, die sich speziell auf das Berner Oberland beziehen.

Das sind die Fragen, die ich mit meiner Motion aufwerfen möchte. Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Motion Beyeler möchte ich einleitend sagen, dass die Regierung dieselbe nicht ohne weiteres als verbindlichen Auftrag entgegennehmen kann, sondern nur als Postulat. Es ist sicher so, dass Verschiedenes, was Herr Beyeler ausgeführt hat, durchaus richtig ist und unbedingt auch die Aufmerksamkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates verdient. Gestatten Sie mir zunächst einige grundsätzliche Ausführungen, und zwar einmal zur Zahl der Berufstätigen. Herr Beyeler sagt im Text seiner Motion, Fremdenverkehr und Landwirtschaft seien die Haupterwerbszweige des Berner Oberlandes. Wenn wir die Statistik der Berufstätigen des Oberlandes ansehen, so beträgt die Gesamtzahl ohne Thun 35 291, davon in der Landwirtschaft 11 121, in Industrie und Handwerk 11 752, in Handel, Gastgewerbe und Verkehr 6240. Nimmt man den Amtsbezirk Thun noch dazu, dann bekommen wir insgesamt 58 131 Erwerbstätige, davon 15 812 in der Landwirtschaft, 22 189 in Industrie und Handwerk und 9558 in Handel, Gastgewerbe und Verkehr. Daraus sieht man die Struktur des Erwerbslebens im Oberland. Es ist ganz selbstverständlich, dass das Oberland schon dank seiner Zerkleüftung in verschiedene Bergtäler grosse Verschiedenheiten aufweist und in wirtschaftlicher Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, von denen hier schon oft gesprochen worden ist.

Nun zur Motion Beyeler. Vorgeschlagen wird erstens die Förderung der gewerblich-industriellen Tätigkeit im Berner Oberland. Da möchte ich einleitend die beiden Gebiete Fremdenverkehr und Landwirtschaft streifen und kurz auf das zurückblicken, was Regierung und Grosser Rat auf diesem Gebiet schon vorgekehrt haben. Für den Fremdenverkehr möchte ich anführen: Die Soforthilfe für die Winterkurorte 1950, wodurch die Frequenz der Skischulen wesentlich gesteigert werden konnte.

Es stehen hier noch gewisse Kredite zur Verfügung, so dass das eine oder andere noch gemacht werden kann. Dann möchte ich auf die Unterstützung hinweisen, die die Regierung der Eingabe der Volkswirtschaftskammer entgegengesetzt hat, in welcher Massnahmen zur Gesundung der Hotellerie vorgeschlagen wurden. Darüber laufen auch jetzt noch gewisse Verhandlungen und am Samstag in acht Tagen wird die ganze Frage in einer Konferenz, an welcher alle Bergkantone vertreten sind, behandelt werden. Dort werde ich Gelegenheit bekommen, das eine oder andere zu hören, und zu vernehmen, was auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft in dieser Frage geplant wird.

Es ist selbstverständlich, dass wir mit unsren beschränkten Mitteln allein nicht durchkommen können. Wenn wir Fremdenverkehrsfragen behandeln wollen, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir hier nicht allein entscheidend sind. Ich verweise auf die Devisenschwierigkeiten, die auf Massnahmen zurückzuführen sind, welche von andern Staaten herkommen. Im Ausland werden die Devisenzuteilungen gekürzt und dagegen können wir vom Kanton Bern aus nichts anderes machen als eben das, dass wir beim Bund vorstellig werden, unsere Begehren anbringen und vielleicht durch Konferenzen etwas zu erreichen suchen.

Nun zur Landwirtschaft. Ich kann auf Massnahmen verweisen, die bereits durchgeführt wurden. So erinnere ich z. B. an die Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens, der landwirtschaftlichen Produktion, an die Marktförderung und an sozialpolitische Vorkehren. Ich kann auch darauf verweisen, dass wir gerade vorhin wieder eine Vorlage für die Berggebiete, und zwar für landwirtschaftliche und andere Kreise diskutiert haben.

Herr Beyeler möchte Bericht und Antrag über folgende Massnahmen: 1. Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit im Berner Oberland durch: a) besseren Schutz der bestehenden Kleinindustrien. Hier gestatten Sie mir einige Ausführungen über die Lage in der Zündholzindustrie. Darüber haben wir bekanntlich zwei Kleine Anfragen der Herren Saegesser und Egger bekommen. In der Zündholzindustrie haben wir im letzten Jahr wesentliche Einbrüche erlitten. Wir dürfen nun feststellen, dass die Vorstellungen, die erfolgt sind, und zwar durch die Behörden und die beteiligten Kreise, dahin geführt haben, dass man in der Öffentlichkeit den Schweizerprodukten vermehrte Aufmerksamkeit schenkt. Es hat sich gezeigt, dass die vermehrte Verwendung der Herkunftsbezeichnung zu einer Absatzsteigerung geführt hat. Dazu kommt, dass von Seite des EVD mitgeteilt worden ist, dass die Einfuhr fremder Zündhölzer stark zurückgegangen sei. Im I. Quartal 1951 seien noch 20 Waggons Zündhölzer eingeführt worden, im I. Quartal 1952 nur noch 6^{1/2} Waggons. Es ist also eine wesentliche Entlastung eingetreten, die es der Zündholzindustrie ermöglicht hat, eine weitere Personalreduktion zu vermeiden. Sodann möchte ich darauf hinweisen, dass wir für die Holzschnitzlerei beim EVD vorstellig geworden sind, nachdem wir festgestellt hatten, dass England, das uns bisher sehr viele Souvenirartikel abgenommen hatte, die Einfuhrzölle auf diese Artikel wesentlich erhöht hat. Durch

unsere Vorstellungen beim EVD wollten wir erreichen, dass dieser Zollschutz etwas abgebaut würde. Leider hatten wir damit keinen Erfolg.

Zur Frage der kantonalen Massnahmen zum Schutz und zur Belebung der bestehenden oberländischen Kleinindustrien ist an folgendes zu erinnern: Eröffnung der neuen Schnitzlerschule in Brienz, Einführung einer Sonderklasse für Schnitzerei von Reiseandenken und Gebrauchsgegenständen, Verstaatlichung der Geigenbauschule in Brienz. Das sind ein paar Hinweise, die zweifellos noch vermehrt werden könnten.

Dann möchte ich aber noch betonen, dass es sich nicht darum handeln kann, hier generelle Zusicherungen für einen besseren Schutz zu geben; wir müssen die einzelnen Massnahmen prüfen, wir können uns nicht binden durch generelle Zusicherungen.

Nun der zweite Punkt: Ermöglichung der Ansiedelung neuer Industrien durch Gewährung der dafür notwendigen Erleichterungen, wie Steuervergünstigungen, Transportkostenermässigungen, Garantierung kantonaler und eidgenössischer Aufträge und Leistungen anderer Art. Es ist richtig, dass nach Art. 24 des Steuergesetzes Steuervergünstigungen gewissen Industriebetrieben und Betrieben überhaupt gewährt werden können. Es ist Tatsache, dass der heute grösste Steuerzahler im Kanton Bern bei seiner Ansiedelung zuerst zwei oder drei Jahre Steuervergünstigungen von der betreffenden Gemeinde bekommen hat. Es ist selbstverständlich, dass wir nicht vom Kanton und von der Regierung aus einem Betrieb Steuervergünstigungen gewähren können, sondern dieses Geschäft muss via Gemeinde an den Kanton kommen, damit man die Frage prüfen kann. Von uns aus werden wir jedenfalls den Stein nicht ins Rollen bringen, schon gar nicht in Anbetracht der Finanzlage des Kantons. Dann wird von Transportkostenermässigung gesprochen. Vom Kanton Bern aus werden wir zweifellos dahin tendieren müssen, dass der Transportkostenausgleich über das Jahr 1952 hinaus verlängert wird. Zur Frage der Garantierung kantonaler und eidgenössischer Aufträge auf Leistungen anderer Art möchte ich sagen, dass wir hier absolut nicht eingreifen können, wenigstens soweit die Bundesaufträge in Frage kommen. Bei kantonalen Aufträgen könnten wir das möglicherweise noch machen und gewisse Zusicherungen geben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass immer wieder und überall darauf hingewiesen wird, man sollte das ortsansässige Gewerbe wenn irgendwie möglich berücksichtigen. Bei den eidgenössischen Aufträgen können wir, wie gesagt, nichts machen, hier können wir keine Garantie übernehmen, denn über diese Aufträge verfügen die betreffenden Departemente oder Amtsstellen des Bundes.

Endlich hat Herr Beyeler die kräftige Förderung der Heimarbeit als wichtiger Nebenerwerbsquelle postuliert. Dazu möchte ich sagen, dass gewisse Förderungsmassnahmen bereits bestehen und dass wir uns den Schwierigkeiten keineswegs verschließen, in denen sich die Heimarbeitsindustrien befinden. Mit der vermehrten Industrialisierung wird auch die Heimarbeit einen immer schwereren Stand bekommen und sie wird immer mehr Mühe

haben, sich durchsetzen zu können. Soweit an uns, schenken wir dem Problem volle Aufmerksamkeit; wenn man uns konkrete Massnahmen vorschlägt, werden wir zweifellos bereit sein, die Frage zu prüfen und die Massnahmen wenn immer möglich durchzuführen. Bezuglich der bisherigen Leistungen möchte ich nur auf einige Zahlen hinweisen. Innerhalb der Jahre 1941 bis 1951 sind an die Heimindustrie Beiträge à fonds perdu in der Höhe von Fr. 25 000.— und unverzinsliche Darlehen in der Höhe von Fr. 10 000.— gegangen. Vor 14 Tagen hat die Regierung zwei Beschlüsse verabschiedet, durch welche dem Verein für die Heimarbeit im Oberland mit Sitz in Interlaken und der Handweberei Oberhasli mit Sitz in Meiringen wiederum Darlehen von je Fr. 5000.— zugewendet wurden. Damit möchte ich nur sagen, dass wir bereit sind, solche Massnahmen zu unterstützen, wenn sie uns vorgeschlagen werden und wenn sie nachher auch verwirklicht werden können. Abschliessend sei festgestellt, dass wir von den Ausführungen des Motionärs Kenntnis genommen haben, dass die Lage der oberländischen Wirtschaft uns weitgehend bekannt ist, dass wir der Frage unsere volle Aufmerksamkeit schenken, dass es aber zweifellos nicht so sein kann, dass wir von der Regierung oder vom Staat aus so in die Wirtschaft eingreifen, dass etwa etatistische Massnahmen durchgeführt würden. Wir müssen uns darüber klar sein, wie das übrigens auch Herr Beyeler betonte, dass vor allem Selbsthilfemassnahmen ins Auge gefasst werden müssen, die dann von Seite des Staates unterstützt werden, während wir etatistische Massnahmen zweifellos nicht durchführen können. In diesem Sinne möchte ich die Motion namens der Regierung als Postulat entgegennehmen. Die Probleme verdienen es, dass wir ihnen alle Aufmerksamkeit schenken und dass wir gewisse Massnahmen unterstützen, wo es angebracht ist und unsere Hilfe der Kleinindustrie im Oberland, der oberländischen Volkswirtschaft überhaupt, zukommen lassen, wie es sich im Rahmen des Volksganzen im Kanton Bern vertreten lässt.

Präsident. Ich frage Herrn Beyeler an, ob er mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Beyeler (Unterseen). Ich möchte für die Beantwortung danken, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass die Zahlen, die Herr Regierungsrat Gnägi über die Beschäftigung in Industrie und Gewerbe im Berner Oberland gegeben hat, natürlich nicht zu dem Schluss berechtigen, dass eine Einseitigkeit überhaupt nicht vorhanden sei. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass die im Berner Oberland in der Industrie beschäftigten Personen im engen Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr und der Hotellerie stehen. Es existiert eine absolute Verbundenheit mit dem Fremdenverkehr, so dass ich also meine Ausführungen nicht irgendwie abschwächen könnte. Ich möchte auch, um Missverständnisse zu vermeiden, sagen, dass mein Vorstoss in keiner Weise in der Richtung eines vermehrten Etatismus geht. Ich habe deutlich gesagt, dass nur freiwillige Massnahmen zu dem Erfolg führen können, den ich postuliere, also nicht Zwang, sondern freiwillige

Massnahmen. Ich bedaure, dass ich nicht konkrete Zusicherungen bekommen habe, aber ich glaube doch daraus gehört zu haben, dass die Regierung diesen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit schenkt. In diesem Sinne bin ich bereit, der Umwandlung zuzustimmen.

A b s t i m m u n g :

Für Erheblicherklärung des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Elementarschadenversicherung

(Siehe Jahrgang 1951, Seite 733)

Egger. Der Wortlaut meiner Interpellation ist ganz sicher allen bekannt, so dass ich auf die Wiedergabe verzichten kann. Für die Elementarschadenversicherung von Kulturland und Kulturen sind schon verschiedene Motionen, Postulate und Interpellationen hier eingereicht worden; wenn man das Grossratstagblatt der früheren Jahrgänge nachliest, sieht man, was verlangt worden ist. Ich kann mich deshalb ganz kurz halten, da ich ja nichts Neues bringen kann. Ich ersuche in meiner Interpellation die Regierung um Auskunft, wie es diesen Motionen und Postulaten in der Schublade ergeht und was weiter für die Verwirklichung der Idee getan werden soll. Bei der Beantwortung der erwähnten Motionen, Postulate und Interpellationen wurde von der Regierung immer erklärt, das sei eine eidgenössische Angelegenheit, die auf Bundesboden geregelt werden soll. Ich habe meinerseits eine andere Auffassung und habe immer die Meinung vertreten, diese Dinge sollte man kantonal regeln können. Ich verweise auf die Vorstösse, die nötig waren, bis man die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden in die kantone Brandversicherung einschliessen konnte. Wichtig ist aber auch die Elementarschadenversicherung für Kulturland und Kultur, für das Oberland besonders, aber auch für den ganzen Kanton. Es wird nicht anders gehen, als dass man dafür ein besonderes Gesetz erlässt. Ich möchte hier auf einen kurzen Artikel verweisen, der jüngst in der «Neuen Berner-Zeitung» erschienen ist. In der Nummer vom 22. März 1952 wird zitiert, was Herr Bundesrat Escher zugunsten des Landwirtschaftsgesetzes geschrieben hat. Da heisst es: « Im Kapitel über den Pflanzenschutz wird die Versicherung gegen Elementarschäden erwähnt, welche heute noch in vielen Bergkantonen fehlt. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass der Bund, um die Versicherung gegen Elementarschäden an Kulturland zu erleichtern, Beiträge gewährt, die er den Roheinnahmen der Spielbanken entnimmt. Welche Bedeutung die Versicherung gegen Elementarschäden hat, wissen wohl alle, die im letzten Jahre durch Ueberschwemmungen und Lawinen hart betroffen wurden oder die das Elend, das dadurch angerichtet wurde, mit angesehen haben. » Es wird dann noch auf Art. 69 im heutigen Landwirtschaftsgesetz verwiesen. Ich möchte nicht weiter auf diesen Artikel eingehen, sondern nur wünschen, was man von

Seite der Regierung bekanntgebe, wie weit man mit dieser Versicherung ist, und ich hoffe zu erfahren, dass man einen Schritt weiter vorwärts gekommen ist.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Egger mitteilen, dass es den verschiedenen Motionen, Postulaten und Interpellationen bisher sehr gut gegangen ist. Als ich die Schublade öffnete, habe ich feststellen können, dass seit 1945 verschiedenes gemacht wurde. So wurde z. B. von einem Experten ein Gesetzesentwurf für eine Elementarschadenversicherung bereits fertig ausgearbeitet. Wir müssen aber feststellen, dass wir jedenfalls heute mit einem solchen Entwurf vor dem Bernervolk nicht durchdringen würden. Man darf nicht vergessen, dass die Grundlagen für die Elementarschadenversicherung ausserordentlich schwer zu beschaffen sind, dass die Auswirkungen einer allgemeinen Versicherung noch gar nicht richtig überprüft sind, weil zu wenig Grundlagen vorhanden sind.

Wie ist nun bisher die Elementarschadenversicherung behandelt worden? Bekanntlich bestehen zwei Fonds, nämlich je ein Naturschadenfonds des Kantons und des Bundes. Aus diesen beiden Fonds wurden in den beiden letzten Jahren im Kanton Bern erhebliche Summen zur Entlastung von Geschädigten ausgerichtet, so in den Jahren 1948 bis 1951 aus dem schweizerischen Elementarschadenfonds Fr. 235 100.— und aus dem kantonalen Fr. 279 100.—. Wir dürfen feststellen, dass die durchschnittliche Schadendeckung 50 bis 60 % beträgt und dass der Naturschadenfonds des Kantons heute einen Bestand von 1,5 Millionen aufweist.

Nun zur Frage der kantonalen Kulturschadenversicherung. Da ist vorerst die Frage abzuklären, ob tatsächlich ein Bedürfnis darnach besteht. Es gibt gewisse Gebiete, die für Naturschäden fast prädestiniert sind, während solche Schäden in andern Gebieten bedeutend geringer sind, ja in einzelnen Gebieten praktisch fast gar keine Rolle spielen. Geschädigt sind in erster Linie das Oberland, das Emmental und einzelne Teile des Juras, aber im übrigen gibt es Gebiete, wo die Naturschäden ausserordentlich geringen Umfang annehmen. Es ist also so, dass das Bedürfnis für einzelne Kreise absolut zu bejahen ist, aber für andere nicht, und wenn wir eine Volksabstimmung über ein Elementarschadengesetz in Aussicht nehmen müssten, so müsste hier schon eine gewaltige Aufklärungsarbeit durchgeführt werden, damit das Gesetz im Kanton angenommen würde.

Zur Finanzierung ist zu bemerken, dass es ausserordentlich schwer wäre, die Beiträge und Risiken abzuschätzen, die eine Schadensdeckung bis zu 80 oder 90 % ermöglichen würden. Ich glaube, nach Annahme des Landwirtschaftsgesetzes werde man sich auf Art. 69 dieses Gesetzes stützen können, gemäss welchem die Kantone Unterstützungen für ihre Naturschäden bekommen sollen. Nach Rückfrage beim Bund hat sich aber ergeben, dass der Kanton Bern aus dem schweizerischen Elementarschadenfonds in den letzten Jahren rund Fr. 100 000.— bekommen hat und dass im Bunde vorgesehen ist, dass die Beiträge, die durch den Naturschadenfonds an die Kantone aus-

gerichtet werden, in Zukunft über Art. 69, Abs. 2, des Landwirtschaftsgesetzes den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton Bern könnte also nur mit einem Beitrag von Fr. 100 000 jährlich rechnen, zweifellos eine ungenügende Summe, um eine obligatorische Elementarschadenversicherung ins Auge zu fassen. Es wird also nicht möglich sein, ein Gesetz in Aussicht zu nehmen, sondern was heute in Frage kommt, wird eine Verbesserung der gegenwärtig geltenden Massnahmen sein.

Da wird einmal zu prüfen sein, ob nicht der kantonale Naturschadenfonds besser dotiert werden könnte. Das wird möglich sein in dem Moment, wo auf Grund von Art. 134, Ziff. 1, des neuen Wassernutzungsgesetzes höhere Wasserzinsen eingehen, wovon ein Teil für den Naturschadenfonds abgezweigt wird. Auch eine allfällige Erhöhung der budgetmässigen Zuwendung, die bisher Franken 20 000.— auf Grund von Art. 55 des Armen- und Niederlassungsgesetzes betrug, wird zu prüfen sein, ebenso die Erhebung eines allfälligen Zuschlages zur Brandversicherung. In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Totalrevision der kantonalen Beitragsverordnung vom 20. April 1928 zur Herbeiführung einer verbesserten Leistungsfähigkeit des Naturschadenfonds auf. Das sind die Massnahmen, die vom Regierungsrat geprüft werden. Ich möchte den Interpellanten versichern, dass auf Grund des neuen Tatbestandes, der mit der Annahme des neuen Landwirtschaftsgesetzes geschaffen worden ist und gestützt auf die bessere Aeufrung des Fonds gemäss Wassernutzungsgesetz doch in absehbarer Zeit, wenn auch nicht in Form einer Gesetzesvorlage, eine verbesserte Berücksichtigung der Elementarschäden in Aussicht genommen werden könnte.

Egger. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Dürig und Mitunterzeichner betreffend Arbeits-einstellungen im Baugewerbe

(Siehe Seite 90 hievor)

Dürig. Ich habe in der Februarsession eine Interpellation eingereicht, die sich mit drei Punkten befasst. Zunächst stelle ich der Regierung die Frage, was sie zu tun gedenkt, damit ungerechtfertigte Arbeitseinstellungen im Baugewerbe verhindert werden können. Als Kassenfunktionär einer Arbeitslosenversicherungskasse muss ich sehr oft feststellen, dass in den Wintermonaten, auch wenn noch Arbeitsmöglichkeiten vorhanden wären, die Arbeiten einfach eingestellt werden, selbst dann, wenn das Bauwetter noch ausserordentlich günstig ist. Ich könnte Namen von Unternehmern zitieren, möchte aber davon absehen und nur erwähnen, dass uns sehr oft erklärt wird, es sei für das Geschäft nicht mehr interessant, arbeiten zu lassen, man lasse einfach die Leute daheim, es bestehe ja schliesslich eine Arbeitslosenversicherung und die Leute sollen jetzt stempeln gehen. Es gibt anderseits Unternehmer, die mit allen Mitteln versuchen, ihre Arbeitskräfte im Baugewerbe

im Winter durchzuhalten. Das zeigt, dass so etwas möglich ist und darum ist es einfach nicht recht, dass man die Leute auf diese Art und Weise hinausstellt und damit die Oeffentlichkeit praktisch zwingt, die Last zu übernehmen, indem Gemeinde, Kanton und Bund Subventionen zu leisten haben, damit die Arbeitslosenversicherungskassen im Gleichgewicht erhalten werden können. Es ist letzten Winter wiederum vorgekommen, dass ganz wesentliche Arbeiten im Gebiet des engen Oberlandes einfach zurückgestellt worden sind, dass man die Arbeit eingestellt hat von Weihnachten über Neujahr bis Mitte Januar. Nachher hat man mit Teilarbeit begonnen. Das Bauwetter war aber bis Mitte Januar noch sehr günstig; erst nachher kam der grosse Schneefall, nach dessen Eintritt natürlich die Ausführung der Arbeit verunmöglich wurde. Dass dem so war, hat jeder Bürger begriffen, aber man hat nicht verstanden, dass man vorher die Arbeitskräfte einfach daheim liess und sie der Arbeitslosenkasse überwies, und damit der Oeffentlichkeit. Ich glaube, es ist notwendig, dass von Seite der Regierung alles unternommen wird, dass die Gemeindearbeitsämter und Arbeitslosenfürsorgestellen in dieser Hinsicht besser instruiert werden, damit sie auch bei den Herren Unternehmern vorstellig werden und sie auffordern, die Arbeiten nicht einfach unbegründet einzustellen, wenn doch Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.

Wie ist nachher die Situation? Gegen den Frühling hin drängt alles, dann sollte alles auf einmal fertig sein, und dann kommen massenhaft Gesuche um Fremdarbeiter. Gerade bei uns im engen Oberland, wo sowieso alles pressiert ist, wegen der Saison, ist es nötig, dass man gewisse Schritte nach dieser Richtung unternimmt. Es ist vorgekommen, dass man in Steinbruchbetrieben um das Neujahr herum 14 Tage oder 3 Wochen die Arbeit eingestellt hat, ganz unbekümmert um die Wittrungsverhältnisse. Es wird einfach der Betrieb eingestellt, und die Leute müssen nachher wohl oder übel die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Nun zu einer weitern Frage. Wir Kassenfunktionäre wissen, dass in den Arbeitgeberbescheinigungen sehr oft Arbeitsmangel als Ursache der Arbeitslosigkeit angegeben wird, wobei wir aber genau wissen, dass der Arbeitsmangel in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Dagegen müssen wir uns auf irgendeine Art wehren. Wir können als Kassenfunktionäre natürlich dem Arbeiter nicht erklären, die Kasse könnte ihm nichts auszahlen, denn schliesslich hat der Arbeiter diese Taggelder unbedingt nötig. Ich hoffe, dass die Regierung die nötigen Massnahmen treffen wird, um hier Abhilfe zu schaffen.

Weiter habe ich in meiner Interpellation gefragt, welche Massnahmen die Regierung zu treffen gedenkt, um die Funktionäre der Arbeitslosenfürsorgestellen in den Gemeinden besser aufzuklären. Die Instruktion ist ausserordentlich lückenhaft. Ich habe gestern bereits im Zusammenhang mit der Gesetzesberatung einen Antrag von Herrn Kollege Lädrach bekämpft, weil ich aus jahrelanger praktischer Erfahrung genau weiss, dass die Sache manchmal ausserordentlich gleichgültig gehandhabt wird, dass die Betreuung der Arbeits-

losenfürsorgestellen in den Gemeinden sehr man gelhaft ist. Wir müssen unbedingt Wert darauf legen, dass die Funktionäre, die damit zu tun haben, unter allen Umständen genau wissen, worum es geht. Gerade die Förderung einer vernünftigen Arbeitsvermittlung, einer guten Beratung der Leute ist ausserordentlich wichtig. Es sollte nicht einfach eine oberflächliche Behandlung eintreten, aber um das zu verhindern, ist es absolut nötig, dass die Leiter der Arbeitslosenfürsorgestellen über Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung genau instruiert werden. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Funktionäre in den Gemeinden nicht sozusagen jedes Jahr wechseln, wie es gegenwärtig noch sehr oft vorkommt. Wir legen aber auch Wert darauf, dass betont wird, es sei wichtig, diese Funktionen nicht irgendwie als unbedeutende Nebensächlichkeiten auszuführen. Es sollte nicht vorkommen, dass, wie ich gestern erwähnte, die Kontrollstelle in einer Werkstatt aufgeschlagen wird, wo sich die ganze Kartothek der Arbeitslosenversicherung in der Schublade einer Hobelbank befindet, neben Maschinen, Bergen von Holz, neben Staub und Schmutz. Ich möchte den Leuten daraus keinen Vorwurf machen, denn diese sind manchmal einfach von der Gemeinde genötigt worden, diese Funktion zu übernehmen. Es ist unverantwortlich, wenn die Gemeinde nicht dafür sorgt, dass die Funktion richtig erfüllt werden kann. Ich könnte die Beispiele noch ganz bedeutend vermehren.

Ich komme nochmals auf die Frage der Arbeitgeberbescheinigung zurück. Hier begegnen leider die Kassenfunktionäre in sehr vielen Fällen den grössten Schwierigkeiten. Sehr viele Arbeitgeber betrachten die Ausfüllung dieser Erklärung einfach als Zwangsmassnahme, während es sich doch um eine notwendige Kontrolle handelt, die den Vollzug des Gesetzes sichern soll. Der Arbeitslose hat einen Rechtsanspruch auf den Bezug des Arbeitslosentaggeldes, und um ihm diesen Rechtsanspruch zu garantieren, ist es notwendig, dass die Karten genau ausgefüllt werden. Wenn das nicht geschieht, so ergeben sich für die Kassenfunktionäre die grössten Schwierigkeiten. Hier sollte versucht werden, Wandel zu schaffen, und zwar hauptsächlich bei den unorganisierten Arbeitgebern, die nirgends angeschlossen sind, die nicht von einer eigenen Organisation instruiert werden. Man sollte also versuchen, an diese Arbeitgeber heranzukommen und sie in vermehrtem Masse zu verpflichten, die Arbeitgeberbescheinigungen korrekt auszufüllen. Es ist Aufgabe des Arbeitsamtes, mit den Leitern der Arbeitslosenfürsorgestellen dahin zu wirken, dass die Arbeitgeber verpflichtet werden können, die Arbeitgeberbescheinigung korrekt auszufüllen. Hier ist schon viel erreicht, wenn die Regierung einmal dafür sorgt, dass die Leiter der Arbeitslosenfürsorgestellen richtig instruiert werden und wir Gewähr haben, dass nicht alle Jahre immer wieder dieselben Fehler vorkommen. Es darf einfach nicht sein, dass diese Funktionen irgendwie in einem Lädeli oder in einer Wirtschaft so nebenbei ausgeführt werden. Durch gründliche Instruktion können hier wesentliche Schwierigkeiten behoben werden. Ich möchte darauf ausserordentlichen Wert legen, ich habe gestern ganz sicher mit guter

Ueberlegung den Abänderungsantrag Lädrach bekämpft, weil ich genau weiss, dass wir, wenn wir hier nicht versuchen, herauszuholen, was möglich ist in den Gemeinden, noch auf Jahre hinaus immer die gleichen Schwierigkeiten haben werden. Leidtragend sind nachher in erster Linie die Kassenfunktionäre. Die Arbeitslosen müssen eine Anmeldung zum Taggeldbezug einreichen, und darin müssen sie über allfällige Unterstützungspflichten Aufschluss geben. Dabei werden manchmal die unmöglichsten Sachen vom Arbeitgeber visiert, bei der Revision stellt sich nachher heraus, dass vollständig unwahre Angaben visiert worden sind, wobei der Kassenfunktionär nicht bei jedem Bezugser daheim nachsehen kann, ob die Angaben bezüglich Unterstützungspflicht stimmen oder nicht. Dafür sind die Gemeindestellen da, die genau im Bild sein sollten. Heute ist es so, dass man in den meisten Fällen keine Ahnung hat, ob die Angaben stimmen oder nicht. Nachher kommt die Revision und es kommen die Abzüge, und die Kassen sind verpflichtet, das wieder einzutreiben, was sehr schwer fällt. Um das zu verhindern, hat man die Vorschriften, gemäss welchen die Anmeldungen von den Gemeindefürsorgestellen visiert werden müssen. Die Kassenfunktionäre sollten darauf wirklich abstellen können, sonst ist das ganze System der Vorschriften überhaupt nichts wert, dann können wir dieselben ruhig auf der Seite lassen und den Kassenfunktionären den Entscheid darüber zuweisen. Ich möchte die zuständige Direktion in Verbindung mit dem Arbeitsamt dringend bitten, hier alle Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, eine vernünftige Regelung herbeiführen zu können und mitzuhelfen, dass im Baugewerbe die ungerechtfertigten Arbeitseinstellungen im Winter vermieden werden. Schon damit werden wir eine ganze Reihe von Taggeldauszahlungen verhindern können. Ich möchte also die Regierung bitten, die nötigen Schritte zu tun.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Dürig verlangt in Punkt 1 Auskunft darüber, was die Regierung zu unternehmen gedenkt, damit ungerechtfertigte Arbeitseinstellungen im Baugewerbe unterlassen werden. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Dürig dahin ergänzen, dass es tatsächlich gerade im letzten Winter, an Weihnachten und Neujahr etwas stossend war, dass Arbeitseinstellungen vorgenommen wurden. Weil Weihnachten und Neujahr auf den Dienstag fielen, sind die Arbeiten sehr unterschiedlich eingestellt worden. An einzelnen Orten wurden gemäss einem Vorschlag des Kant.-bernischen Baumeisterverbandes die entsprechenden Stunden vorgearbeitet, wodurch ein Ausfall vermieden wurde, während das an andern Orten unterblieben ist. Ja, es wurde sogar ein Unterbruch bis zu 8 Tagen durchgeführt. Was soll die Regierung dagegen tun? Die einzige Möglichkeit, wo die Regierung eingreifen kann, ist bei jenen Betrieben, die noch ausländische Arbeitskräfte beschäftigen. Im übrigen kann die Regierung nicht in die Betriebe hineinregieren. Ich gehe mit dem Interpellanten einig, dass man allmählich dazu kommen sollte, die Möglichkeit zu schaffen, in den Betrieben ohne Härten auszukommen. In diesem Sinne hat das kantonale Arbeitsamt in

einer Konferenz am 10. Januar dieses Jahres beim bernischen Baumeisterverband seine Ausführungen gemacht. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft Misshelligkeiten durch vorherige Rücksprache beseitigt werden können. Wie weit das möglich ist, steht dahin, ich hoffe, dass es möglichst ohne Reibung geht, möchte aber von der Regierung aus darauf hinweisen, dass von uns aus nur dort Massnahmen getroffen werden können, wo italienische oder sonstige ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind, wo man also einen gewissen Druck ausüben kann. Im übrigen ist beabsichtigt, dass das kantonale Arbeitsamt vor Jahresende diesen Punkt erneut aufgreifen wird, so dass mit einer besseren Lösung gerechnet werden kann, als sie diesmal festzustellen war.

Herr Dürig fragt in seiner Interpellation zweitens, welche Vorkehren die Regierung zu treffen gedenkt, damit die Leiter der Arbeitslosenfürsorgestellen in den Gemeinden über Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung und die damit zusammenhängende Vermittlung aufgeklärt werden können. Hiezu mache ich darauf aufmerksam, dass vom Arbeitsamt periodisch Kreisschreiben an diese Gemeindestellen gehen, in welchen dieselben über gewisse Fragen und Massnahmen aufgeklärt werden. Mit der Einführung des neuen Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung werden neue Massnahmen getroffen werden müssen. Hier sehen wir vor, dass regionale Instruktionskurse durchgeführt werden, zu welchen die Leute aufgeboten werden, die mit der Besorgung dieser Pflichten in den Gemeinden betraut sind. Wenn ich gestern mit aller Deutlichkeit auf die Gemeinden hingewiesen habe, so möchte ich hier sagen, dass die Gemeinden gerade zu diesen Instruktionskursen Leute abordnen müssen, die geeignet sind und die eine Verantwortung übernehmen können.

Endlich fragt Herr Dürig, wie die Arbeitgeber dazu angehalten werden können, die Arbeitsbescheinigungen richtig auszufüllen, ohne dem Arbeiter Schwierigkeiten zu bereiten. Hier ist darauf zu verweisen, dass in den Art. 58 und 59 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung Strafmaßnahmen vorgesehen sind, die man gegenüber fehlbaren Leuten anwenden könnte. Ich hoffe, dass wir zu diesen Massnahmen nicht greifen müssen, sondern dass die Bescheinigungen wirklich wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

Dürig. Befriedigt.

**Gesetz
über die Arbeitsvermittlung und die
Arbeitslosenversicherung**

(Fortsetzung der ersten Beratung)

(Siehe Seite 172 hievor)

Art. 3.

Bergmann, Präsident der Kommission. Dieser Artikel bestimmt, dass die Gemeindearbeitsämter, die Arbeitsuchende nicht in ihrer Gemeinde plazieren können, sie dem kantonalen Arbeitsamt mel-

den sollen, damit man sie eventuell interkantonal vermitteln kann. Dieser interkantonalen Vermittlung sind allerdings gewisse Schranken gesetzt. Nur Personen, die versetzbare sind, können verhalten werden, Arbeitsstellen ausserhalb des Wohnortes zu akzeptieren.

Angenommen.

Beschluss

Marginale: Zusammenarbeit der Arbeitsämter.

Art. 3. Gemeindearbeitsämter, die Arbeitssuchende weder in ihrer Gemeinde noch in den umliegenden Gemeinden vermitteln oder offene Stellen nicht besetzen können, haben diese dem kantonalen Arbeitsamt zu melden. Ueber das Meldewesen sowie die übrige Zusammenarbeit der Gemeindearbeitsämter mit dem kantonalen Arbeitsamt erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften.

Art. 4.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier wird bestimmt, dass die Arbeitgeber dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bestehenden Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis geben sollen. Diese Bestimmung ist nicht auf normale Wirtschaftslage abgestimmt, sondern die Regierung wird ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit diese Meldepflicht zu statuieren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht der Arbeitgeber.

Art. 4. Die Arbeitgeber haben dem zuständigen Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt von bevorstehenden Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben, sofern von einer solchen Massnahme mehr als fünf Arbeitskräfte betroffen werden. Keine Meldepflicht besteht für saison- und witterungsbedingte Arbeitslosigkeit.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit eine Meldepflicht der Arbeitgeber für alle offenen Stellen einzuführen.

Art. 5.

Bergmann, Präsident der Kommission. Arbeitssuchende, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch wiederholte, unbegründete Nichtaufnahme zugewiesener und zumutbarer Arbeit zu Klagen Anlass geben, können vorübergehend von der Benützung des öffentlichen Arbeitsnachweises ausgeschaltet werden. Diese Bestimmung hat einen gewissen Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung, weil nämlich ein Arbeitsloser, der von der Benützung des öffentlichen Arbeitsnachweises ausgeschlossen wird — auf beschränkte Frist selbstverständlich und nicht ad infinitum — für die gleiche Zeit unter Umständen den Stempel nicht anbringen kann und vom Bezug der Arbeitslosentaggelder ausgeschlossen bleibt.

Absatz 2 bezieht sich auf den Fall, wo Arbeitgeber die abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge nicht respektieren oder andere Verträge missachten oder auf den Fall, wo, wie es in den früheren eidgenössischen Bestimmungen festgelegt war, Arbeitern nicht zugemutet werden kann, in bestreikten Betrieben Arbeit anzunehmen.

Schwarz (Bern). Ich möchte den Wunsch anbringen, zu prüfen, ob man nicht als Massnahmen gegen solche Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, die sich nicht richtig verhalten, eine andere Lösung finden könnte, als die einfache Einstellung der Arbeitszuweisung. Ich finde es stossend, dass z. B. ein Arbeiter, der nicht gerne arbeitet und die Arbeit nicht annimmt, einfach damit bestraft werden soll, dass man ihm keine Arbeit mehr zuweist. Das ist ihm ja unter Umständen ganz recht. Man sollte doch Massnahmen suchen, die es ermöglichen, den Betreffenden auf eine andere Art zu behandeln, als dadurch, dass das Arbeitsamt einfach nichts mehr macht.

Ganz gleich verhält es sich mit den Arbeitgebern, die hier erwähnt sind, deren Arbeitsbedingungen in sittlicher, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Hinsicht zu so schweren Bedenken Anlass geben, dass es den Stellensuchenden nicht zugemutet werden darf, dort Arbeit anzunehmen. Da sollte man doch dafür sorgen, dass eine Besserung eintritt und nicht einfach erklären, diese Arbeitgeber bekommen keine Arbeiter mehr vom Arbeitsamt zugewiesen. Hier sollte eine Meldung an irgendeine Fürsorgestelle erfolgen, die dann nachher zum Rechten sieht. Ich möchte das als Anregung zur zweiten Lesung bringen.

Präsident. Ich nehme an, der Kommissionspräsident sei einverstanden, diese Anregung für die zweite Beratung entgegenzunehmen.

Bergmann, Präsident der Kommission. Es wird ausserordentlich schwer halten, irgendwelche konkrete Massnahmen vorzusehen, es seien denn polizeiliche Massnahmen, die man absichtlich von diesem Gesetz fernhalten wollte. Die Sanktionen, die in Art. 5 enthalten sind, sind wirtschaftlicher Natur. Die Nichtbenützung des Arbeitsnachweises durch Arbeitslose bedeutet, wie ich schon festgestellt habe, die vorübergehende Sistierung der Taggeldauszahlung, und für den Arbeitgeber den Ausschluss von der Zuweisung von Arbeitskräften. Das sind Massnahmen, die schon ein gewisses Gewicht haben und die bestimmt eine gewisse Wirkung ausüben. Wir sind immerhin bereit, die Anregung von Herrn Schwarz für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss von der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Art. 5. Arbeitssuchende, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch wiederholte, unbegründete Nichtaufnahme zugewiesener zumutbarer Arbeit zu Klagen Anlass geben, können vorübergehend von der Benützung der öffent-

lichen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werden.

Anderseits können Arbeitgeber, deren Arbeitsbedingungen in sittlicher, gesundheitlicher oder arbeitsrechtlicher Hinsicht den Stellensuchenden nicht zumutbar sind, vorübergehend für die Zuweisung von Arbeitskräften gesperrt werden.

Die Massnahmen gemäss Abs. 1 und 2 hievor bedürfen der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes.

Art. 6 und 7.

Bergmann, Präsident der Kommission. In Art. 6 werden weitere Massnahmen vorgesehen, die dann in Art. 7 präzisiert werden: Umschulung, interkantonale Vermittlung, eventuell Einführung neuer Industrien.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitwirkung bei andern arbeitsmarktpolitischen Massnahmen.

Art. 6. Die Arbeitsämter können zu weitern Massnahmen herangezogen werden, die mit der Arbeitsvermittlung im Zusammenhang stehen. Sie haben ausserdem bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung mitzuwirken.

Marginale: Kantonsbeiträge.

Art. 7. Der Kanton kann Massnahmen im Sinne von Art. 4, Abs. 4, des Bundesgesetzes, die im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung stehen und geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern, die Wiedereingliederung Arbeitssuchender in das Erwerbsleben zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszuwerten, durch Beiträge fördern. Diese sollen 45 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen und werden in der Regel davon abhängig gemacht, dass der Bund und die interessierten Gemeinden sich an den Kosten ebenfalls angemessen beteiligen.

II. Private, gewerbsmässige Arbeitsvermittlung

Art. 8.

Bergmann, Präsident der Kommission. Ich möchte von vornherein feststellen, dass vom Bunde anerkannte private paritätische Arbeitsvermittlungen nicht unter den Begriff der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung fallen. Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung bestimmt, dass die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und gemeinnützige Organisationen bei Durchführung der Massnahmen herangezogen werden können. Es gibt in der Schweiz anerkannte private paritätische Facharbeitsnachweise, wie z. B. denjenigen des Kaufmännischen Vereins, der auf Grund der Bestimmungen im Bundesgesetz weiter bestehen bleibt und auch im Kanton Bern seine Tätigkeit ausüben kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Bewilligung.

Art. 8. Die Bewilligung zur Ausübung der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung ist bei der Direktion der Volkswirtschaft einzuholen. Sie wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Der Regierungsrat setzt die für die erstmalige Bewilligung und die jährliche Erneuerung zu entrichtenden Gebühren fest.

Entscheide der Bewilligungsbehörde können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 9.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier wird eine Kautionspflicht im Rahmen von Franken 1000.— bis Fr. 3000.— festgelegt. Die Kautionspflicht wird da grösser sein, wo sich eine private gewerbsmässige Vermittlung über den Kanton hinaus erstreckt als da, wo sie sich auf einen Platz beschränkt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kautionspflicht.

Art. 9. Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherung allfälliger, aus der Vermittlungstätigkeit entstehender Rechtsansprüche eine Kautionspflicht von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— zu leisten. Sie wird nach der Art und Bedeutung der Vermittlungstätigkeit festgesetzt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekretes über die Amts- und Berufskautionspflicht vom 18. Mai 1892 sinngemäss Anwendung.

Art. 10.

Bergmann, Präsident der Kommission. Die Vermittlungs- und Einschreibegebühren der gewerbsmässigen Arbeitsvermittler werden vom Regierungsrat festgesetzt wie die Kautionspflichten. Das ist deshalb richtig, weil allgemein bekannt ist, dass hier Missbräuche vorgekommen sind, indem gewerbsmässige Arbeitsvermittler Leute gegen beträchtliche Einschreibegebühr placierte haben an Orten, von denen sie genau wissen konnten, dass den Leuten ein Bleiben nicht zuzumuten war.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einschreibe- und Vermittlungsgebühren.

Art. 10. Die Einschreibe- und Vermittlungsgebühren, welche die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen erheben dürfen, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser bestimmt auch, in welchem Verhältnis die Gebühren durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind.

Art. 11.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier wird eine Pflicht für die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen bestimmt.

vermittlungsstellen zur Berichterstattung statuiert. Die paritätischen Facharbeitsnachweise sind nicht darunter verstanden, von diesen weiß man, dass sie konstant in Kontakt mit den Amtsstellen stehen und vierteljährlich oder monatlich Bericht erstatten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berichterstattung.

Art. 11. Die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde in den von ihr festgesetzten Zeitabständen über ihre Vermittlungstätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht.

Art. 12. Die Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über die gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen aus und überwacht deren Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

I. Oeffentliche Arbeitslosenkassen

Art. 13

Bergmann, Präsident der Kommission. Gemäss Bundesgesetz sind die Gemeinden befugt, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten. Das wird namentlich dort notwendig sein, wo eine Gemeinde gestützt auf kantonales und eidgenössisches Recht ein Obligatorium der Versicherung festlegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Errichtung von Arbeitslosenkassen.

Art. 13. Die Gemeinden sind befugt, öffentliche Arbeitslosenkassen zu errichten. Sie können sich auch der Arbeitslosenkasse einer andern Gemeinde anschliessen oder sich mit andern Gemeinden zu einem öffentlichen Arbeitslosenkassen-Versicherungsverband vereinigen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kassen aus.

II. Versicherungsboligatorium

Art. 14.

Bergmann, Präsident der Kommission. Das Bundesgesetz erteilt den Kantonen das Recht, entweder für ihr ganzes Gebiet ein Obligatorium zu beschliessen oder diese Kompetenz an die Gemeinden weiter zu delegieren. Das ist die Regelung, die bisher im Kanton Bern galt. Ich möchte in diesem Zusammenhang die Gemeinden bekanntgeben, die

auf Grund des geltenden Gesetzes das Obligatorium bereits eingeführt haben: Bévilard, Bolligen, Bremgarten, Breuleux, Burgdorf, La Chaux, Cormoret, Cortébert, Court, Courtelary, Delémont, Gondiswil, Herzogenbuchsee, Langenthal, Laupen, Loveresse, Madiswil, Malleray, Melchnau, Moutier, Peuchapatte, Pontenet, Reconvilier, Renan, Rohrbach, St-Imier, Saignelégier, Saules, Sonceboz, Sonvilier, Steffisburg, Stettlen, Tavannes, Thun, Tramelan-Dessous, Tramelan-Dessus, Villeret, Zollikofen. Diese Liste beweist, dass die Gemeinden mit Obligatorium im neuen Kantonsteil zahlreicher sind als im alten. Das hängt sicher mit der Krisenempfindlichkeit zusammen. Den Gemeinden bleibt auch unter dem neuen kantonalen Recht vorbehalten, dieses Obligatorium zu erneuern oder neu einzuführen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeobligatorium.

Art. 14. Die Gemeinden können die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für bestimmte Berufe und Personenkategorien obligatorisch erklären.

Bei Einführung des Versicherungsboligatoriums hat die Gemeinde für eine Versicherungsmöglichkeit bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 13 hievor zu sorgen.

Art. 15.

Bergmann, Präsident der Kommission. Die Umschreibung der Versicherungspflicht in Art. 15 steht in Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungspflichtige Personen.

Art. 15. Der Versicherungspflicht dürfen nur in der Gemeinde wohnhafte, im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (im folgenden bezeichnet Bundesgesetz) versicherungsfähige Personen unterstellt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und das 60. Altersjahr nicht überschritten haben.

Art. 16.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier sind die Personenkategorien aufgeführt, die dem Obligatorium nicht unterstellt werden. Die Aufstellung entspricht der Bundesgesetzgebung. Ich werde nur die Kategorien aufführen, wo eine Differenz bestand oder besteht. So z. B. in lit. c), in bezug auf Arbeitskräfte, die nicht Beamte im Sinne des Gesetzes sind, die nicht auf bestimmte Amts dauer gewählt sind. Die Kommission hat gefunden, dass man diese Kategorien trotzdem vom Obligatorium der Versicherung ausnehmen wolle, weil auch bei ihnen das Risiko der Arbeitslosigkeit gering ist. Dann möchte ich noch auf lit. o) aufmerksam machen, wo eine Einkommensgrenze festgelegt ist. In der Kommission wurde darüber dis-

kutiert, ob man diese Grenze herabsetzen wolle. Wir waren aber der Auffassung, dass man den Kassen auch günstige Risiken überlassen müsse, da sie zweifellos darauf angewiesen sind, auch über solche zu verfügen.

Hochuli. Zu Art. 16 habe ich in der Kommission eine Anfrage gestellt. Im Vortrag der Regierung steht auf Seite 3, dass es den Gemeinden freisteht, unter diese Grenze zu gehen. Der Herr Volkswirtschaftsdirektor hat erklärt, er wolle die Sache nochmals nachsehen und uns darüber berichten, ob es notwendig sei, einen entsprechenden Hinweis ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, dass im Zeitpunkt der Kommissionsverhandlungen noch nicht völlige Klarheit bestand. Inzwischen ist die Abklärung erfolgt, und ich kann sagen, dass ein besonderer Hinweis nicht nötig ist. Die Grenze wird im Gesetz auf Fr. 10 000.— festgesetzt. Es ist aber so, dass die Gemeinden noch weitere Kategorien vom Obligatorium ausschliessen können. Einen besondern Hinweis müssen wir also hier nicht aufnehmen.

Imboden. Ich möchte zu lit. a) den Antrag stellen, dass die ständigen Angestellten des Bundes nicht in die Ausnahme hineinfallen. Sie wissen, dass seinerzeit bei der Liquidierung der Kriegswirtschaft verschiedene abgebaute Bundesangestellte monatelang, zum Teil jahrelang arbeitslos waren. Bei der Liquidierung der Volkszählungsabteilung werden unter Umständen auch wieder verschiedene Beamte arbeitslos werden. Mir ist durchaus bekannt, dass seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung in den eidgenössischen Räten das öffentliche Personal generell ausgenommen worden ist. Ich möchte trotzdem den Antrag stellen, dass die ständigen Angestellten beim Bundespersonal nicht in die Ausnahmen fallen.

Bergmann, Präsident der Kommission. Die Kommission nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen. Man wird konsequenterweise auch prüfen müssen, ob man das obligationenrechtlich angestellte Personal des Kantons von dieser Dispensation vom Obligatorium ausnehmen will.

Präsident. Herr Imboden ist einverstanden, seinen Antrag als Anregung zur zweiten Lesung an die Kommission zu leiten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Art. 16. Dem Versicherungsbüro dürfen von den Gemeinden nicht unterstellt werden:

- die Beamten im Sinn der Bundesgesetzgebung sowie die für dauernde Verwendung in Dienst genommenen Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes;

- das Personal der bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditierten diplomatischen Vertretungen, der öffentlichen Verwaltungen fremder Staaten und der internationalen Organisationen;
- das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
- das in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personal;
- die in der Krankenpflege tätigen Personen;
- Heim- und Störarbeiter sowie Taglöhner;
- Provisionsreisende und Hausierer;
- das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
- Musiker;
- die Angestellten in Saisonbetrieben;
- Lehrlinge und Lehrtöchter;
- verheiratete Frauen;
- Personen, deren Brutto-Jahreseinkommen aus Erwerb Fr. 10 000.— übersteigt. Die festgestellte Versicherungspflicht bleibt auch bei veränderten Einkommensverhältnissen während der Dauer von zwei Jahren bestehen.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Durchführung des Gemeindeobligatoriums.

Art. 17. Das Versicherungsbüro ist durch das Gemeindearbeitsamt durchzuführen. Die Aufgaben und Befugnisse allfälliger Spezialkommissionen sind im Reglement festzulegen.

Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat, der auch für die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich ist.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erfassung der Versicherungspflichtigen; Meldepflicht der Arbeitgeber.

Art. 18. Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Einwohnerkontrollstelle hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausserdem können die Gemeinden die Arbeitgeber in ihrem Gebiet verpflichten, ihnen monatlich die Eintritte und Austritte von versicherungspflichtigen Arbeitskräften zu melden.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht der Kassen.

Art. 19. Die Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, den Gemeinden mit Obligatorium mo-

natlich alle sie betreffenden Eintritte, Austritte, Entlassungen und Ausschlüsse von Mitgliedern zu melden.

Art. 20.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Bundes festgelegt, dass die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 18. und endet mit der Vollendung des 60. Altersjahr.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn und Erfüllung der Versicherungspflicht.

Art. 20. Die Versicherungspflicht beginnt unter Vorbehalt von Art. 15 und 16 hievor mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und drei Monate nach der Wohnsitznahme in der Gemeinde. Sie wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenkasse.

Die Gemeinden haben säumige Versicherungspflichtige zum Eintritt in eine Kasse aufzufordern. Wer sich innert einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufforderung nicht über die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Arbeitslosenkasse ausweist, wird durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Wohnsitzgemeinde zugeordnet.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prämieneinzug durch Arbeitgeber.

Art. 21. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Begehrungen der Gemeinden die rückständigen Prämien der versicherungspflichtigen Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen vom Lohn abzuziehen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Gegenrechtsabkommen über den Prämieneinzug durch die Arbeitgeber abzuschliessen.

Art. 22.

Bergmann, Präsident der Kommission. Art. 22 legt die Versicherung nach dem tatsächlichen Verdienst fest. Auch diese Bestimmung steht im Einklang mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen, die den Nichtversicherungspflichtigen das Recht lassen, eventuell eine Unterversicherung abzuschliessen. Die dem Obligatorium unterstehenden Arbeitnehmer sind aber verpflichtet, sich nach dem effektiven Verdienst zu versichern. Die Grenze des versicherbaren Verdienstes liegt bei Fr. 7488.— Jahresverdienst.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Versicherungspflichtiger Verdienst.

Art. 22. Die Versicherungspflichtigen haben sich im Rahmen des versicherbaren Verdienstes

nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern.

Art. 23 bis 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wegfall der Versicherungspflicht.

Art. 23. Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenkasse nicht aufgehoben. Die Gemeinden können jedoch vorsehen, dass beim Eintreten der Voraussetzungen gemäss Art. 16, lit. a, b, c und n hievor, das Versicherungsverhältnis auf Ende der laufenden Prämienperiode aufgelöst werden kann. Im übrigen gelten für den Austritt die Vorschriften des Bundesgesetzes und die Kassenstatuten.

Marginale: Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht.

Art. 24. Die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden in bezug auf die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können von den Betroffenen bei der im Reglement bezeichneten Rekursinstanz angefochten werden. Als solche sind der Gemeinderat oder eine von diesem eingesetzte Kommission zu bezeichnen.

Die Entscheide der Rekursinstanz sind dem Rekurrenten, dem Gemeindearbeitsamt und dem kantonalen Arbeitsamt mit einer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Gegen die Entscheide der kommunalen Rekurskommission können der Rekurrent, das Gemeindearbeitsamt sowie das kantonale Arbeitsamt bei der kantonalen Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 27 hienach Beschwerde führen. Diese entscheidet endgültig.

Rekurs und Weiterzug sind innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen.

Marginale: Bussen.

Art. 25. Die Gemeinden sind befugt, gegen Uebertretungen ihres Reglementes Bussen vorzusehen im Sinn von Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen.

III. Zuständige kantonale Amtsstelle und Rechtpflege

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige kantonale Arbeitsstelle.

Art. 26. Zuständige kantonale Amtsstelle im Sinne des Bundesgesetzes ist das kantonale Arbeitsamt.

Art. 27.

Bergmann, Präsident der Kommission. Hier wird die Ernennung von Schiedskommissionen zur

Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkassen, ihrer Organe, und des kantonalen Arbeitsamtes festgelegt. Es handelt sich um kantonale Schiedskommissionen; die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren. Als Präsidenten und Ersatzmänner sollen ordentliche Richter bezeichnet werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission wurde eine Erklärung darüber gewünscht, wie diese Kommission gewählt werden soll. Ich kann nun namens der Regierung erklären, dass die Kommission gleich zusammengesetzt sein wird wie die bisherige. Sie bestand bisher aus einem Vertreter der öffentlichen Arbeitslosenkassen, aus einem Vertreter der Arbeitgeber, der die paritätischen Kassen vertrat, aus einem Vertreter der Arbeitnehmer, der aus den einseitigen Kassen entnommen wurde und dazu noch aus einem Staatsvertreter. Vorsitzender der Kommission ist wie bis jetzt ein Oberrichter und Stellvertreter des Vorsitzenden ebenfalls.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schiedskommission.

Art. 27. Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Art. 24 hie vor, wird eine kantonale Schiedskommission bestellt. Sie besteht aus einem Präsidenten, je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, des Staates und der Gemeinden sowie den entsprechenden Ersatzleuten.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amts dauer von 4 Jahren. Als Präsident und dessen Ersatzmann sind ordentliche Richter zu bezeichnen.

Das Sekretariat wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Bei Bedarf kann der Regierungsrat eine untere kantonale Rekursinstanz bezeichnen.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Widerhandlungen.

Art. 28. Die in Art. 58 bis 60 des Bundes gesetzes genannten Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter nach den Vorschriften über das kantonale Strafverfahren be urteilt.

IV. Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinden

Art. 29 und 30.

Bergmann, Präsident der Kommission. Nach Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes haben die Kantone Subventionen in gleicher Höhe wie der Bund

an die Taggeldauszahlungen der Arbeitslosenkassen und an die Verwaltungskosten zu leisten, sowie Beiträge an den Kassenausgleichsfonds. Die Beiträge an den Kassenausgleichsfonds sind von den einzelnen Kassen zu leisten nach Massgabe des Bundesgesetzes, und zwar Fr. 4.— ordentlicher und Fr. 1.— ausserordentlicher Beitrag. Das bedeutet eine wesentliche Erhöhung gegenüber bisher, ist aber berechtigt, weil die Aeufnung des Ausgleichsfonds bisher ungenügend war. Die kantonalen Subventionen an die Taggeldauszahlungen werden je nach der Belastungsgrenze der Kassen von 0 bis 40 % abgestuft. Wir müssen auseinanderhalten Beiträge an die Taggeldauszahlungen einerseits und an die Verwaltungskosten anderseits. Darum hat man auch Art. 30 entsprechend unterteilt.

Nach dem Gesetz von 1931 haben die Gemeinden an die Kosten der Arbeitslosenversicherung gleichviel zu leisten wie der Staat. Diese Bestim mung nahm keine Rücksicht auf die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden; sie wurde daher wiederholt angefochten, und im Februar 1942 hat der Grosse Rat durch Annahme einer Motion Giroud anerkannt, dass eine Erleichterung für die von Arbeitslosigkeit besonders schwer belasteten Gemeinden vorzusehen sei. Die Regelung, die nun hier vorgesehen wird, legt fest, dass auch diese Beiträge nach dem Prinzip des Finanzausgleichs unter den Gemeinden festzusetzen sind. Die Belastung der Gemeinden durch die Arbeitslosenver sicherung steht im Zusammenhang mit dem Finanz ausgleich. Der Staat selbst kann nicht mehr als die Hälfte des Pflichtbeitrages übernehmen, so dass die Gesamtheit der Gemeinden die andere Hälfte zu tragen hat. Finanzdirektion, Gemeindedirektion, Volkswirtschaftsdirektion und meines Wissens auch Fürsorgedirektion haben gemeinsam nach einer Lösung gesucht, die einerseits die finanziell gut gestellten Gemeinden nicht allzu stark belastet und anderseits den von Arbeitslosigkeit schwer betroffenen Gemeinden keine untragbare Last auferlegt. Deshalb wurde eine Staffelung von 20 bis 70 % beim kantonalen Pflichtanteil vorgesehen. Die Einteilung der Gemeinden in die verschiedenen Beitragsklassen erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage, sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Materiell wird gar nichts geändert, sondern es wird lediglich formell eine bessere Regelung getroffen, indem man die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die Verwaltungskosten ausscheidet.

M. Schlappach. Je ne sais si la proposition que je vais présenter aura grand succès, mais j'estime que la disposition adoptée par le Gouvernement et par la commission à l'article 30, qui fixe la part communale entre 20 et 70 % représente une proportion qui n'est pas équitable. C'est la raison pour laquelle je propose d'abaisser à 50 %, au lieu de 70 % le plafond prévu ici. Et voici mes arguments à l'appui:

On est obligé de constater que justement les communes qui ont accompli un gros effort pour

assainir leur situation financière sont en fait de plus en plus chargées. C'est à se demander si le canton sait vraiment apprécier cet effort, aussi méritoire que considérable, car chaque fois qu'une répartition des charges doit être faite, qu'il s'agisse de traitements, de subsides, etc., on exige toujours plus de nos communes. Nous voyons également que les communes qui se trouvent présentement dans une bonne situation financière — ce qui n'est d'ailleurs que relatif et peut se modifier défavorablement — sont appelées à contribuer dans une très forte proportion aux prestations qui sont communes à l'Etat et aux communes elles-mêmes. Je citerai notamment la question du traitement des instituteurs: je ne sais si vous vous êtes rendu compte dans quelle proportion les charges des communes ont augmenté dans la répartition de ces dépenses. En tout cas, cela fait une différence énorme comparativement à ce qu'elles payaient auparavant; pour notre commune, par exemple, cela représente fr. 12 000.— à fr. 15 000.— de plus.

Nous serons appelés à discuter demain le projet relatif à la compensation en faveur des communes à faible capacité financière. Ici, de nouveau, est prévue l'affectation d'une certaine partie, d'une certaine quotité des revenus et des impôts des communes en bonne situation, pour la constitution du fonds à créer. Une fois de plus, c'est une certaine catégorie de communes qui sont surtout mises à contribution. Sans doute, je suis tout à fait d'accord sur le principe même: nous devons pratiquer la solidarité dans ce domaine comme dans les autres, mais il faut aussi observer certaines limites raisonnables et ne pas poser des exigences excessives.

D'autre part, que constatons-nous encore? Ces mêmes communes, au contraire, sont préteritées lorsqu'il s'agit de toucher des subsides de la part du canton. Et j'en donnerai un exemple tout récent: le décret concernant l'école primaire prévoit, pour la construction de nouvelles maisons d'école, des subsides allant jusqu'au 75 %; oui, mais en fait pour les communes ayant une situation financière normale, ces subsides atteignent à peine 5 %; elles sont ainsi finalement plus mal loties que sous l'ancien régime, où nous réussissions, par exemple, à obtenir 8 à 10 %. Vaut-il vraiment la peine de prendre des mesures pour améliorer les finances communales si, dans l'application, le nombre des bénéficiaires est rigoureusement limité?

J'arrive à la conclusion que cette course à l'augmentation des prestations communales devrait une bonne fois prendre fin, qu'il faut tenir sainement compte des possibilités et garder des limites. Au cas particulier, j'estime qu'en adoptant un plafond de 50 %, on restera sur le terrain d'une répartition équitable, normale, de laquelle le canton n'aura certainement pas à se plaindre.

C'est pourquoi je vous engage vivement à modifier l'article 30, en décidant que la quote-part communale sera de 20 % au moins et de 50 % au plus de la subvention cantonale.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich sehe mich leider veranlasst, den Antrag Schlappach zu bekämpfen. Dabei will ich mir Mühe geben, seine Argumente zu würdigen und nach Möglichkeit anzuerkennen.

Allen diesen Bestrebungen steht die Tatsache gegenüber, dass diese Gleichmacherei auf der ganzen Linie nicht ohne Gefahren ist. Es ist doch klar, dass auch der Kanton seine Last einfach vom Bund zugewiesen bekommt. Gegen diese Vorlage ist das Referendum nicht ergriffen worden, damit ist auf eidgenössischem Boden die Lastenverteilung in Kraft getreten. Es dürfte sicher bei uns allen die Meinung vorherrschen, dass auch die Gemeinde berufen ist, ihren Anteil mitzuübernehmen, denn wenn der Kanton allein oder doch zur Hauptsache diese Last übernehmen sollte, so wachsen damit die Begehrlichkeiten und auf der andern Seite nähern wir uns einem Zustand, der die Möglichkeit des reibungslosen Spielens dieser Institution in Frage stellt. In Art. 29 wird ausdrücklich ein Ausgleich geschaffen, indem bestimmt wird, dass die Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden den gleichen Betrag aufzubringen habe wie der Kanton. Dort sind die bessergestellten Gemeinden zum Ausgleich herbeigerufen, während die schwächer situierten Gemeinden eben entlastet werden. Wenn man nun so weit gehen wollte, dass man das Maximum von 70 auf 50 % reduziert, so ist es einfach wieder der Staat, der diese Aufwendungen weitgehend aus seiner Tasche zu bestreiten hat. Ich möchte beantragen, den Antrag Schlappach abzulehnen.

Mischler. Ich bin erstaunt, dass ein solcher Antrag vom Jura kommt, denn ich glaube, gerade die jurassischen Gemeinden könnten ein gewisses Interesse an der Formulierung haben, wie sie vorgeschlagen wird. Ich gebe allerdings zu, dass momentan ihr Interesse an diesem Verteiler weniger gross sein kann, als das beispielsweise während der Krise der Fall war. Dieser Fall könnte aber eventuell wieder eintreten. Wenn man nun auf 50 % zurückgeht, so hat das gar nichts anderes zur Folge, als dass jede Gemeinde gleichviel Prozent bezahlen muss, denn der Gesamtanteil des Kantons ist mit 50 % festgelegt. Wir haben dann einfach keine Abstufung mehr, es wäre denn, der Kanton gehe weiter und übernehme das, was wir auf der andern Seite den finanzschwachen Gemeinden abnehmen wollen. Ueber die grundsätzliche Frage des Finanzausgleichs haben wir uns schon verschiedentlich unterhalten. Bei der Arbeitslosenversicherung ist es durchaus am Platz, dass man auf die finanzschwachen Gemeinden Rücksicht nimmt. Aber das geschieht durch einen Ausgleich innerhalb der Gemeinden. Ich glaube, wir müssen den Antrag Schlappach ablehnen, weil er doch dazu führen würde, dass jede Gemeinde genau gleichviel zu zahlen hätte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ablehnung; es ist ausgeschlossen, dass der Kanton hier über 50 % hinausgehen kann. Nach dem Vorschlag Schlappach müsste der Kanton den Rest leisten. Das wird untragbar. Nachdem Herr Schlappach die Lastenverteilung beim Primarschulgesetz angeführt hat, möchte ich die Herren ersuchen, die nächste oder übernächste Staatsrechnung daraufhin anzusehen, wie hoch diese Leistungen den Staat belasten.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit

Präsident. Alinea 2 wird nach der von der Regierung vorgeschlagenen neuen Fassung angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz:

Art. 29. Der kantonale Beitrag gemäss Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht.

Angenommen.

Marginale: Gemeindeanteil und Gemeindebeitrag.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinden beträgt mindestens 20 % und höchstens 70 % des kantonalen Beitrages. Er wird errechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Gesamtsteueranlage sowie der Belastung der Gemeinde durch die Arbeitslosenversicherung und allfällige Krisenhilfe.

Die Ermittlung des Gemeindebeitrages erfolgt:

- a) soweit es sich um Beiträge an die Arbeitslosenentschädigungen handelt, nach Massgabe der Taggeldauszahlungen an die in der Gemeinde wohnhaften Versicherten;
- b) soweit es sich um Beiträge an die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen und um die Leistungen des Kantons an den Kassenausgleichsfonds handelt, nach Massgabe der Zahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel auf Grund der jeweiligen neuesten Volkszählungsergebnisse.

V. Verschiedene Bestimmungen**Art. 31.**

Bergmann, Präsident der Kommission. Art. 31 legt fest, welche zusätzlichen Feiertage über die im Bundesgesetz hinaus festgelegten Feiertage kantonal entschädigt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusätzliche Feiertage.

Art. 31. Als zusätzliche Feiertage, für die im Rahmen von Art. 26, Abs. 2, des Bundesgesetzes Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, werden der auf einen Werktag fallende 2. Januar (Bärzlistag) sowie der Ostermontag und der Pfingstmontag bezeichnet.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zumutbare Arbeit.

Art. 32. Bei Zuweisung einer Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt entscheidet dieses in erster Instanz auch über die Zumutbarkeit.

Gegen die Entscheide des Gemeindearbeitsamtes kann innert 5 Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bundesvorschriften.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates.

Art. 33. Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) eine Arbeitslosenkasse zu verpflichten, für die Neuaufnahme von Mitgliedern die Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen;
- b) die Ausrichtung von Arbeitslosenschädigungen während bestimmter Jahreszeiten und für bestimmte Berufe mit Zustimmung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes von einer Bewilligung abhängig zu machen;
- c) vorzuschreiben, dass ledige nicht versicherte Personen, die regelmässig in der Landwirtschaft tätig waren und den Beruf wechseln, erst nach einer Tätigkeit von höchstens zwei Jahren in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben in eine Arbeitslosenkasse aufgenommen werden dürfen.

VI. Krisenhilfe**Art. 34.**

Bergmann, Präsident der Kommission. Eine Krisenhilfe hat früher schon bestanden, eine Hilfe, für welche nicht Leistungen der Arbeitslosenkassen beansprucht werden, sondern Leistungen der öffentlichen Hand. Dieselbe kann in Zeiten der Arbeitslosigkeit durch Beschluss der Regierung eingeführt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Art. 34. Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberchtigten, die Voraussetzungen zum Bezug- die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.

Bei der Einführung einer Krisenhilfe für Arbeitslose erfolgt die Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden, welche Unterstützungen ausrichten, nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

VII. Krisenfonds

Art. 35.

Bergmann, Präsident der Kommission. Der Sinn des Vorschages ist der, dass alljährlich ins Budget für die Arbeitslosenversicherung ein gewisser Betrag aufgenommen würde und dass der Betrag, der durch die laufenden Leistungen an die Arbeitslosenversicherung nicht beansprucht wird, in den Krisenfonds gelegt würde, der mindestens Fr. 750 000.— betragen soll. Ueber den Plafond des Fonds wird in diesem Artikel nichts gesagt, sondern es wird nur bestimmt, dass die Mittel des Fonds bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung anzuwenden seien.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Krisenfonds; Aeufnung und Verwendung.

Art. 35. In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung ein Betrag von mindestens Fr. 750 000.— aufgenommen. Der nicht beanspruchte Betrag ist einem besondern Krisenfonds zuzuweisen. Der Fonds ist angemessen zu verzinsen.

Die Mittel dieses Fonds sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

Dritter Abschnitt

Vollzug und Inkrafttreten

Art. 36.

Angenommen.

Art. 36. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften und bezeichnet die zuständigen Behörden.

Das Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

das kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung,
die Verordnung des Regierungsrates vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzei.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt der Kanton Bern von den Konkordaten zum Schutze junger Leute in der Fremde vom Mai 1875 und über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 zurück.

Graf. Unsere Fraktion hatte nicht Gelegenheit, das Gesetz zu behandeln, da wir den Finanzausgleich zu beraten hatten, der auf der Traktantensliste für heute stand. Nachher ist dessen Behandlung verschoben worden, und es wurde das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung behandelt. Nun möchte ich bloss ersuchen, die

Schlussabstimmung zu verschieben, um uns noch Gelegenheit zu geben, Rückommensanträge zu stellen, wenn wir das als notwendig erachten sollten. (Zustimmung.)

Titel und Ingress:

Bergmann, Präsident der Kommission. Man kann sich fragen, ob man die Titelbezeichnungen nicht etwas ändern sollte, indem man statt Erster Abschnitt und Zweiter Abschnitt sagen würde: Erster Titel, Zweiter Titel und nachher die Abschnitte mit römischen Ziffern.

Präsident. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten ersuchen, diese Frage bis zur zweiten Lesung in der Kommission besprechen zu lassen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Unser kantonales Berggesetz vom 21. März 1853 zählt die dem Bergregal des Kantons unterstellten Mineralien abschliessend auf. In der Aufzählung fehlt jedoch das Erdöl, das aber nach den neuesten geologischen Forschungen längs des Jura vorkommen soll. Bohrungen sollen auch, wie der Bundesrat feststellte, bereits gelegentlich unternommen worden sein. Wo in den Kantonen gesetzliche Grundlagen über die Ausbeutung und deren Regelung fehlen, hat sich der Bundesrat vorbehalten, gestützt auf Art. 102 BV einzugreifen, selbst ungeachtet des kantonalen Bergregals. Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Fragen abzuklären und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob das Berggesetz von 1853 zu revidieren oder ob eine schweizerische Lösung anzustreben und zu fördern sei.

13. Mai 1952.

Schwarz (Bern).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, über nachstehende Fragen Auskunft zu geben:

1. Bestehen schon Richtlinien betreffend Art. 2 des Dekretes über Schulhausbausubventionen?
2. Wenn ja, sollen diese abgeändert werden im Sinne einer Entlastung der Staatsfinanzen?
Für die Behandlung wird Dringlichkeit verlangt.

12. Mai 1952.

Bischoff.

II.

La population du village de Movelier et de toute la région avoisinante est mise en émoi par la découverte d'un grave foyer de tuberculose dû à un instituteur fribourgeois désigné en remplace-

ment dans la classe supérieure de l'école primaire dudit village. Bien que cet instituteur n'ait été en fonctions que pendant deux mois, sur 34 élèves de sa classe, 31 ont réagi positivement à la tuberculine. Seize enfants sont atteints d'une tuberculose primaire des poumons et 14 d'entre eux ont dû être immédiatement placés pour plusieurs mois dans un sanatorium. Les autres sont soignés à domicile. Il en résulte un dommage très important, peut-être même durable, pour la santé des enfants qui sont tous issus de familles très modestes.

Ce cas semble démontrer qu'en matière de prophylaxie de la tuberculose dans les écoles, les dispositions de la loi fédérale du 13 juin 1928 n'ont pas reçu jusqu'à présent une application suffisamment stricte et qu'il conviendrait de rappeler aux autorités scolaires les obligations qui leur incombent dans ce domaine. En outre, il est à craindre que des personnes adultes aient été contaminées. Quelles mesures le Conseil-exécutif entend-il prendre pour:

- a) extirper le foyer de tuberculose à Movelier;
- b) éviter le retour de pareils faits et assurer à l'avenir une meilleure protection de la santé des enfants dans les écoles publiques;
- c) réparer le dommage subi.

Vu la nature des faits, l'urgence est demandée.

13 mai 1952.

D^r Châtelain (Delémont).

(Die Bevölkerung von Movelier und der ganzen Umgebung ist in grosser Unruhe infolge der Entdeckung eines schweren Tbc-Herdes, verursacht durch einen freiburgischen Lehrer, der als Stellvertreter in der Oberabteilung der dortigen Primarschule bezeichnet wurde. Trotzdem dieser Lehrer nur während 2 Monaten amtete, haben von 34 Schülern 31 positiv auf die Tuberkulinprobe reagiert. 16 Kinder wiesen eine primäre Tuberkulose auf und 14 von ihnen mussten unverzüglich für mehrere Monate in ein Sanatorium verbracht werden; die andern werden zu Hause gepflegt. Es ist grosser, wenn nicht dauernder Schaden entstanden bezüglich des Gesundheitszustandes der Kinder, die alle aus bescheidenen Kreisen stammen.

Dieser Fall dürfte dartun, dass in bezug auf die Vorbeugungsmassnahmen gegen die Tuberkulose den Bestimmungen des BG vom 13. Juni 1928 nicht strikte genug nachgelebt wurde und dass es angezeigt wäre, den Schulbehörden die ihnen auf diesem Gebiet zustehenden Obliegenheiten in Erinnerung zu rufen. Ueberdies muss befürchtet werden, dass Erwachsene angesteckt wurden.

Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um

- a) den Tuberkuloseherd in Movelier zu beseitigen;
- b) einer Wiederholung solcher Vorkommnisse vorzubeugen und einen bessern Gesundheitsschutz der Kinder in den öffentlichen Schulen zu gewährleisten;
- c) den entstandenen Schaden zu beheben?

In Anbetracht der Umstände wird Dringlichkeit verlangt.)

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 16. Februar 1950 hat das Verwaltungsgericht die Entscheide über verschiedene Beschwerden bernischer Gemeinden gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung betr. die Gemeindesteuerteilung 1945/46 der BKW eröffnet und verfügt. Die bezüglichen Gemeindesteuern wurden hierauf im Sommer 1950 durch die Stadt Bern bezahlt.

Die Steuerverwaltung der Stadt Bern hat hierauf ebenfalls gestützt auf die Verwaltungsgerichtsentscheide am 24. Juli 1950 den Teilungsplan 1947/48 erstellt. Gegen denselben wurden nochmals Einsprachen erhoben, welche jedoch von der kantonalen Steuerverwaltung mit Entscheid vom 29. Januar 1951 sämtliche abgewiesen wurden. Von verschiedenen Gemeinden wurde jedoch laut Mitteilung der kantonalen Steuerverwaltung vom 7. März Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht. Seither hat man von dieser Sache nichts mehr gehört.

Sicher sind verschiedene Ansprechgemeinden auf die ausstehenden Gemeindesteuern 1947—1951 angewiesen.

Ist der Regierungsrat bereit, sich an zuständiger Stelle dafür zu verwenden, dass der Entscheid durch das Verwaltungsgericht beschleunigt wird?

13. März 1952.

Lädrach.

Gehen an die Regierung.

II.

Quelles suites le Conseil-exécutif entend-il donner aux suggestions faites à la session de mai 1951 au cours de la discussion de l'interpellation Schneiter? Quand pense-t-il proposer au Grand Conseil les mesures rendues nécessaires par l'augmentation du nombre des députés consécutive au dernier recensement fédéral?

Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que, dans l'intérêt d'une solution objective, ce problème devrait être résolu avant l'ouverture de la campagne électorale précédent le prochain renouvellement en 1954?

28 avril 1952.

D^r Châtelain (Delémont).

(Welche Folge beabsichtigt der Regierungsrat den Anregungen zu geben, die in der Grossratsession vom Mai 1951 anlässlich der Behandlung der Interpellation Schneiter geäussert wurden? Wann gedenkt er dem Grossen Rat die Massnahmen vorzuschlagen, welche die aus der eidgenössischen Volkszählung erwachsende Vermehrung der Grossratsmandate erheischt?

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass im Interesse einer sachlichen Lösung diese Frage vor Beginn der Wahlkampagne für die Gesamterneuerung des Grossen Rates im Jahr 1954 entschieden werden sollte?)

III.

Durch verschiedene Umstände wurde der Er-gänzungskurs der Gebirgsbrigade 11 auf die Zeit vom 9. bis 21. Juli verschoben.

Da der Kurs in die Zeit der Alpfahrten und Heuernte sowie in die Vorsaison der Fremdenindus-trie fällt, ist es in dieser Zeit schwer, Ersatz für die Einberufenen aus der Landwirtschaft und der Fremdenindustrie zu finden.

Der Regierungsrat wird ersucht, bei den zu-ständigen Militäristanzen das Nötige zu veran-lassen, dass der Kurs auf den Herbst verschoben wird.

13. Mai 1952.

Egger.

IV.

Auf nächstes Jahr sollen die Naturalien der Lehrerschaft neu eingeschätzt werden. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeindebehörden hier-zu Richtlinien herauszugeben, aus denen klar her-vorgeht, dass die Naturalien einen Bestandteil der Besoldung darstellen?

Es zeigt sich ferner in vereinzelten Fällen, wo ein Lehrerehepaar eine Wohnung in natura erhält, dass die Frage der Wohnungsentschädigung der Lehrerin nicht völlig abgeklärt ist. Es wäre ein Unrecht, wenn man ihr eine Entschädigung, welche ja einen Teil der Besoldung darstellt, versagen wollte. Könnte hier der Regierungsrat nicht eine generelle Regelung treffen, etwa in dem Sinn, dass eine solche Lehrerin die Wohnungsentschädigung einer ledigen Primarlehrerin erhielte?

13. Mai 1952.

Lehmann (Brügg).

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.20 Uhr.

*Der Redaktor:
Vollenweider.*

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 14. Mai 1952,
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Andres, Arn, Bauder, Bleuer, Casagrande, Hänni (Lyss), Haupt, König (Biel), Luick, Müller (Bern), Nahrath, Scher-ler, Will, Zingre; ohne Entschuldigung ist nie-mand abwesend.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Stucki (Riggis-berg) und Mitunterzeichner betreffend Revi-sion des Lichtspielgesetzes

(Siehe Seite 147 hievor)

Stucki (Riggisberg). Nach der Statistik der Schweizerischen Filmkammer vom Jahre 1950 sind eine ganz grosse Zahl von Filmen in die Schweiz eingeführt worden, nämlich insgesamt 507. Davon stammten 216 aus Amerika, 91 aus Frankreich, 57 aus Deutschland, 34 aus England, 30 aus Italien, 15 aus Oesterreich und 1 aus Russland. Die Zahl der Beiprogramme beträgt 501. Da steht wiederum Amerika als Lieferant an der Spitze; darauf folgt Deutschland. Von den 499 Kulturfilmen haben die USA 147 geliefert, Frankreich 94.

Etwas anders stellt sich das Verhältnis bei Reklame- und Werbefilmen, wovon 13 aus Frank-reich, 10 aus England und nur 6 aus Amerika kamen.

Es wurde ausgerechnet, dass all diese Filme zusammen 2 930 763 m lang sind. Das wäre ein Streifen von Bern nach Kairo.

Im Jahre 1950 zählte man in der Schweiz 371 feste Kinotheater mit 132 411 Sitzplätzen. Es wur-den über 40 Millionen Eintrittskarten verkauft. Im Durchschnitt besuchten täglich über 100 000 Personen das Kino.

Interessant ist, wie sich die Kinoplätze auf die einzelnen Städte verteilen. In Biel beispielsweise kommen auf 1000 Einwohner 91 Kinoplätze.

Diese Zahlen zeigen uns, dass der Film eine eminent grosse Bedeutung hat. Die Presse, das Radio und das Kino stellen Grossmächte dar, mit denen man rechnen muss. Es wurde gesagt, das Kino ersetze heute das Buch. Das glaube und hoffe ich nicht. Aber der Einfluss, der vom Kino ausgeht, ist ungeheuer gross. Mit der Zeiterscheinung Kino müssen wir uns unbedingt auseinandersetzen.

Die Tendenz der Filmindustrie geht an vielen Orten dahin, möglichst viel Geld herauszuwirtschaften. Es würde sich hierüber vieles sagen lassen, namentlich über die Art und Weise, wie von den Filmverleihungsfirmen die Filme weitergegeben werden. Dort kommt die Tendenz zum Ausdruck, neben guten Filmen gleichzeitig auch minderwertige oder mittelmässige Filme abzusetzen.

Die Tendenz, die Rendite möglichst gross zu machen, zwingt vielerorts, an die Masseninstinkte zu appellieren. Das kommt besonders krass in der Kinoreklame zum Ausdruck. Darüber hier zu sprechen, wäre interessant. Ich verzichte darauf, erinnere nur an die eindrucksvollen Ausführungen, die hier seinerzeit Kollege Dr. Steinmann machte. Auch andere Kollegen sind in ähnlicher Weise vorgegangen. Unser Kollege König aus Biel und Herr Tschanz haben in diesem Sinne gearbeitet. Ich verzichte also darauf, auf die Auswüchse in der Kinoreklame näher einzutreten.

Das Kino ist eine Grossmacht geworden. Ent sprechen die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die diese Erscheinung in die richtigen Bahnen leiten müssen, den heutigen Anforderungen? Das ist leider nicht der Fall. Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen Schundliteratur datiert vom 10. September 1916 und ist nach meiner Ueberzeugung völlig veraltet. Ausdrücklich aufgehoben sind durch den Art. 70 Ziffer 24 des Bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch die Art. 8, 12, 14 und 15 des Lichtspielgesetzes. An ihre Stelle sind Art. 13 des Bernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sowie die Art. 204 und 212 des Schweiz. Strafgesetzbuches getreten. — Die vom kantonalen Lichtspielgesetz übrigbleibenden Artikel haben nun infolge dieser Ausserkraftsetzungen keinen rechten Zusammenhang mehr und namentlich was die Strafsanktionen betrifft, ist der Sinn des jetzt noch in Kraft stehenden Gesetzes sehr unklar. Die heutige Form des Gesetzes entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr.

Kann dieses Gesetz Schulpflichtige und Jugendliche von Kinovorstellungen, die für sie nicht freigegeben sind, abhalten? Der Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für das Jahr 1949 hält fest, dass in der Stadt Bern Schüler und Schülerinnen des 7. bis 9. Schuljahres schon regelmässige Kinobesucher sind. Es heisst dort: « Erhebungen, die gegen Ende des Jahres durchgeführt wurden, zeigten, dass ein grosser Teil der Schüler und Schülerinnen der 7. bis 9. Klasse regelmässig Besucher der für die schulpflichtige Jugend nicht freigegebenen Kinovorstellungen sind. In Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen soll nun gegen die fehlbaren Kinobesitzer, Eltern, Kinder und schulpflichtigen Jugendlichen in strengerer Weise vorgegangen werden. »

Dass es vielleicht auch bei den Eltern an der nötigen festen Hand über ihre Kinder fehlt, mag aus folgendem hervorgehen: Eine Mutter erklärte einem Jugendanwalt, sie sei recht froh darüber, dass sie gebüsst wurde (Fr. 20.— Busse), weil ihre schulpflichtige Tochter Kinovorstellungen besuchte, die für sie nicht gestattet waren. Die Mutter sagte, dass ihre Tochter jeweilen erwiderte, ihre Freundinnen könnten auch ins Kino gehen, wenn sie ihr Vorstellungen darüber machte. Sie sei

machtlos gewesen; jetzt könne sie der Tochter das Verbot hoffentlich an Hand der Strafakten begreiflich machen. — Solche Fälle sind natürlich nicht die Regel, sind aber klar nachgewiesen.

Der unerlaubte Kinobesuch von Schulkindern und Jugendlichen ist sehr gefährlich. Wir sind als Erzieher und als Männer vor der Oeffentlichkeit dazu verpflichtet, hier zum Rechten zu schauen und mitzuhelfen, den Schäden, die da eintreten können und schon eingetreten sind, einen Riegel zu schieben.

Aus der Statistik kann man leider nicht herauslesen, welche Schäden durch schlechte Filme zahlenmäßig gestiftet werden. Zweifellos gibt es junge Leute, denen ein gelentlicher Besuch eines minderwertigen oder schlechten Filmes keinen dauernden Schaden zuzufügen vermag. Wir wissen aber aus Zeitungsberichten und Gerichtsakten, dass labile, erblich belastete, kriminell gefährdete Leute durch Filme zu Vergehen und Verbrechen verleitet wurden.

Die « Wildwester » sind nicht immer die schlimmsten Filme. Schlimmer sind solche, die bildmäßig künstlerisch nicht sehr stark zu beanstanden sind, die aber in ihrer Grundhaltung an die niedrigsten Instinkte des Menschen appellieren, auf Lug und Trug aufgebaut sind. Ueber Anständigkeit, Ehrlichkeit, Sitte und Moral machen sie sich lustig. Eheliche Untreue wird als selbstverständlich dargestellt. Alle menschlichen Schwächen werden nicht etwa getadelt, vielleicht auch nicht verherrlicht, aber vielfach in leichtfertiger Weise entschuldigt. Das in erster Linie betrachte ich als sehr gefährlich.

Was ist ein schlechter Film, und wo ist die Grenze, bei der dieses Urteil beginnt? Ich möchte das an einem Beispiel zu veranschaulichen suchen. Viele von Ihnen erinnern sich, dass während der letzten Session in Bern ein Film lief, der sogar von der mexikanischen Erziehungsdirektion hergestellt worden war und mit « Die Vergessenen » betitelt war. Ich wurde aufgefordert, den Film anzuschauen, und der veranlasste mich, die Motion hier zu stellen. Alle Kollegen, mit denen ich nachher darüber sprach, haben den Film verurteilt. Was dort an Brutalität gezeigt wird, ist kaum zu überbieten und muss auf Jugendliche — diese hatten gemäss den Vorschriften keinen Zutritt — äusserst ungünstig wirken. Die Anstrengungen, den Film zu verbieten, führten nicht zum Ziel. Ich mache niemandem einen Vorwurf. Ich fragte vorhin, was ein schlechter Film sei; denn das muss man umschreiben, um dann die schlechten Filme verbieten zu können. Warum wurde der genannte Film vorgeführt? Darüber zu entscheiden, ist nicht allzu leicht, dessen bin ich mir voll bewusst. Der Richter musste entscheiden, ob der Film weiter laufen dürfe oder nicht. Es wäre auch jedem Privatmann gestattet gewesen, eine Strafanzeige gegen die Vorführung dieses Filmes zu machen. Aber es ist sicher nicht jedermann's Sache, das zu tun. — Daraus schliesse ich, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern ungenügend sind, um die Vorführung eines Filmes dadurch zu verhindern, dass er gar nicht über die Grenze gelassen wird.

Es ist schwer, Schulpflichtige vom Kino fernzuhalten. Ich möchte den Kinobesitzern nicht allzu grosse Vorwürfe machen. Wie soll der Billettver-

käufer entscheiden, ob jemand noch ein Schulkind sei? Wenn man diese Kinder nach dem Alter frägt, sagen sie nicht die Wahrheit. Es ist schwer, mit gesetzlichen Grundlagen den richtigen Weg zu machen. Trotzdem scheint es mir dringend nötig, das Lichtspielgesetz vom Jahre 1916 zu revidieren. Ich wünschte in der Motion, dass uns in allernächster Zeit eine neue Vorlage unterbreitet werde. Ein solcher Entwurf verursacht sehr viel Arbeit. Darum muss natürlich die nötige Zeit eingeräumt werden.

Ich bitte den Regierungsrat, die Motion anzunehmen und in nützlicher Frist eine Vorlage einzubringen, die geeignet ist, die Schäden, die der heranwachsenden Jugend durch schlechte Filme erwachsen, zu verhindern.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stucki und 39 Mitunterzeichner laden den Regierungsrat in dieser Motion ein, das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen Schundliteratur, vom 10. September 1916, in allernächster Zeit einer Revision zu unterziehen. Ich nehme mit Genugtuung die Präzisierung des Motionärs entgegen, wonach mit der «allernächsten Zeit» nicht schon dieses Jahr gemeint ist und er uns überhaupt keine bindende Frist auferlegt.

Die Forderung, die in dieser Motion enthalten ist, ist identisch mit einem Postulat, das Herr König in der Septembersession 1950 im Namen der sozialdemokratischen Fraktion einreichte. Damals erklärte der Sprechende im Grossen Rat, dass der Regierungsrat grundsätzlich bereit sei, einen Revisionsentwurf vorzulegen. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass einer umfassenden Änderung der Vorschriften bedeutende rechtliche Schwierigkeiten im Wege stehen und dass es sich mit der Revision des Gesetzes über das Lichtspielwesen ähnlich verhalte wie mit der Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über das Hausierwesen. Grundsätzlich gehören beide Gewerbe unter die Bestimmung der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Ausführenden müssen einige, ich möchte fast sagen wenige Voraussetzungen erfüllen, und dann sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes zu erteilen. — In der Septembersession 1950 wurde das Postulat entgegengenommen und der Grosser Rat erklärte es erheblich.

Der Regierungsrat erachtet es mit dem Motionär und mit den seinerzeitigen Postulanten heute wie damals als wünschbar, dass man Kinder und Jugendliche vom unerlaubten Besuch von Kinovorstellungen fernhält. Es wurde die Anregung gemacht, man solle Identitätskarten einführen. Das wurde von den Gemeindeverwaltungen sehr stark bekämpft. Sie erklärten, man schiesse da mit Kanonen auf Spatzen, man mute den überlasteten Gemeinden neue Arbeiten zu und man solle von einer solchen Neuerung absehen. Diese Argumente konnten wir nicht ohne weiteres auf die Seite schieben. Die Durchführung der Kontrolle auf Grund von Identitätskarten würde ebenfalls Schwierigkeiten bieten. Wir haben im Kanton Bern 67 Filmtheater. Wenn wir da eine Vorschrift genau

durchführen wollen, müssen wir in den Städten von 14.30 bis 21.00 Uhr eine Wache aufstellen. Diese zusätzliche Aufgabe wäre für die Polizei nicht tragbar. — Die Polizei macht schon heute Stichproben, lässt der Sache nicht etwa den Lauf. Bei diesen Stichproben läuft hin und wieder ein Besucher ins Garn, wie das von Herrn Grossrat Stucki angeführte Beispiel zeigt, in welchem die Polizei es war, die dem Jugendanwalt Meldung erstattete, der sich dann veranlasst fühlte, einzuschreiten. — Ich möchte, vielleicht noch deutlicher als es der Herr Motionär getan hat, in erster Linie die Eltern für diese Besuche von Jugendlichen verantwortlich machen. Wohl fehlt da und dort die Autorität, aber dann haben die Eltern die Pflicht, die Behörden um ihre Hilfe zu ersuchen. Leider geben viele Eltern ihren Kindern zu viel Taschengeld, wodurch eben erst der Kinobesuch ermöglicht wird.

Ich wiederhole, dass Kinder im schulpflichtigen Alter die Kinos nicht besuchen dürfen. Sie haben nur zu Vorstellungen Zutritt, die polizeilich als Kindervorstellungen bewilligt sind. Kindervorstellungen sind die einzigen Darbietungen, wo die Behörden eine Zensur vornehmen dürfen. Bei allen andern Vorführungen ist die Zensur, also die Vorbeurteilung, und auch das Ergreifen polizeilicher Massnahmen absolut verboten. Der Richter muss bei allen andern Filmen entscheiden, ob sie vorgeführt werden dürfen oder ob sie wegen Verletzung öffentlicher Schamhaftigkeit oder schlechten Einflusses auf Jugendliche zu verbieten seien. Unter die gleichen Bestimmungen fällt auch die Propaganda für Kinovorstellungen durch Bilder und Worte. Seit Beginn meiner Tätigkeit auf der Polizeidirektion haben wir zu verschiedenen Malen den Versuch gemacht, gegen unzüchtige Filme und unzüchtige Propaganda den Richter anzuregen. Aber alle diese Anzeigen verliefen negativ. Man hat die Argumente, die wir ins Feld führten, nicht als genügend erachtet, um die Filme oder die Propaganda zu verbieten. — Wie der Motionär bereits sagte, hat jedermann das Recht, wie die Polizei nach eigenem Ermessen Anzeigen einzureichen und zu schauen, ob er mehr Erfolg habe mit Anzeigen als die Polizei.

Die Zensur ist nach Art. 77 der Bernischen Staatsverfassung verboten. Der Art. lautet: «Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauches dieser Freiheit. Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden.» Ich glaube nicht, dass der Motionär die Auffassung vertritt, wir könnten diese grundlegende Freiheitsbestimmung in unserer Staatsverfassung ändern. Man würde auf Granit beissen, wenn man dem Bernervolk oder dem Grossen Rat zumuten würde, einer Aufhebung des Verbotes der Vorzensur zuzustimmen.

Das sind einige Gründe, die zeigen, dass die Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen gar nicht einfach ist. — Dazu kommt ein neues Argument, das 1950 noch nicht bestand. Gegenwärtig ist eine eidgenössische Filmgesetzgebung in Vorbereitung. Wir begrüssen es, dass die Eidgenossenschaft den Versuch macht, die Filmvorschriften für die ganze Schweiz gleichmässig zu gestalten. Ich

glaube, im Moment, wo die eidgenössischen Instanzen an einer Bundesgesetzgebung über das Filmwesen arbeiten, wäre es verfrüht, wenn wir vorher schnell ein bernisches Gesetz vorlegen würden. Wir müssen zuerst wissen, was der Bund will, müssen die Bundesvorschriften kennen. Wir hoffen, dass darin auch für die kantonale Gesetzgebung Handhaben enthalten sein werden, die eine erfolgreichere rechtliche Grundlage herzustellen gestatten als das gegenwärtig mit der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlage der Fall ist.

Aber auch auf technischem Gebiet sind Neuerungen im Gange. Das Fernsehen soll in den Kinotheatern ebenfalls eingeführt werden. Dazu werden Freilicht-Kinovorführungen vorbereitet. Verschiedene andere technische « Verbesserungen » sind in Vorbereitung. Da jedes Filmgesetz, auch ein kantonales, unter anderem technische Vorschriften enthalten muss, ist es vorteilhaft, die Entwicklung der Neuerungen noch etwas abzuwarten, um abzuklären, was in technischer Beziehung ins neue Gesetz aufzunehmen ist. — Wir glauben, es sei richtig, wenn die Polizeidirektion, wie sie das bisher machte, all diesen Fragen die grösste Aufmerksamkeit schenkt. Wir werden die Polizei zu weiten Stichproben anhalten. Um ständige Kontrollen kann es sich leider nicht handeln. Die Polizeidirektion wird die eidgenössische Gesetzgebung und die technische Entwicklung verfolgen, damit, wenn der Zeitpunkt für eine Revision unserer Gesetzgebung da ist, wir nicht mehr lange Vorbereitungen treffen müssen, sondern unverzüglich eine allseitig abgeklärte neue Vorlage über das Filmwesen unterbreiten können. Das, glaube ich, sei der richtige Weg. Der Regierungsrat macht aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass man nichts überstürzen will. Er geht mit dem Motionär einig, dass man die Voraussetzungen für eine gründliche, erfolgreiche Revision schaffen soll. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Strassenverkehrsamt und Motorfahrzeug-Sachverständigenbüro; Kredit für die Neueinrichtung im Ringhof

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Reorganisation des Strassenverkehrsamtes und des Motorfahrzeug-Sachverständigenbüros in den voraussichtlich im Herbst 1952 zu beziehenden neuen Bureauräumen wird zu Lasten der Kredite 1953 eine Ausgabe von Fr. 185 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist den Konten 1620 770 Anschaffung von Materialien und 1625 770 Anschaffung von Materialien, Instrumenten und Werkzeugen zu belasten.

Diese Kredite sind in den Voranschlag 1953 aufzunehmen.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 144 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 73, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 127 bis 138 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. **L e u t w y l e r**, Josef, von Schongau (LU), geb. 20. Februar 1912 in Zürich, Primarlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marina geb. Spiegel, geb. 17. November 1905 in Leningrad (Russland), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. **L i n d e g g e r**, Kurt-Willy, von Oberentfelden (AG), geb. 6. Juni 1908 in Thun, eidg. Beamter in Bern, Ehemann der Lina geb. Mörgeli, geb. 7. Dezember 1912 in Horw (LU), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. **S t e i n**, Maurus Wilhelm, von Zürich, geb. 26. August 1886 in Zürich, Dr. phil., Professor der Kunstgeschichte, wohnhaft in Bern, geschieden von Helene geb. Böhm seit 20. September 1913, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. **S t e i n e r**, Hans Eugen, von Gontenschwil (AG), geb. am 15. Mai 1907 in Bern, Fachphotograph und Photoreporter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Lucie geb. Sessler, geb. am 29. Januar 1909 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. **B r a m b i l l a**, Ottavio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 10. September 1911 in Bern, Maurer, Ehemann der Martha geb. Brodbek, geb. am 27. Januar 1911 in Basel, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. **B ü t i k o f e r**, Jörg, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 18. Februar 1934 in Hindelbank, ledig, Radiomonteur-Lehrling, dem die Einwohnergemeinde Hindelbank das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
7. **C o n f o r t o l a**, Cesare, italienischer Staatsangehöriger, geb. 4. Januar 1916 in Davos-Platz, sanit. Installateur, wohnhaft in Bern,

Ehemann der Margaretha geb. Lanz, geboren 19. November 1912 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist er in Bern gemeldet.

8. **H e r w e g**, Maria, deutsche Staatsangehörige, geb. 7. August 1904 in Aefligen, ledig, Stickerrin, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1909 ist sie in Burgdorf gemeldet.

9. **K l e b s a t t e l**, Erich Alfred, deutscher Staatsangehöriger, geb. 18. Juni 1910 in Zofingen (AG), ledig, Chemigraph-Photolithograph, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1930 in der Schweiz, wovon während 17 Jahren in Bern; hierauf Auslandsaufenthalte bis 1947, seither wieder in Bern gemeldet.

10. **M a g n a n i**, Bruno Alberto, italienischer Staatsangehöriger, geb. 28. März 1930 in Nidau, Décalqueur, wohnhaft in Biel, ledig, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in der Schweiz; seit 10. November 1930 ist er in Biel gemeldet.

11. **M a g n i e r**, Adele Julie, französische Staatsangehörige, geb. 30. August 1884 in Oberhofen, ledig, gew. Verkäuferin/Schneiderin, wohnhaft in Hilterfingen, welcher die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Mit Unterbrüchen von insgesamt 6 Jahren hielt sie sich immer in der Schweiz auf. Seit 1941 ist sie in Hilterfingen gemeldet.

12. **M e r a z z i**, Louis, italienischer Staatsangehöriger, geb. 16. Juni 1921 in Biel, Kaufmann in Biel, Ehemann der Margareta Felizitas geb. Gloor, geb. am 6. März 1912 in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit Geburt in Biel wohnhaft.

13. **Z a t t i**, Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geb. 23. August 1928 in Herisau (AR), Hilfsarbeiter, ledig, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1948 ist er in Bern gemeldet.

14. **L o r k e**, Robert Edward, britischer Staatsangehöriger, geb. 12. September 1917 in Longton/Stoke-on-Trent (GB), Prokurist, wohnhaft

in Bévilard, Ehemann der Rosmarie geb. Kull, geb. 6. Juli 1923 in Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Gemeindeversammlung von Bévilard das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1921 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Bévilard gemeldet.

15. **B a u m e i s t e r**, Wilhelm Jakob, deutscher Staatsangehöriger, geb. 27. Juli 1904 in Ulm a. D., Schneider, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mathilde Emma geb. Favri, geb. 26. Dezember 1915 in Thun, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1929 in der Schweiz; seit 1931 ist er in Bern gemeldet.

16. **D o n n e r**, Karl, österreichischer Staatsangehöriger, geb. 24. September 1919 in Wien, Kürschner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Denise geb. Dunkelmann, geb. 15. Oktober 1923 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam 1938 in die Schweiz. Bis 1942 hielt er sich in Emigrantenlagern auf. Seit August 1942 ist er in Bern gemeldet.

17. **G a i d o**, Adolfo, italienischer Staatsangehöriger, geb. 12. Dezember 1915 in Issiglio (Italien), Bauführer, wohnhaft in Thun, Ehemann der Anna Albertina geb. Schenkel, geb. 20. Juni 1918 in Weiach (ZH), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1916 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Thun gemeldet.

18. **M r o w i n s k i**, Mieczyslaw, polnischer Staatsangehöriger, geb. 21. August 1914 in Złoczew (Polen), Fabrikarbeiter, wohnhaft in Saignelégier, Ehemann der Marie-Louise geb. Emonin, geb. 24. August 1927 in Indvillers (Frankreich), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 21. Juni 1940 in der Schweiz; seit 20. Juni 1942 ist er in Saignelégier gemeldet.

19. **R o s a**, Domenico, italienischer Staatsangehöriger, geb. 11. Oktober 1907 in Dotzigen, Schreinermeister, wohnhaft in Busswil, Ehemann der Maria Hulda geb. Elmer, geb. 17. Juni 1909 in Amden (SG), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Busswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1919 in der Schweiz; seit 1920 ist er in Busswil gemeldet.

20. **W a l d s c h m i d t**, Valentin Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geb. 28. August 1904 in Beenhausen (Deutschland), Werkmeister, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Adelheid geb. Wyss, geb. 13. Juli 1909 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1930 in der Schweiz und seither ununterbrochen in Herzogenbuchsee gemeldet.

21. B ü c h e , Maria, deutsche Staatsangehörige, ledig, Strickerin, geb. 7. Dezember 1889 in Au (Deutschland), welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1912 in der Schweiz und seither in Bern gemeldet.

22. G u i l b e r t , Marie Jeanne, französische Staatsangehörige, geb. 18. August 1928 in Ouahigouya (Franz. Sudan), ledig, Lehrerin, wohnhaft in Cortébert, welcher die Einwohnergemeinde Cortébert das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1937 in der Schweiz; seit 1948 ist sie in Cortébert gemeldet.

23. N e b e l , Otto Wilhelm Ernst, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 25. Dezember 1892 in Berlin, Kunstmaler, Ehemann der Margarete Hildegarde geb. Heitmeyer, geb. am 1. August 1886 in Remscheid (Deutschland), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hielt sich in den Jahren 1927 bis 1939 mit Unterbrüchen in der Schweiz auf; seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

24. R ü b n e r , Bertha, staatenlos, früher polnische Staatsangehörige, geb. 23. April 1933 in Antwerpen, Schülerin der Ecole des arts et métiers in Vevey, ledig, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit Juli 1942 in der Schweiz auf; seit Oktober 1942 ist sie in Bern gemeldet.

25. S c h a d é , Magdalena Josephine Elisa, deutsche Staatsangehörige, geb. 23. Dezember 1905 in Mülhausen (Elsas), ledig, Schneiderin, wohnhaft in Thun, welcher der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1907 in der Schweiz; seit 1921 ist sie in Thun gemeldet.

26. V o g e l , Hedwig, geb. Gutenstein, staatenlos, früher deutsche Staatsangehörige, geb. 9. November 1895 in Frankfurt a. M., Witwe des Ernst Jakob seit 4. August 1951, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1934 in der Schweiz auf und ist seither in Biel gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schärer, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Kunz (Oberwil) beantragt in einem Fall Reduktion der Busse von Fr. 55.— auf Fr. 10.—. Der Antrag wird vom Be-

richterstatter der Justizkommission und von Polizeidirektor Seematter bekämpft. Grossrat Steinmann, unterstützt von Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), beantragt Reduktion der Busse auf Fr. 25.— und Erlass des Schadenersatzes. Grossrat Kunz (Oberwil) schliesst sich diesem Antrag an, der dann in geheimer Abstimmung mit 140 Stimmen angenommen wird.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Wahlen

Präsident. Ich beantrage Ihnen, das Büro für heute durch zwei Stimmenzähler zu erweitern und schlage Ihnen die Herren Grossräte Ackermann und Stäger vor. (Zustimmung.)

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 159 ausgeteilten und 152 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 129, somit bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Studer mit 120 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere Grossratspräsident Studer zu seiner ehrenvollen Wahl und wünsche ihm ein erspriessliches, schönes Präsidialjahr.

Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 172 ausgeteilten und 158 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als 1. Vizepräsident des Grossen Rates:

Grossrat Vuilleumier mit 114 Stimmen;

Als 2. Vizepräsident des Grossen Rates:

Grossrat Tschumi mit 96 Stimmen.

Wahl des Staatsschreibers

Bei 168 ausgeteilten und 168 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 8, in Betracht fallend 160, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fürsprecher Schneider (bisher), mit 160 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere Ihnen, Herr Staatsschreiber, zu dieser glanzvollen Wahl. Sie haben in den 24 Jahren Ihrer Tätigkeit ein sehr grosses Vertrauen erhalten. (Händedruck und Beifall.)

Wahl von 4 Stimmenzählern des Grossen Rates

Bei 158 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

- Grossrat Althaus (bisher), mit 87 Stimmen;
 » Lanz (bisher), mit 143 Stimmen;
 » Mosimann (bisher), mit 147 Stimmen;
 » Stämpfli (bisher), mit 133 Stimmen.
-

Postulat des Herrn Grossrat Moser betreffend Bewaffnung und Ausrüstung des kantonalen Polizeikorps

(Siehe Seite 9 hievor)

Moser. Ich kann mich kurz fassen, da die Regierung bereit ist, mein Postulat anzunehmen, offenbar weil eine Verbesserung der Bewaffnung und Ausrüstung des Polizeikorps dringend nötig ist und sie einiges schon vorgekehrt hat und in der Richtung weiterarbeitet. — Der Raubüberfall in Reinach zeigte, dass die Bewaffnung der Polizei speziell auch in ländlichen Gegenden ungenügend ist. Es wird allerdings schwer halten, unsere Polizisten derart zu bewaffnen, dass sie bei einem Raubüberfall und überhaupt überall sofort mit Erfolg eingreifen könnte. Das wäre wahrscheinlich nur möglich, wenn jeder Polizist mit einer Maschinenpistole und der nötigen Munition ausgerüstet den Dienst versehen würde. Ich glaube, so weit müssen wir nicht gehen. Die heutige Bewaffnung der Polizei weist aber doch offensichtliche Mängel auf. Die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps sind mit einer Pistole und 55 Schuss, sowie einem Karabiner mit 48 Schuss versehen. Auf den Polizeiposten befindet sich ein Lager mit Tränengas. Maschinengewehre für das ganze Korps befinden sich am Lager.

Dazu ist im einzelnen folgendes zu sagen: Es sind gegenwärtig drei verschiedene Modelle von Pistolen im Gebrauch, eine englische Pistole, die deutsche Walter-Pistole und die Browning, alle mit 7,65 mm. Abgesehen von der Unzweckmässigkeit dieser Vielfalt der Modelle im gleichen Korps ist die englische Pistole und die Browning veraltet. Sie haben sehr wenig Tragweite, schlechte Durchschlagskraft und schlechte Treffsicherheit. Die ausserdienstliche Schiesstätigkeit, die man vom Polizisten verlangt, leidet darunter, dass man mit diesen Pistolen bloss auf 30 m schiessen, also nicht im normalen Schießstand üben kann. Der Polizist bekommt jährlich nur etwa 25 Schuss Uebungsmunition. Den Rest muss er selber bezahlen; der Schuss kostet 25 Rappen. — Meines Erachtens wäre nun sofort die Einführung der neuen Armeepistole mit 9 mm Kaliber in Aussicht zu nehmen, wie das im Kanton Zürich schon geschah und in den Kantonen Aargau und Solothurn vorbereitet wird. Meines Wissens hat auch das Polizeikorps der Stadt Biel schon Armeepistolen. — Durch die Ausrüstung mit Armeepistolen wäre sicher schon ein guter Schritt zur Verbesserung der Bewaffnung getan. Die Polizisten werden gewiss mit mehr Freude der ausserdienstlichen Schiesstätigkeit obliegen, wenn sie in den Normalstand gehen können und die Munition zu dem von der Eidgenossenschaft verbilligten Preis erhalten. — Eventuell wäre die alte Pistole vorderhand im Innendienst noch verwendbar.

Der Karabiner als Waffe ist bekanntlich sehr gut, aber im täglichen Polizeidienst sicher zu wenig handlich. Er wird deshalb nicht gebraucht, ist im entscheidenden Moment nicht zur Hand, so wenig wie die MG, die man in Bern oder irgendwo am Lager hat. Es wäre daher zu wünschen, dass auf den Polizeiposten, wenn nicht auf allen, so doch in den grösseren Ortschaften oder mindestens auf den Amtssitzen, namentlich auf den ländlichen, eine

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 171 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 8, in Betracht fallend 163, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Regierungspräsident:

Regierungsrat Buri mit 143 Stimmen;

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Regierungsrat Moeckli mit 120 Stimmen.

Wahl des Präsidenten der Aufsichtskommission der Kantonalbank

Bei 159 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Amstutz mit 115 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Kantonalbankkommission (zugleich Aufsichtskommission)

Bei 138 ausgeteilten und 119 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 96, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat König (Biel) mit 92 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

Bei 124 ausgeteilten und 123 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 83, somit bei einem absoluten Mehr von 42 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Schneider mit 78 Stimmen.

stärkere Feuerwaffe abgegeben würde. Ich denke an Maschinenpistolen, die mit der nötigen Munition zur Verfügung gestellt werden sollten. Wenn die Auslagen hiefür zu gross erscheinen, sollte man vielleicht versuchen, vom Bund leihweise Maschinenpistolen zu erhalten, eventuell im Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem Bund über die Bewachung der Zeughäuser.

Mein Postulat erwähnt die ungenügende Ausrüstung der Polizei, wobei ich besonders der Motorisierung das Wort sprechen will, namentlich auf dem Lande. Mein Kollege Tannaz hat speziell über dieses Gebiet ein Postulat eingereicht. Ich will ihm nicht vorgreifen.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er auf Neujahr eine allgemeine Verbesserung in dem Sinne schon geschaffen hat, dass er für die wirklich nötigen Fahrzeuge pro Monat eine einheitliche Entschädigung festsetzte.

Weiter wäre die Frage zu prüfen, ob der Kanton nicht ähnlich, wie der Bund es in der Armee macht, Jeeps und Motorräder verbilligt abgeben sollte, um die Beweglichkeit der Polizei zu fördern.

Das kantonale Polizeikorps ist dem Polizeidirektor so ans Herz gewachsen, dass er sicher diese Anregungen nicht nur prüfen, sondern sie zu verwirklichen suchen wird. Dafür danke ich ihm schon jetzt.

Präsident. Regierungsrat Seematter wird das Postulat Moser nach Anhörung des Postulates Tannaz beantworten.

Postulat der Herren Grossräte Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Ausrüstung der Kantonspolizei mit Motorfahrzeugen

(Siehe Seite 90 hievor)

Tannaz. Ich habe in der letzten Session folgendes Postulat eingereicht:

« Sicher aus der Erwägung heraus, dass die Kantonspolizei sich den heutigen Verhältnissen anpassen und bei deren Stellung den heutigen Verhältnissen Rechnung getragen werden muss, wurde in den letzten Jahren den Kantonspolizisten mit eigenen Motorfahrzeugen die Gebühr für die Verkehrsbewilligung für diese erlassen. Die Polizeidirektion wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob in dieser Hinsicht nicht noch ein Mehreres geleistet werden könnte, da eine weitgehende Ausrüstung unserer Landjäger mit Motorfahrzeugen, ganz besonders in abgelegenen ländlichen Gegenden, sicher im Interesse der Oeffentlichkeit wäre. Weitergehende Zuwendungen würden den bisherigen Besitzern die Haltung erleichtern und die vermehrte Haltung ermöglichen. »

Ich kann die Begründung kurz halten, da das Wichtigste schon im Text enthalten ist. Während das Postulat Moser und die Einfache Anfrage Burgdorfer sich mit der Frage der Bewaffnung und der allgemeinen Ausrüstung der Kantonspolizei befassen, habe ich mit meiner Eingabe die Frage der Ausrüstung der Kantonspolizei mit Motorfahrzeugen aufgegriffen.

Die Bedeutung, die man der Frage der Ausrüstung der Polizisten mit Motorfahrzeugen beimisst, kommt eigentlich, wie wir vorhin hörten, deutlich in der Massnahme zum Ausdruck, wonach die Polizeidirektion den Polizisten, die eigene Motorfahrzeuge besitzen, die Gebühr für die Verkehrsbewilligung erlässt, wo dies nötig und zweckmässig ist. Diese Massnahme hat sicher einer Reihe von Landjägern das Halten von Motorfahrzeugen ermöglicht und hat besonders in abgelegenen ländlichen Gegenden den Dienst wesentlich erleichtert, d. h. die Polizisten in die Lage versetzt, den Dienst im Interesse der Oeffentlichkeit besser zu erfüllen.

In Fällen, die nur durch rasches Eingreifen abgeklärt werden können, leistet das Fahrzeug besonders gute Dienste. Jetzt, wo Schirmflicker und Hausierer motorisiert ihrem Beruf nachgehen, ist es kein Luxus, wenn die Kantonspolizei mit Motorfahrzeugen ausgerüstet wird. Weite Kreise sind der Ueberzeugung, dass die Zeit, wo bei einem Unfall, einem Verbrechen usw. die Polizei erst nach langer Zeit schweissbedeckt auf dem Velo daher kommt, überholt ist. — Auch die Pikettstellung der Landjäger, die sich gegenseitig bei Abwesenheit vertreten, ist eigentlich bedeutungslos, wenn dem Polizisten, der den Dienst übernommen hat, nicht ein Motorfahrzeug zur Verfügung steht, mit dem er rasch einem Aufgebot Folge leisten kann.

Jedem von uns ist bekannt, dass die Arbeit der Kantonspolizei nicht nach ihrer Briefträgerarbeit, die sie jahraus, jahrein durch Zustellung von Vordellungen, Bussenverfügungen usw. leistet, gewürdigt wird, sondern dass die Arbeit der Polizisten von der Oeffentlichkeit nach der Art der Behandlung der paar grossen, wichtigen Fälle, die sie im Laufe des Jahres zu erledigen haben, beurteilt wird. Ein rascher Einsatz mit Motorfahrzeugen kann massgebend den Erfolg in solchen Fällen sicherstellen.

Selbstverständlich ist ein Motorfahrzeug für dessen Besitzer eine Belastung. Es entstehen wesentliche Unterhaltskosten. Mir scheint aus all den Gründen, dass der Kanton nur mit dem Erlass der Verkehrsbewilligungsgebühr zu wenig leiste. Ich begreife deshalb die Einstellung vieler Polizisten auf dem Platz Biel sehr gut. Man hat ihnen nicht einmal die Gebühr für ihr Motorfahrzeug erlassen. Als sie letzten Herbst aufgefordert wurden, bei der Verkehrserziehungswache, gegen Kilometerentschädigung, mit dem Fahrzeug auszurücken, zogen sie es vor, ihren Dienst mit dem Velo zu besorgen.

Mein Postulat bezweckt, die Polizeidirektion auf die grosse Bedeutung der Ausrüstung der Landjäger mit Motorfahrzeugen, im Interesse der öffentlichen Ordnung, besonders in ländlichen Gegenden, aufmerksam zu machen. Man sollte die Polizisten, die eigene Motorfahrzeuge halten, vermehrt entschädigen, ihnen mindestens die Verkehrsbewilligungsgebühr erlassen. Für die Art der weiteren Unterstützung mache ich keine Vorschläge. Eventuell käme die Uebernahme der Haftpflicht-Versicherungsprämie oder eines Teiles davon in Frage. — Ein Entgegenkommen in irgendeiner Art würde den Polizisten den weiteren Besitz ihrer Motorfahrzeuge erleichtern und weiteren Polizisten die Anschaffung ermöglichen, was sicher im Interesse der öffentlichen Ordnung läge.

In diesem Sinne ersuche ich die Regierung, das Postulat entgegenzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass der bezügliche Kredit für das Jahr 1953 erhöht wird.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Moser betrifft eine Angelegenheit, die nach ihrer Natur nicht im Detail von der Regierungsbank aus beantwortet werden kann. Gewisse Einzelheiten über die Bewaffnung und Ausrüstung des Polizeikorps müssen absolut geheim gehalten werden; deren Bekanntmachung könnte Unheil stiften. Das ist auch der Grund, warum die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Burgdorfer, die ungefähr den gleichen Gegenstand betrifft, etwas mager ausfallen musste. Die heutige Beantwortung des Postulates soll gleichzeitig ergänzende Antwort auf diese Anfrage sein.

Der Sprechende hat den Regierungsrat in den Details aufgeklärt. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass unser kantonales Polizeikorps, was Bewaffnung und Ausrüstung anbelangt, den neuzeitlichen Anforderungen weitgehend entspreche, sowohl für die Bekämpfung grosser Verbrechen wie zum Schutze des Lebens der Polizeiorgane selbst.

Als persönliche Ausrüstung hat jeder Landjäger den Karabiner Modell 1931 und den Armeestahlhelm. Alle besitzen eine Faustfeuerwaffe. Als der Sprechende die Polizeidirektion übernahm, hat er die Frage, welches die beste und wirksamste Handfeuerwaffe sei, abklären lassen. Man wählte die Walter-Pistole. Schon 1938/39 wurde eine Anzahl Landjäger mit dieser Waffe ausgerüstet, aber nachher konnte man sie während des ganzen Krieges nicht mehr kaufen. Daher blieb nichts anderes übrig, als die Landjäger mit den beiden andern genannten Pistolen « Webley » und « FN », auszurüsten, die, ich gebe es zu, nicht befriedigen. — Nach dem Krieg suchte man die Walter-Pistole wieder zu erhalten. Das war erst jetzt möglich. Der Kredit ist vorhanden, um das gesamte Polizeikorps in der nächsten Zeit mit der Walter-Pistole auszurüsten.

Nun erhebt sich die Frage, ob wir weitergehen wollen oder nicht. Soll man dem einzelnen Landjäger auch automatische Waffen, Maschinenpistolen geben, die er eventuell auf seine Gänge mitnehmen würde? Schon da muss eine heikle Frage entschieden werden: Soll man die Polizisten gegebenenfalls verpflichten, eine automatische Waffe mit sich zu tragen, auch auf Botengängen? Ich glaube, das Bernervolk hätte keine Freude an einem solchen Entscheid der Polizeidirektion oder des Regierungsrates. Wir können unsere Landjäger nicht, wie das im Militärdienst der Fall ist, in langen Kursen immer wieder in der Handhabung neuer Waffen fördern. Die automatischen Waffen sind gefährlich. Der Soldat hat im Ernstfall immer einen Feind vor sich. Das ist beim Landjäger nicht immer der Fall. Ich machte den Grossen Rat auch auf die rechtlichen Bestimmungen über die Amtspflicht, die Notwehr und den Notstand aufmerksam. Die sind ausserordentlich spitz formuliert. Es könnte beim Gebrauch von automatischen Waffen durch die Landjäger hie und da auf wilde Schiesserei hin ein starker Kater folgen. — Wir

glauben, dass die automatischen Waffen den Landjägern nicht abgegeben werden können. Als Korpsmaterial haben wir genügend leichte und schwere automatische Waffen. Wir haben auch Schutzenpanzer, Ausfallwagen, Absperreinrichtungen usw., so dass bei einer grössern Aktion unser Polizeikorps genügend ausgerüstet ist. Wir schenken der Verbesserung des Korpsmaterials alle Aufmerksamkeit und sind, glaube ich, in der Richtung genügend weitgegangen. Das Korpsmaterial, die automatischen Waffen usw. müssen nur bei grösseren Aktionen eingesetzt werden, unter Leitung eines Offiziers oder wenigstens eines Unteroffiziers. Heute ist man sehr rasch dort, wo die Hilfe der Polizei nötig ist. Wir wissen auch, dass grosse Aktionen mit dem Polizeikorps gar nicht ausgeführt werden können, sondern man muss militärische Hilfe herbeiziehen. Der Ausbau der Alarmierungsvorrichtungen ist ausserordentlich wichtig, damit jeder Landjägerposten sofort vom Bezirkschef oder vom Polizeikommando in Bern Hilfe erhalten kann. Zu diesem Zweck haben wir den Polizeifunk, haben selbstverständlich alle Posten mit Telephon versehen, grössere Posten mit Fernschreibern. — Mobile Funkstationen haben wir in mehr als einem Dutzend Automobilen, so dass auch Strassenpatrouillen jederzeit Verstärkung anfordern können. Die Bezirksposten haben eine bessere Bewaffnung als sie der einzelne Mann für seinen persönlichen Schutz zur Verfügung hat.

Herr Grossrat Tannaz hat selbst weitgehend die Antwort auf sein Postulat gegeben. Wir haben, auch wieder als Korpsmaterial, eine genügende Anzahl von Personenaufzügen, Ausfallwagen, Transportwagen, so dass wir in kürzester Zeit das halbe Polizeikorps auf den gewünschten Platz bringen könnten. Weiter dürfen wir nicht gehen. Soll der einzelne Mann, genau wie sich die Frage für die automatischen Waffen stellte, mit einem Staatsauto oder einem Staatsmotorrad versehen werden? Es kann sich nicht darum handeln, dass sämtliche Polizisten einen Wagen erhalten, sondern das müsste nur da geschehen, wo es nötig wäre. Schon die Bestimmung des Bedürfnisses verursachte Kopfzerbrechen. Massgebend würde u. a. die Grösse des Strassennetzes und des Bezirkes sein, den der Landjäger zu betreuen hat. Niemals würde man Abgrenzungen und Entscheide treffen können, die allseitig befriedigen. Wir erklärten deshalb, den Einzelposten könnten wir keine Automobile zur Verfügung stellen. Aber es war immer das Bestreben der Polizeidirektion, dafür zu sorgen, dass die Haltung von privaten Motorfahrzeugen in irgendeiner Form zu unterstützen sei. Wenn ich nicht irre, so wird in allen Fällen den Landjägern die Motorfahrzeugsteuer für das private Fahrzeug erlassen. Sodann steht ein Kredit von Fr. 48 000.— zur Verfügung, um jedem Motorfahrzeugbesitzer monatlich Fr. 30.— zu geben. Wir sind daran, zu prüfen die Haftpflicht ganz oder teilweise zu übernehmen. Wir glauben, dass es möglich sei, auf diese Art den Bedürfnissen — diese stehen im Vordergrund — zu entsprechen, aber auch den Wünschen aus dem Polizeikorps und denen von Herrn Grossrat Tannaz zu entsprechen.

Gegenwärtig haben wir 96 Angehörige des Polizeikorps mit Motorfahrzeugen. Die Steuerfreiheit, die Möglichkeit, Beiträge von Fr. 30.— monatlich

auszurichten, eventuell auch ganz oder teilweise die Haftpflichtversicherung zu übernehmen, sollte den Landjägern ermöglichen, dort, wo das Bedürfnis besteht, ein Motorfahrzeug anzuschaffen.

Wir erachten beide Postulate als begründet, und wir freuen uns über die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Staatsaufgabe zuwenden. Wir stellen fest, dass ein grosser Teil der angebrachten Begehren schon erfüllt ist. Wo das noch nicht der Fall ist, werden wir fortfahren im Bestreben, die Bedürfnisse zu befriedigen. Die Regierung nimmt die Postulate Moser und Tannaz entgegen, soweit sie nicht bereits erfüllt sind.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates	Moser	Grosse Mehrheit
Für Annahme des Postulates	Tannaz	Grosse Mehrheit

Gesetz

über den Finanzausgleich im Kanton Bern

(Siehe Seite 169 hievor)

D e t a i l b e r a t u n g :

Direkter Finanzausgleich

Art. 1.

Etter, Präsident der Kommission. Wir haben dem Wunsch, der von Seite des Emmentals im Februar angebracht wurde, in dem Sinne Rechnung getragen, dass die Gemeinden mit hoher Steueranlage über ihre Steuererhebung von Banken und Sparkassen auf der Basis des gewogenen Steuermittels im Kanton abrechnen dürfen. Damit tragen wir einem durchaus berechtigten Begehren Rechnung. Dadurch müssen die Banken und Sparkassen in finanzschwachen Gemeinden nicht direkt oder indirekt mehr an den Finanzausgleich beitragen als in finanzstarken Gemeinden.

M. Baumgartner (Bienne). Cette « loi sur la compensation financière dans le canton de Berne » n'est pas populaire, du moins pas dans les communes qui seront appelées à faire les frais de la compensation, mais cela ne signifie pas, naturellement, qu'elle sera repoussée par le peuple. Toutefois, si l'on veut augmenter les chances de son acceptation, il faut que l'Etat, lui aussi, fasse sa part des sacrifices nécessaires. Or, ce texte exige des concessions presque uniquement de la part des communes et celles qui devront payer ne forment qu'une minorité. L'Etat veut ainsi faire la charité sur le dos d'autrui.

La majorité de la fraction radicale estime que l'on doit demander une plus large participation de l'Etat à cette œuvre de solidarité.

Le chiffre 1^{er} de l'article premier dispose que le fonds cantonal de compensation est alimenté premièrement par le versement de l'impôt sur les bénéfices et sur le capital dus à l'Etat et aux communes par la Banque cantonale et la Caisse hypothécaire, etc., deuxièmement, par le versement du 60 % des impôts communaux . . . , etc. Ainsi, sous

chiffre 2^o, on s'attaque uniquement aux ressources des communes, en laissant généreusement l'Etat de côté.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la fraction radicale, dans sa réunion d'hier après-midi, a décidé de vous proposer de modifier comme suit cette disposition:

« Le fonds est alimenté:

1^o . . .

2^o par le versement du 60 % des impôts dus à l'Etat et aux communes, taxe immobilière non comprise, par les autres banques et caisses d'épargne . . . », etc.

Dans l'intérêt même de l'acceptation de la loi par le peuple, je vous propose d'accepter cet amendement.

Stucki (Steffisburg). Aus dem Vortrag der Regierung sehen wir, dass der bisherige Steuerausgleichsfonds verschwindet, wie er nach Art. 222 des Steuergesetzes vom Oktober 1944 geschaffen worden war, und dass man dafür nach Art. 1 des vorliegenden Gesetzes einen Finanzausgleichsfonds schafft. Das ist soweit in Ordnung. Ich vermisste aber eine Bestimmung darüber, was mit dem Saldo des Steuerausgleichsfonds geschehen soll. Laut Art. 9 wird Art. 22 des Gesetzes über die direkten Steuern aufgehoben. Ich glaube, wir müssen in Art. 1 sagen, was mit dem Geld geschehen soll. Ich beantrage daher, beizufügen: « Der Fonds wird gespiesen: 1. Durch Uebertragung des Saldos des nach Art. 9 aufgehobenen Steuerausgleichsfonds. »

Etter, Präsident der Kommission. Wenn es sich beim Antrag Stucki nur um einen formellen Zusatz handelt, bin ich nicht dagegen. Wir haben die Meinung, der bisherige Fonds werde durch den Finanzausgleichsfonds übernommen. Vielleicht spricht sich dazu noch der Finanzdirektor aus.

Ich nehme an, der Finanzdirektor werde den Antrag Baumgartner bekämpfen. Man kann tatsächlich nicht vom Staat alles verlangen. Wenn man schon das Gesetz mit « Finanzausgleich im Kanton Bern » überschreibt und damit die Gemeinden meint, müssen diese auch etwas leisten. Ich kann hier nicht im Namen der Kommission sprechen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Sehr geehrte Herren Grossräte und Gemeinderäte! Es ist schön, wie sich Herr Baumgartner für die finanzschwachen Gemeinden wehrt. Ich stelle fest, dass in Art. 1, Ziff. 2, die schwerbelasteten Gemeinden entlastet werden, indem sie nur auf Basis des gewogenen Mittels sämtlicher Gemeindesteueranlagen abrechnen müssen. Das ergibt einen Ausfall an Gemeindeleistungen. Im übrigen haben wir als einzige Finanzquelle der Gemeinden, die ins Gewicht fällt, aber auch im Sinne eines indirekten Finanzausgleichs, die Änderung der Steuerbezugsprovision. Das Opfer, das der Staat mit der vollen Staatssteuer der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bringt, ist bedeutend höher als es diese Gemeindeleistung ist. Ich würde es sehr bedauern, wenn man dem Staat weitere Opfer zumutet würde durch Abzweigung weiterer Steuern in den Finanzausgleich. Alles hat seine Grenzen. Sie wissen, in welch hohem Masse

der Staat bei den Schulhausbau-Subventionen am Finanzausgleich teilnimmt. Mehr zu leisten, könnten wir nicht verantworten. Denken Sie an die Staatsrechnung. Wenn man uns immer weitere Mittel abknöpft, wird man sehr bald die Steueranlage hinaufsetzen müssen, um die Defizite zu decken. Ich bitte, den Antrag Baumgartner abzulehnen.

Wir wollen den Antrag Stucki zu verwirklichen suchen. Man könnte vielleicht in Ziffer 1 sagen, dass zur Beitragsleistung an Gemeinden mit hoher Steueranlage der Steuerausgleichsfonds in einen kantonalen Finanzausgleichsfonds umgewandelt werde. Wir haben selbstverständlich die Meinung, dass wir mit diesen Fondsgeldern nicht etwas anderes machen, sie nicht ihrem Zweck entfremden dürfen. Das gilt auch für den Sonderfonds von Fr. 600 000.—. Der verschwindet nicht, sondern wird in der neuen Konzeption weitergeführt. Gegen diese Präzisierung ist an sich nichts einzuwenden, auch wenn wir sie nicht als unbedingt nötig betrachten.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, die Präzisierung, die Herr Stucki vorschlägt, an die Kommission für die zweite Lesung zu geben. Herr Stucki ist einverstanden.

Herr Baumgartner beantragt, bei Ziffer 2 nicht nur die Gemeinden beizuziehen, sondern auch den Kanton. Die Regierung lehnt das ab.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit
Für den Antrag Baumgartner . Minderheit

Beschluss:

Marginale: Finanzausgleichsfonds.

Art. 1. Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonal Finanzausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern;
3. durch Zuweisung der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Art. 2.

Etter, Präsident der Kommission. Art. 2 war im Entwurf der Regierung nicht enthalten. Hier wird genau festgestellt, von wo an die Gemeinde

einen Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds habe. Ferner wird gesagt, welche Steuern sie zu erheben haben (Liegenschaftssteuer), um Beiträge erhalten zu können.

Heute morgen wurde ich von einem Kommissionsmitglied darauf aufmerksam gemacht, dass im 1. Alinea nicht genau das steht, was man seinerzeit, bei der Ausarbeitung der Richtlinien beschloss. Da muss nach meiner Meinung eine Präzisierung angebracht werden. Wir könnten das, sofern sich der Regierungsrat einverstanden erklärt, heute korrigieren. Wir schreiben im ersten Alinea, beitragsberechtigt seien Gemeinden, deren Steueranlage das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt. Im Februar legten wir fest — das war der Wille des Grossen Rates und der Kommission — dass der direkte Finanzausgleich bei einer bestimmten Gesamtsteuerbelastung beginnen soll. Das ist ein erheblicher Unterschied, denn die Gemeindesteueranlage ist nicht unbedingt die gesamte Gemeindesteuerbelastung, indem man in einzelnen Gemeinden noch alle möglichen Beiträge erhebt, die zur gesamten Steuerbelastung hinzugezählt werden müssen. Wenn man dem Willen des Grossen Rates nachleben will, muss man in Al. 1 sagen: « Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel ... »

Siegenthaler, Finanzdirektor, Bericherstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Änderung einverstanden. Es war tatsächlich der Wille vorhanden, die Gesamtbelastung als Basis zu nehmen. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass dann in gewissen Fällen der Finanzausgleich schon bei Gemeindesteueranlagen spielt, die wesentlich unter 2,8 liegen.

M. Schlappach. L'attitude claire et décisive des membres de la commission a permis à notre fraction de se rallier, dans sa grande majorité, à ce projet. Et cette attitude a son importance car la plupart de nos représentants et il en va de même pour les élus du parti socialiste — sont élus dans des circonscriptions urbaines et industrielles. Par ailleurs, il est absolument indispensable que les électeurs citadins soient acquis à la loi, faute de quoi, son acceptation, j'en ai bien l'impression, serait sérieusement compromise.

Cependant notre fraction estime que si, à l'article 2, on exige des communes bénéficiaires non seulement une certaine quotité d'impôt, mais une charge fiscale de 2,8 unités, il serait équitable de prévoir, à l'alinéa 3, un plafond plus élevé en ce qui concerne la taxe immobilière, en la portant à 1,5 au lieu de 1,2 %. Et, à notre avis, cette possibilité existe puisque, à l'article 8, est prévue une modification de l'article 217, alinéa 1, de la loi d'impôts, en ce sens que les communes sont autorisées à porter la quotité de la taxe immobilière du minimum de 0,8 % au maximum de 1,5 % de la valeur officielle. Notre proposition est d'autant plus justifiée que, certainement, cette modeste augmentation sera facilement supportable et cette considération doit être déterminante. On se demandera, en effet: Est-elle supportable? Je réponds immédiatement par l'affirmative. Prenez l'exemple

d'un immeuble évalué fr. 100 000.— appartenant à une personne domiciliée dans une commune financièrement faible. Dans ce cas, la part d'impôt, avec la teneur actuelle de l'alinéa 3, serait de fr. 120.—. Si nous portons la quotité à 1,5 %, la part d'impôt s'élèvera à fr. 150.—, soit une différence, selon nous minime, de fr. 30.—. Et l'on peut bien admettre que celui qui possède un immeuble officiellement estimé fr. 100 000.— possède certainement encore d'autres valeurs.

De cette façon, on donnera à la loi ce qui j'appellerai un renfort, en ce sens que les opposants domiciliés notamment dans des communes que le projet n'intéresse que médiocrement parce qu'elles ne bénéficieront probablement jamais des prestations, pourront se rendre compte que celles qui en réclament le bénéfice auront du moins fait le maximum pour sortir elles-mêmes de leurs embarras financiers. Il y a là un élément psychologique que l'on ne doit pas négliger car ces communes pourront dire: « Vous voyez, nous avons fait l'effort qui nous était demandé ». Et cet effort ne sera pas énorme, les chiffres que j'ai indiqués le prouvent.

En conclusion, donc, sur décision de notre fraction, je vous propose de porter à 1,5 % la quotité prévue ici à 1,2 %.

Präsident. Herr Schlappach beantragt, in Al. 3 für die Liegenschaftsteuer 1,5 statt 1,2 % anzusetzen.

Friedli (Bern). Im September 1951 stellten wir den Grundsatz auf, die Gemeinden sollen ihre Steuerkraft voll ausnützen, ferner sei Gewähr für eine rationelle Verwaltung zu bieten. Von diesen Grundsätzen steht im Gesetz nirgend etwas. Lediglich steht im Art. 1, dass Gemeinden mit hoher Steueranlage Staatsbeiträge erhalten können. Ich möchte daher zuhanden der zweiten Lesung bitten, zu untersuchen, ob nicht Art. 2 wie folgt ergänzt werden könnte: « Beitragsberechtigt sind Gemeinden, die ihre Steuerkraft voll ausnützen und deren Steueranlage das gewogene Mittel... » oder: « Beitragspflichtig sind die Gemeinden, die die Voraussetzungen über eine sparsame Verwaltung und über die volle Ausnützung ihrer Steuerkraft erfüllen... » Auf jeden Fall muss eine bestimmte Kautèle hinein, indem man sagt, dass die Steuerkraft voll ausgenutzt werde. Ich bitte, die Anregung zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Neuenschwander. Grundsatz ist, dass die Gemeinden ihre Steuerkraft voll ausnützen sollen. Ich nehme an, das habe für das vorliegende Gesetz auf alle Fälle Gültigkeit, ob es darin stehe oder nicht. Die Gemeinden müssen konsequent ihre Steuerpflichtigen richtig erfassen, aber auch ihre Steuerquellen voll ausschöpfen. Bei dieser Ueberlegung gelangen wir sicher dazu, zu sagen, die Liegenschaftsteuer müsse 1,5 % betragen, bevor Beiträge aus dem Ausgleichsfonds erhältlich seien. Ich unterstütze den Antrag Schlappach.

Etter, Präsident der Kommission. Herr Schlappach stellt einen Antrag, der seinerzeit in der Lenk

lange diskutiert wurde. Bei der Grundlagenberatung im Februar erwähnte ich, dass man in bezug auf die Liegenschaftsteuer manchmal an einem Punkt angelangt war, wo die ganzen Verhandlungen zu scheitern drohten. Die Meinungen gingen bezüglich der Liegenschaftsteuer sehr stark auseinander. Sie erinnern sich auch daran, dass man bei der Beratung des neuen Steuergesetzes dem Volk deutlich erklärte, die erhöhte Liegenschaftsteuer gelte nur 6 Jahre lang, dann werde sie auf 1,0 % abgebaut. Dieses Versprechen wird heute von vielen Leuten nicht zu Unrecht ins Feld geführt. Persönlich bedauerte ich den Abbau von 1,5 auf 1 %. Das hat unserer Gemeinde ganz erhebliche Mittel weggenommen. Wir fanden, mit dem vorliegenden Kompromiss könnte man sich hüben und drüben einverstanden erklären. Wir geben zu, dass eine Liegenschaftsteuer im neuen Steuergesetz ein Fremdkörper ist. Wir sollten, glaube ich, trotzdem nicht die heutige « salomonische Lösung » nachträglich gefährden, indem wir wiederum auf 1,5 % gehen. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass eine lebhafte Oposition entstünde, wenn man das Versprechen, das man bei der Beratung des Steuergesetzes gab, bricht. Es täte mir leid, wenn die Vorlage deshalb zu Fall gebracht würde. Daher beantrage ich Ihnen, es sei auf den Antrag Schlappach nicht einzutreten.

Der Antrag Friedli kann in der Kommission meines Erachtens für die zweite Lesung beraten werden. Im Prinzip hat Herr Friedli recht. Es schadet nichts, wenn man die Grundsätze der Richtlinien in ein paar Worten ins Gesetz aufnimmt. Immerhin hatten wir bei der Aufstellung des Gesetzes von allem Anfang an die Meinung, es sollen darin nicht allzu viele Details aufgenommen werden. Ich könnte mir vorstellen, dass dem Wunsche von Herrn Friedli in den Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen würde. — Damit habe ich auch das Votum von Herrn Neuenschwander beantwortet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Liegenschaftsteuer wurde schon viel diskutiert. Wir haben Befürworter gehört, die über 1,5 % hinausgehen wollten. Ich habe immer auf die Beratungen im Steuergesetz Bezug genommen, wo man dem Bernervolk versprach, dass die erhöhte Liegenschaftsteuer nur bis 1950 erhoben werde. Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich beantrage ich, auf 1,2 % zu gehen, also eine 20prozentige Erhöhung vorzunehmen. Schlussendlich nahm man ein Fakultativum in Aussicht, wonach man bis 1,5 % gehen kann. Wir wollten die Gemeinden nicht zwingen auf 1,5 % zu gehen. Wir verlangten lediglich, dass für die Inanspruchnahme des Finanzausgleichs der Satz wenigstens 1,2 % betragen müsse.

Die Argumente von Herrn Grossrat Schlappach sind überall dort berechtigt, wo es sich um schuldenfreie Liegenschaften handelt. Aber die Liegenschaftssteuer muss auch bei Ueberschuldung bezahlt werden. Darin liegt eine gewisse Ungerechtigkeit. Wir können das nicht vermeiden, weil wir auf die Liegenschaftsteuer nicht verzichten können. Ich bin überzeugt, dass sehr viele Gemeinden auf 1,5 % gehen werden, auch wenn nur 1,2 % erhoben werden müssen, um am Finanzausgleich

teilzunehmen. Nur dieser letztere Satz wird angerechnet. Das hat für die Gemeinden den Vorteil, dass etwas höhere Beiträge resultieren. Die Differenz zwischen 1,2 und 1,5 % steht den Gemeinden als freie Quote zur eigenen Verwendung zur Verfügung und wird bei der Bemessung des Anteils aus dem Finanzausgleichsfonds nicht angerechnet. Ich verstehe daher nicht recht, weshalb ein vehementer Vertreter des direkten Finanzausgleichs wie Herr Neuenschwander unbedingt auf obligatorisch 1,5 % gehen will. Dadurch entsteht eher eine Schwächung der finanzschwachen Gemeinden; denn eine erhöhte Liegenschaftsteuer beeinflusst den einfachen Steuerbedarf und wirkt sich nachteilig auf die Quote aus, die aus dem Finanzausgleichsfonds ausgerichtet wird. Ich bitte daher, am Antrag von Kommission und Regierung festzuhalten.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Friedli sind richtig. Aber wir sollten nicht zu viele platonische Erklärungen ins Gesetz aufnehmen. Die Zielsetzungen vom Februar sind auch so nicht wertlos, sondern werden der Handhabung des Gesetzes zugrunde gelegt. Wir werden jedenfalls darauf achten, dass die Finanzkraft der Gemeinden voll ausgeschöpft wird und ein sparsamer Finanzhaushalt besteht, bevor wir den Finanzausgleich spielen lassen. — Ich bin aber bereit, die Frage näher zu prüfen. Wir können bei der zweiten Lesung entscheiden, nachdem die Kommission die Frage beraten haben wird, ob wir die von Herrn Friedli vorgeschlagene Ergänzung aufnehmen wollen oder nicht.

Präsident. Die Kommission beantragt, im Einverständnis mit der Regierung, in Art. 2, Abs. 1, zu sagen: « Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel... »

Herr Schlappach beantragt, im letzten Alinea die Liegenschaftsteuer auf 1,5 % zu erhöhen. Kommission und Regierung beantragen, bei 1,2 % zu bleiben.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission . . . 77 Stimmen
Für den Antrag Schlappach . . . 40 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechtigung.

Art. 2. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

Die Beiträge sind progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet. Die Progression ist im weiteren so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung nicht obligatorischer Aufgaben mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Er-

mittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftsteuer mit 1,2 % in Anrechnung gebracht.

Art. 3.

Etter, Präsident der Kommission. Art. 3 schafft die Möglichkeit, besondern Fällen Rechnung zu tragen. Sie erinnern sich aus der Beratung im Februar, dass man über einen Gemeinde-Unterstützungsfonds und über einen Sonder-Steuerausgleichsfonds diskutierte, der nun in einen Sonder-Finanzausgleichsfonds umgewandelt wurde. Im Art. 3 sind die beiden Fonds nicht erwähnt. Der Finanzdirektor hat Wert darauf gelegt, das nicht zu tun, dass man ihm aber die Mittel belässt, damit er in gewissen Fällen noch einen Zuschuss geben könnte, wenn es nötig wäre. Die Kommission erklärte sich damit einverstanden. Ich bitte, dem Art. 3 zuzustimmen.

Neuenschwander. Das Marginale von Art. 3 ist nicht ganz klar. Im deutschen Text steht « Besondere Verwendung », in der französischen Fassung steht « Besondere Liebe », nämlich « affection spéciale ». Wahrscheinlich sollte es heißen « affection spéciale ».

In welche Fonds sollen die Mittel kommen? Das Volk hat ein gewisses Misstrauen, weil man das nicht weiß. Wohl fließen die Mittel in den Finanzausgleichsfonds, aber zum Teil in den Gemeinde-Unterstützungsfonds. Dann steht im Art. 3, der Regierungsrat könne über die Gelder in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen. Es besteht ein dritter Fonds, namens Sonder-Finanzausgleichsfonds. Ich habe die Auffassung, es seien zu viele Fonds vorhanden. Lieber möchte ich nur zwei, den Finanzausgleichsfonds und den Gemeinde-Unterstützungsfonds, oder noch lieber nur einen Fonds haben. Ich beantrage, die Worte « darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere », zu streichen. Der Text lautet dann: « . . . kann der Regierungsrat Zuweisungen an den Gemeinde-Unterstützungsfonds vornehmen. » Dann fällt der dritte Fonds weg. Ich möchte nicht festlegen, der Finanzdirektor dürfe aus dem Fonds gar nichts für Verwendungen entnehmen, die bisher aus dem Finanzausgleichsfonds gedeckt wurden. Er kann die bisherige Praxis beibehalten. Aber wir hätten dann einen Fonds weniger und dafür etwas mehr Übersicht in der Sache.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als wir seinerzeit das Dekret über den Steuerausgleichsfonds schufen, haben wir dargetan, warum wir 10 % der Mittel abzweigen und sie in einen Spezialfonds zur Verfügung des Regierungsrates legen möchten. Mit dem Dekret allein sind wir schematisch an eine Skala gebunden. Wir haben aber mitunter Fälle, wo man den Gemeinden etwas mehr sollte entgegenkommen können. Beispielsweise konnte man die außerordentlichen Kosten der amtlichen Bewertungen aus diesem Sonderfonds finanzieren. Dort wäre keine dekretsmässige Grundlage vorhanden gewesen. Weil der Regierungsrat kompetent war, durch den

Grossen Rat ermächtigt, hat er zusätzliche Leistungen aus dem Fonds nehmen können. Solche Fälle hatten wir einige. — Nun sagt Herr Grossrat Neuenschwander, er wolle der Regierung diese Kompetenz nicht nehmen, möchte nur alles Geld in den gleichen Fonds legen. Eine Zusammenlegung des Finanzausgleichsfonds mit dem Gemeindeunterstützungsfonds kommt aber nicht in Frage. Wir können nicht über das Gesetz betreffend die Bernische Kreditkasse jetzt beschliessen; denn das beschlägt ohnehin eine andere Materie. — Wir können die Fonds rechnungsmässig zusammenlegen und dem Regierungsrat die Kompetenz geben, wie bisher zu wirken. Ich erblicke aber in diesem Vorgehen keinen Vorteil. Wenn Sie unsern Vorschlag annehmen, wird über den Finanzausgleichsfonds ausschliesslich nach Dekret verfügt. Daneben hätten wir einen Sondersfonds, über den der Regierungsrat nach Massgabe der Notwendigkeit verfügen würde. Er könnte auch so nicht beliebig verfügen, sondern nur im Interesse schwer belasteter Gemeinden. Von unsrern 493 Gemeinden ist ein grosser Prozentsatz schwer belastet. Da sollte man einen gewissen Spielraum belassen, d. h. dem Regierungsrat für Sonderfälle eine bestimmte Summe zur Verfügung stellen. — Die Verwaltung selber ist klar. Ob der Fonds mit zurzeit etwa Fr. 600 000 separat ausgewiesen wird, hat bei der ohnehin grossen Zahl von Fonds, die schon bestehen, keine grosse Bedeutung. Ich habe daher die Auffassung, dass unser Vorschlag und unsere Praxis richtig seien. — Ich habe die grossrätliche Kommission über diesen Zusammenhang aufgeklärt. Sie hat der Auffassung der Regierung zugestimmt. Ich bitte Herrn Neuenschwander, seinen Antrag zurückzuziehen. Unsere Praxis hat sich bewährt, wir sollten sie nicht ändern. Es liegt sicher im Interesse der schwerbelasteten Gemeinden, wenn wir die bisherige Spannweite in den Hilfsmöglichkeiten aufrechterhalten.

Neuenschwander. Ich möchte meinen Antrag der Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung übergeben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Verwendung.

Art. 3. Soweit die dem Finanzausgleichsfonds jährlich zufließenden Mittel nicht für Beiträge nach Art. 1, Abs. 1, beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zu gunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch Zuweisungen an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Art. 4.

Etter, Präsident der Kommission. Art. 4 sagt lediglich, dass durch ein Dekret, das bis zur zweiten Lesung vorliegen soll, die Bemessung der Beiträge geregelt werde. Wir haben von der Finanzdirektion die verbindliche Erklärung erhalten, dass dieses Dekret bis zur zweiten Lesung im Entwurf vorliegen werde. Infolgedessen handelt es sich darum, dem Grundsatz nach zuzustimmen, dass

die Bemessung der Beiträge nicht im Gesetz selber, sondern in einem Dekret geregelt werden soll, weil man damit erheblich beweglicher sein wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsbemessung.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Fonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Indirekter Finanzausgleich

Art. 5.

Etter, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde bemängelt, dass Art. 5 eine mehr oder weniger platonische Erklärung darstelle. Aber der Finanzdirektor ist mit der Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass es doch ein Grundsatz sei, der bei künftigen Subventionsbestimmungen angewendet werden soll.

Rubi. Man hat in letzter Zeit sehr viel über allzu vage Gesetzesartikel geklagt. Ein Gesetz stellt schliesslich eine bestimmte Regelung dar, und das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen. Ich begreife nicht, dass man z. B. sagt: « kann » der Regierungsrat verfügen. Normalerweise verfügt der Regierungsrat. Hier lautet der Passus: « In der Regel ist von Fall zu Fall... anzustreben. » Da steckt gar kein Imperativ dahinter. Das entspricht nicht dem, was der Kommissionspräsident soeben sagte. Ich bitte die Kommission, zu prüfen, ob man nicht eine imperativere Form finden könnte.

Mir kommt bei Art. 5 folgendes in den Sinn. Was würden die Religiösen dazu sagen, wenn Moses ein 11. Gebot geschaffen hätte: « Du sollst in der Regel von Fall zu Fall anstreben, einen anständigen Lebenswandel zu führen. » — Der Imperativ an die Regierung ist sehr schwach. Das gehört in dieser Form nicht in ein Gesetz.

Etter, Präsident der Kommission. Von mir aus steht nichts im Wege, dass man in der Kommission dem 11. Gebot Moses noch irgendwie Nachahmung zu verschaffen sucht; ich bin bereit, das für die 2. Lesung zu prüfen. Ganz unrecht hat Herr Rubi wahrscheinlich nicht, wenn er sagt, Art. 5 enthalte eine vage Formulierung. Man will damit den Verhältnissen fliessend Rechnung tragen können; darum gelangen wir zu dieser Formulierung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich natürlich nicht ganz so, wie es Herr Rubi darstellt. Wenn Moses seine 10 Gebote nicht so imperativ formuliert hätte, so würde nicht so offensichtlich dagegen verstossen. — Das « kann » des Regierungsrates bezieht sich auf den Art. 3. Der Regierungsrat soll nicht verfügen müssen, wenn dazu gar keine Notwendigkeit besteht. Normalerweise fliesst das Geld in den Finanzausgleichsfonds. Wenn es aber wünschbar erscheint, die andern Fonds zu äufen, soll der Regierungsrat verfügen können. — Wir wollen

nicht etwas imperativ festlegen, wo dies nicht nötig ist. Das wollen wir auch beim Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs nicht tun. Wir wollen nicht gesetzlich für alle künftigen Fälle, deren Charakter wir noch gar nicht kennen, anordnen, wann, wie und wo der indirekte Finanzausgleich stattzufinden habe, sondern hierüber von Fall zu Fall urteilen, d. h. wir wollen uns nicht kategorisch verpflichten, den Grundsatz in jedem einzelnen Fall anzuwenden. Es handelt sich bloss um die Regel. Ich könnte mir Beitragsfälle denken, in denen die Anwendung des Finanzausgleichs auf grössten Widerstand stossen würde. — Die Formulierung von Art. 5 erscheint uns nicht falsch. Wir nehmen aber die Anregung zur Prüfung gerne entgegen. Die Kommission kann in aller Ruhe darüber nochmals eingehend beraten. Wir werden dann das Ergebnis der nochmaligen Vorberatung bei der zweiten Lesung vernehmen.

Präsident. Regierung und Kommission sind einverstanden, dass die Anregung von Herrn Rubi für die zweite Lesung zu berücksichtigen versucht wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 5. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist in der Regel anzustreben, den Grundsatz des indirekten Finanzausgleichs von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Art. 6.

Etter, Präsident der Kommission. Art. 6 enthält die Neuregelung der Provision für das Inkasso der Staatssteuer. Wir haben uns bei dieser Frage letztesmal lange aufgehalten. Die Kommission hat heute nichts beizufügen.

Stettler. Ich stelle keinen Antrag, erkläre nur das, was ich schon in der Kommission sagte: Die Worte «... auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— im Jahr für jede eingereichte Steuererklärung » sind gemäss den Erklärungen des Finanzdirektors und der kantonalen Steuerverwaltung so zu verstehen, dass auch für die Fälle, wo keine Steuererklärung eingereicht wird, Fr. 3.— vergütet werden, wenn die Betreffenden steuerpflichtig sind. Der Gesetzestext entspricht dem nicht. Ich bitte, für die zweite Lesung das zu korrigieren versuchen. Ich behalte mir vor, in der Kommission einen Antrag zu stellen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzdirektor und der Steuerverwaltung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vergütung an die Gemeinden.

Art. 6. Art. 159 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von einem Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— im Jahr für jede eingereichte Steuererklärung.

Besondere Massnahmen

Art. 7.

Etter, Präsident der Kommission. Die Kommission hat hier von sich aus vorgängig nichts beizufügen. Ich werde mir gestatten, auf allfällige Änderungsanträge zu antworten.

Stettler. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte und auf die Voten meiner Fraktionskollegen bei der Behandlung der Richtlinien. Ich muss hier aus innerer Ueberzeugung beantragen, es sei Art. 7 zu streichen. In der Delegiertenversammlung der finanzschwachen Gemeinden — Sie konnten das im « Berner Tagblatt » lesen — spielte dieser Punkt eine grosse Ralle und wurde bekämpft. Unsere Fraktion unterstützt diesen Streichungsantrag.

Wenn der Finanzdirektor in der Eintretensdebatte erklärte, die Personalsteuer sei nicht die einzige Steuer, die durch diese Vorlage erhöht werde, er verweise auf die Erhöhung der Liegenschaftsteuer, so ist das nicht ganz richtig. Man hat bei der Liegenschaftsteuer den Tarif geändert, aber nicht die Höhe dieser Steuer in den einzelnen Gemeinden. Diesen steht es frei, die Erhöhung zu beschliessen. Die Personalsteuer aber will man verbindlich für alle Gemeinden verdoppeln.

Mein Antrag ist keine partei- oder gewerkschaftspolitische Angelegenheit. Ein grosser Teil der Erwerbenden, namentlich die Arbeiter, Angestellten und Fixbesoldeten entrichten jährlich viele hundert Franken Steuern. Bei der Personalsteuer handelt es sich um eine Gefühls- und Ermessensfrage von allgemeinem Interesse. — Wer wird eigentlich hier belastet? Das sind in der Hauptsache die Kleinrentner und kleinen Sparer. Die alten Leute müssen hier bezahlen. Von den Armen wird man vielfach die Steuer gar nicht eintreiben können. Im übrigen misst man dieser Anlegenheit eine zu grosse Bedeutung bei bezüglich der Leute, die mit Null eingeschätzt werden, aber erwerbsfähig sind. Man muss nur ordnungsgemäss einschätzen, auch für die Naturalien, dann werden viele Nuller verschwinden. In vielen Gemeinden müssen noch Personen die zusätzliche Personalsteuer bezahlen, die mit Fr. 400.— Einkommen eingeschätzt sind. Ich ersuche Sie, unserem Streichungsantrag zuzustimmen.

Tschanz. Ich habe schon in der Diskussion über das Eintreten die Stellungnahme unserer Fraktion zu dieser Frage bekanntgegeben. Wir haben uns damit eingehend befasst. Je nach dem sozialen Empfinden gelangt man zu verschiedenen Auffassungen. Die Sozialmassnahmen sind allgemein wesentlich verbessert worden. Das begrüssen wir. Davon profitieren gerade die kleinen Leute mit-

unter am meisten, die praktisch nichts an unsere Einrichtungen bezahlen. Wenn man das soziale Empfinden nach der Seite spielen lässt, erscheint ein minimaler Beitrag aller Leute an diese Einrichtungen gerechtfertigt. Ich erinnere nur an die Schulen, wo die Kinder fast gratis geschult werden. Das kostet die Gemeinden enorme Summen. Mir scheint, es sei nicht zu viel verlangt, wenn die Leute ein Minimum an Beiträgen für all diese Einrichtungen bezahlen. Fr. 20.— entsprechen für einen Ledigen bei der heutigen Geldentwertung kaum dem, was früher Fr. 10.— darstellten. Wir wollen nicht das Rad der Zeit zurückdrehen, sondern wünschen, dass jedermann etwas an die allgemeinen Lasten beitrage.

Von der Möglichkeit der Erhöhung der Liegenschaftsteuer wird eine ganze Anzahl von Gemeinden Gebrauch machen. Es bleibt also nicht allein bei der Erhöhung der Personalsteuer. Durch die Erhöhung der Einkommen liefert mancher gut bezahlte Angestellte heute bedeutend mehr Steuern ab als früher bei gleichem Realeinkommen, so dass die Erhöhung der Personalsteuer wirklich keine sozial ungerechte Massnahme ist. Ich appelliere an den Rat, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Unsere Fraktion hat beschlossen, an diesen Ansätzen festzuhalten.

Rupp. Kürzlich wurde von einem Mitglied der freisinnigen Fraktion, nämlich von Herrn Dr. Bauder, ein Postulat begründet, wonach die Personalsteuer überhaupt abgeschafft werden sollte. Trotzdem hat die freisinnige Fraktion beschlossen, am Antrag der Kommission festzuhalten. Ich habe in der Kommission ebenfalls diese Auffassung vertreten. Das ist keine unsoziale Massnahme. Wenn einzelne Pflichtige absolut nicht in der Lage sind, die Personalsteuer zu bezahlen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, sie zum Teil zu erlassen. Das wird sehr oft praktiziert. Ich kenne eine Gemeinde im Kanton Bern, in der über 50 % der Steuerpflichtigen Nuller sind, d. h. nur die Personalsteuer zu bezahlen haben. Denen darf man auch einen gewissen Anteil an der Selbsthilfe der finanzschwachen Gemeinden zumuten. Die Gemeinden werden sicher den wirklichen Notfällen Rechnung tragen und den Erlass bewilligen. Ich beantrage Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion, am Antrag von Regierung und Kommission festzuhalten.

Etter, Präsident der Kommission. Ich wollte das Feuer nicht schüren, habe aber vermutet, es werde über Art. 7 hier diskutiert werden. Nun sehe ich mich veranlasst, dazu einige Erklärungen abzugeben. Die Kommission hat die Frage der Personalsteuer gründlich besprochen, und zum Schluss gelangten wir mit allen gegen 1 Stimme zum heutigen Antrag. Bei Beratung der Richtlinien vom Februar wurde hier mit 60 : 34 Stimmen der Verdoppelung der Personalsteuer zugestimmt. Sämtliche Gemeinden, die zur Vernehmlassung eingeladen worden waren, begrüssten lebhaft die Verdoppelung der Personalsteuer. Der Finanzdirektor schlug im ersten Entwurf eine Erhöhung für die Ledigen auf nur Fr. 15.— vor. Das Komitee der finanzschwachen Gemeinden schrieb am 8. Oktober 1951: «Wir begrüssen allgemein eine Erhöhung dieser Steuer, gestatten uns aber, vorzu-

schlagen, den Ansatz für Ledige von Fr. 15.— auf Fr. 20.— zu erhöhen.» Diese Tatsachen allein schon veranlassten die Kommission, an ihrem Vorschlag festzuhalten. — Nun war ich selbst, wie Herr Stettler, überrascht, in der Presse dieser Tage zu lesen, dass an der Versammlung der finanzschwachen Gemeinden das Steuer gedreht wurde. Der Präsident des Komitees der finanzschwachen Gemeinden erklärte mir aber nachher, dass man an der Versammlung aus der Höhe der Personalsteuer nicht eine grundsätzliche Frage mache, sondern man habe den Wunsch ausgedrückt, diese Sache eventuell noch zu ändern. Aber man mache auf keinen Fall daraus eine Grundsatzfrage oder richte darnach gar die Stellungnahme zur ganzen Vorlage.

Materiell ist folgendes zu sagen: In weiten Kreisen der Bevölkerung betrachtet man unsren Gesetzesentwurf sicher mit gemischten Gefühlen, vor allem in finanzstarken Gemeinden. Dort wird betont, man müsse von den finanzschwachen Gemeinden verlangen, dass sie alles tun, was man billigerweise von ihnen erwarten kann, die Personalsteuer müsste mindestens in der nun vorgeschlagenen Höhe beschlossen werden.

Die Einnahmen aus der Personalsteuer dürfen nicht bagatellisiert werden. Ich habe schon bei der ersten Beratung erwähnt, dass eine Gemeinde an etwa 400 Bürger keine Steuererklärung verschickte, wodurch ihr bei den neuen Ansätzen etwa Franken 6000.— Einnahmen entgehen würden. Dieser Betrag darf sich sehen lassen. — Ich will nicht dramatisieren. Aber man muss der Personalsteuer ihre wirkliche Bedeutung geben.

Herr Stettler glaubt, diese Steuer sei unsozial. Wenn man damit nur die armen und ärmsten Leute treffen würde, hätte Herr Stettler sicher recht mit seiner Begründung. Viele Pflichtige aber, die heute nur die Personalsteuer bezahlen, trifft man sehr oft nicht nur in alkoholfreien Restaurants, sondern auch in andern, sowie in Kinos usw., wo sie ihr Geld verhältnismässig leichtfertig ausgeben. Wenn diese Fr. 5.— oder Fr. 10.— mehr als bisher für die Wohltaten entrichten, die ihnen von der Öffentlichkeit zufließen, ist das nicht ungerecht.

Die Meinungen über Art. 7 sind weitgehend gemacht. Ich bitte als Kommissionspräsident, die Höhe der Personalsteuer nicht als Schicksalsfrage für das Gesetz zu werten. Das wäre schade. Die Minderheit wird sich in demokratischer Weise der Mehrheit fügen. Ich bitte sehr, in der öffentlichen Diskussion die Höhe der Personalsteuer, laute der Beschluss nun so oder anders, nicht zum Anlass zu nehmen, um gegen die Vorlage zu sprechen.

A b s t i m m u n g :
Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Personalsteuer.

Art. 7. Art. 213, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personal-

steuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 10.—, für alle andern Fr. 20.—.

Art. 8.

Etter, Präsident der Kommission. Art. 8 enthält eine Verfeinerung dessen, was in den Richtlinien beschlossen wurde. Die Liegenschaftsteuer kann auf 1,5 % erhöht werden.

Stäger. Im Jahre 1949 reichte der Sprechende das Postulat ein, es sei die Liegenschaftsteuer auf 1,5 % zu belassen. Eine ganze Anzahl Ratsmitglieder hatten das Postulat unterzeichnet; nachdem der Finanzdirektor es aber bekämpfte, wurde es mit 48 : 96 Stimmen abgelehnt.

Es freut mich, dass sich der Finanzdirektor bekehrte, nach 3 Jahren, und einsieht, dass man das Mittel der erhöhten Liegenschaftsteuer braucht, um auf dem Lande zu helfen. Dadurch wird eine ganze Anzahl von Gemeinden aus der Reihe der finanzschwachen ausscheiden und sich selbst helfen können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine Erklärung: Ich bin nicht etwa umgefallen, sondern habe mich auf den Standpunkt gestellt, 1,2 % Liegenschaftsteuer seien erträglich, das müsse man im Rahmen des Finanzausgleiches konzedieren. Bei den 1,5 % wurde ich überstimmt. Wenn Sie diesen erhöhten Ansatz unbedingt haben wollen, so mag der Grosses Rat das nun beschliessen; er macht schliesslich das Gesetz. Ich bin nach wie vor der Meinung, 1,2 % hätten auch genügt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Liegenschaftsteuer.

Art. 8. Art. 217, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage	bis weniger als	% des amtlichen Wertes	
		wenigstens	höchstens
von 1,0	1,0	0,5	0,9
» 1,2	1,2	0,6	1,0
» 1,4	1,4	0,6	1,1
» 1,6	1,6	0,7	1,2
» 1,8	1,8	0,7	1,3
» 2,0 und darüber	2,0	0,7	1,4
		0,8	1,5

Schlussbestimmungen

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechtes.

Art. 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Art. 222 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 aufgehoben.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über den Finanzausgleich
im Kanton Bern

Der Grosses Rat des Kantons Bern, in der Absicht, die bestehenden grossen Unterschiede in der Belastung mit Gemeindesteuern zu mildern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Präsident. Es liegen keine Rückkommensanträge vor.

Gesamtbestimmung:

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Grosser Mehrheit

Rekurskommission; Verantwortlichkeits- beschwerde

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Mitglied der Justizkommission. Ferner spricht dazu Grossrat Wälti, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag einstimmig gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Beschwerde wird als unerheblich erklärt.
2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Franken 100.— nebst Fr. 1.50 Stempel und Auslagen = Fr. 101.50, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieser Beschluss ist durch den Regierungstatthalter II von Bern Fürsprecher Dr. H. Ellenberger, Bern, Aarbergergasse 46, z. H. des Beschwerdeführers, und an Fürsprecher R. Kellerhals, Präsident der Rekurskommission, zu eröffnen, unter Bezug der Kosten; diese sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Hauptdoppel mit Zustellungszeugnis zurück an die Justizdirektion.

Expropriation Lenk i. S.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bärtschi, Mitglied der Justizkommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rieben, worauf folgender Antrag mit grosser Mehrheit angenommen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Lenk i. S. wird zur Durchführung des Aufforstungsprojektes Aeusserer Seitenbach das Recht erteilt, im Gebiete des Laub- und Seewlenberges von den betroffenen Grundeigentümern gemäss vorgelegten Plänen und Eigentümerverzeichnis ca. 50 ha Weideboden zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 60.—, hat die Einwohnergemeinde Lenk i. S. zu bezahlen.

Das Regierungsstatthalteramt Ober-Simmental wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an den Gemeinderat von Lenk i. S. sowie an die beteiligten Grundeigentümer, nämlich:

1. Gottfried Rieder-Ludi,
2. Ernst Ludi-Würsten,
3. Seewlen-Algenossenschaft,
4. Aeusseres Guggernell-Algenossenschaft,
5. Inneres Guggernell-Algenossenschaft,
6. Walter Siegfried, Brand,
7. Laubberg, Wwe. Frieda Tritten-Bühler, Lischmatte,
8. Laubmahd, Wwe, Frieda Tritten-Bühler, Lischmatte.

Die Kosten sind mit den entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Hauptdoppel mit Zustellungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

*Der Redaktor:
Vollenweider.*

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 14. Mai 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeichnet 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Bauder, Bleuer, Burren (Steffisburg), Friedli (Bern), Hänni (Lyss), Haupt, Hofer, König (Biel), Kunz (Oberwil i. S.), Luick, Mosimann, Müller (Bern), Nahrath, Rieben, Tschanz, Wirz, Wüthrich (Belpberg), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Niklaus, Scherz, Wälti.

Tagessordnung:

Kehrsatz, Erziehungsheim für Mädchen; Oekonomie

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Kuhn beantragt Zurückweisung der Vorlage an die Regierung mit dem Auftrag, ein Gesamtprojekt mit Kostenvoranschlag in Form eines Rahmenkredites zu unterbreiten. Baudirektor Brawand bekämpft diesen Rückweisungsantrag, welcher dagegen von den Grossräten Graf und Châtelain (Delémont) unterstützt wird. Grossrat Müller (Belp) empfiehlt Zustimmung, Baudirektor Brawand repliziert auf die Ausführungen der Grossräte Graf und Châtelain (Delémont). Die Grossräte Lanz und Maurer empfehlen Zustimmung, ebenso verteidigt Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, unterstützt von Baudirektor Brawand, den Antrag der vorberatenden Behörden, der in der Abstimmung mit grosser Mehrheit gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Verlegung der Oekonomie, als erste Etappe im Ausbau des Mädchen-Erziehungsheimes Kehrsatz, ein Kredit von Fr. 756 000.— bewilligt.

Diese Summe ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1952 zu belasten.

Die Subventionen an die Hydrantenanlagen sind mit deren Erstellungskosten zu verrechnen.

Tieferlegung der Simme in Lenk i. S. zwischen der Rohrbrücke und dem Inneren Seitenbach; Projekt II/1950

Gemeinden Spiez und Wimmis; Korrektion der Kander unterhalb und oberhalb der Spiezwilerbrücke; Projekt IV/1950

Gemeinde Courrendlin; Birskorrektion bei «La Fin des Beurnez»

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 1956 ist an die auf Fr. 580 000.— veranschlagte Tieferlegung der Simme in Lenk i. S., zwischen der Rohrbrücke und dem Innern Seitenbach nach der Projektvorlage II/1950, ein ordentlicher Bundesbeitrag von 27 %, bis zum Höchstbetrage von Fr. 156 600.— bewilligt worden und ausserdem ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 7 %, höchstens aber Fr. 40 600.—, im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerkorrektionen und -verbauungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Einheitsschwellenkorporation Lenk folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25% von Fr. 580 000 = Fr. 145 000 aus der Budgetrubrik
2110 949
(Staatsbeiträge an Wasserbauten)

5% von Fr. 580 000 = Fr. 29 000 aus der Budgetrubrik
2110 711
(Wasserschäden und Schwellenbauten)

8% von Fr. 580 000 = Fr. 46 400 aus der Budgetrubrik
2110 949
(zusätzlich)

38% von Fr. 580 000 = Fr. 220 400

Ferner werden auf den Antrag des Regierungsrates folgende Beschlüsse aufgehoben:

Regierungsratsbeschluss Nr. 4466 vom 30. Juli 1946 betreffend Simme in der Lenk; Tieferlegung; Projekt August 1945, vom Grossen Rat am 18. September 1946 genehmigt.

Regierungsratsbeschluss Nr. 6335 vom 5. November 1946 betreffend Korrektion der Simme zwischen Rohrbrücke und Spitzbrücke oberhalb Lenk; Projekt V/1945, vom Grossen Rat am 11. November 1946 genehmigt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einheitsschwellenkorporation Lenk haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkorporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkorporation Lenk hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellenkorporation Lenk zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 ist an die auf Fr. 155 000.— veranschlagte Korrektion der Kander unterhalb und oberhalb der Spiezwilerbrücke ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 37 200.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Schwellengemeinden Spiez und Wimmis an das Gesamtprojekt von Fr. 155 000.— ein Beitrag von 25 %, höchstens Fr. 38 750.—, aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeitrag an Wasserbauten) und ausserdem ein solcher von 5 %, im Maximum Fr. 7750.— aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten) bewilligt; ferner als Pflichtanteil des Staates für die Baustelle VI, deren Korrektionsarbeiten auf Fr. 20 000.— veranschlagt sind, ein Beitrag von 46 % = Fr. 9200.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinden Spiez und Wimmis haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinden Spiez und Wimmis haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Nieder-Simmental hat diesen Beschluss den Schwellengemeinden Spiez und Wimmis zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

III.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1951 ist an die auf Fr. 140 000.— veranschlagte Korrektion der Birs bei « La Fin des Beurnez » in Courrendlin ein Bundesbeitrag von 21 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 29 400.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Courrendlin ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 140 000.— = Fr. 35 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Courrendlin haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 21. Dezember 1951 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Courrendlin hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Moutier hat diesen Beschluss der Gemeinde Courrendlin zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsstrasse Goldbach—Rüderswil; Korrektion am Fuhrenstutz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird für die Korrektion am Fuhrenstutz der Staatsstrasse Goldbach-Rüderswil eine Nachzuteilung von

Fr. 43 000.— zu Lasten der Kreditreserve 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

Gemeinde St. Stephan; Verbauung des Zelgbaches; Projekt IV/1951

Gemeinde St. Stephan; Verbauung des Albristbaches und des Seitenbaches; Projekt 1951

Verbauung des Schwarzwassers - Lindenbach - Rütiplötsch; Gemeinde Rüscheegg; Projekt 1949

Gemeinde Kandergrund; Verbauung des Stegenbaches im Oberlauf; Projekt 1949

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 27. Dezember 1951 ist an die auf Fr. 190 000.— veranschlagte Verbauung des Zelgbaches in der Gemeinde St. Stephan nach der Projektvorlage IV/1951 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 57 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März 1952 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % von Fr. 190 000.— = Fr. 19 000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellenkatastergemeinde St. Stephan folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 190 000 = Fr. 47 500 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)

5 % von Fr. 190 000 = Fr. 9 500 aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)

10 % von Fr. 190 000 = Fr. 19 000 aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)

40 % von Fr. 190 000 = Fr. 76 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde St. Ste-

phan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. Dezember 1951 und der Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkatastergemeinde St. Stephan hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellenkatastergemeinde St. Stephan zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 27. Dezember 1951 ist an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Verbauung des Albristbaches und des Seitenbaches in der Gemeinde St. Stephan nach der Projektvorlage 1951 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 60 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März 1952 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % von Fr. 200 000.— = Fr. 20 000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellenkatastergemeinde St. Stephan folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 200 000 = Fr. 50 000 aus der Budgetrubrik
2110 949
(Staatsbeiträge an Wasserbauten)

10 % von Fr. 200 000 = Fr. 20 000 aus der Budgetrubrik
2110 949
(zusätzlich)

5 % von Fr. 200 000 = Fr. 10 000 aus der Budgetrubrik
2110 711
(Wasserschäden und Schwellenkatastergemeinde St. Stephan)

40 % von Fr. 200 000 = Fr. 80 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kan-

tonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde St. Stephan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. Dezember 1951 und der Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkatastergemeinde St. Stephan hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellenkatastergemeinde St. Stephan zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

III.

Mit Beschluss vom 11. Oktober 1951 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 350 000.— veranschlagte Projektvorlage 1949 über die Verbauung des Schwarzwassers von der Einmündung des Lindenbaches bis zur Rütiplötschbrücke einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 98 000.— An diese Subvention sind folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Auszahlung dieses Beitrages findet unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung nach Massgabe der dem Bundesrat hiefür zur Verfügung stehenden Mittel statt.

2. Dem Oberbauinspektorat sind vor Inangriffnahme der Arbeiten die Bauprogramme mit den entsprechenden Unterlagen (evtl. Hinweise auf die Subventionsunterlagen) zur Genehmigung einzureichen.

3. Das Gesuch um Baubewilligung ist mit zugehöriger Begründung dem Oberbauinspektorat so rechtzeitig einzureichen, dass es unter Würdigung der Arbeitsmarktlage geprüft werden kann.

4. Die Liegenschaften « Oberes Bergli », « Unteres Bergli » und « Schwarzwasser », im Einzugsgebiet des Schwarzwassers, sind zu sanieren. Ueber die hiezu notwendigen Arbeiten ist ein forstliches Projekt aufzustellen, das dem Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

5. a) Die Verbauung ist so durchzuführen, dass der freie Fischzug aus dem Schwarzwasser in die Seitenbäche nicht beeinträchtigt wird.

b) Die Bauleitung hat sich vor Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten an den Einmündungen der Seitengewässer mit dem kantonalen Fischereidienst in Verbindung zu setzen, damit die zur Erhaltung des freien Fischzuges notwen-

digen Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden können.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der nach Abzug der Bundessubvention verbleibende, dem Staate auffallende Kostenanteil von Fr. 252 000.— aus der Budgetrubrik 2110 720 (Staatseigene Wasserbauten) bewilligt. Die Beiträge für die jährlich in Aussicht genommenen Bauarbeiten sind zu Anfang des Jahres in die Wasserbauprogramme aufzunehmen.

IV.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 ist an die auf Fr. 175 000.— veranschlagte Verbauung des Stegenbaches im Oberlauf in der Gemeinde Kandergrund nach der Projektvorlage 1949 ein Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 42 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März 1952 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 10 % von Fr. 175 000.— = Fr. 17 500.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbauungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellenkorporation Mitholz folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 175 000 = Fr. 43 750 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
11 % von Fr. 175 000 = Fr. 19 250 aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)
10 % von Fr. 175 000 = Fr. 17 500 aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
46 % von Fr. 175 000 = Fr. 80 500

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Kandergrund haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkorporation im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 17. Oktober 1951 und der Entscheid des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 6. März

1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkorporation Mitholz hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen hat diesen Beschluss der Schwellenkorporation Mitholz zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsstrasse Biel—Sonceboz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Landry, welchem Baudirektor Brawand antwortet. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen.

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird für die Instandstellung einer 1,2 km langen Teilstrecke zwischen der Taubenlochbrücke und Rondchâtel der Staatsstrasse Biel—Sonceboz ein Kredit von Fr. 80 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 10 (Ausbau der Hauptstrassen) bewilligt.

Porrentruy; Ecole normale des instituteurs

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Einrichtung von Räumen für den Handfertigkeitsunterricht (Travaux manuels) im Seminar Pruntrut ein Kredit von Fr. 55 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1952 bewilligt.

Mit den Arbeiten ist im Jahre 1953 zu beginnen.

Staatsstrasse in Mühledorf; Kreditzuteilung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird für einen Ausbau der Staatsstrasse in Mühledorf ein Kredit von Fr. 108 000.— zu Lasten des Kredites 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt, je zur Hälfte für die Jahre 1952 und 1953.

Staatsstrasse Bern—Murgenthal; Trennung Strasse/Geleiseanlage L.M.B.; Kreditzuteilung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Morf beantragt Ablehnung des Kreditbegehrens. Baudirektor Brawand bekämpft diesen Antrag, der hierauf von Grossrat Morf zurückgezogen wird. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird genehmigt.

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird für die Anschaffung eines 1500 m langen DAV-Sicherheitszaunes für die Abgrenzung des Geleises der Langenthal-Melchnau-Bahn von der Staatsstrasse zwischen dem Gaswerk Langenthal und der Haltestelle Mumenthal ein Kredit von Fr. 42 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau der Hauptstrassen) bewilligt.

Bellelay, Heil- und Pflegeanstalt; Bau einer Kläranlage

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Erstellung einer Kläranlage für die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay ein Kredit von Fr. 297 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1952 bewilligt.

Mit den Arbeiten ist im Frühjahr 1953 zu beginnen.

Gemeinde St. Stephan; Korrektion der Simme; Projekt VI/1949

Gemeinde St. Stephan; Verbauung des Fermelbaches mit Zuflüssen; Projekt 1949

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 29. Juli 1950 ist an die auf Fr. 300 000.— veranschlagte Korrektion der Simme in der Gemeinde St. Stephan nach der Projektvorlage VI/1949 ein Bundesbeitrag von 27 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 81 000.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidg. Departementes des Innern vom 6. März 1952 ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 9 % von Fr. 300 000.— = Fr. 27 000.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerkorrektionen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellengemeinde St. Stephan folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

30% von Fr. 300 000 = Fr. 90 000 aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)

10% von Fr. 300 000 = Fr. 30 000 aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)

40% von Fr. 300 000 = Fr. 120 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde St. Stephan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 29. Juli 1950 und der Entscheid des Eidg. Departementes des Innern vom 6. März 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde St. Stephan hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde St. Stephan zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 12. Oktober 1950 ist an die auf Fr. 113 000.— veranschlagte Verbauung des Fermelbaches mit Zuflüssen in der Gemeinde St. Stephan nach der Projektvorlage 1949 ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 33 900.— bewilligt worden und mit Entscheid des Eidg. Departementes des Innern von 10 % von Fr. 113 000.— = Fr. 11 300.— im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1945 betreffend die zusätzliche Subventionierung von Gewässerverbaungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellengemeinde St. Stephan folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 113 000 = Fr. 28 250	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
10 % von Fr. 113 000 = Fr. 11 300	aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
5 % von Fr. 113 000 = Fr. 5 650	aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)
<hr/>	
40 % von Fr. 113 000 = Fr. 45 200	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde St. Stephan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 12. Oktober 1950 und der Entscheid des Eidg. Departementes des Innern vom 6. März 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde St. Stephan hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Ober-Simmental hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde St. Stephan zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

**Münchenbuchsee; Sprachheilschule
Courtemelon; Landwirtschaftliche Schule**

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschlüsse:

I.

Der Baudirektion wird für die Erneuerung der Heizzentrale im Zwischenbau des Hauptgebäudes und den Anschluss des Waschhauses an die Zentralheizung ein Kredit von Franken 80 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik der Baudirektion 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1952 zu belasten.

II.

Für den Neubau eines Schweinestalles mit Futterküche und die Verlegung des Fohlenstalles wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von Fr. 60 000.— bewilligt.

Bern, Inselspital; Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung einer Betasynchrotron-Anlage

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

- Der Baudirektion wird für den Neubau eines Betatronegebäudes ein Kredit von Fr. 473 000, der Erziehungsdirektion für Mobilier und Ausrüstung zu diesem Gebäude ein solcher von Fr. 120 000.— bewilligt.
- Diese Beträge sind den Budgetrubriken der beiden Direktionen wie folgt zu belasten:
 - Fr. 473 000.— der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1952.
 - Fr. 120 000.— der Rubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw.) pro 1953.
- Mit den Bauarbeiten ist im Sommer 1952 zu beginnen.

Erlach; Amthaus-Neubau

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Neubau eines Amthaus mit Gefängnis, Regierungsstatthalter- und Gefangenewärterwohnung in Erlach ein Kredit von Fr. 723 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1952 bewilligt.

Mit den Arbeiten ist im laufenden Jahr zu beginnen. Die Mobilierbeschaffung erfolgt aus den Krediten der Justizdirektion.

Staatsstrasse Frauenkappelen—Biberen; Kreditzuteilung für Korrektionsarbeiten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für dringende Korrektionsarbeiten auf der Teilstrecke Leimern—Mühleberg der Staatsstrasse Frauenkappelen—Biberen wird eine Zuteilung von Fr. 71 000.— zu Lasten der Reserve des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau der Hauptstrassen) bewilligt.

Vertagungsfrage

Präsident. Ich bin wegen der morgigen Nachmittagssitzung befragt worden. Darüber kann ich Ihnen im gegenwärtigen Moment noch keinen Antrag stellen; ich beabsichtige, diese Frage morgen etwa um 11 Uhr entscheiden zu lassen. Wir sind heute immer noch beim ersten Traktandum der Nachmittagssitzung; wir hatten gehofft, dass wir weiterkommen werden. Ich halte dafür, es sei zweckmässig, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten, um dann am Mittwoch der zweiten Woche eventuell ohne Nachmittagssitzung auskommen zu können.

Graf. Soeben wurde die Tagesordnung für morgen ausgeteilt; daraus ist ersichtlich, dass das Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes behandelt werden soll; wenigstens die Eintritensdebatte ist vorgesehen. Ich stelle den Antrag, morgen keine Nachmittagssitzung abzuhalten. Das Gesetz ist derart wichtig, dass wir es unbedingt zuerst in den Fraktionen beraten müssen. Ich glaube nicht, dass eine Fraktion das Gesetz schon behandeln konnte.

Präsident. Ich möchte Herrn Graf bitten, seinen Antrag so zu formulieren, dass die Behandlung dieses Gesetzes von der Traktandenliste der morgigen Sitzung abgesetzt wird. Damit bin ich einverstanden. Wir haben dieses Traktandum nur deswegen aufgenommen, weil wir nicht wussten, wie weit wir heute kommen. Wir sollten jedenfalls morgen alle Geschäfte erledigen können, bis auf dieses Gesetz über das Bodenrecht. (Zustimmung.)

Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages an den Ausbau von Gemeinestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Jaggi und Blaser (Uebeschi), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten Ausbauprogramm der 14 von der übermässigen Beanspruchung ihrer Strassen durch Militärfahrzeuge im Raume des Waffenplatzes Thun in Mitteidenschaft gezogenen Gemeinden zu. Er nimmt Kenntnis davon, dass das Eidgenössische Militärdepartement unter bestimmten Bedingungen an diesen Ausbau ebenfalls einen Beitrag von einem Drittel, im Maximum Fr. 600 000.—, verteilt auf drei bis fünf Jahre, zugesichert hat.

Gestützt auf Art. 26 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 bewilligt er den 14 am Ausbauprogramm beteiligten Gemeinden einen Staatsbeitrag von einem Drittel, im Maximum Fr. 600 000.—, aus allgemeinen Staatsmitteln. Die Beitragsleistungen werden wie folgt abgestuft:

Titel und Ingress**Beschluss:****Gesetz****über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Bungesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit

1952	Fr. 150 000.—
1953	Fr. 150 000.—
1954	Fr. 120 000.—
1955	Fr. 100 000.—
1956	Fr. 80 000.—

Nicht beanspruchte Kredite sind den folgenden Jahren gutzuschreiben. Die Gemeinden haben der Baudirektion jeweils bis zum 1. März ihre Arbeitsprogramme für das laufende Jahr einzureichen.

Für die Vergebung der Arbeiten sind die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

Die Arbeiten sind unter der Aufsicht der Baudirektion auszuführen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund belegter Abrechnungen, die der Baudirektion jährlich einzureichen sind.

Volksbeschluss über den Bau eines Haushaltungslehrerinnen- seminars in Bern

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

M. Kohler, Rapporteur de la Commission d'économie publique. Il est absolument incontestable que la nécessité de l'Ecole ménagère est reconnue jusqu'aux confins campagnards les plus éloignés. Autrement dit, la formation des maîtresses d'écoles ménagères ne saurait souffrir aucune négligence des pouvoirs publics.

Si les locaux de l'Ecole normale mère de Berne pouvaient, à l'époque, être considérés comme entièrement satisfaisants, il n'en est malheureusement plus ainsi. L'école étant organisée en internat, il a fallu, dès 1937, louer des logements et des chambres isolés pour loger les élèves. Les obligations financières ont fini par dépasser les possibilités de la section de Berne de la Société des femmes suisses qui, pendant un lustre, en a assumé la charge à elle seule. C'est ainsi que cet établissement a été finalement cédé à l'Etat, cela d'autant plus que l'application de la loi du 21 janvier 1945 obligeait celui-ci à assumer, dès cette date, les déficits actuels, de l'ordre de fr. 30 000.— environ par année.

La question du siège de l'Ecole a alors donné lieu à une grande compétition entre diverses communes de la campagne bernoise, qui, à des titres différents, revendiquaient pour elles la domiciliation de l'établissement. Il n'est point besoin de rappeler la température des débats qui eurent lieu dans cette salle le 7 septembre 1949, et au cours desquels le Grand Conseil s'est prononcé en faveur de la ville de Berne.

C'est sur les terrains du Melchenbühl, d'une valeur de fr. 400 000.—, mis gratuitement à disposition de l'Etat par la Ville de Berne, que la construction est prévue, la commune de Berne prenant également à sa charge les canalisations, conduites d'eau, de gaz et d'électricité et mettant en outre à disposition de l'Ecole une halle de gymnastique.

Depuis le 14 mai 1951, date à laquelle la Société des femmes suisses de Berne a repris les locaux, à destination d'une école d'infirmières ambulantes, la formation des maîtresses ménagères se fait par de véritables moyens de fortune. La Ville de Berne a remédié à cet état de choses dans la mesure de ses possibilités, mais il est absolument certain que la situation actuelle ne saurait durer indéfiniment, d'autant moins que la diversité et l'éloignement des nombreux locaux provisoires constituent un obstacle indiscutable à la bonne réalisation des fins de l'institution.

C'est ainsi que le Gouvernement propose la construction et l'aménagement de l'Ecole normale d'institutrices ménagères, moyennant une dépense générale qui s'élèvera à fr. 3 079 000.—. L'école comprendra des locaux modernes, tous destinés à l'enseignement, et conçus selon les règles de l'art.

Le prix par m³ de construction, soit fr. 164.50 n'a pas échappé à l'attention de la Commission d'économie publique, laquelle juge énorme ce prix unitaire, qui devrait, semble-t-il, pouvoir être réduit sensiblement.

La commission estime que le Grand Conseil peut, sans aucune arrière-pensée, prendre la responsabilité de recommander au peuple bernois l'acceptation de ce projet dont le coût sera couvert par voie d'emprunt. Nous pensons que le Jura, qui bénéficiera d'un établissement similaire, aménagé opportunément dans tous ses compartiments, devra faire preuve de solidarité en acceptant, lui aussi, ce projet.

J'ai entendu certains collègues, partisans de créer l'Ecole à la campagne, manifester leur opposition. Il semble cependant que cette seule considération ne doit pas être un obstacle à l'adoption du projet et, au nom de la Commission d'économie publique unanime, nous demandons au Grand Conseil de recommander chaleureusement au peuple de l'accepter, car il s'agit d'une œuvre éminemment utile, de caractère aussi humanitaire que social.

Wyss (Herzogenbuchsee). Obschon ich diesem Projekt nicht mit Begeisterung zustimmen kann, möchte ich demselben keine Opposition machen. Ueberrascht hat mich auf jeden Fall die ausserordentlich hohe Bausumme von 3,8 Millionen, das macht nicht weniger als Fr. 60 000.— pro Schülerin. Wir wissen, dass man auf dem Land speziell die Hochbauten in der Stadt immer einer sehr scharfen Kritik unterzieht, besonders wegen der grossen finanziellen Aufwendungen. Ich glaube, dass wir bei unsren steuerzahlenden Bürgern nicht auf grosses Verständnis stossen, wenn wir dieses Projekt tel quel mit einem Kostenaufwand von 3,8 Millionen gutheissen.

Hochuli. Im Vortrag heisst es, dass das Projekt von der Expertenkommission begutachtet worden sei. Ich möchte die Regierung anfragen, ob in der Expertenkommission auch Baufachleute vom Land mitgearbeitet haben. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so möchte ich beantragen, die Sache nochmals zu überprüfen. Ich sage das deshalb, weil ich wie Herr Wyss finde, die Preise pro Kubikmeter

umbauten Raumes seien zu hoch. Wir haben beim Geschäft der Anstalt Kehrsatz von einem praktizierenden Landwirt gehört, dass er als Privatmann niemals so bauen könnte. Wir wissen aus einem Vortrag von Herrn Prof. Marbach, der oft zitiert wird, dass in Gottes Namen die öffentliche Hand teurer baut als der Private, weil die Ansprüche eben höher sind. Ich möchte gerne auf meine Frage Auskunft haben, wenn sie verneinend lauten sollte, halte ich meinen Antrag auf Zurückweisung des Geschäftes zu nochmaliger Prüfung aufrecht.

Jufer. Der Alarmruf — man kann ihn sicher so bezeichnen — den wir von der Vorsteherin des Haushaltungslehrerinnenseminars erhalten haben, hat uns sicher allen zu denken gegeben. Es ist tatsächlich so, dass nun bald etwas gehen sollte; der Zustand, wie er heute ist, kann nicht mehr länger verantwortet werden. Trotzdem möchte ich mich dem anschliessen, was die beiden Herren Vorredner erklärt haben. Es ist ein schwerer Brocken, den wir im Grossen Rat verdauen sollten; es wird nicht sehr leicht sein, im Volk draussen für die Bewilligung des Kredites zu wirken. Immerhin wollen wir uns dafür bemühen. Was mich besonders veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, ist der Abschnitt über Finanzierung und Amortisation. Wir sehen da, dass zu den gemäss Volksbeschluss von 1944 bewilligten 35 Millionen, die bekannt sind, deren Verwendung man ebenfalls kennt, der heute zu bewilligende Betrag neuerdings angehängt werden soll. Das macht insgesamt 52,3 Millionen. Ich gebe zu, dass innert 20 Jahren, die als Geltungsdauer für diese Zusatzsteuer vorgesehen sind, auch der Betrag, der heute neu dazukommt, bewältigt werden kann. Kürzlich, als ich zugunsten des zahnärztlichen Institutes referierte, ist mir folgendes passiert, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Ich wurde gefragt: Wieviel wollt Ihr an diese 35 Millionen noch anhängen, die mit dem Zehntel Staatssteuerzuschlag amortisiert werden sollen? Ich hatte mich zum Glück vorher vorgesehen und hatte mir von der Finanzdirektion eine Aufstellung geben lassen, und damit habe ich die Leute etwas beschwichtigen können. Aber man hat in dieser Versammlung doch den Finger aufgehalten und erklärt, das müsse einmal aufhören; mit den 35 Millionen sei man einverstanden, aber dass nun immer Neues dazukomme, das sei einfach nicht recht. Wir haben uns bisher immer beschwichtigen lassen und werden dem wohl auch hier zustimmen müssen.

Nun hätte ich namens unserer Fraktion einen Wunsch an die Baudirektion zu richten, nämlich den, dass man in den kommenden Staatsrechnungen jeweilen Aufschluss über den Stand des Kredites erteilen würde, damit wir jeweilen, wenn wir vor dem Volk referieren müssen, Aufschluss geben können, wieviel verbraucht ist und wie lang die Amortisation noch dauert. Das wäre wertvoll für uns; das Volk hat ein Anrecht darauf, zu wissen, wie es mit diesem Fonds steht. Ich möchte bitten, diesen Wunsch unserer Fraktion zu verwirklichen.

Bühler. Es ist in der Tat ein schwerer Brocken. Wenn ich diese Feststellung wiederhole, so deshalb,

weil wir aus den Gesprächen in der Wandelhalle entnehmen konnten, dass man bei der Kritik zu wenig beachtet, was alles in diesem Projekt enthalten ist: einmal, wie Sie selbst feststellen konnten, das Internatsgebäude, der Oekonomietrakt, Waschküche, Tröckneraum, Glätterraum, Lingerie, Abwartswohnung, Schulgebäude. Wenn man das alles zusammen ins Auge fasst, so kommt man nach meiner Ueberzeugung zum Schluss, dass das einen teuren Brocken geben muss. Die Stadt Bern tritt das Terrain unentgeltlich ab; sie macht auch noch andere Offerten, die sie sicher einhalten wird. Wenn man das alles überdenkt, so scheint einem der Voranschlag nicht übersetzt. Wir haben schliesslich einen Bau auf Stadtgebiet vor uns; dazu hat sich der Grossen Rat entschieden, und ich glaube nicht, dass wir einen einfacher Bau so einfach hervorzaubern könnten. Es handelt sich um ein Projekt, auf das man sich geeinigt hat, dessen Ausführung leider Gottes heute mehr Geld kostet als das noch vor einigen Jahren der Fall gewesen wäre. Ich möchte meinerseits immerhin den Wunsch anbringen, dass die Preise nochmals überprüft werden. Vielleicht kann man da und dort noch etwas herausholen. Aber gesamthaft sollte man nun einmal zu dieser Sache stehen und sie vor dem Volk empfehlen, damit es endlich in dieser Sache einen Schritt vorwärts geht. Ich glaube, wir tun da ein sehr gutes Werk, wir helfen einer Institution, bei der die Verhältnisse seit Jahrzehnten eigentlich prekär sind. Ich bitte Sie also, zu dieser Sache Hand zu bieten.

Luder. Entschuldigen Sie, wenn ich als vierter Oberaargauer auch noch ein Wort zu dieser Sache sage. Sie wissen, dass ich mich gelegentlich mit hauswirtschaftlichen Fragen beschäftige, so dass es vielleicht auch am Platze ist, dass ich da, wo es um die hauswirtschaftliche Weiterbildung geht, auch noch ein Wort sage.

1947 wurde beschlossen, dass der Staat das Seminar übernehmen wolle; 1949 wurde über die Platzfrage entschieden. Sie erinnern sich, dass der Oberaargau für diese Lehranstalt ein gewisses Interesse bekundete. Wir empfahlen damals Herzenbuchsee als Sitz, wir sind aber mit allen gegen 3 Stimmen unterlegen. Wenn wir nun unsere Bedenken anmelden, so will das nicht heissen, dass wir wegen des Beschlusses in der Sitzfrage nun die Bauausführung sabotieren wollten. Wir wissen, dass wir uns an den Beschluss zu halten haben, wonach auf dem Platz Bern ein Neubau erstellt werden muss. Im Dekret haben wir den Haushaltungslehrerinnen den Patentschutz zugestellt; wir sind nun auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie einen richtigen Unterricht erteilen können. Sie haben sicher alle das Schreiben der Leiterin dieses Seminars erhalten; die meisten von Ihnen werden es auch gelesen haben. Sie wissen, was für Mängel bestehen. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, durch die Räumlichkeiten der heutigen Schule zu gehen; ich kann bestätigen, dass die Küche für 40 Schülerinnen einer Küche entspricht, die man sonst für 3 Personen vorsieht. Ich habe gesehen, dass z. B. die Abwascharbeiten nicht etwa in der Küche allein ausgeführt werden können, sondern dass man dazu auch das Badezimmer beanspruchen muß. Beim Handarbeitsunterricht müs-

sen sich die Töchter in den Schlafzimmern zusammenfinden. Das sind alles Unzukömmlichkeiten, die man nicht andauern lassen darf, indem deren Fortdauer an den Nerven zehrt. Das frommt sicher dem Unterricht nicht. Wir haben die Verpflichtung, mit dem Neubau vorwärts zu machen; nach meiner Ueberzeugung sollten wir die Bauausführung nicht hinausstellen, sondern dafür sorgen, die Sache vor das Volk zu bringen, damit wir möglichst bald bauen können.

Will. Es ist nicht etwa Absicht von uns Oberaargauern, dass wir alle zusammen zu diesem Geschäft reden wollten. Es darf auch nicht der Glaube aufkommen, als seien wir enttäuscht über den Entscheid in der Sitzfrage, der es verunmöglicht, dass Herzogenbuchsee Gelegenheit erhält, ein so schönes Gebäude zu erstellen. Was mich veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist etwas anderes. Schon Kollege Wyss hat ausgeführt, im Volk habe man tatsächlich das Gefühl, man gehe zu weit.

Die Bedürfnisfrage braucht nicht lange diskutiert zu werden; ich habe allerdings dem Seminar keinen Besuch abgestattet, wie mein Vorredner. Wir haben heute verschiedene Geschäfte behandelt, und man muss schon sagen, dass der bernische Grosse Rat in dieser Session wieder 6 Millionen für Hochbauten bewilligt hat. Man findet im Volke draussen, dass das zu weit geht. Ich hatte gestern abend Gelegenheit, über verschiedene Geschäfte zu referieren; dabei kam die Enttäuschung und Empörung über diese Dinge zum Vorschein. Der Steuerzahler begreift tatsächlich die heutige Bauweise des Kantons nicht so recht. Es ist bereits über die Anstalt Kehrsatz diskutiert worden; wir mussten dabei zur Ueberzeugung kommen, dass es nicht allein um die rechtliche Frage ging, sondern um die Bausumme, wie Herr Lanz z. B. betonte, denn dort hätte man bestimmt billiger bauen können, als es jetzt vorgesehen ist. Wir sind sicher alle darüber einig, dass wir unsren Töchtern ein nettes Seminar gönnen möchten; aber ein nettes Seminar könnte auch etwas einfacher sein. Es ist gar nicht gesagt, dass die Anlagen, die vorgesehen sind, schon heute ausgeführt werden müssen; man wäre vielleicht über die Möglichkeit, solche Anlagen zu schaffen, später auch noch froh. Ich möchte also an den Herrn Baudirektor die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, die Ausführung der Umgebungsarbeiten etwas hinauszuschieben.

Burren (Utzenstorf). Als letzter Oberaargauer gestatte ich mir in Kürze zwei Vergleiche. Wir haben alle den Bericht der Vorsteherin über die momentanen Zustände, über die Ausbildung in diesem Provisorium bekommen; wir haben heute für ein Oekonomiegebäude Fr. 756 000.— bewilligt, für die Anstalt zur Erziehung schwererziehbarer Kinder. Diesen Kredit setze ich in Vergleich zu den hier zur Diskussion stehenden Bauten, wo ein Schulgebäude mit allen möglichen Dependenzen nötig ist, wo ein Kredit von 3,08 Millionen — nicht von 3,8 Millionen, wie Herr Wyss irrtümlich behauptete — zu bewilligen ist, nicht ganz viermal soviel wie für das Oekonomiegebäude der Erziehungsanstalt in Kehrsatz. Ich finde doch, wir soll-

ten den Haushaltungslehrerinnen die Möglichkeit geben, sich in einem richtigen Schulgebäude mit den nötigen Akzessorien ausbilden zu lassen, das wirklich den heutigen Anforderungen entspricht. Wir sollten alle für den Volksbeschluss eintreten.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

*Der Redaktor:
Vollenweider.*

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 15. Mai 1952,
9 Uhr

Die Präsenzliste verzeichnet 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Bauder, Blaser (Urtenen), Cattin, Hänni (Lyss), Haupt, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Luick, Müller (Bern), Nahrath, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Herren, Zingg (Laupen).

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Tagesordnung:

Volksbeschluss über den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern

Fortsetzung

(Siehe Seite 224 hievor)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der gestrigen Diskussion hat mich eines gefreut: Keiner der Votanten hat die Notwendigkeit des Neubaues des Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Zweifel gezogen. Ueber diese Frage ist man also einig; die Meinungen gehen jedoch auseinander hinsichtlich der Kosten. Ich glaube aber, wenn man die Sache näher ansieht, so versteht man verschiedenes.

Man wirft uns vor, der Staat bau zu teuer; die öffentliche Hand bau teurer als der Private. Diese Diskussion ist eine Zeiterscheinung, die wohl ausgelöst wurde durch einen Artikel von Prof. Marbach, der im bernischen Stadtrat und im Nationalrat sein Echo gefunden hat und nun wohl auch im bernischen Grossen Rat zur Sprache kommen musste. Baut wirklich der Staat teurer als der Private? Diese Frage möchte ich mit einem absolut klaren Ja beantworten. Es besteht gar kein Zweifel, dass der Staat teurer baut als der Private; die Frage ist nur: Warum? Es ist gesagt worden, dem sei so, weil der Staat zuviel verlange. Wenn ich das in gewöhnliches Deutsch übersetze, so heisst es, er baut zu luxuriös; die öffentliche Hand vermöge es besser als der Private. Das stimmt nur teilweise. Ich erinnere mich an den Umbau an der Nydegglaube, besonders an die Diskussion, die eine Antikorodaltüre ausgelöst hat. Wenn ich durch die Stadt gehe, so sehe ich solche Türen in privaten Geschäften zu Dutzenden. Dort sind solche Türen längst nicht mehr Luxus, sondern etwas, das einfach dazu gehört. Es kommt also ganz darauf an,

welcher Private baut — einer, der es vermag oder ein anderer, der es weniger vermag. Wenn der Staat Bern ein Seminar für Haushaltungslehrerinnen baut, eine Schule, die er — ich möchte fast sagen als Reklameschild — aushängt, so sollte das doch auch nach etwas aussehen und kann nicht etwas Billiges sein, es muss solid und brav aussehen bei aller Einfachheit. Ich müsste mich als Baudirektor weigern, anders zu bauen. Ich bin aber gegen jeden überflüssigen Klimbim und jeden vermeidbaren Luxus.

Herr Grossrat Wyss hat uns vorgeworfen, der Steuerzahler begreife das Bauen im Staat nicht mehr recht. Das ist natürlich schon wahr. Aber was heisst hier: der Steuerzahler? Ich glaube, eine grosse Anzahl begreife es; andere begreifen es nicht; wir können aber mit Bauen nicht warten, bis es alle begriffen haben. Herrn Grossrat Will möchte ich daran erinnern, dass er schon einmal in diesem Saal an einem staatlichen Bauwerk Kritik geübt hat: an der Scheune in Oberbipp. Die Staatswirtschaftskommission hat nachgeprüft, ob die Baudirektion dort gesündigt habe. Ich glaube, ich dürfe das Zeugnis der Staatswirtschaftskommission überall zeigen. Es wurde festgestellt, dass in Oberbipp nicht die mindeste Verschwendungen oder Uebertreibung vorkam; in einzelnen Punkten bewegte man sich eher an der untern Grenze, die man hinsichtlich Qualität noch verantworten kann. So lautet das Zeugnis der Staatswirtschaftskommission; wir haben nicht im Sinn, in andern Baufragen anders vorzugehen.

Aber warum baut der Staat teurer? Das ist sehr einfach, denn der Unternehmer steht doch dem Staat von vornherein anders gegenüber als dem Privaten. Er hat im Staat einen solventen Zahler vor sich, der nicht durch einen Mann vertreten ist, der alles, was gebaut wird, aus dem eigenen Sack zahlen muss. Das spürt der Unternehmer, und deshalb liegt der Preis eher höher als beim Privaten. Aber der Unternehmer weiss noch etwas anderes: er weiss, dass der Staat sich an die staatliche Submissionsverordnung zu halten hat, die strenge Vorschriften über die Arbeitsvergebung enthält. Wir dürfen keine Arbeiten an einen Unternehmer vergeben, der die landesüblichen Bedingungen nicht erfüllt. Was macht der Private? Er gibt die Arbeit in sehr vielen Fällen einfach dem Billigsten. Das können wir nicht immer. Der Private kann sämtliche Schreinerarbeiten dem gleichen Unternehmer vergeben. Das können wir nicht; wir müssen die Arbeiten auf kleinere Portionen verteilen, wodurch der Preis in die Höhe getrieben wird. Ich habe das Beispiel der Schreinerarbeiten gewählt, ich könnte eine Menge anderer Beispiele aufzählen. Das sind Faktoren, die unweigerlich verteuern wirken.

Noch etwas: die Konkurrenz spielt nicht mehr bei der Submission; die Verbände haben sich eingeschaltet. Die Offerten werden sozusagen durchs Band weg über den Verband eingereicht; es kommt vor, dass ein Dutzend oder mehr Unterschriften unter einer einzigen Zahl stehen. Ich will die Verbände nicht kritisieren; die Arbeitnehmer beanspruchen für sich das Koalitionsrecht, dann müssen wir es auch den Unternehmern zugestehen.

Bisher haben wir mit den Unternehmerverbänden gut verhandeln können, auch die Verbände-

instanzen haben es nicht immer leicht ihren Mitgliedern gegenüber. Die Begehren sind überall grösser als die Erfüllungsmöglichkeiten. Wir werden von den Unternehmern sehr oft als Preisdrücker tituliert. Ich möchte die Berechtigung dieses Vorwurfs nicht absolut bestreiten; wir drücken gewisse Preise, aber nur dort, wo wir das Gefühl haben, sie seien wirklich zu hoch. Den gerechten Preis möchten wir keinem Unternehmer verweigern.

Ich glaube mit diesen Ausführungen dargetan zu haben, dass der Staat den Unternehmern nicht gleich gegenübersteht, wie der Private und aus diesem Grunde teurer baut.

Herr Grossrat Hochuli hat gefragt, ob bei der Jury, die die Aufgabe hatte, zwischen drei Projekten auszuwählen, auch jemand vom Land dabei gewesen sei. Ich muss die Frage mit Nein beantworten. Die Kommission bestand aus Herrn Kantonsbaumeister Türler, Herrn Stadtbaumeister Hiller, Herrn Architekt Brechbühl und der Vorsteherin des Haushaltungslehrerinnen-Seminars, Fr. Liechti. Frage: Wäre es anders herausgekommen, wenn jemand vom Land dabei gewesen wäre? Für die Auswahl unter mehreren Projekten, von denen eines zur Ausführung gelangen soll, muss ich Bausachverständige haben, also in diesem Fall zu allererst Architekten, die sich durch Leute beraten lassen, die im Betrieb stehen und sagen können, was für den Betrieb nötig ist. Wir haben die Vorsteherin beigezogen, damit diese auf Grund ihrer Erfahrung sagen kann, wie das so vom Standpunkt der Schule aussehen soll.

Jemand vom Land müsste auch ein Architekt sein. Ich glaube nicht, dass irgendetwas geändert würde, denn dem Projekt liegt ein Raumprogramm zugrunde, aus welchem hervorgeht, welche Räume erforderlich sind. Massgebend ist der Zweck, dem die Schule dienen soll; die Räume müssen diesem Zweck dienen; jedes Zimmer muss punkto Boden, Möbel, Wandverkleidung dem Unterrichtszweck dienen. Die Haushaltungslehrerin soll nicht nur in der Küche am Kochherd etwas für ihren Beruf lernen, sondern in allen Räumen der Schule vom Morgen bis zum Abend.

An diese Richtlinien sind wir gebunden, und die Praktikerin musste in Verbindung mit den Architekten entscheiden, welches von den drei vorliegenden Projekten das beste sei. Ich glaube, die Wahl war glücklich; man hat wirklich das wirtschaftlich günstigste Projekt ausgelesen. Das Projekt mit dem höchsten Kubikrauminhalt wies 21 600 m³ auf, das gewählte 17 493 m³ — für die gleiche Aufgabe; bei einem Kubikmeterpreis von durchschnittlich Fr. 140.— macht das schon etwas aus. Ich glaube, die Auswahl ist absolut richtig getroffen worden.

Was wollen wir einsparen? Wir können leichter, schlechter bauen. Das wollen wir nicht. Sie können die Aufzählung auf S. 3/4 der gedruckten Vorlage durchgehen und uns vielleicht sagen, was wir weglassen sollen. Ein Posten, bei dem man sich vielleicht fragen könnte, sind die 10 Einzelzimmer der obersten Klasse. Aber gerade damit erfüllen wir eine sozial wichtige Aufgabe: die Mädchen kommen meist vom Land in die Stadt, und wenn

sie nicht mehr im Internat wohnen, so müssen sie in der Stadt ein teures Logis suchen. Hier wollen wir ihnen helfen und ihnen wenigstens 10 Zimmer zur Verfügung stellen. Es ist kaum jemand in diesem Saal, der findet, dies sei übertrieben. Im Schulgebäude sehe ich keine Einsparungsmöglichkeit. 4 Klassenzimmer müssen sein; dazu braucht es die nötigen Fenster, Türen, Wände, es braucht eine Webstube, Handfertigkeitsräume. Im Eingangsklängel findet sich ein Singsaal. In einer solchen Schule muss doch wohl ein Raum für Versammlungen vorhanden sein, um die Schüler zu Vorträgen und andern Anlässen zu besammeln.

Wenn wir den Kubikmeterpreis demjenigen für irgendein Privathaus gegenüberstellen, so haben wir den Vergleich nicht zu scheuen. Ein gewöhnliches Schulhaus kommt billiger als ein Spital. Sie sehen im Unterschied zum Wirtschaftstrakt mit Fr. 164.50 beim Internat einen Preis von Fr. 139.—. Wir müssen eine Wirtschaftsküche, wir müssen aber auch eine Lehrküche haben. Dies bedingt teure Installationen, die den Kubikmeterpreis in die Höhe treiben.

Herr Grossrat Jufer hat die Finanzierung kritisiert; es ist auch in der Presse nach dem Entscheid über das Zahnärztliche Institut diese Frage aufgegriffen worden. Beim Zahnärztlichen Institut ist die Sache in Ordnung, das Volk hat abgestimmt über die Finanzierung wie über die Ausführung des Baues und das Volk wird sich auch diesmal dazu äussern. Ich vermag mit dem besten Willen nicht einzusehen, wieso etwas falsch sein sollte. Wir stellen fest, dass die nötigen Kredite auf dem Anleihenswege beschafft werden; irgendwie müssen die Anleihensschulden verzinst und amortisiert werden. Wenn man jetzt dafür den Steuerzehntel heranzieht, weil die Steuereingänge während der Konjunktur grösser sind als bei Einführung dieser Zuschlagssteuer, so sehe ich nicht ein, warum man die Gelder nicht dort soll nehmen dürfen. Man hat für die Amortisation von 35 Millionen mit 20 Jahren gerechnet; jetzt kommen wir nach Berechnungen der Finanzdirektion für 52 Millionen nur auf 12 bis 13 Jahre. Freuen wir uns doch darüber. Das Volk bekommt Gelegenheit zum Entscheid; wir diktieren ihm nichts.

Es ist gewünscht worden, man möchte die Abrechnung über die Finanzierung in die Staatsrechnung aufnehmen. Trotzdem ich mich mit der Sache glücklicherweise nicht zu befassen habe, nehme ich den Wunsch zuhanden der Finanzdirektion entgegen.

Herr Grossrat Will hat die Frage aufgeworfen, ob man vielleicht die Umgebungsarbeiten noch etwas zurückstellen könne. Das kann man natürlich, wenn man gern einen unfertigen Bau hat. Ich erinnere aber daran, dass wir die Fundamente ausheben müssen, das Aushubmaterial müssen wir irgendwo deponieren und können es nicht nach Vollendung des Baues noch ein paar Jahre liegen lassen. Einen Teil der Umgebungsarbeiten müssen wir ohnedies ausführen. Nehmen wir aber an, von Fr. 150 000.— könnten wir vielleicht die Hälfte verschieben, was hätten wir dann bei einer Bau summe von 3 Millionen gewonnen? Da ist nichts zu sparen. Wenn man die Arbeiten erst nachher ausführt, kommen sie nicht etwa billiger zu stehen.

Zum Schluss stelle ich fest, dass es sich um eine Vertrauensfrage handelt. Der Grosse Rat muss dem Regierungsrat und speziell der Baudirektion das Vertrauen schenken können, dass nichts verschwendet wird. Gewiss, uns passieren auch Fehler, manchmal passieren solche auch Privaten. Aber das Bestreben wird da sein, solid, brav und recht zu bauen, nicht Verschwendung oder übertriebenen Luxus zu fördern. Das Bauen ist heute teurer und die Kritik an den Preisen ist verständlich. Ich bin sogar dankbar für Kritik, denn sie hilft uns im Kampf mit den Unternehmern, die hier unsere Mitarbeiter, aber auch unsere Gegner sind, weil wir entgegengesetzte Interessen zu vertreten haben.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, dem nachgesuchten Kredit beizustimmen, im Bewusstsein, dass es sich um ein notwendiges Bauwerk handelt, das es verdient, dass man sich dafür einsetzt.

Präsident. Ich frage Herrn Hochuli an, ob er seinen Eventualantrag aufrecht erhält.

Hochuli. Ich danke Herrn Regierungsrat Brawand für seine Auskunft. Bei meiner Anfrage handelte es sich nicht darum, das Seminar irgendwie torpedieren zu wollen. Laut Vorlage des Regierungsrates kann mit dem Bau frühestens im Jahre 1953 begonnen werden; wir haben also noch einige Zeit zur Verfügung, um die Vorlage im Volk auch psychologisch gut vorzubereiten. Der Stimmbürger will einfach wissen, dass punkto Abklärung alles getan worden ist, was geschehen kann, und unsere Aufgabe als Volksvertreter ist sicher in erster Linie die, dem Stimmbürger und Steuerzahler die Beruhigung zu geben, dass alles gründlich geprüft worden ist. Wir können nicht daheim sitzen, wir müssen an die Versammlungen gehen und die Vorlage vertreten, und wir wollen sie mit gutem Gewissen vertreten können. Es kommt sehr viel auf die psychologische Einstellung des Stimmbürgers an; erst, wenn er aufgeklärt ist, kann er aus voller Ueberzeugung zustimmen.

Warum habe ich meinen Antrag auf Einsetzung einer neuen Expertenkommission, in der auch Baufachleute vertreten sind, gestellt? In Langenthal wurde vor kurzem ein Schulhaus für den Kaufmännischen Verein mit Turnhalle gebaut; der Architekt, der den Auftrag bekommen hat, war ein Architekt aus der Stadt Bern, die Vorlage war von Baufachleuten der Gemeinde Langenthal studiert worden. Nachher hat man gefunden, dass auf dem Kubikmeterpreis doch noch etwas eingespart werden könne. Es ist wesentlich eingespart worden, und zwar nicht etwa dadurch, dass schlechter gebaut worden wäre. Ich nehme an, auch in Bern könnte man eine solche Erfahrung machen, auch hier könnte man einen weniger teuren, aber ebenso soliden Bau erstellen.

Präsident. Damit haben wir einen förmlichen Rückweisungsantrag vor uns. Er steht zur Diskussion.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dringend bitten, diesem Rückweisungsantrag nicht zuzustimmen. Auf

meine früheren Ausführungen will ich nicht zurückkommen. Es ist falsch, wenn behauptet wird, wir haben Zeit übrig. Wohl liegt ein generelles Projekt vor, aber damit ist das Bauprojekt noch nicht fertig. Auf die Kubikmeterpreise können wir drücken, wenn es um die Vergabe geht; wenn der Kredit bewilligt ist, bedeutet das keine Verpflichtung, das Geld alles auszugeben. Erst bei der Vergabe zeigt sich, ob wir die Kubikmeterpreise herunterbringen.

A b s t i m m u n g :

Für den Rückweisungsantrag

Hochuli Minderheit

Dagegen Grosse Mehrheit

Präsident. Ich fasse diesen Entscheid als Eintretensbeschluss auf.

D e t a i l b e r a t u n g :

Jufer. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, sondern nur erklären, dass ich mit dem Baudirektor in einem Punkt nicht einverstanden bin. Er hat erklärt, ich hätte die Finanzierung kritisiert. Ich habe nur erklärt, dass diese Finanzierung in Volksversammlungen kritisiert worden sei und ich wollte erreichen, dass man dieser Kritik so gut als möglich begegnen kann. Das ist mir auch gelungen, denn in dem Amtsbezirk, wo ich referierte, ist die Vorlage über das Zahnärztliche Institut angenommen worden. Ich wünsche nur, dass Auskunft erteilt werde.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

Volksbeschluss

über den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern

1. Für den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern (Gebäudekosten, Umgebungsarbeiten, Mobiliar und Ausrüstung) wird ein Kredit von Fr. 3 080 000.— bewilligt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Betrag von Fr. 3 080 000.— auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
3. Zur Sicherstellung der Verzinsung und Tilgung dieses Schuldbetrages findet Ziff. 2 des Volksbeschlusses vom 13. Februar 1944 über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot Anwendung.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für Annahme des Beschlusses-entwurfes Grosse Mehrheit

Volksbeschluss
betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

M. Kohler, Rapporteur de la Commission d'économie publique. Ce projet a fait l'objet d'un premier examen par la commission d'économie publique qui, dans sa première séance, était arrivée à la conclusion que l'on pourrait procéder d'abord à la construction d'un des deux bâtiments prévus; ce procédé aurait eu l'avantage de soustraire le projet à la consultation populaire, dont l'issue peut toujours être incertaine. Finalement, l'affaire a été renvoyée au Gouvernement pour nouvelle étude à la lumière des arguments surgis au cours de la séance en question. Le Gouvernement en a donc discuté à nouveau et il a conclu à l'impossibilité totale de changer quoi que ce soit à son projet.

Il est juste de reconnaître que la situation actuelle présente certaines lacunes, certains inconvénients sérieux que l'on ne saurait laisser se perpétuer. Une cinquantaine de sœurs seulement peuvent être logées, très inconfortablement d'ailleurs, dans les bâtiments actuels, les 100 ou 110 autres habitent chez des personnes privées dans la localité et l'indemnité mensuelle de 30 à 35 francs qu'elles touchent ne suffit pas à la location moyenne exigée. Consultées, les intéressées, au nombre de quelque 120, se sont prononcées, à l'exception de 6 ou 7, en faveur du régime de l'internat. C'est dire que la situation présente est contraire à l'opinion de ce personnel spécial et complique de plus en plus le recrutement des sœurs, qui préfèrent alors entrer en service dans d'autres établissements à la fois mieux équipés et d'un confort beaucoup plus en rapport avec leurs légitimes aspirations. Lors de ses dernières délibérations, au cours d'une séance convoquée tout exprès à cet effet, la commission d'économie publique a pris acte des doléances exprimées par certains de ses membres. Il est compréhensible que les bailleurs actuels de Münsingen, qui ont jusqu'à présent mis leurs locaux à disposition des sœurs, ne soient pas particulièrement enchantés à la perspective de la nouvelle situation. Toutefois on ne peut considérer pareil argument comme un obstacle majeur à l'exécution du projet.

Le souci exprimé de freiner les dépenses de l'Etat n'a pas davantage échappé à l'attention de la commission. Mais on ne peut ignorer que la maison de santé de Münsingen n'abrite pas moins de 1100 patients, presque tous à charge de l'assistance publique et qu'il faut absolument dans cet établissement un personnel d'élite, ce qui représente 120 sœurs et 40 infirmières. Or, on ne peut décemment s'attendre à pouvoir recruter et conserver un tel personnel si on ne lui assure le confort le plus élémentaire dans des locaux pourvus des aménagements hygiéniques modernes; et c'est à cette seule condition qu'il sera possible d'avoir le concours d'un personnel indigène capable, actuellement remplacé par de la main-d'œuvre étrangère.

La construction d'un seul des deux bâtiments prévus entraînerait des perturbations auxquelles

il paraît difficile de remédier. En effet, la moitié seulement des sœurs pourraient y être logées. Et quel serait alors le critère d'appréciation pour désigner ces premières bénéficiaires, les autres devant continuer à s'accommoder des conditions présentes? Autant de considérations qui militent en faveur du projet conçu comme un tout.

C'est par six voix, trois de ses membres s'étant abstenu, que la commission d'économie publique propose au Grand Conseil l'acceptation de ce projet, comportant une dépense de fr. 1 115 000.— pour la construction et fr. 140 000.— pour le mobilier.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich möchte mich nicht zu diesem Geschäft speziell äussern, sondern allgemein zu den Bauvorhaben, die wir hier diskutieren, einen Wunsch an die Baudirektion anbringen. Es ist schon aus der gestrigen Diskussion hervorgegangen, dass wir, wenn wir die Bauvorhaben vor dem Volk und speziell in den entlegenen Amtsbezirken durchbringen wollen, auch eine gewisse Beruhigung müssen verbreiten können. Der Herr Baudirektor hat das aus der Diskussion von gestern herausgespürt. Nun möchte ich den Wunsch anbringen, dass man die Bauhandwerker aus den entlegenen Amtsbezirken vielleicht etwas mehr berücksichtigt, als es bisher der Fall war. Es gibt gewisse Amtsbezirke, die gegenwärtig schon mit Bauaufträgen nicht besonders gesegnet sind, wo also das Bauhandwerk schon ziemlich zu kämpfen hat. Ich teile die Auffassung des Baudirektors nicht, dass eine Verteilung der Aufträge die Arbeit verteure; man kann gewisse Arbeiten teilen, ohne dass dadurch die Baukosten erhöht werden. Ich bin selbstverständlich auch der Meinung, dass man Zementarbeiten nicht irgendwie auswärts vergeben kann. Betonarbeiten müssen selbstverständlich von ortsansässigen Berufsleuten besorgt werden. Aber es gibt verschiedene andere Berufsarbeiten, die sicher gut verteilt werden können. Es liegt im Interesse der Annahme der Vorlage, wenn diesem Wunsch Gehör geschenkt und in erster Linie das Handwerk auch der entlegenen Amtsbezirke berücksichtigt wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit Herrn Grossrat Hirsbrunner schon privat über diese Dinge gesprochen. Im grossen und ganzen müssen wir die Arbeiten jeweilen in den Aemtern vergeben, wo die Bauten ausgeführt werden. Wenn in Langnau etwas zu vergeben ist, können wir nicht im ganzen Kanton ausschreiben, weil wir die Unternehmer aus der Nachbarschaft berücksichtigen müssen, da sie finden, es wäre nicht recht, wenn sie als gute bernische Steuerzahler — sie behaupten alle, dass sie das seien — nicht zum Zuge kämen. Wenn es sich aber um grosse Arbeiten handelt, wie jetzt gerade in Münsingen, dann müssen wir den Kreis der Ausschreibung weiter ziehen, sonst würde ein Gemeinwesen wie die Stadt Bern tatsächlich überdotiert. Ich habe aber Herrn Hirsbrunner schon erklärt, dass wir mehr bezahlen müssen, wenn wir an entfernter gelegene Betriebe vergeben. Das müssen wir natürlich verhindern. Es ist möglich, dass eine gewisse Kompensation spielt, weil die Arbeitsbedingungen in abgelegenen Gegenden etwas billiger sind. Darüber kann man diskutieren;

ich kann nur feststellen, dass das Vergebungsge- schäft für die Baudirektion das unangenehmste ist. Man könnte den Weihnachtsmann spielen, aber dabei gibt es immer einen Zufriedenen und mehrere Unzufriedene. Herrn Hirsbrunner möchte ich sagen, dass wir uns bemühen werden, seinen Inten- tionen so gut wie möglich nachzuleben.

Präsident. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt; Eintreten ist daher beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Keine Diskussion.

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Beschlusses- entwurfes Grosse Mehrheit

B e s c h l u s s :

Volksbeschluss

betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflege- anstalt in Münsingen

1. Der Baudirektion wird zum Bau von zwei Schwesternhäusern ein Kredit von Franken 1 115 000.—, der Sanitätsdirektion für Mobilienanschaffungen ein solcher von Franken 140 000.— bewilligt.
2. Der Kredit der Baudirektion ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1953, derjenige der Sanitätsdirektion der Budgetrubrik 14 15 770 (An- schaffung von Mobilien) pro 1953 zu belasten.
3. Mit den Bauarbeiten ist, der gegenwärtigen Hochkonjunktur im Baugewerbe Rechnung tragend, frühestens im Jahre 1953 zu beginnen.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Finanzielle Beteiligung des Staates Bern an der technischen Sanierung 1952/53 der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft (BDG) gemäss Bundesgesetzen vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sehr kurz fassen, da der gedruckte Vortrag über alle Details erschöpfende Auskunft gibt. Ich hoffe, auch dieses Geschäft gehe so leicht durch wie das vorherige. Es handelt sich darum, die technische Sanierung der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft durchzuführen. Der Bielersee mit seiner prächtigen Umgebung wird immer mehr als Ausflugs- und Ferienziel gewählt und die Schiffahrts-Gesellschaft ist nicht mehr in der Lage, den Verkehr zu bewältigen. Die öffentliche Schiffahrt auf dem Bielersee ist

1887 durch die Dampfbootgesellschaft « Union », die den Querfahrtbetrieb Erlach—Neuenstadt be- sorgte, eröffnet worden. 1911 ist die « Union » durch die heutige Dampfschiff-Gesellschaft übernommen worden, die nachher auch den Betrieb der Längs- fahrten erweitert hat. Die interessierten Gemein- den mussten die neue Gesellschaft wiederholt fi- nanziell unterstützen. Im Jahre 1932 sind zwei neue Dieselmotorboote für je 200 Passagiere ange- schafft worden, die Kosten haben damals Fran- ken 400 000.— betragen, die je zur Hälfte vom Staat Bern und der Stadt Biel aufgebracht wurden. Seit 1932 verfügt die Bielersee-Dampfschiff-Ge- sellschaft über drei Schiffe: Berna, Jura, Seeland, die in Biel stationiert sind, und über zwei Motor- schiffe: Rousseau und Jolimont, die in Erlach ste- hen und dem Verkehr Erlach—Neuenstadt dienen.

Wer die heutigen Verkehrsverhältnisse auf dem Bielersee kennt, wird begreifen, dass die Schiffe einfach nicht mehr genügen, um den Verkehr auch nur einigermassen bewältigen zu können. Die Schiffahrt auf dem Bielersee ist heute von wirt- schaftlicher Bedeutung sowohl für die Stadt Biel wie für sämtliche Ufergemeinden. Es liegt im Interesse des Reiseverkehrs Schritt halten zu können. Die Dampfschiff-Gesellschaft sieht sich deshalb genötigt, folgende technische Sanierung vorzu- schlagen: Anschaffung eines neuen Motorschiffes mit einem Fassungsvermögen von 400 Personen, das sowohl für die Dreiseenfahrten wie für den fahrplanmässigen Verkehr in Betracht kommen soll. Schale und Aufbauten dieses Schifffes sollen bei der Rheinwerft Waldung der Gutehoffnungshütte AG. in Oberhausen/Duisburg bestellt wer- den. Die beiden Motoren zu je 290 PS werden durch die General Motors in Biel geliefert. Ferner wird für den Verkehr zwischen Erlach und Neuenstadt ein Motorschiff für 100 Passagiere benötigt, indem das Schiff Rousseau bereits per Ende 1951 von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde abgesprochen worden ist. Auch das Schiff Jolimont muss umge- baut werden, wenn es weiterhin dem Verkehr dien- nen soll. Das neue Schiff wird bei einer schweizeri- schen Firma bestellt werden und der Dieselmotor von 90 PS wird ebenfalls von der General Motors in Biel geliefert. Das grosse Schiff kostet Fran- ken 180 000.—, das kleinere Fr. 150 000.—, dann werden für den Umbau der Station Erlach Franken 140 000.— benötigt; für Unvorhergesehenes, Preiserhöhungen usw. sind Fr. 150 000.— einge- setzt, und wir kommen damit auf die Summe von Fr. 1 150 000.—. Den Finanzierungsplan ersehen Sie aus der gedruckten Vorlage. Der Kantonsbei- trag soll Fr. 525 000.— betragen, was als angemes- sen zu betrachten ist. Die Staatswirtschaftskom- mission beantragt dem Grossen Rat, auf das Ge- schäft einzutreten und die Summe von Franken 525 000.— zu bewilligen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Keine Diskussion.

B e s c h l u s s :

Finanzielle Beteiligung des Staates Bern an der technischen Sanierung 1952/53 der Bielersee-

Dampfschiff-Gesellschaft (BDG) gemäss Bundesgesetzen vom 6. April 1939 u. 21. Dezember 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Bundesgesetze vom 6. April 1939 und 21. Dezember 1949 betreffend die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

I.

Dem von der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft (BDG) aufgestellten und von der Eidg. Aufsichtsbehörde gutgeheissenen technischen Sanierungsprogramm 1952/53 wird zugestimmt.

II.

Der Staat Bern erklärt sich bereit, an die auf Fr. 1 150 000.— veranschlagten Erneuerungs- und Umbaukosten einen Anteil von Fr. 525 000 à fonds perdu zu gewähren. Dies unter der Bedingung, dass die übrigen Interessenten folgende Leistungen ebenfalls à fonds perdu übernehmen:

Bund	Fr. 50 000.—
Stadt Biel	Fr. 475 000.—
Gemeinde La Neuveville	Fr. 30 000.—
» Erlach	Fr. 30 000.—
» Twann	Fr. 20 000.—
» Ligerz	Fr. 10 000.—
» Tüscherz	Fr. 5 000.—
» Nidau	Fr. 5 000.—
						<hr/> Fr. 625 000.—

In Ausnahmefällen können die Leistungen einzelner Gemeinden durch solche von Mitinteressenten ersetzt, bzw. ergänzt werden.

Der Beitrag des Staates Bern von Fr. 525 000 à fonds perdu ist dem Eisenbahnamortisationsfonds zu belasten.

III.

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Die Vereinbarung mit dem Bunde und der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft zu unterzeichnen.
2. Die finanziellen, technischen und administrativen Massnahmen im Zusammengehen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft bei den bezüglichen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Einstimmigkeit

Wyss (Biel). Ich möchte im Namen der Bielersee-Dampfschiff-Gesellschaft Herrn Regierungsrat Brawand für den lebhaften Einsatz danken, den er hier bekundet hat, zusammen mit dem Abteilungschef von der Eisenbahndirektion. Wenn wir die Unterstützung des Herrn Eisenbahndirektors nicht gehabt hätten, so wäre jedenfalls das Geschäft im Grossen Rat nicht so leicht durchgegan-

gen. Nachdem der Kredit bewilligt ist, hoffe ich, dass wir vorwärts machen können, und wenn alles gut geht, werden wir nächstes Jahr um die gleiche Zeit vielleicht nicht gerade den ganzen Grossen Rat, aber doch eine Delegation zum Stapellauf einladen können. Ich danke.

Präsident. Eine gleiche Erklärung möchte Herr Rieben für das Oberland abgeben. Wir sehen, es gibt noch dankbare Grossräte.

Rieben. Das stimmt; Herr Brawand hat offenbar heute Glück. Ich möchte ihm dafür danken, dass er die erhöhte Subventionierung für die Tieferlegung der Simme in der Lenk durchgebracht hat. Nach der ursprünglichen Vorlage, die dann zurückgewiesen wurde, hätten wir 52 % bekommen sollen, nun kommen wir auf 72 %, was natürlich für die notleidende Gemeinde eine ganz andere Sache ist. Herr Baudirektor Brawand hat sich besonders verwendet, und er verdient dafür unsern Dank. Bei einem andern Geschäft war der Einsatz seiner Vorgänger Grimm und Reinhardt leider erfolglos. Ich habe vom Gemeinderat von St. Stephan den Auftrag bekommen, hier im Grossen Rat diese grosszügige Subvention bestens zu danken.

Präsident. Wir nehmen von diesem Dank Akt.

Interpellation des Herrn Grossrat Michel (Courtedoux) betreffend Ausbau des Bahnhofes Porrentruy

(Siehe Seite 39 hievor)

M. Michel. Par la voie d'une « simple question », déposée le 11 novembre 1948, je signalais déjà les dangers permanents qui existaient — et existent encore — à la gare de Porrentruy, du fait qu'il n'y a qu'un seul quai pour la desservance des trains de voyageurs. Dans sa réponse, du 7 février de l'année suivante, le Conseil-exécutif déclarait, entre autres choses, que « la Direction générale des CFF déclare qu'elle n'ignore aucunement les défauts de la gare de Porrentruy et que, depuis un certain temps, elle examine les possibilités de remédier à cet état de choses, mais que des difficultés financières s'opposent à une solution radicale immédiate. » La Direction générale des CFF ajoutait que « la volonté d'améliorer la situation appert du fait que pour des transformations au bâtiment des voyageurs il a déjà été accordé un crédit de fr. 341 000.— » et qu'ensuite viendrait une seconde étape, comportant la construction d'un quai intermédiaire avec accès sous-voies, cette nouvelle étape ne pouvant être mise en chantier qu'en 1951.

Effectivement, le public a pu constater que le bâtiment des voyageurs a été fort bien aménagé et que ces travaux sont terminés, mais aussi que l'année 1951 s'est écoulée sans que l'on ait aperçu la moindre trace de la mise en chantier de la deuxième étape annoncée. C'est le motif qui m'a incité à déposer cette interpellation dont le but est d'obtenir que l'on fasse le nécessaire pour remédier à bref délai à la situation actuelle.

La gare de Porrentruy ne possède qu'un quai d'accès, alors qu'à certaines heures de la journée les quatre voies sont occupées par l'arrivée et le départ des trains. Il suffit de constater les dangers qui en résultent pour les voyageurs pour se rendre compte que cet état de choses ne peut durer. Le matin, dès 6 h. 15 et jusqu'à 6 h. 51', la première voie est occupée par le Paris - Berne - Milan, alors que le train venant de Delémont à 6 h. 24' arrive sur la voie II, qu'à 6 h. 26' celui en provenance de Boncourt occupe la voie III et qu'à 6 h. 20' le train de Bonfol vient se ranger sur la voie IV. Il en est de même de 14 h. 23' à 14 h. 55, et aussi le soir de 18 h. 3' à 18 h. 25': les quatre voies sont occupées. Or, ce sont des moments où l'affluence est toujours très forte.

Que représente une dépense de quelques centaines de milliers de francs, mise en balance avec le danger qui menace constamment les vies humaines? Si le personnel de gare ne déployait pas une vigilance, qui provoque d'ailleurs une véritable tension pendant les moments où les quatre trains sont en stationnement, nul doute que l'on aurait déjà eu de graves accidents à déplorer. D'autre part, le public est sous le coup d'une impression d'insécurité et certains voyageurs ont des hésitations au sujet du convoi dans lequel ils doivent monter.

Déjà à réitérées reprises la presse a signalé ce danger et je me fais ici l'écho du public voyageur en demandant instamment à M. le directeur des chemins de fer du canton de Berne de bien vouloir intervenir une fois de plus auprès des instances fédérales compétentes, afin que les améliorations prévues — et promises — soient réalisées à bref délai. En 1951, la Direction de police de notre canton a organisé les Dix jours de la circulation routière afin de prévenir les accidents et on se propose de poursuivre cette utile action. Mais les CFF, de leur côté, ont le devoir d'assurer la sécurité du public dans les gares.

Peut-être m'objectera-t-on que l'affaire est exclusivement du ressort des CFF... Mais nous avons aussi notre Direction cantonale des chemins de fer et Porrentruy est encore dans le canton de Berne. C'est pourquoi je me suis permis d'appeler encore une fois l'attention du Gouvernement sur cette grave question, dans l'espérance que son intervention auprès des autorités compétentes aura pour résultat la réalisation à bref délai des améliorations indispensables et d'ailleurs prévues cela d'autant plus que la Direction générale des CFF n'ignore aucunement les défauts signalés.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In erster Linie möchte ich Herrn Grossrat Michel versichern, dass die Regierung sehr wohl weiß, dass Pruntrut im Kanton Bern liegt und dass sie hofft, es werde noch recht lange im Kanton Bern liegen.

Anlässlich der Beantwortung der von Herrn Grossrat S. Michel am 11. November 1948 eingereichten Einfachen Anfrage betreffend den Ausbau des SBB-Bahnhofes Porrentruy, wiesen wir darauf hin, dass die II. Etappe des Ausbaues (Erstellung einer Perronanlage mit Personenunterführung) frühestens im Jahre 1951 erfolgen könne. Wir füg-

ten bei, dass eine raschere Förderung nur durch die Leistung von Finanzbeiträgen der Gemeinde erreichbar wäre. Wir hielten uns in den damaligen Darlegungen genau an die von der SBB-Generaldirektion abgegebenen Erklärungen. Es stand somit nicht absolut fest, dass die II. Bauetappe im Jahre 1951 begonnen werden könne. Zur Sicherstellung dieses Termins und zur Beschleunigung der Arbeiten überhaupt konnten finanzielle Leistungen der Gemeinde oder des Kantons nicht erfolgen.

Die SBB verweisen auf die eingetretenen Schwierigkeiten in der Baufinanzierung. Die umfangreichen Umbauten im Aufnahmegeräude, für die seinerzeit ein Kredit von Fr. 841 000.— bewilligt worden war, mussten zufolge der erwähnten Schwierigkeiten auf einen längern als ursprünglich vorgesehenen Zeitabschnitt erstreckt werden. Diese unvorhergesene Wendung bewirke, dass es auch heute noch nicht möglich sei, den Bau eines Perrons mit Unterführung zu beginnen.

Die Generaldirektion macht in diesem Zusammenhang besonders auch die starke Belastung der Kredite ihres I. Kreises geltend, welche durch bedeutende im Kanton Bern liegende Bauvorhaben mitbedingt ist. Allein schon die Erweiterung der Bahnanlagen von Lyss und Bärschwil verlange eine Investition von annähernd 6 Millionen Franken, und beide Vorhaben seien dringlichkeitsshalber noch vor der Perronanlage in Porrentruy zu verwirklichen. Als weitere Bauvorhaben werden erwähnt: Neuer Zwischenperron und Erweiterung der Geleiseanlagen in Delémont, neue Personenunterführung in Laufen, Umbauten im Aufnahmegeräude von Tavannes, Umbauten im Aufnahmegeräude von St-Imier.

Selbstverständlich vermindern diese Hinweise nicht unser Bedauern über die im Falle Porrentruy eingetretene Verspätung. Leider wollen sich die SBB auch heute nicht auf einen bestimmten Termin festlegen; sie geben jedoch die Versicherung ab, dass sie bestrebt seien, das Bauvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden beschränkten finanziellen Mitteln baldmöglichst zu verwirklichen.

Wir werden bei den SBB sehr darauf dringen, dass die II. Bauetappe wenn irgend möglich doch noch im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen wird.

M. Michel. Je remercie M. le directeur et je veux espérer que les CFF mettront toute diligence à faire le nécessaire.

Interpellation des Herrn Grossrat Burren (Utzenstorf) betreffend der Schneeräumung auf der Strasse Schönbühl—Kräyligen—Kantongrenze

(Siehe Seite 90 hievor)

Burren (Utzenstorf). Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn man heute, im blühenden Mai, eine Interpellation begründen muss über Schneeräumungsarbeiten. Ich will es aber doch

tun. Die Interpellation wurde bereits am 21. Februar 1952 eingereicht.

Der schneereiche Winter 1951/52 brachte für den Autofahrer wie für alle übrigen Strassenbenutzer mannigfache Unannehmlichkeiten. Dass Seitenstrassen und teilweise Gemeindestrassen mit den seit Jahrhunderten gebräuchlichen Holz-Treiben mit Pferdegespann von Schnee und «Gwächten» in mehr oder weniger tüchtiger Art und je nach Befähigung und Einsatzbereitschaft der Ausführenden und je nach der Empfänglichkeit für «Kurvenöl» ausgeführt wurden, kann als Normalzustand bezeichnet werden, wenn er auch teilweise nicht befriedigt. Dass jedoch das Hauptstrassenstück Schönbühl - Kräyligen - Kantonsgrenze laut Art. 38 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 durch die Gemeinden gereinigt werden muss, ist ein unhaltbarer Zustand. Dieses Strassenstück, die Verbindung Basel - Klus - Solothurn - Bern - Oberland, wurde wohl irrtümlicherweise am 6. Februar 1940 nicht in das Verzeichnis derjenigen Hauptdurchgangsstrassen aufgenommen, welche durch den Staat gereinigt werden. Dieses Verzeichnis umfasst: Biberen - Frauenkappelen - Bern - Zollikofen - Kirchberg (mit Abzweigung nach Burgdorf) - Murgenthal; Flamattbrücke - Thörishaus - Bern; Eggihölzli - Worb - Langnau - Kröschenbrunnen; Delle - Pruntrut - Delsberg - Biel - Bern - Thun - Spiez - Interlaken - Brienz - Brünigpass; Spiez - Porte und Gwatt - Porte - Erlenbach - Zweisimmen - Saanen - Vanel; Neuenstadt - Biel - Lengnau und Attiswil - Dürrmühle; Niederbipp - Langenthal; Sonceboz - St-Imier - La Cibourg; Angenstein - Laufen - Delsberg - Glovelier - Saignelégier - La Cibourg mit total 540 km, die jeden Winter bei Schneefall durch den Staat mit Autopflügen geräumt werden.

Die von mir genannte Hauptdurchgangsstrasse wird auf Grund des erwähnten Artikels 38 durch die Gemeinden unter Aufsicht der Staatswegmeister gereinigt, kann jedoch mit den zur Verfügung stehenden alten hölzernen Schneetreibern nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprechend in genügender Breite und Tiefe schneefrei gehalten werden. Durch den fortwährenden Schwerlastenverkehr wird gefallener Schnee von der Räumung auf der Strasse festgedrückt und kann aus diesem Grunde unmöglich durch die zu leichten Holztreiben genügend tief weggeräumt werden. So entstehen Schneekrusten von 10 bis 20 cm Höhe, welche bei eintretendem Tauwetter zu Geleisen ausgefahren werden, die für den Motorfahrzeugverkehr ein gefährliches Hindernis bilden. Zahlreiche Motorfahrzeugunfälle, speziell im Hambühlwald zwischen Jegenstorf und Grafenried, auf absolut gerader Strecke, hervorgerufen durch das nächtliche Gefrieren der Schneegleise und die Unmöglichkeit eines sofortigen Ausweichens und Austritts aus diesen Schneegleisen, sprechen deutlich genug für eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Schneeräumung. Wenn z. B. die Abzweigung Kirchberg - Burgdorf, ferner die Strasse Niederbipp - Langenthal am 6. Februar 1940 in das Netz der durch den Staat zu reinigenden Hauptdurchgangsstrassen aufgenommen wurde, dann haben sicherlich die Gemeinden des Amtes Fraubrunnen ein gleiches, wenn nicht sogar ein eminent grösseres Anrecht, dass die von mir genannte

Hauptdurchgangsstrasse ebenfalls durch den Staat gereinigt wird, unter Tragung der hälftigen Kosten durch die Gemeinden.

Nachdem die Gemeinden Utzenstorf, Bätterkinden, Schalunen ihre Staats- und Gemeindestrassen bereits mit Motorpflügen in genügender Breite und Tiefe schneefrei halten, ist es für den Staat sicherlich ohne wesentliche Mehrkosten möglich, das verbleibende Stück Fraubrunnen - Schönbühl mit ortsansässigen Lastwagen, mit durch den Staat angeschafften Schneepflügen reinigen zu lassen.

Art. 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen bestimmt: «Die zuständigen Aufsichtsorgane wachen darüber, dass die öffentlichen Strassen sich jederzeit in gutem Zustande befinden, welcher einen ungestörten und sicheren Verkehr gewährleistet.» Ich frage Sie, Herr Baudirektor: Wer trägt die Verantwortung, wenn durch Missachtung dieses Gesetzesparagraphen Strassenunfälle entstehen? Der Interpellant war selbst verschiedentlich Zeuge von Fahrzeugzusammenstössen, hervorgerufen durch die Missachtung des Art. 39 des Strassenbaugesetzes.

Ich möchte ausdrücklich hervorheben, dass nicht etwa die Staatswegmeister sich einer Pflichtvernachlässigung schuldig gemacht haben; im Gegenteil, sie haben bei jedem Unwetter ihre Pflicht getan, doch fehlten ihnen die motorisierten Werkzeuge, um ihre Arbeiten nach Art. 38 und 39 des Gesetzes zu erledigen. Wenn wir schon Gesetzesbestimmungen haben, so sollte auch die Staatsgewalt die Möglichkeit haben, nach denselben zu handeln, ebenso die Gemeinden. Entsprechend der Wichtigkeit des erwähnten Strassenzuges sollte derselbe unbedingt auf den nächsten Winter hin durch zusätzlichen Beschluss des Regierungsrates in das Netz der Hauptdurchgangsstrassen aufgenommen werden, dessen Länge dadurch von 540 auf 550 km erhöht würde. Dem Staat werden sicher ganz minimale Mehrkosten entstehen; die Kosten werden ja zur Hälfte von den Gemeinden übernommen. Einzig die Anschaffung eines Schneepfluges käme in Frage, der einem Lastauto vorgespannt werden müsste. Die Gemeindestrassen werden bei uns bereits nach diesem System gereinigt; es sollte also möglich sein, zu bewirken, dass diese sehr wichtige Hauptdurchgangsstrasse mindestens gleich gut benutzt werden kann, wie die andern. Das Fraubrunnenamt ist Herrn Baudirektor Brawand dankbar, wenn dieser Uebelstand beseitigt wird, ebenso wird der neugewählte Regierungspräsident dafür dankbar sein, der dieses Strassenstück täglich befährt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schneeräumung auf allen Staats- und Gemeindestrassen war bis 1934 ausschliesslich Sache der Gemeinden. Im Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934 sind dann Staatsbeiträge an schwerbelastete Gemeinden im Gebirge vorgesehen worden. Eine weitere Vergünstigung für die Gemeinden brachte das Gesetz vom 3. Dezember 1939, welches Art. 38 des Strassenbaugesetzes abänderte. Nach diesem neuen Gesetz besorgt der Staat die Schneeräumung auf einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Netz von Hauptdurchgangsstrassen. An die Kosten haben die Ge-

meinden im Verhältnis zu ihrem streckenmässigen Anteil die Hälfte beizutragen. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der motorisierten Schneeflüge und der Werkzeuge trägt der Staat.

Die Schneeräumung der andern Staatsstrassen ist unter Mitwirkung der Staatswegmeister Sache der Gemeinden.

Die Schneefälle in den letzten Monaten dieses Winters sind in einigen Gegenden des Kantons besonders stark aufgetreten. Es handelte sich um eine Ausnahme. Verkehrsunfälle auf der Staatsstrasse Schönbühl - Kräyligen - Kantongrenze in Folge ungenügender Schneeräumung sind der Baudirektion jedoch keine gemeldet worden.

Die Einreihung der genannten Strasse in das mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1940 festgelegte Netz von Hauptdurchgangsstrassen, auf welchem der Staat die Schneeräumung besorgt, kann nicht mit den ausserordentlichen Schneefällen dieses Winters begründet werden. Das Begehren muss auch aus Konsequenzgründen abgelehnt werden.

Wir raten jedoch den Gemeinden an der Staatsstrasse nach Solothurn, sich für die Anschaffung eines eisernen Pfluges und der nötigen Werkzeuge zusammenzuschliessen. Sie könnten dann auch einen Vertrag mit einem Lastwagenbesitzer abschliessen. Auf diese Weise liesse sich die Schneeräumung besser und gründlicher durchführen und die Anschaffungskosten sowie die Schneeräumungskosten würden für die einzelnen Gemeinden besser tragbar. Ein solches Vorgehen ist nicht neu. Wir besitzen derartige Zusammenschlüsse in verschiedenen Gemeinden des Kantons. Sie haben sich bewährt. Der zuständige Kreisoberingenieur könnte bei der Bildung eines Gemeindeverbandes konsultiert werden. Ihm obliegt bekanntlich die Aufsicht über die Schneeräumung der Staatsstrassen.

Staatsbeiträge an die Anschaffung von Schneeflügen und an die Schneeräumungskosten auf der Strasse Schönbühl - Kräyligen - Kantongrenze Solothurn kommen nach Gesetz nicht in Frage. Wie wir bereits eingangs ausgeführt haben, ist die Schneeräumung auf Staatsstrassen unter Mitwirkung der Staatswegmeister Sache der Gemeinden.

Burren (Utzenstorf). Ich nehme die Ermahnungen von Herrn Regierungsrat Brawand entgegen und will probieren, zu bewirken, dass die Gemeinden des oberen Amtes das gleiche machen wie die Gemeinden im untern Teil des Fraubrunnenamtes, nämlich gemeinsam einen Schneepflug anschaffen. Aber etwas muss gehen, Unfälle sind vorgekommen; wenn sie nicht gemeldet worden sind, so weiss ich nicht, warum. Ich bin dreimal zugegen gewesen; glücklicherweise ohne direkt beteiligt zu sein.

Jugendheim der Stadt Bern; Baubetrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

An den Neubau, welcher mit Fr. 1 258 200.— reinen Baukosten veranschlagt ist, wird nach Abzug der für Luftschutzraum und künstlerische Ausschmückung vorgesehenen Summen ein Beitrag von 20 % oder maximal Fr. 237 520.— zu Lasten des Kontos 2500 949 1 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenanstalten) gewährt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung und nach Massgabe der im Fonds vorhandenen Mittel. Dieser Betrag wird vom Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten (8 0 2500 1) über Konto 4.10 2500 1 zurückerstattet.

Mädchenheim Schloss Köniz; Baubetrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bergmann, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

An die Fr. 410 524.— betragenden Kosten des Ausbaues der alten Schlossgebäude, der Erstellung eines neuen Wohngebäudes und verschiedener Renovationsarbeiten gemäss eingereichten Projekten wird ein Baubetrag von 75 % oder Fr. 307 893.— zu Lasten des Kontos 2500 949 1 Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime des Voranschlages 1952 bewilligt. Davon werden Fr. 158 000.— aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zurückerstattet.

Der Beitrag ist zahlbar entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten.

Altersheim Langenthal; Baubetrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

An die Erstellung eines Altersheimes der Gemeinde Langenthal wird an die subventionsberechtigten Fr. 567 500.— Baukosten ein Beitrag von 15 % oder maximal Fr. 85 125.— aus der Rubrik 2500 949 2 verschiedene Baubeträge zugesichert. Der Betrag wird vom Fonds (8.0 2500 4) zur Unterstützung von Gemeinde-Erziehungs- und Verpflegungsanstalten zurückerstattet. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Bauabrechnung und je nach den verfügbaren Mitteln.

**Postulat der Herren Grossräte Hauser und
Mitunterzeichner über das Formular betref-
fend Abgabe von Aepfeln und Kartoffeln
an die minderbemittelte Bevölkerung**

(Siehe Seite 147 hievor)

Hauser. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern stellt den Gemeinden im Einvernehmen mit der eidgenössischen Alkoholverwaltung jeweilen Aepfel und Kartoffeln zur Abgabe an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung. Die Bezugsberechtigten haben dabei zum Nachweis ihres Anspruches ein ziemlich kompliziertes Formular auszufüllen, gemäss einem Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1947. Dieses komplizierte Formular verursacht den Gemeindestellen sehr viel zeitraubende Arbeit. Der Zweck meines Postulates geht dahin, die Regierung einzuladen, sie möchte die Frage prüfen, ob nicht für die Abgabe von Naturalien von dem erwähnten Formular Umgang genommen werden könnte, das alle Jahre frisch ausgefüllt werden muss.

Warum habe ich das Postulat eingereicht? Nicht etwa, um die Regierung zu kritisieren. Die Bevölkerung, die in den Genuss dieser Verbilligung kommt, die Alphirten und die Arbeiterfamilien wissen die Sache zu schätzen und sind dankbar dafür, dass sie zu allen Zeiten, auch in Fehl Jahren, verbilligte Kartoffeln und Aepfel bekommen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass oftmals in den Berggebieten wegen der Kompliziertheit des Verfahrens auf die Aktion verzichtet wird. Damit ist der Bevölkerung nicht gedient, das ruft Unzufriedenheit hervor, und diese ist im vergangenen Winter nochmals deutlich zum Ausdruck gekommen. Das Kreisschreiben der Fürsorgedirektion datiert vom 24. Januar 1952, es kam Ende Januar an die Gemeindestellen mit der Bemerkung, das beiliegende Bestellformular müsse entsprechend ausgefüllt der Abteilung für Notstandsfürsorge bis spätestens 15. Februar eingereicht sein. Für ausgedehnte Berggemeinden ist es nicht so leicht, diese Bedingung zu erfüllen, denken wir nur daran, dass es Gemeinden mit acht Schulbezirken gibt, wo der entfernteste 7 km vom Gemeindesitz weg ist und die Leute bei hohem Schnee und schlechtem Wetter auf die Gemeindeverwaltung kommen müssen, da sie das Formular nicht selbst ausfüllen können. Sie müssen das Steuerregister zu Rate ziehen, um die 30 Fragen richtig beantworten zu können. Da fragt sich sicher mancher, ob er nicht lieber auf diese Aktion verzichten wolle. Ich möchte die Regierung ersuchen, die Angelegenheit auf einfachere und praktischere Grundlage zu stellen und den Gemeindebehörden die entsprechenden Richtlinien zu geben. In tiefer gelegenen Gegenden werden im Herbst auch Kartoffeln und Obst an Minderbemittelte verbilligt abgegeben. Dort wird alles zuerst nach Bern speditiert, und dann muss es wieder zurückgesiechickt werden. Mir scheint, es sollte ein Weg gesucht werden, um Kosten zu sparen. Man würde sicher in den Gemeinden draussen eine praktische Lösung sehr begrüssen. Es gilt, Stadt und Land, Beamte und Schwerarbeiter des Volkes einander näher zu bringen und einer Entfremdung vorzubeugen. In diesem Sinne möchte ich den Regierungsrat einladen, das Postulat entgegenzunehmen.

M. Moeckli, Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Hauser vient de développer d'une manière pertinente le postulat qu'il avait déposé le 23 février dernier et dont le point essentiel réside dans la dernière phrase, où il invite le Conseil-exécutif à examiner si l'on ne pourrait pas faire abstraction de l'exigence imposée aux personnes sollicitant la remise de certains produits à prix réduit de remplir la formule réglementaire dont il s'agit, trop compliquée, déclare-t-il, et qui occasionne beaucoup de travail aux administrations communales. — Tout d'abord, je renseignerai brièvement le Grand Conseil sur l'état de fait.

Il s'agit d'après le postulat, uniquement des actions en nature, organisées par la Régie fédérale des alcools, notamment de la distribution de pommes de terre et de fruits à prix réduit; mais — et ceci est bien spécifié dans les circulaires de la Régie — cela à la population de condition modeste. Peuvent également entrer en considération pour cette remise, les assistés, ainsi que les établissements que nous connaissons sous le nom d'établissements de charité, tels que les asiles de vieillards, etc. D'autre part, cette remise à prix réduit doit s'effectuer en liaison avec les cantons. En son temps, nous avons eu l'occasion de faire connaître à la Régie des alcools: le canton de Berne ne participant pas financièrement à ces actions, la Régie ne pourrait-elle traiter directement avec les communes, ce qui épargnerait à l'administration cantonale une certaine besogne administrative? C'était notre suggestion, mais la Régie des alcools tient à avoir la participation des cantons, de sorte que, vu l'intérêt de l'action pour les personnes de condition modeste, nous n'avons pas cru pouvoir refuser notre concours. L'action s'exerce donc par l'entremise du canton, mais sans sa participation financière.

Les conditions requises pour ouvrir le droit à ces remises de produits agricoles à prix réduit sont fixées par la Régie des alcools elle-même, en ce sens que la notion de « personnes de condition modeste » sera déterminée par les limites de revenu et de fortune adoptées par les cantons pour l'admission aux œuvres de secours en faveur des personnes dans la gêne, ou par l'article 42 de la loi fédérale de 20 décembre 1946 sur l'assurance vieillesse et survivants. Notre canton ayant encore une action spéciale au bénéfice des personnes de condition modeste, nous avons repris ces normes et communication en a été faite aux communes, par une circulaire en date du 31 août 1951, en ce qui concerne l'action pour la distribution de pommes de terre, etc., à prix réduit. Mais la Confédération, tout en déterminant le cercle des bénéficiaires, entend que les cantons exercent un certain contrôle, afin d'éviter que la remise de ces produits à prix réduit ne profite à la population en général, car le bénéfice doit en être réservé aux classes de condition modeste, et l'autorité fédérale veut pouvoir s'assurer de la réalité de la chose par les cantons. C'est pourquoi nous avons estimé nécessaire de faire remplir par les intéressés une formule à l'appui de toute demande de mise au bénéfice de l'action. Or, cette formule, de l'avis de notre office cantonal, n'est pas aussi compliquée qu'on veut bien le dire de certain côté: le requérant est

simplement prié d'indiquer son nom et prénom, le nombre de ses enfants, sa profession et le montant du gain qu'il a réalisé au cours du trimestre précédent, ainsi que, éventuellement, sa fortune. Sur la base de ces indications, on vérifie si les limites fixées par la circulaire sont dépassées ou non. Cela est l'affaire des communes, lesquelles, évidemment, ont l'obligation de contrôler l'exactitude des déclarations faites par les requérants; il en résulte inévitablement pour elles un certain travail administratif, nous ne le contestons pas; mais si elles préfèrent faire usage de questionnaires qu'elles auront établis elles-mêmes, nous n'y voyons aucun inconvénient, car nous ne tenons pas absolument à ce qu'elles emploient les formules prévues par l'administration cantonale. Elles sont libres aussi de faire leurs enquêtes sous la forme qui leur convient. Et si même elles préfèrent utiliser une formule fédérale de la Régie des alcools, cela nous est indifférent, mais nous craignons un peu que cette formule ne soit encore plus compliquée que celle de l'administration cantonale, déjà critiquée. Quoi qu'il en soit, il faut pouvoir, d'une manière ou d'une autre, déterminer le cercle des bénéficiaires, sinon on risque le retour des erreurs qui se sont produites dans certaines communes, où, faute justement d'un contrôle, des pommes de terre et des fruits ont été remis, à prix réduit, à toute la population, ce qui, évidemment, n'est pas le but de cette action.

Je ne dis pas que la formule en usage chez nous soit parfaite, je veux bien convenir que l'on puisse se heurter à certaines difficultés d'application. Nous sommes prêts à revoir la question, à rechercher s'il y a moyen de la simplifier, et c'est dans ce sens que le Gouvernement, par ma voix, déclare accepter le postulat de M. Hauser.

A b s t i m m u n g :

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit

Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

An das vom Schweizerischen Bundesrat am 1. März 1952 im Kostenvoranschlag von Franken 125 000.— genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt « Frohmatt-Kummi » des Schwellenkatasters Zweisimmen (Projekt Nummer 638 der Kontrolle der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen) wird, in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, aus Rubrik 2300 937 ein Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens aber Fr. 37 500.— bewilligt.

Zugesicherte Bundesbeiträge:

An die Aufforstungs- und Entwässerungskosten 50 % von
Fr. 63 910.— Fr. 31 955.—

Uebertrag	Fr. 31 955.—
An die übrigen Kosten 30 % von	
Fr. 61 090.—	Fr. 18 325.—
Ausserordentlicher Bundesbeitrag 10 % von Fr. 125 000.— .	Fr. 12 500.—
Total Bundesbeiträge	Fr. 62 780.—

Vollendungstermin: Ende 1966.

Die vorgesehene Aufforstungsfläche wird als Ersatz für Waldrodungen anerkannt (Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1946).

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich der Schwellenkataster Zweisimmen, für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Bodenverbesserungen; Zwölf-Jahresprogramm zur besondern Förderung der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern und der damit in Verbindung stehenden Bodenverbesserungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Programm der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, das sich zum Ziele setzt, Güterzusammenlegungen im Kanton Bern über Flächen von zusammen rund 15 000 ha zu fördern und zur Durchführung zu bringen. Die Verwirklichung dieses Programmes und die Ausführung der mit den Güterzusammenlegungen in Verbindung stehenden und erforderlichen Verbesserungen wie Entwässerung, Bachkorrekturen, Strassenbauten usw. wird Arbeiten im Kostenbetrag von 40 Millionen Franken erfordern.

Der Grosse Rat nimmt grundsätzlich in Aussicht, an die einzelnen Unternehmen dieses Programmes, welche in einem Zeitraum von 12 Jahren zur Subventionierung vorgelegt werden, Kantonsbeiträge von 30 bis 35 % der Kosten zuzusichern. Die höchste Beitragsquote wird bei denjenigen Unternehmen zur Anwendung gelangen, bei denen die mit der Güterzusammenlegung in Verbindung stehenden Verbesserungen bedeutenden Umfang annehmen, so dass sich sehr hohe Belastungen der Grundbesitzer durch ihre Kostenanteile an die Melioration ergeben.

Es ist vorgesehen, bei der Durchführung der Meliorationen die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes, wie es im Uebrigen das neue Landwirtschaftsgesetz festlegt, zu beachten und bei Leistungen, die dem Gewerbe zufallen, die Richtlinien der Submissionsverordnungen nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen.

Die Auszahlungen der Kantonsbeiträge sind so zu verteilen, dass sie sich über eine Zeitspanne von 20 bis 22 Jahren, je nach dem Stand der Kredite, verteilen. Der für die Beitragsleistung erforderliche Kredit ist in Aussicht ge-

nommen zu einem Dritt durch Belastung des bisherigen Budgetkredites für Meliorationen und zu zwei Dritteln durch einen zusätzlichen Budgetkredit von höchstens Fr. 400 000.— pro Jahr aufzubringen.

Ueber die einzelnen Unternehmen dieses Zwölf-Jahresprogrammes, ihre Subventionierung und Auszahlung hat das kantonale Kulturingenieurbureau besonders Buch zu führen.

Diese besondere Kreditbewilligung erfolgt soweit, als auch von seiten der Eidgenossenschaft an die Unternehmen dieses Zwölf-Jahresprogrammes erhöhte Beitragsleistungen gewährleistet sind.

Bodenverbesserung; Entwässerung Wileroltigenau; Staatsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Wileroltigen wurde am 12. November 1945 vom Grossen Rat ein Staatsbeitrag zugesichert an die damals zu Fr. 400 000.— veranschlagten Kosten einer Entwässerung der Wileroltigenau. Die nachfolgende Beitragszusicherung des Bundes wurde im Mai 1947 wieder annulliert, da der Bau wegen Differenzen innerhalb der Genossenschaft bis dahin nicht hatte begonnen werden können. Seither hat sich die Flurgenossenschaft neu gebildet zur Durchführung eines reduzierten Projektes und ersucht nun um Zusicherung eines Beitrages an die Kosten dieses neuen Projektes, umfassend:

a)	einen offenen Kanal von 1300 m	Fr.
	Länge	155 000.—
b)	Zement- und Tonrohrleitungen 2264 m	89 000.—
c)	Anpassung des Wegnetzes zufolge des offenen Kanals, 1200 m	20 000.—
	Total Kostenvoranschlag	<u>264 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosser Rat die Beitragszusicherung vom 12. November 1945 (Regierungsratsbeschluss Nr. 5073) zu annullieren und dafür an die wirklichen Kosten des Unternehmens gemäss dem neuen Projekt einen Beitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 66 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung gestellten Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Wileroltigen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand

zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen. Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Pläne und Akten, insbesondere die detaillierten Baupläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.

3. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

4. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

5. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

6. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1955.

7. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

8. Benützung und Unterhalt der Anlage sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

9. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Postulat der Herren Grossräte Fankhauser und Mitunterzeichner betreffend Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Schule

(Siehe Seite 90 hievor)

Fankhauser. Ich werde mich bemühen, kurz zu bleiben, in der Hoffnung, die Regierung werde

auch den Bau einer neuen Schule « auf den Kurzen nehmen ».

Die Anforderungen an den bäuerlichen Beruf sind in neuerer Zeit beträchtlich gestiegen. Das Gesicht des heutigen Bauernbetriebes hat sich in mancher Hinsicht geändert. Ich erinnere an den derzeitigen Grad der Intensität, an den Mangel an Arbeitskräften, die Lohnaufwendungen, die ständig wachsende Zahl der Maschinen und Geräte, die Bekämpfung tierischer Krankheiten, wie Tuberkulose und Bang, die Schädlingsbekämpfung im Pflanzenbau, die hohen Ansprüche an die Qualität der Erzeugnisse, die Fragen von Bezug und Absatz und die enge Verflechtung mit der modernen Geldwirtschaft. Diesen Anforderungen ist auf die Dauer nur gewachsen, wer über die menschlichen Voraussetzungen für diesen interessanten und schönen Beruf verfügt, ihn gründlich erlernt hat und unermüdlich bestrebt ist, ständig, und zwar bis ins Alter zuzulernen.

In jüngster Zeit nahm das landwirtschaftliche Bildungswesen einen beträchtlichen Aufschwung. Denken Sie an die Einführung der landwirtschaftlichen Berufslehre und der bäuerlichen Haushaltlehre, der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die land- und hauswirtschaftlichen Schulen, die Berufsprüfungen für Bauern und Bäuerinnen und die landwirtschaftliche Meisterprüfung. Die eindrückliche Wanderschau « Bauernschulung im Kanton Bern » bietet einen anschaulichen Querschnitt durch den Stand des heutigen landwirtschaftlichen Bildungswesens. In diesen nehmen die landwirtschaftlichen Schulen eine besonders wichtige Stellung ein. Langsam wird der Besuch dieser Schulen durch die angehenden Bauern und Bäuerinnen zur Selbstverständlichkeit. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nach den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung Schutzbestimmungen zugunsten der Landwirtschaft nur erlassen werden sollen, wenn diese diejenigen Selbsthilfemaßnahmen getroffen hat, die ihr billigerweise zugemutet werden können Art. 31^{bis}, Al. 3 BV). Eine der wichtigsten Selbsthilfemaßnahmen ist die gründliche Berufsbildung. Da die Anforderungen an den Bauernberuf in Zukunft eher noch steigen werden, ist mit einer zunehmenden Beanspruchung der landwirtschaftlichen Schulen zu rechnen. Namentlich dann, wenn der Unterricht noch vermehrt auf die Lebensbedürfnisse im Bauernhaus abstellt. Die Schulen haben die Möglichkeit, noch viele Vorurteile zu beseitigen.

Den Verwaltungsberichten der Landwirtschaftsdirektion der letzten Jahre kann entnommen werden, dass der Andrang zu den landwirtschaftlichen Winterschulen des Mittellandes anhaltend sehr stark ist. So mussten Schüler sogar extern untergebracht werden. Auch wurde die Zahl der Klassen vorübergehend vermehrt. In Ins wird noch heute eine Filialklasse der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti geführt. Trotz dieser Massnahmen müssen immer wieder Schüler zurückgewiesen und auf später vertröstet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Besetzung der Klassen mit mehr als 35 Schülern zu weit geht und den Unterrichtserfolg beeinträchtigt.

Die Bergbauernschule Hondrich wird keine Entlastung bringen, weil sie lediglich an die Stelle

der provisorischen Schule in Brienz tritt. So wird der Kanton Bern um die Schaffung einer weiteren Schule nicht herumkommen. Dabei sollte von Anfang an Klarheit darüber bestehen, dass es eine Schule mit Gutsbetrieb sein muss. Auch sollte man sich vornehmen, eine eher kleinere Schule einzurichten.

Mein Postulat ersucht den Regierungsrat, zu prüfen, wo und in welcher Form eine neue Schule unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen errichtet werden könnte. Ich möchte hier der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Sitzfrage nach rein sachlichen Erwägungen abgeklärt werden möchte und es nicht zu einem Seilziehen kommt, wie wir es in diesem Saal schon wiederholt erlebt haben. Möglicherweise beauftragt der Regierungsrat ausserkantonale Experten mit der Abklärung der Angelegenheit.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulen Rütti, Schwand und Waldhof in ihren Betrieben mit ebenem Land Verhältnisse aufweisen, wie sie in einem grossen Teil des Kantons nicht vorhanden sind. Die besondern Schwierigkeiten und Probleme der Betriebe im Hügelland werden nicht berührt. Bei der Wahl des Standortes ist deshalb den speziellen Verhältnissen wie sie nun einmal in den Aemtern Trachselwald und Signau sowie in Teilen der Amtsbezirke Burgdorf, Konolfingen und Thun bestehen, Rechnung zu tragen. Bodenform, Bodenbeschaffenheit und Klima sind hier anders als im eigentlichen Mittelland. Ferner sind zu berücksichtigen: das Interesse, wie es in den einzelnen Gegenden für die Berufsbildung herrscht sowie bereits dem Staat gehörende oder zu erwerbende geeignete Landwirtschaftsbetriebe. Dass auch der Verkehrslage eine gewisse Bedeutung zukommt, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

Mein Postulat empfiehlt, eine Schule für das Hügelland zu errichten und bei der Sitzfrage die Staatsdomäne Trachselwald in die Prüfung einzubeziehen. Es handelt sich um den Betrieb, in dem die frühere Zwangserziehungsanstalt untergebracht war, die dann auf den Tessenberg verlegt worden ist. Das Heimwesen ist 44 Jucharten gross, mit ca. 30 Jucharten Wald, und seit 1925 verpachtet. Es liegt in unmittelbarer Nähe des Schlosses Trachselwald in einer landwirtschaftlich unvergleichlich schönen Lage. Das Land ist steil bis sehr steil und entspricht den Verhältnissen des Hügellandes.

Dieser Sitz ist von den Stationen Grünenmatt und Grünen sehr gut erreichbar. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Gegend für das landwirtschaftliche Bildungswesen sehr aufgeschlossen ist, besuchen doch jeden Winter 30 bis 50 Schüler die bernischen landwirtschaftlichen Schulen. Der Besuch dieser Schulen aus dem benachbarten Amt Signau liegt um die 20 Schüler. Eine Schule Trachselwald würde die andern Schulen, insbesondere die stark übersetzten Schulen Rütti und Schwand, gleichmässig entlasten. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass sich bei dieser Lösung die Aufwendungen in einem tragbaren Rahmen halten lassen. Zudem würde sich die Gelegenheit bieten, das Unrecht wieder gut zu machen, das der Gegend durch die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt zugefügt worden ist. Ferner ist zu erwähnen, dass im Emmental bis heute kein Staatsbetrieb besteht.

Ich ersuche den Grossen Rat, das Postulat gutzuheissen und den Regierungsrat, es entgegenzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte nicht sehr weit ausholen. Herr Grossrat Fankhauser hat einige Fragen aufgeworfen, die eher im Zusammenhang mit andern Geschäften behandelt werden könnten. Tatsächlich war in den letzten Jahren ein sehr grosser Andrang zu diesen Schulen festzustellen, so dass man sich veranlasst sah, neue Klassen zu bilden, wobei es aber immer noch vorkam, dass Klassen bis zu 40 Schülern zählten. Seit einigen Jahren wird eine Filialklasse der Schule Rütti in Ins geführt. Viele Schüler konnten trotz dieser Massnahmen nicht aufgenommen werden, so im Winterkurs 1948/49: 54; 1949/50: 52; 1950/51: 68; 1951/52 allerdings nur noch 18, deswegen hauptsächlich, weil man auf der Rütti einen dritten oberen Kurs durchgeführt hat.

Die Entwicklung wird zeigen, ob dieser Zudrang zu den landwirtschaftlichen Schulen weiter anhält. Tatsache ist allerdings, dass sich das landwirtschaftliche Bildungswesen allgemein dem gewerblichen annähert, der beruflichen Ausbildung in andern Zweigen überhaupt. Das wird bewirken, dass nach wie vor eine grosse Zahl von Anmeldungen da sein werden.

Tatsache ist weiter, dass das Emmental ziemlich viele Schüler auf diese landwirtschaftlichen Bildungsanstalten schickt. Konolfingen schickt auf die Rütti 3 bis 5 Schüler, auf die Schwand 47 und 38; Signau 5 und 4 auf die Rütti, 13 und 16 auf die Schwand; Trachselwald, das der Herr Interpellant erwähnte, hat 1950/51 und 1951/52 je 10 Schüler auf die Rütti geschickt, auf die Schwand 22 und 17, auf den Waldhof 15 und 11.

Aus dem Amtsbezirk Trachselwald werden also die Schulen stark besucht. Ob uns aber das berechtigen würde, bereits die Errichtung einer neuen Schule vorzuschlagen, ist eine andere Frage. Ich möchte der Vollständigkeit halber erwähnen, dass die Schule Hondrich diesen Winter eröffnet wird. Wir hoffen, diese Schule in erster Linie für die Oberländer geschaffen zu haben; die Verlegung nach Hondrich verfolgte ja vor allem den Zweck, die Schule für alle Oberländertäler besser zugänglich zu machen. Nun ist es aber möglich, dass sich auch ein gewisser Austausch vom Unterland her einstellt, vor allem aus dem Emmental. Diese Entwicklung sollte man einmal abwarten; im schlimmsten Fall kann man einzelne Schüler, wenn sie an den Schulen des Unterlandes nicht Platz finden sollten, nach Hondrich weisen.

Die Sache hat natürlich auch finanzielle Konsequenzen; wir müssen auch hier Mass halten und dürfen nicht einfach über das Ziel hinausschiessen. Wenn der Bedarf sich als dauerhaft erweisen sollte, glaube ich auch, dass die Regierung dazu kommen müsste, eine Lösung zu suchen, denn es ginge nicht an, jungen Leuten dauernd den Schulbesuch zu verunmöglichen.

Ich kann also erklären, dass die Regierung grundsätzlich bereit ist, die Anregung von Herrn Fankhauser in die zukünftigen Beratungen einzubeziehen. Ich bin ermächtigt, das Postulat Fankhauser in dem Sinn entgegenzunehmen, dass wir

bereit sind, später wieder über das zu berichten. Herr Grossrat Fankhauser wird nicht erwarten, dass die Sache schon im nächsten Herbst oder Frühjahr spruchreif werde. Ich möchte hier in keiner Weise ein Versprechen abgeben; das wäre ausserordentlich gefährlich. Ich erinnere daran, dass bereits seit Jahren in Ins eine Filialklasse besteht, dass sich auch schon andere seeländische Kreise bei mir gemeldet haben, mit dem Wunsch, auch für das Seeland eine solche Schule in Aussicht zu nehmen. Niemandem habe ich aber je ein Versprechen abgegeben; ich habe in dieser Beziehung in der Frage: Brienz oder Zweisimmen meine Erfahrungen gemacht, und ich möchte ähnlichen Dingen für alle Zeiten vorbeugen! Ich erkläre also bloss, es kann darüber diskutiert werden, aber es werden damit keine Zusicherungen gegeben. In diesem Sinne würden wir das Postulat entgegennehmen.

Stucki (Steffisburg). Ich kann dem Postulanten nicht zustimmen, ich gehe mit den Ausführungen, die Herr Landwirtschaftsdirektor Buri am Schluss machte, vollständig einig, dass wir nicht heute schon beschliessen können, eine Schule zu errichten. Wir müssen das Postulat ablehnen; wir wollen warten, bis die Schule in Hondrich gebaut ist und sehen, wie der nächste Winterkurs besucht wird. Dann können wir weitersehen, ob wirklich noch eine neue Schule nötig ist. Es ist schon so, dass wir nicht sicher sind, ob die Schüler, die von jenseits des Brünigs nach Brienz gekommen sind, auch noch nach Hondrich kommen werden. Wenn sie nicht kommen, gibt es eine Lücke in der Frequenz der Bergbauernschule, und dann sind wir froh, wenn wir diese Lücke durch Schüler aus dem Emmental ausfüllen können. Ich möchte bitten, das Postulat abzulehnen, wobei ich allerdings ersuchen muss, mich richtig zu verstehen. Ich unterstütze jede Anstrengung, die jungen Leuten Gelegenheit gibt, sich zu schulen. Aber hier ist die Frage des Bedarfs noch nicht abgeklärt.

A b s t i m m u n g :

Für Erheblicherklärung des
Postulates Grosse Mehrheit

Kredit für die Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahre 1952

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des ersten und neunten Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser

Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.— oder Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— bis 4.— beträgt, inbegriffen Schirmbild resp. Durchleuchtung.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1952 gehen zu Lasten des Tuberkulosefonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahr 1952 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 « Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose » ein Beitrag von Fr. 150 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Interpellation der Herren Grossräte Morf und Schürmann betreffend Amtsführung des Leiters des Kindersanatoriums « Maison Blanche »

(Siehe Seite 147 hievor)

Morf. Schon seit einiger Zeit, d. h. seit mehreren Jahren habe ich von verschiedenen Seiten immer wieder Klagen gehört über die Art, wie das Kindersanatorium « Maison Blanche » in Leubringen ob Biel geleitet wird. Die Klagen lassen sich auf folgendes reduzieren:

Willkürliche und unvernünftige Behandlung von Angestellten, deshalb ständiger Wechsel im Personal. Manche Posten sind im Jahr 3- bis 5mal neu besetzt worden, und zwar hauptsächlich der Posten der Erzieherin. Das ist eine Schlüsselstellung in einem solchen Sanatorium, wo sehr viele verwahrloste und schwierige Kinder zusammenkommen. Andere Klagen hatten die Tatsache zum Gegenstand, dass der Vorsteher, seines Zeichens Primarlehrer, sich geweigert hat, den Unterricht, den er laut Pflichtenheft erteilen sollte, damit die Kinder gefördert werden und nach der Kur in der Schule weiterfahren können, zu erteilen, so dass nachher unqualifizierte Personen, z. B. Arbeitslehrerinnen und noch andere Personen, damit beauftragt werden. Ferner sind Zwischenfälle passiert zwischen dem Vorsteher und den Angestellten. Einen der Zwischenfälle möchte ich schildern. Alle diese Vorkommnisse werfen ein seltsames Licht auf den Charakter des Herrn Greub. Beteiligt am Zwischenfall sind die Schwestern Lony und Marie Kobel aus Zweisimmen. Sie sind als Hausangestellte eingetreten im Sommer 1950 mit einem Lohn von Fr. 80.—, nach Abzug aller Beiträge von Fr. 70.—. Nach einiger Zeit hätten sie gerne mehr Lohn gehabt, da hat der Vorsteher barsch erklärt, er hätte nie mehr bezahlt. Das ist eine absolute Unwahrheit. Dann hat Herr Greub die Mädchen beschuldigt, Wäsche gestohlen zu haben, eine weisse Bluse, und er hat die Lony Kobel angebrüllt und gefragt, wo sie die weisse Bluse habe. Er hat gemeint, er könne sie durch die überraschende Frage aus der Fassung bringen. Aber das Mädchen

hatte die Bluse nicht gestohlen. Dann wurde Marie Kobel beschuldigt, und zwar wurde die Auseinandersetzung vor dem gesamten Personal, ja vor den Kindern des Vorstehers in aller Öffentlichkeit am Tisch geführt, und Herr Greub hat immer wieder erklärt, die beiden hätten die Bluse gestohlen. Er liess auch den Polizisten zur Zimmervisitation kommen, die aber erfolglos verlief. Die Mädchen haben natürlich die Stelle verlassen. Das war im Sommer 1950. Im Herbst jenes Jahres haben nicht weniger als sechs Angestellte das Heim verlassen, die Köchin, eine Erzieherin und mehr als eine Arbeitslehrerin. Ich habe alle die Personen gefragt, warum sie gegangen seien; alle zusammen, bis auf Fräulein Emma Suter, haben angegeben, durch den Vorsteher hinausgekettet worden zu sein. Fräulein Hager hat mir geschrieben: « Ich zog es vor, selber zu gehen, als hinausbugsiert zu werden. » Fräulein Hager ist heute mit bestem Erfolg in der Stadt Bern als Arbeitslehrerin tätig. Fräulein Habegger hat geschrieben: « Ich war total überarbeitet, aber der Vorsteher gab das nicht zu. » Fräulein Staub hat das Sanatorium « Maison Blanche » verlassen, weil der Vorsteher die Versprechungen, die er ihr bei der Anstellung gemacht hatte, absolut nicht eingehalten und sie sehr schikanös behandelt hat. Sie hat dieses Zeugnis erst nach langen Reklamationen endlich nach vier Monaten erhalten, aber es lautet so, dass sie es besser niemandem zeigt. Also die Leute, denen man schliesslich ein Zeugnis geben muss, werden dadurch geschädigt, dass man ihnen eines gibt, das sie nicht zeigen dürfen. Dabei können sie ihre Begehren auf Verabfolgung eines Zeugnisses auf eine Bestimmung im Obligationenrecht stützen. Schliesslich kommt es so heraus, dass die Sache schlimmer ist, als wenn sie gar kein Zeugnis hätten. Auch andere weibliche Angestellte gingen in jenem Herbst fort, und im Dezember 1950 sind zwei weitere Erzieherinnen Knall und Fall entlassen worden. Schwester Hanni Braun, heute mit bestem Erfolg in der Kinderkrippe Bümpliz tätig, an diese Stelle gewählt aus einer grossen Anzahl von Bewerberinnen als die tüchtigste auf Grund früherer Zeugnisse, war 2½ Jahre im Sanatorium « Maison Blanche » tätig. Sie ist diplomierte Lehrerin und Säuglingspflegerin. Sie hat nicht einmal ein Zeugnis bekommen, ihr Verlangen wurde auch vom Komitee abgewiesen. So werden Menschen geschädigt, die aus dem Dienst ausgetreten sind. Das ist unerhört, und wirft ein seltsames Licht auf den Charakter des Leiters dieses Sanatoriums. Ich begreife nicht, wieso ein Komitee, in dem ein Staatsvertreter sitzt, in einem Betrieb, der der Aufsicht der Sanitätsdirektion untersteht, das alles zulässt.

Nun habe ich von diesen Vorfällen gehört und habe eine Beschwerde an das Direktionskomitee von « Maison Blanche » gerichtet. In diesem Komitee sitzt auch ein Staatsvertreter, denn das Sanatorium wird vom Staat subventioniert. Das Komitee hat meine Beschwerde einfach dem Vorsteher übergeben, und dieser hat rundweg alles abgeleugnet oder irgendwie beschönigt, verdreht, und eine lange Rechtfertigungsschrift, von der ich eine Kopie habe, den Herren zugestellt, worin er sich als weisses Schaf hinstellt. Die Rechtfertigungsschrift wimmelt nur so von Unterschiebungen, hämischen und ironischen Bemerkungen; ich werde

darin lächerlich gemacht, ebenso alle Angestellten, die je etwas Negatives ausgesagt haben; niemand versteht etwas von der Sache als nur der Vorsteher. Unter anderem habe ich die Qualität des Schulunterrichtes bemängelt. Da bin ich nicht der einzige, denn Lehrersekretär Dr. Wyss in Bern, der seinerzeit im Direktionskomitee war, ist aus Protest gegen die schlechte Qualität des Schulunterrichtes und gegen die Versäumnisse des Vorsteher in seiner Eigenschaft als Lehrer ausgetreten. Das hat er mir selbst bestätigt. Darauf hat Herr Greub einfach geantwortet, ich solle ihm ein einziges Kind namhaft machen, das nachher in der Schule nicht nachgekommen sei. Das war die Antwort, in diesem Stil ist die ganze Rechtfertigung weitergegangen. Herr Greub hat mit seinem Rücktritt gedroht, wenn die Kommission ihn nicht vollständig decke. Die Kommission hat nachher beschlossen, meine Beschwerde sei restlos unbegründet und man gehe zur Tagesordnung über, zudem spreche man Herrn Greub das volle Vertrauen aus. Daraufhin ist Herr Greub heimgegangen und hat Knall und Fall zwei Erzieherinnen entlassen, und zwar zunächst einmal die Schwester Braun. Diese hatte zwar schon gekündigt, aber die Kündigungsfrist war noch nicht abgelaufen; er hat die Schwester vorzeitig entlassen, und zwar mit sofortiger Wirkung. Noch schlimmer ist es Fräulein Spring gegangen. Diese war früher bei mir angestellt, zuerst für meine Kinder, und hat sich dort sehr gut bewährt. Später ging sie für 2½ Jahre nach England, wo sie sich ebenfalls sehr gut bewährt hat. Ich kenne die Familie in England, in der sie beschäftigt war, die ihr volles Vertrauen schenkte und sich höchst lobend über sie ausgesprochen hat. Nach ihrer Rückkehr aus England habe ich sie wieder angestellt für ein schwer erziehbares Kind, das bei mir in Pension war. Sie hatte sich nur mit diesem Kind zu befassen, und hat sich dabei glänzend bewährt. Das Kind änderte sich unter ihrem Einfluss in kurzer Zeit sehr vorteilhaft, so dass man es wieder nach Hause entlassen konnte. Darauf kam sie nach der «Maison Blanche». Ich habe Fräulein Spring immer als offene, ehrliche Person gekannt. Sie hatte wohl ihre Eigenheiten, aber wenn man diese verstand, konnte man sehr gut mit ihr auskommen. Fräulein Spring ist im Frühling eingetreten in der «Maison Blanche», sie war betraut mit der Besorgung der im Kindergarten untergebrachten Kinder. Oftmals waren es bis zu 23 Kinder, was unbedingt zu viel ist. Wenn man bedenkt, dass eine gewöhnliche Kindergärtnerin die Kinder nur 9 bis 11 und 2 bis 4 Uhr zu betreuen hat und als vollbeschäftigt gilt, kann man sich vorstellen, was es heißt, 23 Kinder am Morgen aufzunehmen, zu kämmen, sie den ganzen Tag zu betreuen und am Abend, wenn sie im Bett sind, die Kleider zu flicken. Fräulein Spring hat von morgens 7 bis abends 11 oder 12 Uhr gearbeitet, das ist Tatsache. Sie hat dafür keinen grossen Dank erwartet, denn sie ist fristlos entlassen worden, mit folgender Begründung: Erstens einmal hat sie ein Kind, das sehr renitent war und nicht gehorchen wollte, mit einer kalten Dusche bedacht, zur Beruhigung, wie sie sagte. Nun muss man wissen, dass das Wasser dort nicht sehr kalt ist, denn die Röhren laufen durch das ganze Haus. Das war anfangs Oktober 1951; man hat ihr erklärt, das gehe

nicht, sie hat das zur Kenntnis genommen und erklärt, sie mache das selbstverständlich nicht mehr. Sie habe nicht gewusst, dass das nicht angängig sei.

Damit war die Sache damals anscheinend erledigt. Aber am 17. Dezember musste man die kalte Dusche von anfangs Oktober vornehmen, um die fristlose Entlassung zu rechtfertigen.

Dann noch ein zweiter Fall, wo dieses Fräulein allerdings eine Dummheit gemacht hat. Sie hat eine Schürze im Werte von Fr. 3.—, die aus Versehen in ihre Wäsche geraten war, nicht zurückgegeben. Sie fand nicht gerade Zeit, und nachher hatte sie Angst, weil sie fürchtete, bei dem Geist, der dort oben herrscht, und bei dem gegenseitigen Misstrauen würde sie ohne weiteres als Diebin bezeichnet, wenn sie die Schürze nun zurückgeben würde. Sie ist auch tatsächlich als solche bezeichnet worden, und zwar von der Vorsteherin der Wäscheabteilung, die erklärte, niemals sei die Schürze von selber unter die Wäsche des betreffenden Fräuleins gekommen, sondern sie habe sie aus der Wäscheabteilung gestohlen. Sicher hat sie einen Fehler gemacht, indem sie nicht sofort die Schürze zurückgegeben hat. Die Schürze gehörte der Fräulein Hager, mit der Fräulein Staub gut bekannt ist. Sie hat die Schürze mit ihren Initialen bezeichnet, damit niemand sie wegnehme. Das ist ihr als Diebstahl ausgelegt worden. Sie hat das in aller Offenheit zugegeben, und zwar der Frau des Vorsteher Greub, die ihr dann sagte, sie solle doch die Initialen auswaschen und die Schürze selbst an die Eigentümerin zurückschicken. Damit glaubte man, die Sache sei erledigt, die Rückgabe ist sofort erfolgt; ich habe den Brief gelesen, den Fräulein Spring bekommen hat von diesem Fräulein Hager. Es war ein sehr herzlicher Brief, in dem steht, die Schreiberin begreife gut, dass bei dem Geist, der dort herrsche, jedermann Angst habe, die Wahrheit zu sagen. Die Sache mit der Schürze ist passiert in der ersten Hälfte November, zurückgegeben war die Schürze vor Ende November, am 5. Dezember hatte Fräulein Staub die Antwort der Besitzerin der Schürze, die ihr vollständig verziehen hat, und auch Frau Greub hatte ihr verziehen, aber am 17. Dezember, also beinahe drei Wochen später, hat man das wieder hervorgezogen und ihr gestützt darauf erklärt, sie müsse sofort abreisen, sie sei fristlos entlassen. Man hat ihr auch eine Quittung vorgelegt, auf der sie per Saldo hätte unterschreiben müssen. Sie wusste zwar nicht, was das heißt «per Saldo», sie hat aber vermutet, es könne etwas Dummes heißen und hat nicht unterschrieben. Greub hat auch Fräulein Braun, die er gleichzeitig mit sofortiger Wirkung entlassen hat, auf das Büro bestellt und dort vorgenommen, fast eine Stunde lang im Kasernenhofton angebrüllt. Ich rede auch laut, aber so kann ich nicht brüllen. Das Fräulein ist natürlich nach dieser Stunde kreidebleich, an allen Gliedern zitternd, aus diesem Zimmer herausgekommen. Nun hat Fräulein Spring befürchtet, ihr könnte die gleiche Behandlung zuteil werden. Sie hat sich geweigert, im Büro zu erscheinen, und hat erklärt, sie wolle ins Bett. Sie ist heimgegangen, konnte aber nicht schlafen, ging also nicht ins Bett. Der Verwalter Greub hat gesehen, dass noch Licht war im Zimmer, ist bei ihr erschienen und hat ihr befohlen, am ganzen folgenden Tag im Bett zu bleiben, hat ihr also Bettarrest zudiktiert. Offen-

bar meinte er, er sei im Militärdienst. Das ist eine Behandlungsmethode, die man nicht qualifizieren kann. Fräulein Spring fand, sie brauche nicht im Bett zu bleiben, sie müsse zum mindesten packen; Greub hat das als Insubordination aufgefasst, hat dem Polizisten telephoniert. Dieser ist in voller Uniform erschienen, mit Polizeihund, hat das Zimmer visitiert auf Befehl des Herrn Greub. Das ganze Heim musste wissen, dass da etwas passierte, dass jemand polizeilich abgeführt wird. Offenbar sollte damit der Eindruck erweckt werden, so gehe es jedermann, der dem Herrn Greub nicht pariere. Greub wusste genau, dass die ganze Zimmervisite kein Resultat haben konnte, dass eine polizeiliche Abführung nicht nötig ist, aber er wollte den Eindruck erwecken, als sei etwas so Schweres passiert, dass diese Abführung verlangt werden musste. Dieses Fräulein Spring hat natürlich auch kein Zeugnis bekommen, es wurde ihr sogar nicht einmal der fällige Lohn ausbezahlt, trotz verschiedener Reklamationen. Zuletzt hat Fräulein Spring eine Nachnahme mit Zahlungsbefehl ergehen lassen. Daraufhin hat Herr Greub den Lohn einbezahlt und die Nachnahme refusiert und so das Fräulein nochmals um ein paar Franken geschädigt.

Und nun komme ich zum Schluss; ich hätte noch viel zu sagen (Heiterkeit). Nicht wahr, das sind ganz unterhaltende Sachen. Das Fräulein war mehrere Monate nicht fähig, eine Stelle zu versehen, hat Maschinenschreiben gelernt, ist nachher in eine Bürostelle gegangen, aber auch dort war sie viel zu erregt, als dass sie hätte Telephongespräche abnehmen können, das Mädchen war schwer geschädigt, in seinem Selbstvertrauen total geknickt. Uebrigens war auch Fräulein Braun in ihrem Selbstvertrauen geknickt, aber sie hat sich nachher wieder erholt. Frl. Spring ist heute wieder in England in einer Vertrauensstelle, die Eltern überlassen ihr die Kinder vollständig, ebenso den Haushalt, auch wenn sie ganze Monate im Ausland sind; sie hat also einen Vertrauensposten inne. Ich behaupte immer noch, bei einer andern Einstellung des Vorstehers wären alle diese Affären nicht entstanden. Es ist der Geist, der dort oben herrscht, der zu solchen Dingen führt. Ich könnte noch viel sagen; ich habe ein ganzes Dossier; wer sich dafür interessiert, dem kann ich erheiternde Sachen daraus servieren.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kinder-Praeventorium und Erholungsheim « Maison Blanche » in Leubringen ist keine staatliche, sondern eine von gemeinnützigen Institutionen und Vereinen betriebene private Anstalt, die für den Betrieb einen jährlichen Staatsbeitrag erhält. Für die Führung des Betriebes ist eine Direktion verantwortlich und die Anstalt ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Das « Maison Blanche » dient vor allem für die Gesundung und Erholung tuberkulosegefährdeter Kinder und hat in dieser Hinsicht seit Jahren unbestrittenemassen sehr grosse Dienste geleistet.

Als vor einem Jahr Herr Dr. Morf bestimmte Klagen gegen den Verwalter des «Maison Blanche» der Sanitätsdirektion unterbreitete, verfügten wir unverzüglich eine administrative Untersuchung, die wir dem Gerichtspräsidenten Matter in Biel

übertrugen. Dieser hat für die Abklärung bestimmter Fragen noch die Herren Dr. med. H. Wissler, einen Spezialisten der Kindertuberkulose in Davos, und für Schulunterrichts- und Erziehungsfragen Herrn Schulinspektor Aebersold in Biel beigezogen. Der sehr eingehende objektiv abgefasste und abgewogene Untersuchungsbericht wurde der Sanitätsdirektion mit Datum vom 30. August 1951 erstattet. In einem eingehenden Bericht vom 20. Februar 1952 nahm die Direktion des « Maison Blanche » Stellung zum Bericht Matter, wobei sie zur Würdigung des Untersuchungsergebnisses im Einzelnen einige Vorbehalte zur Entlastung des Verwalters anbrachte und der Ueberzeugung Ausdruck gibt, dass der Betrieb richtig organisiert sei. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen auf die Untersuchung einzutreten. Auf Grund der vorliegenden Akten erhält man den Eindruck, dass sich verschiedene Klagen als hinfällig erweisen, einige masslos übertrieben sind, während andere der Direktion Anlass geben, dem Verwalter neue Instruktionen und Weisungen zu geben, wie denn die Direktion nicht der Meinung ist, dass im Betrieb nichts mehr zu verbessern sei.

Richtig ist z. B., dass der Verwalter einen Knaben zur Strafe ins naheliegende Badebassin tauchte, nachdem die Angestellte, welche die Aufsicht führte, ihn mehrmals gerufen hatte, um Ordnung zu schaffen. Es geschah dies jedoch im Sommer, der Knabe war nur leicht bekleidet und wurde nach dem Tauchen sofort ins Bett geschickt. Der Verwalter nahm für sich ferner als Vorsteher und Hausvater für Ausnahmefälle ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern in Anspruch; es handelt sich jedoch nach dem Untersuchungsbericht um seltene Fälle, so z. B. in einem Fall, als sich Buben nachts zu den Mädchen schlichen. Die Direktion hat in dieser Hinsicht neue Vorschriften erlassen.

Im Fall der vom Interpellanten kritisierten fristlosen Entlassung einer Angestellten, die dem Interpellanten zur Hauptsache als Gewährsperson diente, kommt die Untersuchung zum Schluss, dass die Entlassung der Angestellten wegen verschiedener Unkorrektheiten, und zwar auch solchen gegenüber Kindern, gerechtfertigt war und mit Zustimmung der Direktion erfolgte. Der Interpellant weiß übrigens genau, dass die Klage wegen ungerechtfertigter Entlassung, die er in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gerückt hat, vom Gerichtsangelegenheit, in der Abwicklung einer Klage, die vor dem zuständigen Gericht erfolgt, dem Gericht in den Arm falle?

In verschiedenen andern Fragen, die den Betrieb und die Führung des Hauses berühren, erklärte die Direktion ebenfalls, dass sie bestimmte Vorschriften und Weisungen erlassen werde. Es liegt auf der Hand, dass hiefür die Direktion zuständig und auch verantwortlich und der Verwalter dieser unterstellt ist. Herr Dr. Morf aber kommt und erklärt — er hat das soeben in ziemlich hohen Tönen getan, mit Zittern in der Stimme —, es sei unbegreiflich, dass die Sanitätsdirektion das alles dulde. Dabei haben wir, wie dargelegt, sofort interveniert, also die Sache nicht etwa schubladisiert, sondern sofort eine Untersuchung durch eine unabhängige Gerichtsperson unter Zuzug eines medizinischen und pädagogischen Experten verfügt, wir

haben den Untersuchungsbericht unverzüglich an die Direktion zur Stellungnahme weitergeleitet und haben nachher der Direktion bestimmte Weisungen erteilt. Dabei handelt es sich, wie ich wiederholen möchte, um eine private Anstalt, in deren Führung wir uns nicht einfach einmischen und der gegenüber wir nicht ohne weiteres Verfügungen treffen können. Also diese Vorwürfe des Herrn Dr. Morf nehmen wir nicht so tragisch; darüber breiten wir den Mantel der christlichen Nächstenliebe; auch Herr Dr. Morf darf darauf Anspruch erheben.

Ich füge noch die Feststellung bei, dass ich dem Interpellanten vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis gab und sogar Einsicht in den Untersuchungsbericht Matter gewährte, nicht ohne ihn vor Einseitigkeit, Uebertreibungen und voreiligen Schlüssen zu warnen. Dies namentlich auch deshalb, weil sich Herr Dr. Morf in seiner Beurteilung der Vorkommnisse und des Verwalters nach eigenen Erklärungen in entscheidendem Ausmass auf die graphologische Analyse der Handschrift des Verwalters stützte.

Ich zitiere hierzu aus der Vernehmlassung der Direktion den folgenden Abschnitt: Herr Dr. Morf erklärte in seinem Schreiben: « Aber was den Ausschlag zu meiner Démarche gab, das war eine ganz objektive Feststellung, nämlich das Studium der Handschrift Greubs. » Also das Studium der Handschrift und die ganz « objektive Feststellung » des Dr. Morf, dass es die Handschrift eines eingebildeten, unaufrechten und starrsinnigen Menschen ohne jede Erzieherqualität sei. « Kein geschulter Graphologe wird über diese Schrift ein anderes Urteil abgeben können », sagt Herr Dr. Morf. Wir (die Direktion) haben es darauf ankommen und die Schrift begutachten lassen. Daraus einige Eigenschaften, welche Dr. Morf ebenfalls beurteilt hat. Dr. Morf sagt: « starrsinnig ». Die Expertise sagt: « Vor allem ist er sehr vernünftig und rücksichtsvoll, was recht sympathisch anmutet. » Anstatt « eingebildet » heisst es: « Er hat Minderwertigkeitsgefühle, allerdings eher leichter Natur. Dr. Morf sagt: « unaufrechtig ». In der Expertise steht: « Ein Heuchler und Bluffer ist der Schreiber nicht. » Dr. Morf sagt: « ohne jede Erzieherqualität. » In der Expertise steht: « Etwas von einem Schulmeister ist vorhanden, etwas lehrhaftes, das den andern führen — und nach seinem Willen — formen will. » Wir haben uns durch eine weitere Expertise erst vergewissert, dass ein geschulter Graphologe gerade zum Gegenteil dessen kommt, was Dr. Morf in seinem Briefe an Herrn Matter wahr haben will. Für den Fall, dass Herr Dr. Morf den Experten, aus dessen Gutachten wir oben einige Sätze den Behauptungen Dr. Morfs gegenüberstellten, kennenlernen möchte, geben wir ihm gerne dessen Adresse bekannt. Es ist der Graphologe und Schriftexperte G. Morf, Dr. phil. et med., Psychologe, Paedagoge, Schwarztorstrasse 1 in Bern. » (Große Heiterkeit.)

Herr Dr. Morf sollte in dieser Beziehung, nämlich hinsichtlich Schriftexperten, auch deshalb gewarnt sein, weil er 1944 wegen einer vollständig in die Irre gehenden Schriftexpertise, die eine unbescholtene Person schlimmer anonymen Briefe bezichtigte, und dann zu einem Ehrverletzungshandel vor den Berner Gerichten führte, auch vom Obergericht wegen übler Nachrede schuldig er-

klärt und von einer Strafe nur befreit wurde, weil er sein Verhalten aufrichtig bedauerte. (Lebhafter Beifall.)

Präsident. Herr Dr. Morf hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, er erhält das Wort, aber nicht, um ein neues Referat zu halten.

Morf. Es ist natürlich schwer, noch etwas zu sagen. Ich bemerke aber, dass ich durchaus nicht nur auf die Handschrift von Herrn Greub abgestellt habe, sondern auf die Angaben der verschiedensten Personen, und die stimmen überein. Man kann sich auch ein Bild vom Charakter des Herrn Greub machen, wenn man die unverschämten Briefe liest, die er dem Arzt geschrieben hat. Wenn man das liest, macht man sich Gedanken. Ich kann mich nicht als befriedigt erklären. Was die Schriftanalyse betrifft, die meiner Analyse gegenübergestellt wird, so ist mir das nicht bekannt, ich weiß nicht, wie das zugegangen ist.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Durch die sehr stark zunehmende Motorisierung im Strassenverkehr sind die Durchgangsverhältnisse bei der Hasle-Rüegsaubrücke über die Emme unhaltbar geworden. Die Unfallgefahr wird immer grösser. Zudem ist diese Holzbrücke sehr stark reparaturbedürftig.

Aus diesen Gründen wird der h. Regierungsrat ersucht, die Frage einer neuen Beton-Bogenbrücke zu prüfen und dem Grossen Rat auf kommende Session einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen, damit der Bau einer neuen Brücke möglichst rasch an die Hand genommen werden kann.

Wir bitten um dringliche Behandlung der Motion.

14. Mai 1952.

Keller
und 68 Mitunterzeichner.

II.

Laut Grossratsbeschluss vom Jahr 1948 besteht für die bernischen Staatsstrassen (Verbindungsstrassen) ein zehnjähriges Bauprogramm. Das hat zur Folge, dass der Ausbau der andern Staatsstrassen, auf welchen vielerorts ebenso starker Verkehr besteht, zurückgestellt werden muss. Es erscheint als unhaltbar, diese Verkehrswege bis 1957 nicht zu verbessern. Schon aus hygienischen Gründen sollte möglichst rasch die Staubplage beseitigt werden, weil der Staub Träger vieler Krankheitskeime ist.

Das Schwarzenburgeramt mit seinen 70 km Staatsstrassen hat laut Tabelle der Baudirektion nur 20 % staubfreie Strassen, und in diesem Programm sind nur 4 km für den baldigen Ausbau erhalten.

Der Regierungsrat wird ersucht, die dringenden Teilstücke der Staatsstrassen im Amt Schwarzen-

burg auszubauen und mit staubfreien Belägen zu versehen.

Der Regierungsrat wird überdies eingeladen zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Zunahme des Motorverkehrs nicht auch ein Bauprogramm für die Nebenstrassen aufgestellt und ausgeführt werden soll.

14. Mai 1952.

Loretan
und 47 Mitunterzeichner.

III.

Das bernische Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht von 1908 ist revisionsbedürftig geworden. Der Regierungsrat wird ersucht, Vorbereitungen für ein neues, zeitgemäßes Gesetz zu treffen und zu diesem Zweck Fachausschüsse zu ernennen. Diese sind mit der Vorberatung der Massnahmen zur Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu beauftragen. Für die Bearbeitung des Abschnittes Rindviehzucht ist die von der Landwirtschaftsdirektion zur Beratung tierzüchterischer Fragen bereits eingesetzte Kommission zu bestimmen.

15. Mai 1952.

Zingre
und 55 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Das landwirtschaftliche Areal im Kanton Bern nimmt als Folge der Bevölkerungszunahme und der damit verbundenen Entwicklung ständig ab. Dadurch verringern sich in besorgniserregendem Ausmass die Ernährungsgrundlage und die Zahl der bäuerlichen Betriebe.

Bei Anlass der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes musste festgestellt werden, dass sich die Frage des Realersatzes in diesem Gesetz nicht in befriedigender Weise ordnen lässt. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, diese Frage umfassend zu prüfen und dem Grossen Rat geeignete Massnahmen im Sinne eines vermehrten Schutzes des Kulturlandes und einer weitergehenden Förderung des Bodenverbesserungswesens zu beantragen.

7. April 1952.

Kommission zum EG Bodenrecht

Der Präsident:
H. Tschanz.

II.

In den oberländischen Höhenkurorten nimmt der Chaletbau von Leuten, die nicht ständige Dorfinwohner sind, in bedenklicher Weise überhand.

Diese Ferienchalets werden oft nicht ausschliesslich vom Eigentümer benutzt, sondern untermietet. Das ist eine beträchtliche Schädigung des Hotelgewerbes.

Durch diese vielen Bauten wird das beste Kulturland in Dorfnähe immer kleiner und das Bestehen künftiger Bergbauengeschlechter schwieriger.

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Verhältnisse mit der Zeit unhaltbar werden und die Frage der Unterbindung oder Erschwerung der Chaletbauten in den Höhenkurorten studiert werden sollte?

14. Mai 1952.

Stäger
und 2 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, nochmals beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig zu werden, um eine Verschiebung des Ergänzungskurses der Bat. 174, 175, 176 zu erwirken?

Diese Interpellation ist dringlich, und es wird Behandlung in dieser Session verlangt.

15. Mai 1952.

Scherz.

II.

Die Verschiebung des Ergänzungskurses pro 1952 der Grenz-Brigade 11 vom April in den Juni hat in den wirtschaftlichen Kreisen des Berner Oberlandes grosse Unruhe ausgelöst. Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben über folgende Fragen:

1. Welche Vorkehren hat er getroffen, die Verschiebung dieses Kurses zu verhindern oder ihn in eine günstigere Zeit zu verschieben?

2. Wenn der Kurs nicht verschoben werden kann, welche Dispensationsmöglichkeiten bestehen für die in Landwirtschaft, Gewerbe und Fremdenverkehr unabkömmlichen Wehrmänner?

Die Behandlung der Interpellation wird in dieser Session gewünscht.

14. Mai 1952.

Dr. Tschumi.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Seit letzten Herbst verschlechtert sich die Beschäftigungslage in der schweizerischen Wollindu-

trie immer mehr. Die Ursache liegt in zwei Faktoren. Das Steigen der Rohwollpreise auf dem Weltmarkt führte zur Verteuerung der Stoffe und damit zur Schmälerung der Kaufkraft weiter Schichten der Bevölkerung. Anderseits ist es die Ueberschwemmung des Inlandmarktes mit ausländischen Wollprodukten verschiedener Herkunft, die eine Uebersättigung des Handels zur Folge hatte. So wird heute mit Bestellungen zurückgehalten, und den Fabriken fehlen dadurch die Aufträge. Als Folge zeigen sich Kurzarbeit und vereinzelte Entlassungen. Beides bedeutet für die betroffenen Arbeiter Lohneinbusse oder sogar Verlust des angestammten Arbeitsplatzes. Das wirkt bei den bescheidenen Einkommensverhältnissen der Textilarbeiter bedrückend. Im Kanton Bern sind gegenwärtig rund 400 in der Wollindustrie Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen. Der Bundesrat hat es leider abgelehnt, auf die von der Wollindustrie zu verschiedenen Malen beantragten Massnahmen zum Schutze der einheimischen Industrie gegen die ausländische Konkurrenz einzutreten.

Ist der Regierungsrat bereit, den Bundesrat zu ersuchen, seine Haltung in dieser Frage neu zu überprüfen, d. h. im Sinne wirksamer Schutzmassnahmen für die Wollindustrie?

14. Mai 1952.

Beyeler (Unterseen).

II.

Ist dem Regierungsrat bekannt:

1. dass von seiten der Liegenschaftsverwaltung drei Familien (Mieter von Falkenplatz 16) anscheinend ohne zwingenden Grund gekündigt wurde und dass diese auf 1. November 1951 die Wohnungen räumen mussten;
2. dass diese Wohnungen heute noch leer stehen und dem Staat bereits mehr als Fr. 2000.— verloren gingen;
3. dass durch diese Massnahme zwei kleine Betriebe, wenn nicht ganz ruiniert, so doch schwer geschädigt und gefährdet wurden;
4. dass durch den Wegzug des Auto-Expertenbüros in absehbarer Zeit das Haus ganz leer dastehen wird?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Staat in erster Linie als vorbildlicher und rücksichtsvoller Vermieter handeln sollte und nicht ohne Not derartige kleine Unternehmen schädigt, abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit solcher Massnahmen?

14. Mai 1952.

Haupt.

III.

La seconde révision de la loi sur l'AVS étant en cours, le Gouvernement ne pense-t-il pas intervenir auprès des instances fédérales afin qu'un système de rachat des primes puisse être introduit dans la loi, à titre exceptionnel, pour les personnes nées avant le 1^{er} juillet 1883 et qui ne reçoivent pas les rentes transitoires, leurs fortune et revenu étant trop élevés?

En versant par exemple un montant forfaitaire à l'AVS, ces personnes bénéficieraient de rentes correspondantes. Ce système n'affecterait en rien la structure financière de l'AVS et ainsi disparaîtrait la discrimination existante encore dans le versement des rentes transitoires.

14 mai 1952.

H. Landry.

(Die 2. Revision des AHV-Gesetzes ist im Gange. Gedenkt der Regierungsrat nicht, bei den eidgenössischen Instanzen vorstellig zu werden, damit im Gesetz, als Ausnahme, ein Prämienrückkaufssystem eingeführt werden könnte für Personen, die vor dem 1. Juli 1883 geboren wurden und die in Anbetracht ihres zu hohen Vermögens und Einkommens die Uebergangsrenten nicht erhalten?

Wenn diese Personen z. B. einen Pauschalbeitrag an die AHV entrichten würden, könnten sie entsprechende Renten beziehen. Dieses Verfahren hätte keinen Einfluss auf die finanzielle Struktur der AHV, und die Diskrimination in der Ausrichtung der Uebergangsrenten wäre damit behoben.)

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

**Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates**

Bern, den 15. Mai 1952.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates

Montag, den 19. Mai 1952

im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden ersucht, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Sitzungsklokal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Direktionsgeschäfte der Erziehungsdirektion.
2. Dekret über die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes.
3. Dekret über die Schulzahnpflege.
4. Grossratsbeschluss betr. Einführung des Obligatoriums für hauswirtschaftl. Fortbildungsschulen.
5. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten.
6. Dekret über die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen vom 22. November 1950; Ergänzung.
7. Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 22. November 1950; Ergänzung.
8. Motion Amstutz. — Aufhebung des Pensionsabbaues der vor 1937 zurückgetretenen Lehrerschaft.
9. Interpellation Dr. Châtelain. — Tuberkulose-Ausbruch in Movelier.
10. Grossratsbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten; Fortsetzung der Beratung.
11. EG zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.
12. Postulat der Kommission (zu obiger Ziffer 11).
13. Einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
O. Steiger.*

Sechste Sitzung

Montag, den 19. Mai 1952,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Arn, Bauder, Hänni (Lyss), Hofer, Luick, Nahrath, Niklaus, Wirz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Daepf, Kunz (Oey-Diemtigen), Peter, Schmid.

Präsident. Ich begrüsse vor allem den Herrn Erziehungsdirektor und möchte meiner Freude Ausdruck geben, dass er wieder gesund ist und seine Geschäfte vor dem Rat vertreten kann.

Vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung hat Herr Dr. Morf gebeten, eine kurze Erklärung abgeben zu können, die etwa 5 Minuten dauern soll. Ich möchte Sie bitten, Herrn Dr. Morf diese 5 Minuten zu gewähren (Zustimmung).

Morf. Sie begreifen, dass ich nach dem, was am letzten Donnerstag gesagt worden ist, nicht einfach schweigen kann. Ich möchte zwei Erklärungen abgeben. Erstens einmal möchte ich anerkennen, dass die Sanitätsdirektion in der Sache «Maison Blanche» tatsächlich kein Vorwurf trifft. Ich habe in der Hitze des Gefechtes einen Vorwurf erhoben, den ich zurückziehen möchte.

Zweitens möchte ich etwas über Graphologie sagen. Sie haben gehört, ich habe zwei Urteile über die gleiche Person abgegeben: das eine Urteil schwarz, das andere weiß. Nun habe ich die zweite Analyse wieder hervorgesucht und habe auch den Begleitbrief dazu gefunden, und ich muss sagen, dass Sie ein sehr verzerrtes Bild der Angelegenheit bekommen haben. Sie müssen nur genau zusehen, was eigentlich drinsteht. Die Schriftprobe des Herrn X. ist mir von einer Akademikerin zugeschickt worden, ohne vorherige Verhandlung. Sie hat geschrieben, sie wünsche eine Beurteilung der Handschrift im Rahmen einer Skizze, nicht eine ganz gründliche Analyse; eine Beurteilung in einem «Heftli» habe nämlich fast Unheil gestiftet. Nach allem, was aus dem Brief hervorging, musste ich entnehmen, dass das Fräulein eine Bekanntschaft mit dem betreffenden Herrn unterhielt, dass dieser Herr aber von ihrer Umgebung nicht akzeptiert werde; infolgedessen sei die grösste Zurückhaltung am Platz.

Ich habe mir bei der Ausarbeitung der Analyse die gleiche Zurückhaltung auferlegt und manches nur sehr fein gesagt, was man auch viel deutlicher hätte sagen können, denn ich weiss aus Erfahrung, dass man gerade Fräulein gegenüber, die Bekanntschaft haben, nicht zuviel Negatives sagen kann über ihren Zukünftigen, sonst geht alles in die Brüche (Heiterkeit). Es ist so (Heiterkeit). Infolgedessen wird man nicht sagen: « unaufrechtig »; man wird eher sagen « nicht ganz aufrechtig ».

Was steht nun in dieser Analyse? Es ist interessant, dass ich dieselbe aus vielen andern herausgefunden habe, gerade auf Grund ihres Inhalts, weil ich finde, dass die Analyse auf den betreffenden Herrn passt. Durch die ganze Analyse zieht sich wie ein roter Faden die Tatsache, dass der Herr zwei Seiten habe. Zunächst eine schöne, aber nicht ganz echte — das steht darin — und eine andere. Zu der schönen Seite, die er nach vorn kehre, gehöre also: rücksichtsvoll, vernünftig, sympathisch anmutend und alle die schönen Sachen, die Sie gehört haben. Aber die nach aussen gekehrte Seite sei nicht ganz echt; man könne sie jedoch deshalb nicht als Bluff oder Heuchelei bezeichnen. Kurz und gut, ich habe den Mann ungefähr als das beschrieben, was man weitherum nennt: Strassenengel - Hausbengel. Ich habe geschrieben, er sei nicht ganz aufrechtig und habe auch gewisse despotische Charakterzüge erwähnt. Es hat u. a. geheissen: « Der Schreiber ist nicht ganz so selbstlos, wie er erscheinen möchte; er erscheint vernünftiger und einsichtiger als er ist. » Dann heisst es auch: « Er ist nicht ganz so aufrechtig, wie er zu erscheinen versucht, nicht so abgeklärt, als es den Anschein macht; etwas von einem Schulmeister ist vorhanden, etwas Lehrhaftes, das den andern führen und nach seinem Willen formen will ». Der Herr Sanitätsdirektor hat gefunden, das sei eine gute Beschreibung eines Erziehers; ich habe eher etwas an Hitler gedacht. Aber es ist tatsächlich sehr mild ausgedrückt. Ich bin der Meinung, dass das Urteil durchaus nicht so günstig ist und dass Sie also etwas zuviel auf meine Kosten gelacht haben (Heiterkeit). Uebrigens stelle ich die Analyse, nachdem mein Berufsgeheimnis gelüftet worden ist von der andern Seite, jedem der hier anwesenden Herren zur Verfügung; jeder wird sich nach Einsicht überzeugen können, dass die Analyse durchaus nicht so günstig ausgefallen ist und dass sogar mein vorheriges Urteil und die Analyse ziemlich übereinstimmen.

Ich möchte noch beifügen, dass die Schriftprobe, die eingeschickt wurde, eine schöne bernische Schulschrift war, ohne jeden persönlichen Zug; eine ganz andere Schrift, als die, die ich von dem Herrn gekannt habe, so dass man auch da probiert hat, die schönste Seite nach vorn zu kehren und die grösstmöglichen Schwierigkeiten zu machen. Mir wollte man eine Falle stellen, in der Hoffnung, ich werde darauf hereinfallen. Es war aber nicht ganz der Fall.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung Akt und gehen über zur Behandlung der Geschäfte, die im Kreisschreiben aufgeführt sind.

Tagesordnung:

Beiträge an Schulhausbauten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Zu einem Geschäft (VII) spricht Grossrat Baumgartner (Signau), ohne einen Abänderungsantrag zu stellen. Die Anträge der vorberatenden Behörden werden unverändert angenommen:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für die Erstellung eines neuen Primarschulhauses in Dürrenast, Gemeinde Thun, wird auf Antrag der Baudirektion genehmigt. Die Gesamtkosten der ersten Bauetappe betragen Fr. 1 931 000.— und setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
A. Haupttrakt	1 083 676.55
B. Zwischentrakt	309 105.15
C. Pavillon	270 252.25
D. Abwartshaus	58 498.85
E. Umgebungsarbeiten	209 467.20
	Total 1 931 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag folgende Aufwendung nicht in Betracht:

	Fr.
Mobiliar	72 800.—
Werkzeuge f. den Knabenhandfertigkeitsunterricht	7 889.45
Experimentiertische .	1 925.—
Geräte für den Abwart	4 700.—
Künstlerische Ausschmückung	16 371.25
Vorhänge und Viträgen	1 250.—
Aufrichte	1 000.—
Wandtafeln	20 538.15
Aufzüge f. Wandtafeln	2 920.80
Gebühren u. Beleuchtungsstrom	8 605.35
	138 000.—
Verbleiben	<u>1 793 000.—</u>

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 793 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag (Konto 2000 939 1) von 6 % . . .	Fr. 107 580.—
2. An die Kosten von Fr. 7889.45 für Werkzeuge für den Knabenhandfertigkeitsunterricht ein Staatsbeitrag von 30 % zu Lasten des Kontos 2002 930 1	2 366.85
	Total <u>109 946.85</u>

Die Beiträge werden ausgerichtet nach Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

II.

Das neue erweiterte Projekt für den Umbau des Sekundarschulhauses in Zollbrück und den Anbau auf der Ostseite wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

Fr.

Die devisierten Kosten betragen . 245 527.—
Davon sind nicht subventionsberechtigt:

Mobiliar 3000.—

Allgemeine Kosten . . . 7100.— 10 100.—

Verbleiben subventionsberechtigt . 235 427.—

Es werden folgende maximale Staatsbeiträge zugesichert:

1. Gemäss Art. 102 des neuen Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und § 1 des Dekretes vom 26. Februar 1952 betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 235 427.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 %

Fr.

110 650 70

2. An die Kosten von Fr. 3000.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag (Konto 2000 939 2) von 22 %

660.—

Total 111 310.70

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3426 vom 26. Juni 1951 wird aufgehoben.

III.

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit Turnhalle und Turn- und Spielplätzen in Ittigen wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektortates mit der Empfehlung genehmigt, hinsichtlich der Turnanlagen die Wünsche und Anregungen des Turninspektors, welche dem Viertelsgemeinderat Ittigen mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 23. Oktober 1951 zur Kenntnis gebracht worden sind, nochmals zu überprüfen und wenn irgend möglich zu realisieren.

Die totalen Anlagekosten betragen gemäss Kostenvoranschlag Fr. 1 455 000.— und setzen sich wie folgt zusammen:

Schulhaus (inkl. Umgebungsarbeiten und Mobiliar)	Fr.	733 000.—
Verbindungshalle		31 000.—
Uebertrag		764 000.—

Fr.	Uebertrag	764 000.—
Turnhalle (inkl. Luftschutzraum und Turngeräte) sowie Turn- und Spielplätze (inkl. Landerwerb, Turngeräte, Sprung-, Lauf- und Weichbodenanlagen, Einfriedung)		691 000.—
Total	1 455 000.—	

Davon kommen für den Beitrag gemäss § 1 des Dekretes vom 26. Februar 1952 betr. Ausrichtung von Schulhausbausubventionen folgende Aufwendungen nicht in Betracht:	
Mobiliar	38 100.—
Luftschutzraum . . .	40 000.—
Landerwerb für Turn- und Spielplätze . . .	65 000.—
Turngeräte in der Halle und im Freien . . .	16 400.—
Sprung-, Lauf- und Weichbodenanlagen .	15 000.—
	174 500.—
Verbleiben	1 280 500.—

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

Fr.	1. An die Kosten von Fr. 1 280 500 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	153 660.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):		
a) an die Fr. 65 000.— betragenden Kosten des Landerwerbes für die Turn- und Spielplätze sowie an die mit Fr. 41 000.— devisierten Kosten für die Herrichtung des Terrains (Trockenturnplatz, Spielwiese, Einfriedung) 14 %	14 640.—	
b) an die mit Fr. 31 400.— devisierten Kosten für die Turngeräte sowie die Sprung-, Lauf- und Weichbodenanlagen 31 %	9 734.—	
Total	178 034.—	

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

IV.

Das Projekt für den Bau eines Quartierschulhauses in der Schönau bei Thun (1. Bauetappe) wird gestützt auf den Prüfungsbefund der kantonalen Baudirektion genehmigt.
Die devisierten Gesamtkosten betragen 470 000.—

	Fr.	
Uebertrag	470 000.—	
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
	Fr.	
Schulmobilier	24 163.—	
Turngeräte	1 430.—	
Gerätschaften	1 840.—	
Künstlerische Ausschmückung	8 000.—	
Gebühren	164 55	
Mehrkosten für Luftschräume (werden durch die kantonale Militärdirektion besonders subventioniert)	45 932.45	81 530.—
Verbleiben	<u>388 470.—</u>	

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 388 470.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 %	Fr.	
	34 962.30	
2. An die Kosten von Fr. 1430.— für die Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3 von 22 %	314.60	
Total	<u>35 276.90</u>	

Die Beiträge werden ausgerichtet nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

V.

Das Projekt für den Bau eines Sekundarschulhauses in Lengnau (B.) wird unter der Voraussetzung genehmigt- dass den Einwendungen der Baudirektion, die dem Gemeinderat Lengnau mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 26. März 1952 zur Kenntnis gebracht worden sind, Rechnung getragen wird.

Die devisierten Gesamtkosten (ohne Mehrkosten für Luftschräume, die durch die kantonale Militärdirektion besonders subventioniert werden) betragen	Fr.	
	883 000.—	
Davon sind nicht subventionsberechtigt:		
Mobiliar	45 300.—	
Verbleiben subventionsberechtigt .	<u>837 700.—</u>	

Gemäss Art. 102 des neuen Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und § 1 des Dekretes vom 26. Februar 1952 betr. Ausrichtung von Schulhausausubventionen wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 837 700.— ein Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 %, höchstens Fr. 50 262.—, zugesichert, zahlbar nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

VI.

Das Projekt für den Ausbau und einen Erweiterungsbau der Sekundarschule Hasle-Rüegsau, den Ausbau der Turn- und Pausenplätze beim bestehenden Sekundarschulhaus und den Neubau einer Turnhalle mit Spielwiese wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektordes genehmigt. Die totalen Baukosten betragen nach dem detailierten Kostenvoranschlag Fr. 816 400.— und verteilen sich auf die verschiedenen Gebäudetrakte, Einrichtungen und Plätze wie folgt:

A. Umbauarbeiten am bestehenden Sekundarschulhaus	Fr.	
	154 300.—	
B. Turnhalleneubau mit Verbindungsbau	527 100.—	
C. Einrichtung zusätzlicher Turnräume im Dachstock des Verbindungsbaues und der Turnhalle (bei militärischen Einquartierungen als Kantonementsräume dienend)	53 200.—	
D. Turn- und Pausenplätze inkl. Asphaltbelag zu Pausenplatz b. bestehenden Sekundarschulhaus	62 200.—	
E. Spielwiese	19 600.—	
Total	<u>816 400.—</u>	

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend Ausrichtung von Schulhausausubventionen folgende Aufwendungen nicht in Betracht:

Sekundarschulhaus:

Reparatur der Dachrinnen (Unterhalt)	500.—	
Reparatur an Fenstern und Türen (Unterhalt)	1 100.—	
Wandtafeln u. Anschlagbretter	6 000.—	
Turnhalle und Verbindungsbau:		
Wandtafeln u. Anschlagbretter	3 300.—	
Turngeräte	12 100.—	
Turn- und Pausenplätze:		
Weichbodengruben (Einfassung und Auffüllung)	2 240.—	
Turngeräte	3 530.—	28 770.—
Verbleiben	<u>787 630.—</u>	

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

I. Für die Anlagen, die durch den Gemeindeverband Hasle-Rüegsau erstellt werden und der Sekundarschule dienen:

1. An die (ohne Unterhaltsarbeiten, Wandtafeln und Anschlagbretter, Weichbodengruben, Turngeräte) für den Ausbau des bestehenden Sekundarschulhauses und der dazugehörenden Turn- und Pausen-	
---	--

plätze sowie die neuen Räume der Sekundarschule im Verbindungsbau insgesamt Fr. 390 780.— betragenden Kosten ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 34 %

2. An die Kosten von Fr. 9300.— für Wandtafeln und Anschlagbretter ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 14 %

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die (ohne Weichbodengruben und Turngeräte) für den Ausbau der Turn- und Pausenplätze beim bestehenden Sekundarschulhaus Fr. 56 430 betragenden Kosten ein Beitrag von 25 %

b) an die Kosten von Fr. 5770.— für die Weichbodengruben und die Turngeräte ein Beitrag von 64 %

II. Für die Anlagen, die durch die Gemeinde Rüegsau allein erstellt und hauptsächlich von den Primarschulen benutzt werden:

1. An die (ohne Turngeräte) für die Turnhalle mit Nebenräumen und die Spielwiese insgesamt Franken 396 850.— betragenden Kosten ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %

2. An die (ohne Turngeräte) für die Turnhalle mit Nebenräumen Fr. 377 250.— betragenden Baukosten ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 %

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Fr. 19 600.— für die Spielwiese ein Beitrag von 29 %

b) an die Kosten von Fr. 12 100.— für die Turngeräte ein Beitrag von 74 %

Total 348 372.50

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1951, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemesenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Fr.

132 865.20

1 302.—

14 107.50

3 692.80

166 677.—

15 090.—

5 684.—

8 954.—

Total 348 372.50

VII.

Das Projekt für die Erweiterung durch einen Anbau und den Umbau des Schulhauses Höhe, Gemeinde Signau, sowie für die Neugestaltung des Turn- und Spielplatzes beim erwähnten Schulhaus wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt. Die devisierten Kosten betragen:

An- und Umbau (exklusive Wasserversorgung)	Fr.
141 994.—	
Turn- und Spielplatz	Fr.
24 006.—	
Total 166 000.—	

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen folgende Aufwendungen nicht in Betracht:

	Fr.
Mobiliar	4 500.—
Geräte - Weichbodengrube	1 751.55
Geräte u. sporttechnische Einrichtungen	2 820.—
Diverse Malerarbeiten im Altbau (Unterhaltsarbeiten)	2 928.45
Bauzinse und Gebühren	3 000.—
	15 000.—
Verbleiben	<u>151 000.—</u>

Es werden folgende maximale Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 151 000.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	Fr.
	66 440.—
2. An die ohne Turn- und Spielplatz, Mobiliar, Unterhaltsarbeiten, Bauzinse und Gebühren Franken 131 565.55 betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	Fr.
	6 578.30
3. An die Kosten von Fr. 4500.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag (Konto 2000 939 2) von 20 %	Fr.
	900.—
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) an die Kosten von Fr. 19 434.45 für die Gestaltung des Turn- und Spielplatzes (Pos. A, B, C, E, G, H, J, K und L des Kostenvoranschlages von H. Bracher) 30 %	Fr.
	5 830.35
b) an die Kosten von Fr. 4571.55 für die Geräte-Weichboden-grube sowie die Geräte und sporttechnischen Einrichtungen (Pos. D und F des Kostenvoranschlages von H. Bracher) 76 %	Fr.
	3 474.40
Total <u>83 223.05</u>	

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten

ten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Das bereinigte Projekt für die Erstellung eines Anbaues für Abort- und Duschenanlagen beim Schulhaus in Attiswil wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

Gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betr. Ausrichtung von Schulhausbausubventionen werden an die mit Fr. 98 400.— devisierten Kosten folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Kontos 2000 939 1 zugesichert: Ein Beitrag von 46 % plus ein zusätzlicher Beitrag von 7 %, total 53 % oder höchstens Fr. 52 152.—.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Dekret über die Patentprüfungen für Primarlehrer

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Bircher, Präsident der Kommission. Der Ihnen vorliegende Dekretsentwurf hat trotz seiner Jugend eine ziemlich bewegte Laufbahn hinter sich. Bis heute war es so, dass die Patentprüfungen für Primarlehrer in einem Reglement geordnet waren, das sich auf das Seminargesetz von 1875 stützte. Das neue Primarschulgesetz hat nun in Art. 29 eine andere Ordnung gebracht, gemäss welcher die Ordnung dieses Prüfungswesens im wesentlichen einem Dekret vorbehalten bleibt, während nur noch gewisse Nebenbestimmungen in ein Reglement verwiesen werden. Das wurde deshalb so geordnet, weil schon bei der Gesetzesberatung die katholischen Vertreter des Laufentales gegenüber dem Regierungsrat, der Kommission und auch im Grossen Rat namens eines grossen Teils der Bevölkerung die Befürchtung geäussert haben, dass

die Erlangung eines bernischen Lehrerpatentes für Leute, die nicht ein bernisches Seminar besucht haben — das ist bei ihnen eher Regel als Ausnahme — allzusehr erschwert werde. Man war wohl allgemein der Ansicht, dass der speziellen Lage des Laufentales als Minderheit in der Minderheit, nämlich als deutschsprachiges Gebiet im welschsprachigen Jura und dazu noch konfessionell ebenfalls zur Minderheit innerhalb des Kantons gehörend, irgendwie Rechnung getragen werden sollte.

Die im Laufental wirkenden Lehrkräfte werden sehr oft in innerschweizerischen Seminarien ausgebildet; sie werden an Schulen im Laufental gewählt, um die Leute für die Schule zu bekommen, die der religiösen Einstellung nach der Bevölkerung genügen. Das Laufental hat nun wohl seine Vertretung im Grossen Rat; es ist aber in der Regierung nicht vertreten, und man hegt im Laufental die Befürchtung, wenn die Regierung via Reglement entscheiden könne, seien die Interessen des Laufentales nicht gewahrt. Deshalb wird von dorther ein Dekret gewünscht, wie es nun vorgelegt wird; bloss ist der Entwurf nicht ganz so herausgekommen, wie man das dort gerne gewünscht hätte.

Nun lag schon während der Gesetzesberatung ein erster Entwurf zu einem Dekret vor, der dem Laufental sehr weit entgegengekommen ist, der aber in den Kreisen der Schulfachleute sofort auf Widerstand gestossen ist. Der Entwurf kam dem Begehr um Anerkennung ausserkantonaler Patente sehr weit entgegen. Das führte zu grossen Korrespondenzen nach allen Seiten; schliesslich, als es nicht vorwärtsgehen wollte, hat der damalige Erziehungsdirektor, der jetzige Bundesrat Feldmann, alle interessierten Stellen zu einer grossen Konferenz zusammenberufen, an welcher die gegenteiligen Auffassungen aufeinanderstiesen: auf der einen Seite die Vertreter des Laufentales, auch die Laufentaler Lehrerschaft, auf der andern die Vertreter der Schulbehörden, die alle irgendwie an der Frage interessiert sind.

Das Ergebnis lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen: Man sagte erstens, das Niveau des bernischen Lehrerpatentes dürfe nicht gefährdet werden; auf der andern Seite bestand der Wunsch mit Rücksicht auf die staatspolitischen Aspekte des Ganzen eine Sonderregelung für das Laufental zu finden; drittens wurde auf Grund der Diskussion festgestellt, dass die Laufentaler nicht für ausserkantonale Bewerber schlechthin eine Erleichterung verlangen, sondern nur für die Kinder ihrer eigenen Landsleute, die der Lehrerausbildung in einem bernischen Staatsseminar die Ausbildung in irgendeinem innerschweizerischen Seminar vorziehen. Es soll also nicht generell jeder hineinkommen können, sondern nur Kinder von im Laufental ansässigen Eltern, die die Ausbildung in einem innerschweizerischen Seminar vorziehen. Diesem Diskussionsergebnis soll der vorliegende Dekretsentwurf Rechnung tragen. Wir werden in der artikelweisen Beratung sehen, ob diese Forderung erfüllt ist. Die §§ 1 bis 8 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass; der Schicksalsartikel wird § 9 sein, weil dort die für das Laufental vorgesehene Ausnahme festgehalten ist. Sie sehen den Vorschlag, den wir Ihnen bringen; alle andern Lösungen haben sich als unzweckmässig gezeigt.

Man wollte das Dekret schon in der letzten Session vorlegen; es machten sich aber ziemliche Widerstände geltend, so dass man es für angebracht fand, die Sache in der Kommission nochmals zu beraten. Ich muss nun sagen: gerade die Tatsache, dass Angriffe von beiden Seiten kamen, dass der Vorschlag den einen viel zu weit geht, den andern viel zu wenig weit, scheint mir zu beweisen, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben; sonst wäre die eine Seite zufrieden und die andere unzufrieden, während jetzt beide Extreme unzufrieden sind.

Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf das Dekret.

Bühler. Wir sollten manchmal etwas sagen, was mit dem Dekret nicht in direktem Zusammenhang zu stehen scheint, aber doch erwähnt werden muss. Wenn man die Verhältnisse im Laufental näher betrachtet, wird man anerkennen müssen, dass der dort herrschende Missmut auch seine Gründe hat. Die Bevölkerung fühlt sich irgendwie benachteiligt. Es wird festgestellt, wenn die Leute aus dem Laufental ihre Kinder in ein bernisches Staatsseminar schicken, dann haben diese Kinder Unglück. Das ist der mildeste Ausdruck. Es geht nun darum, anzuerkennen, dass im Laufental die Primarschule und die Sekundarschule mit der Entwicklung im übrigen Kanton nicht Schritt gehalten haben. Jetzt haben wir ein neues Primarschulgesetz; dieses veranlasst nun die Schulen im Laufental, raschestens aufzuholen. Wenn das nicht möglich wäre, müsste der Staat eingreifen. Man darf nun wohl erwarten, dass man auch im Laufental mit der allgemeinen Einführung des 9. Schuljahres ernst macht; wir müssen aber weiter die Erwartung aussprechen, dass man dort auch eine richtig ausgebauten Sekundarschule mit 5 Klassen führt. Bisher war dem nicht so, und darin lag ein schwerer Nachteil für die Schüler aus dem Laufental; das hat diesen Schülern den Uebertritt in ein bernisches Staatsseminar erschwert. Sie waren nicht soweit vorgeschriften wie die Schüler einer Sekundarschule des alten Kantonsteils. Es ist wichtig, dass das hier festgestellt wird und dass man auch mit allen Mitteln dafür sorgt, dass die Laufentaler von jetzt an genau wie bei uns vorgebildet werden. Damit geben wir ihnen die gleiche Startmöglichkeit; sie haben die Möglichkeit, ein Seminar im Kanton Bern zu besuchen; dabei wird man ihren konfessionellen Forderungen in genügender Weise Rechnung tragen müssen, indem sie durch ein katholisches Pfarramt unterrichtet werden. Nachher haben diese Leute die gleiche Basis für die bernische Patenprüfung, und wir können schon sagen, damit wäre die Frage eigentlich gelöst.

Das ist die bernische Seite der Sache, die wir besonders von Lehrerseite aus noch begrüssen. Ich möchte der Kommission, aber auch den beiden Erziehungsdirektoren, dem vorherigen und dem jetzigen, danken, dass sie die Freundlichkeit hatten, diese Frage speziell zu prüfen und zu lösen. Die Lösung liegt selbstverständlich nicht in diesem Dekret allein, aber sie muss hier erwähnt werden. Wir werden die Meinung von Herrn Dr. Weibel hören, die schon in der Kommission vertreten wurde. Diese Meinung entspricht der Auffassung weiter katholischer Kreise, die einfach erklären,

als katholische Leute hätten sie den Wunsch, die Lehrer in den innerschweizerischen Seminarien ausbilden zu lassen. Darin sehen wir eine gewisse Gefahr, die ich hier erwähnen möchte. Die Primarschulen in der Innerschweiz kennen nur acht Schuljahre, nicht neun; die Seminarien schliessen dort an das achte Schuljahr an, und man bekommt so zwar eine abgeschlossene Studienzeit, aber diese deckt sich nicht mit der unsrigen. Das ist der Grund, warum wir in der Kommission uns auf den Standpunkt gestellt haben, wir müssen erwarten, dass sich diese Leute einer bernischen Prüfung unterziehen. Wir kommen darauf bei Behandlung von § 9 zurück. Ich wollte nur hier schon erwähnen, dass es sich hier um ein sehr wichtiges Problem handelt. Wir haben die Auffassung, dass es den Absolventen innerschweizerischer und anderer Institute nur gut tue, wenn sie sich noch zu einer Patentprüfung mit einem bescheidenen Programm zeigen.

Schmidlin. Herr Kollege Bühler hat soeben Sachen erwähnt, die das Laufental sehr tangieren, weil dadurch der Glaube erweckt werden könnte, dass wir im Laufental sehr schlechte Schulen haben. Dieser Auffassung muss ich entgegentreten; sie stimmt nicht. Im Laufental ist in sämtlichen Gemeinden das 9. Schuljahr obligatorisch eingeführt worden, wie das Gesetz es vorsieht; einzig an der Sekundarschule ist es so, dass sie heute noch vierklassig ist. Man wird aber sicher bestrebt sein, auch dort das 5. Schuljahr einzuführen. Herrn Bühler würde es sicher nicht leicht fallen, die Behauptung zu beweisen, dass die Laufentaler nicht genügend ausgebildet seien. Das Malaise, das im Laufental herrscht, röhrt nach meiner Ueberzeugung davon her, dass man jahrelang keine Laufentaler in das kantonale Seminar aufgenommen hat. Unsere Leute hatten also zu wenig Gelegenheit, sich als Lehrer ausbilden zu lassen; wenn einer doch diesen Wunsch hatte, so musste er in ein ausserkantonales Seminar eintreten. Ich kann allerdings feststellen, dass das Wohlwollen der kantonalen Seminarien in den letzten Jahren etwas grösser geworden ist; man beginnt langsam auch Laufentaler aufzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Bircher, Präsident der Kommission. Gegenüber der gedruckten Formulierung schlägt die Kommission eine Änderung vor, indem sie Streichung der Worte « in der Regel » beantragt.

Genehmigt nach Kommissionsvorlage.

B e s c h l u s s :

§ 1. Das zur Uebernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent wird durch eine bernische Patentprüfung erworben.

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Zu dieser Prüfung werden nur Schweizerbürger zugelassen, die eine entsprechende theoretische und berufliche Ausbildung genossen haben.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Von der Teilnahme an der Patentprüfung sind auszuschliessen:

- a) wer im sittlichen Verhalten Anlass zu Klagen gegeben hat,
- b) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wäre,
- c) wer am 31. März des Prüfungsjahres das 19. Altersjahr nicht erreicht hat,
- d) wer wegen offensichtlich mangelhafter Vorbildung von vornherein keine Aussicht hat, das Examen zu bestehen.

Ueber den Ausschluss in den Fällen von lit. a), b) und d) des Abs. 1 entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhören der Patentprüfungskommission.

§ 4.

Zingre. Ich möchte mich zu Abs. 3 kurz äussern. Es heisst da, dass die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen die Prüfungen in Handarbeiten an den Lehrerinnenseminarien abnimmt. Ich möchte bitten, dem Antrag zuzustimmen, dass sich diese Prüfung für Arbeitslehrerinnen auf die fachtechnische Seite beschränken würde. Den jungen Mädchen, den Seminaristinnen wird im Verhältnis zu ihrem Alter, ihrer Entwicklung, und zum grossen Material, das sie zu bewältigen haben, ausserordentlich viel zugemutet. Anlässlich ihrer Patentprüfung als Primarlehrerinnen werden sie allgemein über Methodik geprüft und haben sich auszuweisen, dass sie alle Fächer methodisch beherrschen, die sie später als Lehrerinnen unterrichten müssen. Es sieht nicht nach einer Vereinfachung aus, wenn sich die jungen Primarlehrerinnen, die sich über ihre Fähigkeit ausgewiesen haben, methodisch Unterricht erteilen zu können, kurze Zeit vorher oder nachher durch eine andere Prüfungskommission wieder über Methodik prüfen lassen müssen, ob sie fähig seien, Unterricht als Arbeitslehrerinnen zu erteilen. Ich gebe zu, dass die gewöhnlichen Arbeitslehrerinnen sich auch einer Methodikprüfung unterziehen müssen, aber die Primarlehrerinnen erledigen diese Prüfung doch im Zusammenhang mit ihrem Patentexamen. Man erspart sich eine Doppelprüfung, wenn man auf meinen Antrag eintritt und verhindert, dass Expertinnen vielleicht in ihrem Uebereifer überborden und damit den jungen Lehrerinnen unnötige Schwierigkeiten bereiten. Mein Antrag lautet: « Die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen nimmt die fachtechnische Prüfung im Handarbeiten im Lehrerinnenseminar ab. »

Bircher, Präsident der Kommission. Wir hatten uns mit dem gleichen Antrag schon in der Kommission zu befassen, wir haben ihn abgelehnt, weil

wir fanden, der Ausdruck « Prüfung im Handarbeiten » sei eindeutig genug. Handarbeit ist Handarbeit, und nicht Methodik; es kann keinem Zweifel unterliegen, was unter Prüfung im Handarbeiten zu verstehen ist. Ich bin aber gern bereit, das hier ausdrücklich zu präzisieren, damit niemand zur Auffassung kommt, wir möchten hier gross in Pädagogik machen und die Prüfungen erweitern. Bei dieser Prüfung im Handarbeiten handelt es sich um eine fachtechnische Prüfung; darum brauchen wir hier nichts zu ändern. Wir können diese Interpellation ruhig geben; wir sind zur Auffassung gekommen, die vorgeschlagene Fassung sei deutlich genug. Ich beantrage also, nichts zu ändern.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous partageons absolument le point de vue exposé par M. Zingre. Toutefois, l'amendement qu'il présente nous paraît superflu car il s'agit en somme d'une question de détail qui n'a pas sa place dans le décret que nous discutons en ce moment. Elle trouvera sa solution dans le règlement des examens.

Zingre. Nach den Erklärungen des Kommissionspräsidenten und des Erziehungsdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Beschluss:

§ 4. Zur Durchführung der Prüfung wählt:

- a) der Regierungsrat: eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern,
- b) die Erziehungsdirektion: die nötigen Fachexperten,
- c) die Kommission: ihren Vizepräsidenten und den Sekretär.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Patentprüfungskommission für Arbeitslehrerinnen nimmt die Prüfungen im Handarbeiten an den Lehrerinnenseminarien ab.

Die Entschädigung für die Mitglieder und die Experten wird durch die einschlägige Verordnung festgesetzt.

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Er leitet die Prüfung und trifft gemäss dem Prüfungsreglement alle erforderlichen Anordnungen. Er führt die der Prüfungskommission von der Erziehungsdirektion überwiesenen Aufgaben aus.

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Der Zeitpunkt und der Umfang der Prüfungen werden durch das Prüfungsreglement des Regierungsrates festgesetzt.

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Besondere Bestimmungen über reduzierte Prüfungen

§ 8.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier beantragt die Kommission einige rein redaktionelle Umstellungen. Wir schlagen vor, zu beginnen mit den Worten: « Sofern nicht dieses Dekret eine Ausnahme schafft, werden Bewerber... in denselben Fächern geprüft. » Die Worte « in der Regel » werden weggelassen. Nachher haben wir die Ausnahme in § 9. Im zweiten Satz würde man dann beginnen: « Weist sich ein Bewerber... »

Stucki (Steffisburg). Ich möchte bitten, diese Abänderungsanträge schriftlich austeilen zu lassen.

Präsident. Ich glaube, das ist nicht nötig; ich möchte die Herren bitten, den Text zur Hand zu nehmen.

Bircher, Präsident der Kommission. Auch in der Kommission waren wir der Meinung, man sollte die Änderungen in der gedruckten Vorlage bringen, aber die Vervielfältigung ist unterblieben. Es handelt sich hier um einfache redaktionelle Umstellungen.

Genehmigt nach Kommissionsantrag.

Beschluss:

§ 8. Sofern nicht dieses Dekret eine Ausnahme schafft, werden Bewerber, die kein bernisches Seminar besucht haben, in denselben Fächern geprüft wie die einheimischen Kandidaten. Weist sich ein Bewerber in einzelnen Fächern über eine abgeschlossene Ausbildung aus, die über den Lehrplan der staatlichen Seminarien hinausgeht, so kann ihm die Erziehungsdirektion auf Antrag der Patentprüfungs-kommission die Prüfung in diesen Fächern erlassen.

§ 9.

Bircher, Präsident der Kommission. Wir kommen hier zum Schicksalsartikel. Wir schlagen eine einzige redaktionelle Änderung vor: zu sagen « des Berner Jura », damit keine Missverständnisse entstehen. Ich möchte feststellen, dass die vier Bedingungen alle erfüllt sein müssen; die Aufzählung ist also kumulativ. Wenn ein solcher Lehrer provisorisch gewählt ist, kann er sich für die reduzierte Prüfung anmelden; besteht er sie, so kann er in der Gemeinde, die ihn provisorisch gewählt hatte, definitiv gewählt werden; er hat mit seinem Spezialpatent nicht etwa Freizügigkeit im Kanton.

Weibel. Bevor ich zu meinen eigentlichen Ausführungen übergehe, möchte ich den Herrn Kommissionspräsidenten korrigieren: der jetzige Text geht nicht dahin, dass ein Lehrer nur in der Gemeinde wählbar ist, in welcher er provisorisch gewählt ist, sondern in allen Gemeinden des Lau-

fentals. Das ist sicher der eindeutige Sinn dieses Textes.

Der Beginn der Differenz, zu der ich Stellung zu nehmen habe, liegt 1½ Jahre zurück, was sicher die Lage nicht vereinfacht. Schon in der Kommissionsberatung des Schulgesetzes und nachher bei der Plenarberatung hier im Grossen Rat habe ich mich über diese Frage ausgesprochen und immer die Meinung verfochten, für den Amtsbezirk Laufen müsse eine Sonderregelung gesucht werden. Bei der Beratung des Primarschulgesetzes im März 1951 wurde mein Antrag abgelehnt, der dahin ging, im Gesetz eine Ausnahme für das Laufental vorzusehen. Der damalige Erziehungsdirektor, Herr Dr. Feldmann, lehnte meinen Antrag ab, erklärte aber, im Dekret, das geschaffen werden müsse, könnte eine Lösung gefunden werden, durch welche die Zulassung ausserkantonal ausgebildeter Lehrer ohne Prüfung ermöglicht würde. Ich verweise auf Seite 147 des Grossrats-Tagblattes von 1951. Ebenso wurde mir damals zugesagt, dass ich den Dekretsentwurf vor der zweiten Beratung des Primarschulgesetzes zugestellt bekommen werde. Dieses Versprechen wurde eingelöst: bevor man zur Beratung des Art. 29 in zweiter Lesung kam, hat mir Herr Regierungsrat Dr. Feldmann den Dekretsentwurf persönlich in die Hand gedrückt. Der Entwurf lautete so, dass er unsrern Begehrungen voll entsprochen hätte.

Gestützt darauf hatte ich keinen Anlass, bei Behandlung des Art. 29 in der zweiten Beratung irgendwie vorstellig zu werden, sondern ich konnte ihm mit gutem Gewissen zustimmen. Nicht nur anlässlich der Beratung hier im Rat, sondern auch bei der Abstimmungskampagne hat diese Bestimmung im Laufental sehr viel Staub aufgeworfen. Ich habe mich an verschiedenen Versammlungen vor allen möglichen Kreisen sehr für das Schulgesetz eingesetzt; immer wurde mir die Frage gestellt: Wie steht es mit unsrern Lehrern? Immer wieder erklärte ich gestützt auf die Zusicherungen, die mir gegeben worden waren, die Sache komme in Ordnung; wir können darauf vertrauen, dass unsere Forderung endlich zu voller Zufriedenheit erfüllt wird. Das Laufental hat das verstanden und mit überwiegender Mehrheit, mit 8:1 dem Schulgesetz zugestimmt.

Nun sind aber, wie Sie gehört haben, von Seite von Schulfachleuten gegen den Vorschlag, den mir Herr Dr. Feldmann überreicht hatte, Einwendungen erhoben worden. Zur Behandlung dieser Einwendungen wurde gegen Ende 1951 eine Expertenkommission einberufen, an der alle möglichen interessierten Kreise teilnehmen konnten. Damals wurde eindeutig und unwidersprochen festgestellt, dass das Laufental eine Sonderbehandlung verdiente und dass eine Regelung unbedingt gefunden werden müsse.

In einem Punkt aber wollten die Gegner keine Konzession machen: bei der Nachprüfung, die unbedingt verlangt wurde. Es wurde damals von Regierungsstatthalter Kuntschen darauf hingewiesen, dass die Forderung, die ich gestellt hatte, schon immer erhoben worden war, dass sie auch im bekannten Schreiben des Comité de Moutier an den bernischen Regierungsrat vom Jahre 1947 in aller Deutlichkeit als eine der wichtigsten Forderungen des Laufentals erwähnt wurde. Ich füge

bei, dass die Eingabe des Comité de Moutier damals nicht nur von allen politischen Parteien des Laufentals unterstützt wurde, sondern auch von den Einwohner- und Burgergemeinden. Leider mussten wir die Antwort des Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann entgegennehmen, das Exposé des Laufentals, das sehr wohl fundiert war, sei niemals zur Kenntnis der bernischen Regierung gelangt. Ich möchte dazu von dieser Stelle aus keinen Kommentar machen, sondern nur darauf hinweisen, dass diese Tatsache unsere Situation im Laufental blitzlichtartig beleuchtet. Wir sind ein kleines Völklein, wir haben nicht viel zu sagen, wir wollen auch nicht viel zu sagen haben; wir wissen, wir sind in der Regierung nicht vertreten, auch in den ständigen Kommissionen nicht; der Grosse Rat ist das einzige Gremium, in welchem das Laufental eine Vertretung besitzt; darum kann ich nicht anders als hier immer wieder auf diese Sache hinweisen. Das ist der einzige Platz, von dem aus ich mir Gehör verschaffen kann.

Nach der Sitzung der Expertenkommission trat Herr Bundesrat Feldmann aus der Regierung aus, und drei Wochen später kam der Gegenvorschlag der Erziehungsdirektion, der die Lösung auf eine vollständig andere Basis stellte. Sie können sich vorstellen, dass ich peinlich berührt war, nach allem, was vorausgegangen war. Ich reichte sofort einen Gegenvorschlag ein, den ich gegenüber der Erziehungsdirektion und auch sonst nach allen Kanten begründete. Diesen Gegenvorschlag möchte ich nun auch hier einbringen. Er gliedert sich ebenfalls in vier Voraussetzungen, die im Gesetz Aufnahme gefunden haben, die wir akzeptiert haben. Nach diesem Vorschlag heisst es, dass wählbar wird: Wer

- a) in der Regel mindestens 2 der 3 letzten Schuljahre in einer Schule des Kantons Bern absolviert hat,
- b) ein ausserkantonales Lehrpatent vorweist,
- c) nicht unter die Ausschlussbestimmungen des § 3 fällt,
- d) an einer deutschsprachigen Primarschule des Nord-Jura provisorisch als Lehrkraft gewählt ist,

dem wird mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse in diesem Gebiet durch die Erziehungsdirektion das bernische Lehrpatent ausgestellt.

Dieses Patent berechtigt nur zur definitiven Wahl in einer Gemeinde dieses Gebietes.

Bei der Patentprüfung gemäss § 8 wird für Inhaber eines solchen Patentes die Prüfung auf die Fächer Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe beschränkt.

Der wesentliche Punkt an diesem Gegenvorschlag ist: keine Nachprüfung! Wenn Sie diesen Gegenvorschlag prüfen, sehen Sie, dass es uns nicht in erster Linie darum geht, möglichst viele Lehrer aus andern Kantonen zu bekommen, sondern im Gegenteil darum, endlich einmal Lehrernachwuchs aus dem Laufental selbst zu erhalten. Das ist eine durchaus legitime Forderung; unser Laufental soll, besonders weil es so exponiert ist, genügend Lehrkräfte aus seinen eigenen Reihen rekrutieren können. Das wird von dem Moment an der Fall sein, wo unsren Leuten ermöglicht wird,

ihre Studien an einem Ort zu absolvieren, wo ihre religiöse Auffassung geachtet und gepflegt wird, wobei sie sich keiner Nachprüfung mehr unterziehen müssen.

Ich gebe gern zu, dass der Vorschlag von Regierung und Kommission eine Sonderbehandlung des Laufentals gewährleistet; ich will das nicht bagatellisieren. Aber in einem Punkt, in der Frage der Nachprüfung, müssen wir ein grösseres Entgegenkommen finden. Sie werden fragen, warum wir unbedingt daran festhalten, warum die Leute die Nachprüfung nicht machen wollen. Ich will eine eindeutige Antwort geben, obwohl ich weiß, dass ich mich damit aufs Glatteis begebe und ziemlich massive Angriffe riskiere. Aber hier ist der einzige Ort, wo ich mir Gehör verschaffen kann. Unsere Leute haben Angst vor der Prüfung. Prüfungsangst ist keine Eigenschaft, die sich auf die Kandidaten aus dem Laufental beschränkt. Ich habe in meinem Leben sehr viele Prüfungen bestanden; es ist mir keine einzige geschenkt worden; ich muss zugeben, dass auch ich vor diesen Prüfungen Angst hatte, auch wenn ich mich einigermassen gut vorbereitet hatte. Aber ich kannte die Angst nicht, von der unsere Laufentaler heimgesucht werden: nämlich dass nicht mit gleicher Elle gemessen werde (Zwischenrufe). Ich habe Zwischenrufe erwartet, aber wir müssen das Kind beim Namen nennen. Sie werden von mir Beweise fordern; ich will Ihnen dieselben nicht schuldig bleiben, soweit man von solchen sprechen kann, denn ungleiche Behandlung in einer Prüfung zu beweisen, ist im juristischen Sinn ausgeschlossen. Ich möchte aber drei Fälle ganz kurz darlegen: Letztes Jahr stellten sich drei Kandidaten aus dem Laufental zur Prüfung; sie sind alle durchgefallen. Der erste hatte nach 5 Jahren Gymnasiumsbesuch noch zweijährige Studien am Berner Gymnasium aufzuweisen; er ist bei der ersten Prüfung durchgefallen, konnte sich zu einer Nachprüfung stellen; zehn Tage vor dieser Nachprüfung war in einer Eingabe der Prüfungskommission an die Erziehungsdirektion bereits erwähnt, dass der Mann sich einer Nachprüfung zu unterziehen habe, dass er diese Prüfung voraussichtlich bestehen werde. Der Kandidat hat dann die Nachprüfung tatsächlich bestanden. Das muss doch etwas überraschen. Der zweite Kandidat hat die fünfjährige Ausbildung im Seminar Schwyz als erster seiner Klasse bestanden, er hat mit einer Durchschnittsnote von 5,8 eine glänzende Prüfung abgelegt; in der praktischen Lehrprobe hat er mit 6 sehr gut abgeschnitten. Er kam nach Bern zur Wiederholung der Prüfung und erhielt in der praktischen Lehrprobe 2-3. Beim dritten Kandidaten ist der Fall ähnlich, nur dass er in der praktischen Lehrprobe nicht 2-3, sondern 2 erhalten hat, in dem Fach, wo es nun darum geht, zu zeigen, ob der Mann fähig ist oder nicht, Schule zu halten. Da ist es höchste Zeit, wenn einer nur 2-3 oder gar nur 2 erhält, zu erklären, dass man einem solchen Mann den Eintritt ins Schulzimmer verbiete. Das wurde aber nicht erklärt, sondern man sagte den beiden, wenn sie sich zu einem dreiwöchigen Kurs nach Bern begeben, werden sie nachher zur Nachprüfung zugelassen. Ich habe den Leuten geraten, zu gehen; sie sind gegangen und haben die Prüfung mit 5, resp. 4 bestanden — nach drei Wochen Kurs in

Bern. Aus dem vollständig unfähigen Lehrer ist in einem Fall ein Lehrer mit gut und einer mit genügend zum bernischen Lehrer erkoren worden. Ich will nicht weiter ausholen, um Ihre Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen. Das Malaise, das besteht, röhrt nicht von mir her; ich muss es nicht schaffen, es besteht.

Als Hauptargument gegen die Lösung ohne Nachprüfung wird das an sich beachtenswerte Argument der Gefahr einer Verwässerung des bernischen Lehrerpatentes angerufen. Es handelt sich um 1 % der bernischen Primarlehrer, die überhaupt tangiert sind; 99 % werden überhaupt nicht berührt. Man kann deshalb sicher nicht sagen, dass eine Gefahr für das hochstehende Patent der bernischen Seminarien bestehe. Es ist aber auch nicht richtig, wenn man nur das Berner Patent als hochstehend bezeichnet. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass es hochwertig ist, aber es gibt auch andere hochstehende Patente. Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Inspektor Berberat hinweisen, der in der Expertenkommission erklärte, dass die acht Lehrkräfte, die gegenwärtig im Laufental Schule halten und die aus innerschweizerischen Seminarien kommen, gut Schule führen. Bei einem hat er eine Einschränkung gemacht, bezüglich des Charakters; das ist aber eine Möglichkeit, die bei Absolventen aller Seminarien gegeben ist. Oberst Reusser hat sich damals positiv geäussert; er hat erklärt, er könne zustimmen, aber nur wenn diese Ausnahme auf das Laufental beschränkt bleibe. Es gibt aber keine Möglichkeit, dass ein Lehrer, der im Laufental Schule hält, mit seinem ausserkantonalen Patent, sei es in den welschen Jura, sei es in den alten Kantonsteil, übertritt, wenn er nicht eine Nachprüfung absolviert. Also die Sicherheit ist nach jeder Richtung gegeben.

Wenn der heute vorliegende Vorschlag der vorberatenden Behörden angenommen wird, so wird das dem Laufental nicht etwa eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung bringen, denn bis heute war die Sache so, dass die Leute wohl eine Nachprüfung bestehen mussten, aber diese war beschränkt auf drei Fächer, dass sie gestützt darauf nicht etwa ein reduziertes Patent erhielten, beschränkt auf die Gemeinden des Laufentals, sondern ein Patent für alle Gemeinden des Kantons Bern, also ein Normalpatent. Der jetzt in Beratung stehende Vorschlag führt also zu einer Verschlechterung.

Zum Schluss möchte ich bitten, die staatspolitische Bedeutung dieser Angelegenheit nicht zu unterschätzen. Die Lehrerfrage, sei es die Frage der Primar- wie der Sekundarlehrer, ist noch immer ein Hauptargument für separatistische Tendenzen im Laufental. Man ist immer wieder mit diesem Argument gekommen und hatte gewisse Gründe auf seiner Seite. Es wäre ein grosser psychologischer Fehler, wenn man einfach über das hinwegginge, was versprochen worden war, woran das Laufental geglaubt hat. Ich muss die Verantwortung für das ablehnen, was sich aus einer solchen Enttäuschung ergibt in bezug auf das Verhältnis zwischen dem Laufental und Bern. Als bekannt wurde, dass man in Bern vom gegebenen Versprechen abrücken wolle, wurden sofort Stimmen laut, die nach einer Protestaktion riefen. Es ist nicht meine Art, mit solchen Fragen auf die

Strasse zu gehen, sondern ich möchte von diesem Platze aus offen und ehrlich meine Argumente vortragen. Das ist saubere Politik. Ich hoffe, dass ich das getan habe; dabei bin ich mir völlig klar, dass ich scharfe Akzente verwendet habe. Es scheint mir das aber meine Pflicht zu sein, damit der Regierungsrat und der Grosse Rat rechtzeitig wissen, wie die Stimmung bei uns im Laufental ist. Heute haben wir die Möglichkeit, keine Wunde ins Volksempfinden zu schlagen; solche Wunden sind schneller geschlagen als geheilt, besonders wenn sie einem feinfühligen Volksempfinden geschlagen werden. Ich möchte Sie bitten, trotz allen Bedenken, die Sie haben könnten, meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Ich beantrage, die Beratung hier auszusetzen und bitte die Herren Kommissionspräsidenten, Anträge, die nicht bloss von redaktioneller Wichtigkeit sind, vervielfältigen zu lassen (Zustimmung).

Antwort auf die Einfache Anfrage Morf

(Siehe Seite 147 hievor)

Die Strecke Niederwichtach-Münsingen wurde 1950 korrigiert und ausgebaut. Nach einem Rapport der Polizeidirektion des Kantons Bern ereigneten sich zwischen Münsingen und Niederwichtach vor, während und nach dem Umbau der Strasse ausserorts folgende Verkehrsunfälle:

1949 (vor dem Umbau)	7
1950 (vor Beginn der Bauarbeiten)	1
(während des Umbaues)	3
(nach dem Umbau)	7
1951	8
1952 (bis 14. März 1952)	0

Sämtliche Unfälle sind auf unzweckmässiges oder undiszipliniertes Verhalten der Strassenbenutzer zurückzuführen. In keinem einzigen Fall konnte als Unfallursache der Strassenbelag gelten. Die Verkehrsunfälle auf dem genannten Strassenstück haben im Verhältnis zu der Verkehrsdichte gegenüber früher eher abgenommen. Die stationierte Kantonspolizei von Münsingen und Kiesen überwacht die Strasse dauernd. Außerdem sind auch die Verkehrspatrouillen angewiesen worden, der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Aufsehenerregende Feststellungen wurden keine gemacht, weshalb auch keine besondern Berichte erfolgten.

Vom strassenbautechnischen Standpunkt aus sei erwähnt, dass der Schwarzbelag nach dem neuesten Stand der Technik mit bituminösem Filter hergestellt und maschinell eingebaut wurde. Die Oberfläche des Belages zeigt normales Verhalten, was anhand von Bremsspuren festgestellt werden kann. Vielfach vergessen die Schnellfahrer, dass mit wachsender Geschwindigkeit ganz allgemein der Rauhigkeitskoeffizient abnimmt. Es wird auch immer wieder der Anhalteweg der Fahrzeuge zu kurz eingeschätzt. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h beträgt derselbe immerhin 150 m bei trockener Strasse.

Von den Planierarbeiten in Wichtrach wurde sehr feines, nasses Schlemm-Material durch die Fahrzeuge auf den Belag von Wichtrach gegen Münsingen übertragen. Dieser Umstand hat besonders im Herbst, wo noch nasses Laub dazu kommt, einiges zur Schlüpfrigkeit des Belages beim Dorfausgang von Niederwichtach beigetragen.

Da die Unfälle ausnahmslos durch die beteiligten Fahrer selbst verursacht wurden, sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, besondere Massnahmen zur Behebung der geschilderten Verhältnisse zu ergreifen, nachdem polizeilich festgestellt wurde, dass in keinem Fall der Strassenbelag als Unfallursache festgestellt werden konnte.

Morf. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hirsbrunner (Sumiswald)/Burren (Steffisburg)

(Siehe Seite 147 hievor)

(Dort ist als Unterzeichner irrtümlich Herr Hirsbrunner [Rüderswil] genannt)

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass die heutige provisorische Unterbringung des kantonalen Haushaltungslehrerinnen-Seminars Bern unzulänglich ist und die fachliche Ausbildung der jungen Haushaltungslehrerinnen darunter leiden muss.

Entgegen dem Wortlaut der Einfachen Anfrage hat die Stadt Bern nicht den Bau des Seminargebäudes versprochen, sondern nur die unentgeltliche Abgabe des Baulandes.

In der Mai-Session wird dem Grossen Rat die Vorlage zu einem Neubau für das Seminar unterbreitet werden. Da es sich im Hinblick auf das vierklassige Seminar, wovon drei Klassen im Internat untergebracht werden müssen, und die verschiedenen notwendigen Spezialräume, um ein Projekt von zirka 3 Millionen Franken inkl. Mobilien handelt, muss es vor einer Volksabstimmung gebracht werden. Nach Annahme des Bauprojektes können die Arbeiten sofort begonnen werden.

Hirsbrunner (Sumiswald). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Burgdorfer (Burgdorf)

(Siehe Seite 9 hievor)

Das gesamte Polizeikorps ist mit den neuesten Armee-Karabinern, Modell 1931, bewaffnet und auch mit dem Armee-Stahlhelm ausgerüstet. Der Regierungsrat hat beschlossen, das Korps auch mit modernsten Faustfeuerwaffen auszurüsten, nachdem solche wiederum fabriziert werden.

Automatische Waffen und andere Hilfsmittel sind in genügender Anzahl vorhanden.

Der Regierungsrat erachtet, auf Grund dieser Ausführungen, dass die heutige Bewaffnung und Ausrüstung des kantonalen Polizeikorps den neuzeitlichen Anforderungen angemessen ist, sowohl

mit Bezug auf die Bekämpfung des modernen Gangstertums als auch zum Schutze des Lebens der Polizeiorgane.

Burgdorfer (Burgdorf). Halb befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daapp

(Siehe Seite 110 hievor)

1. Festsetzung von Höchstgrenzen für Motorfahrzeuge auf Innerortsstrecken.

Schon das heute geltende Gesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Farradverkehr sieht in Art. 25, Abs. 3, vor, dass der Bundesrat durch Verordnung Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit erlassen kann. Der Bundesrat hat in vielen Einzelfällen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Dagegen hat er es bisher abgelehnt, Höchstgeschwindigkeits-Grenzen allgemein einzuführen.

Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz für den Strassenverkehr enthält ebenfalls eine ähnliche Bestimmung, die lautet (Art. 2, Abs. 2): « Dem Bundesrat ist vorbehalten, Höchstgeschwindigkeits-Grenzen allgemein festzusetzen, sowie allgemeine zeitliche Fahrverbote und Verkehrseinschränkungen (z. B. für Nachtstunden, Sonn- und Feiertage) zu erlassen. »

Unseres Wissens ist die Einführung der Höchstgeschwindigkeit von verschiedenen Seiten dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement angeregt worden. Dieser Frage wird anlässlich der Gesetzesberatung zweifellos die ihrer Bedeutung entsprechende Beachtung geschenkt werden.

2. Aufhebung des Vortrittsrechtes von rechts innerorts, zugunsten der auf den Durchgangsstrassen verkehrenden Fahrzeugen.

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 37, Abs. 2, ebenfalls vor, dass derjenige, der von einer Nebenstrasse in eine Hauptstrasse fährt, den auf der Hauptstrasse verkehrenden Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss. Diese Regelung soll sowohl ausserorts als auch innerorts Geltung haben. Sie ist zweckmässiger als die heutige Regelung, die ohnehin in vielen Fällen missachtet wird und deswegen zu Unfällen führt.

3. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat über seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates zum Gesetz über den Strassenverkehr Bericht erstatten.

Herr Daapp ist nicht anwesend.

Antwort auf die Einfachen Anfragen Egger und Saegesser

(Siehe Seite 111 hievor)

Diese Anfragen, die das gleiche Problem betreffend, beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

1. Vor Jahresfrist hat Herr Grossrat Egger im Grossen Rat eine Interpellation eingereicht, die

ebenfalls den Schutz der Zündholzindustrie betraf. Er hat sie in der Sitzung vom 21. Mai 1951 begründet und am gleichen Tag wurde sie von Herrn Regierungsrat Seematter, Stellvertreter des Volkswirtschaftsdirektors, ausführlich beantwortet. Der Berichterstatter des Regierungsrates sicherte zu, der aufgeworfenen Frage werde alle Aufmerksamkeit geschenkt. Der Regierungsrat glaube, durch Zusammenarbeit aller Interessenten, Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, bernische Volkswirtschaftsdirektion, Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, Fabrikanten, Grossimporteure, Käuferschaft, Label- und Armbrust-Organisationen usw., werde man sicher zum Ziel gelangen, das dem Herrn Interpellanten zum Schutze der oberländischen Zündholzindustrie vorschwebe. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1951, Heft II, Seite 266 ff. Herr Grossrat Egger erklärte sich von der damaligen regierungsrälichen Antwort befriedigt.

2. Mit ihren heutigen Einfachen Anfragen geben die Herren Grossräte Egger und Saegesser erneut ihrer Besorgnis über das Schicksal der bernischen Zündholzindustrie Ausdruck. Auch im Nationalrat sind übrigens verschiedene Vorstösse zum Schutze der bernischen Zündholzindustrie erfolgt. So hat Herr Nationalrat Roth am 31. Januar 1952 eine Kleine Anfrage eingereicht, in der er auf die Gefährdung dieser Kleinindustrie durch fremde Importe aufmerksam machte. Der Bundesrat antwortete darauf, es treffe zu, dass die ausländische Einfuhr von Zündhölzchen im Jahre 1951 durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände einen ausnahmsweise grossen Umfang angenommen habe. Dies sei umso bedauerlicher, als die einheimische Industrie in der Lage sei, den schweizerischen Bedarf zu decken. Immerhin sei die Einfuhr in den letzten Monaten sehr erheblich zurückgegangen. Die Richtigkeit dieser Feststellung ergibt sich aus den Einfuhrzahlen, erstes Halbjahr 1951 44, zweites Halbjahr 1951 27 und erstes Quartal 1952 6 $\frac{1}{2}$ Eisenbahnwagen.

3. In sehr verdienstvoller Weise hat sich auch die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes zu verschiedenen Malen mit Erfolg um eine Einschränkung der Einfuhr ausländischer Zündhölzchen bemüht. Erfreulicherweise haben denn auch in letzter Zeit alle Grossimporteure auf die Einfuhr ausländischer Zündhölzer freiwillig verzichtet, so dass diese sich nunmehr in sehr bescheidenem Rahmen halten dürfte, worauf auch die eben erwähnten Einfuhrzahlen schliessen lassen. Eine Ausnahme macht bis heute nur noch die Migros. Deren Leiter, Herr Nationalrat G. Duttweiler, hat sich aber anlässlich einer Besprechung mit der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes bereit erklärt, zu veranlassen, dass die Migros durch deutliche Anschrift die schweizerischen und ausländischen Zündhölzchen als solche kennzeichnet. Weiterhin erklärte Herr Nationalrat Duttweiler, er werde von seiner grundsätzlichen Einstellung zur Importfrage abweichen, wenn sich für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Zündholzindustrie im Kandertal Härten zeigen sollten, die zu einer Existenzbedrohung führen könnten. Der Re-

gierungsrat vertritt die Auffassung und die gemachten Erfahrungen bestätigen es, dass der Käufer einheimischen Zündhölzchen, die deutlich als Schweizerfabrikat bezeichnet sind, den Vorzug geben wird, insbesondere wenn er weiß, dass er damit Mitbürgern in Berggegenden Arbeit und Brot erhalten hilft.

4. In Verbindung mit der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes wird der Regierungsrat dem vermehrten Absatz einheimischer Zündhölzchen weiterhin alle Beachtung schenken.

Herr Egger ist nicht anwesend.

Saegesser. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jufer

(Siehe Seite 91 hievor)

Die von Grossrat Jufer gestellte Anfrage über ausreichende Sicherung und Bewachung der Zeughäuser und Armeemagazine betrifft in erster Linie das Eidg. Militärdepartement und seine Kriegsmaterialverwaltung, da es sich bei den fraglichen Bauten fast ausschliesslich um eidgenössische Anlagen und durchwegs um eidgenössisches Armeematerial handelt. Im einzigen Zeughaus, das der Kanton besitzt, kann die bestehende Sicherung als ausreichend betrachtet werden.

Bei den eidgenössischen Zeughäusern und Magazinen hat das Eidgenössische Militärdepartement die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von Diebstählen ebenfalls vorbereitet und die dringendsten Vorkehren bereits getroffen. Ergänzende Anordnungen werden zur Ausführung gelangen, sobald die hiefür benötigten Kredite bewilligt werden sind. Die Kantone wurden über den ganzen Fragenkomplex orientiert. Es darf festgestellt werden, dass seitens des Eidgenössischen Militärdepartements die sich aufdrängenden Vorkehren zum Schutze der Zeughäuser und Armeemagazine getroffen worden sind.

Jufer. Zu 80 % befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Brügg)

(Siehe Seite 9 hievor)

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die Nachbargemeinden der Stadt Biel zu verpflichten, das Schulgeld für französischsprechende Kinder, die die französische Primarschule in Biel besuchen, zu übernehmen. Das in Art. 9 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 erwähnte Entgegenkommen bezieht sich nur auf geographische Schwierigkeiten, nicht aber auf sprachliche. Es wäre verfehlt, hier auch das Sprachenproblem einzubeziehen zu wollen, denn damit müsste auch von den Gemeinden des Jura Gegenrecht verlangt werden und das würde bestimmt auf Widerstand stossen.

Wenn hingegen eine der erwähnten Wohngemeinden aus freien Stücken einen Beitrag an das Schulgeld zu leisten bereit ist, so ist das ihre Sache.

Lehmann (Brügg). Befriedigt.

**Dekret
über die Schulzahnpflege**

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Bircher, Präsident der Kommission. Das ist das letzte der Dekrete, die im Zusammenhang mit dem neuen Primarschulgesetz zu erlassen sind. Hier geht es um eine recht empfindliche Frage. Die Meinungen sind auch hier nicht alle gleich. Das neue Primarschulgesetz schreibt in Art. 77 vor, dass die Gemeinden mit Unterstützung des Kantons den schulzahnärztlichen Dienst durchzuführen haben und dass das Nähere durch Dekret bestimmt werde. Als diese Bestimmung im Gesetz Aufnahme fand, war das nun vorliegende Dekret noch nicht vorbereitet; es waren dafür erst Richtlinien aufgestellt. Als man die erwähnte Bestimmung ins Gesetz aufnahm, war man sich bewusst, dass alle Gemeinden, die schon bisher den schulzahnärztlichen Dienst eingeführt hatten, damit sehr gute Erfahrungen gemacht hatten. Diese Erfahrungen liessen darauf schliessen, dass es im Interesse der Volksgesundheit sei, das Obligatorium im Kanton allgemein einzuführen.

Mit den Fachkreisen wurde Fühlung genommen, die Schulinspektoren wurden zur Vernehmlassung eingeladen, worauf von Erziehungsdirektion und Fürsorgedirektion ein gemeinsamer Entwurf ausgearbeitet wurde. Wenn von Obligatorium in diesem Zusammenhang die Rede ist, so müssen wir uns klar sein, dass damit das Obligatorium der Untersuchung gemeint ist. Im vorliegenden Dekret ist also das Obligatorium der Behandlung nicht vorgesehen. Es gibt Kantone, die in ihren Gesetzen dieses Obligatorium der Behandlung vorsehen, wie z. B. Luzern, aber dieses Obligatorium liess sich meiner Ueberzeugung nach bisher wohl nur deshalb halten, weil niemand von Elternseite einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gemacht hat. Es ist kaum denkbar, dass ein Zwang auf die Eltern ausgeübt werden könnte, ihre Kinder behandeln zu lassen. Immerhin darf festgestellt werden, dass die Erfahrungen in den Gemeinden, die das Obligatorium der Untersuchung eingeführt haben, dahingehen, dass nachher 90 und mehr Prozent der Kinder sich behandeln lassen. Dieser Prozentsatz ist ständig angestiegen mit der Dauer des Obligatoriums, so dass auch ohne Zwang schöne Ergebnisse erreicht werden konnten.

Im Kanton Bern haben wir folgende Situation: Es besteht eher Mangel an Zahnärzten, und es wird in abgelegenen Gegenden wahrscheinlich noch einige Schwierigkeiten bereiten, den schulzahnärztlichen Dienst richtig durchzuführen. In grösseren Gemeinden, wo Zahnärzte niedergelassen sind, wird das sicher weniger Schwierigkeiten bereiten.

Es ist nun unmöglich im Dekret genau festzusetzen, wie diese Sache in den einzelnen Gemeinden

durchgeführt werden soll. Die Absicht geht dahin, mit diesem Gesetz die Grundlagen zu schaffen, damit Verhandlungen zwischen Staat und Gemeinden, Gemeinden und Zahnärzten aufgenommen werden können, wobei die Gemeinden schon wissen, auf welche Beiträge sie rechnen können, und welches die Grundlage ist, auf welcher sie verhandeln können. Die Konferenz der Schulinspektoren hatte die Meinung, man solle zuerst das Dekret erlassen und nachher die Verhandlungen zwischen Staat und Gemeinden aufnehmen. Auf Grund der lokalen Verhältnisse wird es nicht überall möglich sein, die Kinder einfach zum nächsten Zahnarzt zu schicken, weil die Distanzen zu gross sind. Da bestehen zwei Möglichkeiten: entweder richten Zahnärzte in solchen Gemeinden eine Filialpraxis ein, wo sie in der Woche während eines Tages erscheinen; dabei können sie außer den Kindern auch Erwachsene behandeln. Die Zahnärzte werden die Errichtung einer solchen Filialpraxis eher riskieren, wenn sie wissen, dass wenigstens die Schulkinder zur Untersuchung kommen. Vielleicht kann auch die Gemeinde bei Beschaffung des Lokals und der Einrichtung behilflich sein. Die andere Möglichkeit ist die, die z. B. der Kanton Zürich für Landbezirke anwendet: transportable Zahnbehandlungsstationen besuchen die einzelnen Dörfer; die Schüler können dort untersucht, evtl. in Behandlung genommen werden. Beide Möglichkeiten stehen offen; darüber können wir nicht hier im Dekret endgültig entscheiden.

Das Obligatorium können wir, wie Sie aus dem Entwurf ersehen werden, nicht so vorsehen, dass nun die hinterste Gemeinde von heute auf morgen dazu gezwungen würde. Das Primarschulgesetz ist auf 1. April 1952 in Kraft getreten; es werden Übergangslösungen vorgesehen werden müssen, damit nicht ganz kleine Gemeinden von einem Tag auf den andern eine ganze Organisation auf die Beine stellen müssen. Die Gemeinden müssen also erst einmal dem Grundsatz des Obligatoriums der Untersuchung unterstellt werden, dafür wird einige Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen.

Von Bedeutung ist auch die Frage der Finanzierung. Im Primarschulgesetz wird immer wieder der Grundsatz verkündet, dass der Staat den Gemeinden behilflich sei, wobei er die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden berücksichtigt. Bis jetzt wurden die Gemeinden, die den schulzahnärztlichen Dienst eingeführt hatten, auf Grund des Armen- und Niederlassungsgesetzes subventioniert. Damit wurde eine etwas unerfreuliche Situation geschaffen. Wohl haben wir der früheren Armendirektion einen neuen Namen gegeben, und wir wissen auch, dass das, was hier in Frage steht, nicht Armenleistungen sind, sondern ausdrücklich Fürsorgeleistungen zur Förderung der Volksgesundheit. Es wurde aber schon in der Kommission darauf hingewiesen, und ich möchte das auch hier feststellen, dass wir es gern sähen, wenn alle die Kollegen in ihren Gemeinden vor allem auf dem Land deutlich betonen würden, dass es sich nicht um Armenunterstützungen handelt, auch wenn die Subventionierung auf Grund des Armen- und Niederlassungsgesetzes erfolgt. Es besteht noch da und dort in den Gemeinden die irrite Meinung, wenn eine Subvention über die Spendkasse gewährt werde, so sei der betreffende damit schon

auf dem Armenetat. Das war schon bisher nicht richtig, und das wollen wir in Zukunft erst recht nicht. Wir wollen eindeutig festhalten: was bis jetzt in der Rechnung der vorübergehend Unterstützten erschien, wurde vom Staat mit 40 % subventioniert; für schwerbelastete Gemeinden wurde dazu nach Art. 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes noch ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet, auf Grundlage des Dekretes vom Mai 1949 über Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Gemeinden, die durch Armenlasten stark belastet sind. Darnach können ausserordentliche Beiträge bis zu 30 % gewährt werden, ja noch mehr, so dass es Gemeinden gab, die für die Schulzahnpflege 70 bis 75 % erhielten.

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob die Kredite, die zur Verfügung stehen, ausreichen; es wurde die Befürchtung geäussert, wenn alle Gemeinden diesen schulzahnärztlichen Dienst einrichten, wenn die Gesuche sich vermehren, und zwar vor allem aus den am schwersten belasteten Gemeinden, so könnten plötzlich die Kredite nicht mehr ausreichen. Es wurde uns aber die Zusicherung gegeben, wenn im gleichen Sinne wie bis jetzt subventioniert werde: 40 % Grundsubvention plus zusätzliche Subvention für schwerbelastete Gemeinden, so werde die Belastung in erträglichen Grenzen bleiben. Es steht im Bericht, dass infolge des Obligatoriums eine finanzielle Mehrbelastung der Fürsorgedirektion entstehen werde. Wir nehmen an, dass man sich dieser zusätzlichen Last bewusst ist und dass die nötigen Kredite vorhanden sind. Die Mehrbelastung wird nicht so gross sein, weil die Kinder aus den volksreichen Gemeinden schon jetzt diesem schulzahnärztlichen Dienst unterstanden; diese Gemeinden wurden schon bisher subventioniert, und es kommen nun neu nur Gemeinden mit kleiner Schülerzahl hinzu.

Das Reglement, das in Art. 90 des Primarschulgesetzes vorgesehen ist, kann noch weitere Bestimmungen enthalten, z. B. über Inkasso, Kontrolle; diese Dinge wollen wir nicht im Dekret lösen.

Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Einrichtung.

§ 1. Die Schulgemeinden ordnen die Schulzahnpflege im Rahmen dieses Dekretes durch ein Reglement oder sie stützen sich bei der Durchführung auf das gemäss Art. 90 des Primarschulgesetzes zu erlassende kantonale Schulreglement. Sie können sich zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen.

§ 2.

Schwarz (Bern). § 2 scheint mir in einer Hinsicht verbessерungsbedürftig, und zwar sollte man in lit. a noch die Worte beifügen: « über die Ur-

sachen der Zahnschädigungen ». Man wird sagen, das sei in der Zahnpflege inbegriffen. Landläufig versteht man darunter aber nur Putzen, Plombieren, Ziehen und Ersatz der Zähne; es muss aber nicht unbedingt darunter verstanden werden, dass man auch über die Art der Zahnpflege, die den Kenntnissen unserer Zeit angemessen ist, spricht. Man wird nicht aufgeklärt über die Möglichkeit, diesen Zahnzerfall zu verhindern. Diese Möglichkeit besteht aber; es gibt darüber eine ausgezeichnete Arbeit, die vor einigen Jahren erschienen ist, die aber wegen des hohen Preises viel zu wenig bekannt ist. « Verhinderung der Zahnkaries » von Dr. Roos in Basel. Diese Arbeit ist so schlüssig, dass man zu ganz bestimmten Folgerungen kommt, die in den Schulen bekanntgemacht werden sollten. Damit könnte man die nötigen Unterlagen für eine bessere Bekämpfung schaffen. Deswegen möchte ich folgende Formulierung vorschlagen: Beschaffung von Unterlagen für die Aufklärung über die Ursachen von Zahnschädigungen. Wenn wir das haben, sind wir im Bild, was wir eigentlich wollen und können erreichen, was wir erreichen möchten.

Morf. Ich möchte den Vorschlag von Herrn Schwarz unterstützen, indem ich beifüge, dass tatsächlich die Ursachen der Zahnkaries heute ziemlich sicher abgeklärt sind, dass man es durchaus in der Hand hätte, durch die Nahrungszufuhr, eventuell mit Fluorzugabe, die Kariesfälle sehr stark zu vermindern. Irgendwie dünkt mich, es gehöre in die Schulzahnpflege eine gewisse Aufklärung. Ob man es aber auf diesem Wege fertigbringt, die Essgewohnheiten des Volkes zu ändern, das steht auf einem andern Blatt. Ich möchte auf ein Beispiel in England hinweisen. Dort wurden in zwei Dörfern Experimente gemacht. Im einen Dorf wurden die Zähne zweimal täglich geputzt, aber es wurde nur Weissbrot gegessen, Makkaroni und Reis. Am andern Ort wurde eine zahnkariesfreie Diät eingeführt, und die Leute bekamen sogar den Befehl, die Zähne nicht mehr zu putzen. Auch die, die die Zähne nicht putzten, wurden nicht von Karies befallen; in der ersten Gemeinde aber trat die Karies auf trotz zweimaligem Zähneputzen. Man sieht also, dass das Zähneputzen allein die Karies nicht verhindern kann. Die Zähne soll man eher aus Gründen der Sauberkeit putzen, selbstverständlich, aber viel wichtiger ist die Nahrung, und da wäre es gut, wenn man die Schulzahnärzte verpflichten könnte, hie und da auch aufklärend zu wirken. Nachher könnte man grosse Einsparungen bei der Behandlung machen.

Burkhalter (Muri). In § 2, lit. a), ist vorgesehen, dass die Schulkinder die nötige Aufklärung über die Zahnpflege bekommen. Ich kann mir vorstellen, dass das in den ersten Klassen nicht gerade viel nützt; die Kinder vergessen sehr leicht und sind sich auch der Folgen der unrichtigen Pflege der Zähne nicht bewusst. Es schiene mir wichtig, dass man den Kreis der Aufklärung weiterziehen würde, indem man auch die Eltern einbezieht. Ich stelle diesen Antrag.

Bircher, Präsident der Kommission. Ich stelle mich gegenüber diesen Anträgen nicht so ein, dass

ich mich mit Händen und Füßen dagegen wehren wollte. Ich bin aber der Meinung, dass es in jedem Falle so ist, dass, wenn man von der Notwendigkeit der Zahnpflege spricht, die Darlegung der Ursachen inbegriffen ist. Ich weiss nicht, wie ich jemandem die Notwendigkeit der Zahnpflege klarmachen wollte, wenn ich nicht sagen würde, woher die Schäden kommen und warum man zu diesen Zähnen Sorge tragen soll, bevor sie gefährdet sind. Ich weiss nicht, ob es richtig ist, die Eltern einzubeziehen, wenn wir von der Schulzahnpflege reden. Die haben die Milchzähne nicht mehr; wir können sie natürlich trotzdem in die Aufklärung einbeziehen. Ich widersetze mich den Anträgen nicht.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Sans m'opposer à la proposition de M. Schwarz, je lui ferai simplement remarquer que, par le terme « Zahnpflege », nous sous-entendons également, tout comme lui, la question des causes de la carie dentaire; cela rentre évidemment dans la notion générale de l'hygiène dentaire, de la « Zahnpflege ». Je ne verrais pas d'inconvénient à l'adoption de son amendement. Mais ici encore, je rappelle qu'un règlement est prévu, qui fixera tous les détails. Ceux-ci ne peuvent trouver place dans le décret lui-même.

A M. Burkhalter qui a parlé de « Schulzahnpflege » et qui pense que certains parents auraient parfois bien besoin d'aller à l'école, eux aussi, je répondrai qu'il a sans doute raison, mais je ne crois pas qu'il faille introduire dans ce décret l'addition qu'il propose. Cela me paraît tout à fait superflu.

Schwarz (Bern). Ich möchte nur noch eine Feststellung machen: Meine vier Kinder haben alle die Schulzahnpflege durchgemacht; ich habe sie immer gefragt, was sie dabei gehört haben und keines hat mir jemals gesagt, dass man ihnen erklärt hätte, woher diese Zahnschäden kommen. Sie sagten immer nur, man habe ihnen dringend geraten, jeden Morgen und jeden Abend die Zähne zu putzen, das ist richtig, aber das ist nicht alles. Die meisten oder sozusagen alle Leute verstehen unter Zahnpflege Zahnbürste und Zahnpasta, nicht etwas anderes. Wir müssen aber weiter kommen, und nicht nur die Schäden bekämpfen, sondern bei den Ursachen einsetzen, und über diese Ursachen haben meine vier Kinder weder in Schwarzenburg noch in Bern in der Schule etwas gehört.

Studer. Ich möchte Herrn Schwarz bitten, auf seinen Antrag zu lit. d) zu verzichten. Ich glaube nicht, dass das etwas fruchten wird, wenn man den Kindern Druckschriften austellt; sie werden nicht gelesen.

Schwarz (Bern). Ich wäre dann einverstanden, wenn man sich dazu aufruft, dass man der Lehrerschaft wenigstens die nötigen Unterlagen gibt, indem man ihnen Bücher verschafft.

Präsident. Ich nehme an, dass das gemacht wird. Die Kommission erklärt sich mit der Einschaltung « Ueber die Ursachen der Zahnschäden und über die Notwendigkeit der Zahnpflege » einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe.

§ 2. Die Aufgabe der Schulzahnpflege besteht in:

- der Aufklärung der Schulkinder über die Ursachen der Zahnschäden und über die Notwendigkeit der Zahnpflege;
- der für jedes schulpflichtige Kind obligatorischen mindestens alljährlichen Untersuchung des Gebisses;
- der Ermöglichung der Behandlung kranker Zähne.

§ 3.

Bircher, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Streichung von Absatz 2.

Genehmigt nach Kommissionsantrag.

Beschluss:

Marginale: Schulzahnärzte.

§ 3. Die Gemeinden ernennen einen oder mehrere Schulzahnärzte, die im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte und der Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern sein müssen.

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung und Behandlung.

§ 4. Die Untersuchung ist für jedes schulpflichtige Kind obligatorisch.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Befund des Zahnarztes und nötigenfalls einen Voranschlag für die Behandlungskosten mit der Einladung, die Behandlung rechtzeitig vornehmen zu lassen, an den Inhaber der elterlichen Gewalt weiter.

Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder einen andern Zahnarzt erfolgen.

§ 5.

Bircher, Präsident der Kommission. Es ist hier eine redaktionelle Verbesserung im letzten Absatz vorzunehmen. Es ist klar, dass es heissen muss « wirtschaftliche Verhältnisse ».

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Marginale: Kosten.

§ 5. Die Kosten aller Untersuchungen sowie die ganzen oder teilweisen Kosten der Behandlung Minderbemittelter durch den Schulzahnarzt gemäss § 2, lit. c) werden durch die Gemeinde getragen. Es steht den Gemeinden frei, auch weitere Kosten zu übernehmen.

In jedem Fall, in welchem die Gemeinde einen Teil der Kosten übernimmt, stellt sie dem Inhaber der elterlichen Gewalt für die Arbeiten des Schulzahnarztes Rechnung.

Das Gemeindereglement über die Schulzahnpflege (§ 1) kann bestimmen, bei welchen sozia-

len und wirtschaftlichen Verhältnissen von Eltern und Waisen eine gänzliche oder teilweise Kostenübernahme erfolgt.

§ 6.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier kommen wir nun zu den Bestimmungen, bei denen es ans Portemonnaie geht. Soviel mir bekannt ist, werden hier Rückweisungsanträge kommen, damit man Ergänzungen anbringt und auch auf die ausserordentlichen Subventionsmöglichkeiten aufmerksam macht, indem man § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und das Dekret vom 10. Mai 1949 über ausserordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden, die durch Armenlasten besonders belastet sind, ausdrücklich erwähnt.

Lehmann (Brügg). Ich muss mich entschuldigen, dass ich erst im letzten Moment gesehen habe, dass meine Anregung sich auch auf § 5 bezieht. Es heisst nämlich dort schon, das Gemeindereglement könne bestimmen, auf welchen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Kostenübernahme erfolge, und in § 6 ist wiederum auf die Genehmigung des Gemeindereglementes hingewiesen. Das könnte zu Unklarheiten führen. Es ist hier gemeint, das Reglement der Gemeinde über die Schulzahnpflege und nicht das Verwaltungsreglement der Gemeinde. Das sollte deutlich gesagt werden.

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

M. Moine, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Stämpfli. Es heisst hier im Eingang von § 6, die Einwohnergemeinden seien ermächtigt, die Reinauslagen der Schulgemeinden für Schulzahnpflege gesamthaft in Rechnung zu stellen. Mich würde interessieren, ob auch die Kosten, die den Gemeinden für die Untersuchung erwachsen, einbezogen werden könnten. Wir haben in unserer Gemeinde die Schulzahnpflege seit etwa 6 Jahren eingeführt, aber wir waren dabei so freigebig, dass wir die Kosten für die Untersuchung aus der Gemeindekasse bezahlten, ohne sie in die Abrechnung mit der Erziehungs- bzw. Fürsorgedirektion einzubeziehen. Es hätte uns interessiert, ob die eingeschlossen werden können.

Bühler. Das wird allgemein der Praxis der Gemeinden entsprechen, die das schon eingeführt haben, dass die Gemeinde die Untersuchungskosten bezahlt. Das ist auch keine so grosse Sache, pro Kind Fr. 1.50 bis Fr. 2.—. Man hat wahrscheinlich gefunden, es käme teurer, wenn man den Eltern im Einzelfall Rechnung stellen müsste.

Beyeler (Unterseen). Bei § 6 sollte man die Ergänzung, die der Kommissionspräsident angedeutet hat, machen und Art. 53 und 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes sowie das Dekret vom 10. Mai 1949 nennen. Ich stelle diesen Antrag. Es handelt sich darum, dass die Gemeinden nicht nur die 40 % Staatsbeitrag bekommen nach Armen- und Niederlassungsgesetz, sondern dass die schwer-

belasteten Gemeinden tatsächlich Beiträge bekommen aus dem Spezialkredit, der für die Beitragsleistung an schwerbelastete Gemeinden vorgesehen ist.

Bircher, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Präsident. In § 5 und 6 würde also beigelegt: « Gemeindereglement über Schulzahnpflege. » Der Antrag Beyeler ist ebenfalls unbestritten.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag.

§ 6. Die Einwohnergemeinden sind ermächtigt, die Reinauslagen der Schulgemeinden für die Schulzahnpflege gesamthaft in der Rechnung der vorübergehend Unterstützten zu verbuchen. Der Regierungsrat bestimmt bei der Genehmigung des Gemeindereglementes über die Schulzahnpflege, welcher Staatsbeitrag zu leisten ist (§ 53, Abs. 4 und Art. 77, des Armen- und Niederlassungsgesetzes, sowie das Dekret vom 10. Mai 1949 über auserordentliche Staatsbeiträge an die Gemeinden, die durch Armenlasten besonders belastet sind). Die Einwohnergemeinde überweist den Staatsbeitrag, sofern sie nicht selbst für das Schulwesen aufkommt, an die Schulgemeinde.

§ 7.

Bircher, Präsident der Kommission. Hier wäre zu bemerken, dass die Regierung zuerst Verhandlungen mit der Zahnärztekasse des Kantons Bern vorgesehen hatte, dass diese Absicht dann aber im späteren Entwurf nicht weiterverfolgt wurde, dass wir jetzt wieder einen Artikel darüber vorsehen. Von Bedeutung ist wohl, dass hier von einem Rahmentarifvertrag die Rede ist. Das hat seine Bedeutung deshalb, weil sehr viele Gemeinden bereits Verträge haben und weil wir in der Kommission der Meinung sind, wenn wir schon von Vertragsverhandlungen reden, es sollten Rahmenverträge geschaffen werden, wobei die Gemeinden, die bereits gute Tarife haben, nicht etwa auf Grund dieser Verträge nun benachteiligt werden. Das will heissen, die bisherigen Bedingungen möchten nicht verschlechtert werden. Das ist ein wesentlicher Punkt. Im weitern ist die Möglichkeit gegeben, die Gemeinden auszunehmen, damit sie direkt verhandeln können. Nur dort, wo die Gemeinden nicht ans Ziel kommen, wo sie sich in schwieriger Lage befinden, wird auf den Rahmentarif abgestellt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Tarifverhandlungen.

§ 7. Der Regierungsrat kann mit der Zahnärztekasse des Kantons Bern einen Rahmentarifvertrag über die Vergütung der Verrichtungen derjenigen Zahnärzte abschliessen, die in ihrer Privatpraxis die Schulzahnpflege besorgen. Bei Fehlen eines solchen Vertrages gilt der Tarifvertrag, den die Gemeinde mit dem Schulzahnarzt abschliesst.

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1953 in Kraft. Gemeinden, in welchen die Schulzahnpflege auf besonders grosse Schwierigkeiten stösst, kann die Erziehungsdirektion die gestaffelte Einführung oder die Einführung in einem späteren Zeitpunkt bewilligen.

Für Gemeinden, welche den schulzahnärztlichen Dienst bereits eingeführt haben, gelten die Subventionsvorschriften schon im Jahr 1952.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:Dekret
über die Schulzahnpflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 77 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951, Art. 2, Ziff. 1, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 und § 44, lit. a) des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesens, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Bühler. Ich muss hier noch eine kleine Dankespflicht erfüllen, indem ich namens der Kommission unserem Kommissionspräsidenten, Herrn Bircher, und auch Herrn Regierungsrat Dr. Moine für die grosse Arbeit, die sie geleistet haben, danke. Ich möchte namentlich unserm Kommissionspräsidenten namens aller Kommissionsmitglieder bestens danken. Wir haben in ihm wirklich einen Mann gefunden, der über alle Erwartungen hinaus Verständnis gezeigt hat für alle diese Schulfragen, der die Interessen der Schule gehörig und korrekt verfochten hat.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss
betreffend Einführung des Obligatoriums für
hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage

Luder, Präsident der Kommission. Wir diskutieren nicht allzu häufig über hauswirtschaftliche Fragen; umso wichtiger ist eine gründliche Erörterung der Vorlage, durch welche wir den hauswirtschaftlichen Fortbildungunterricht im Kanton Bern obligatorisch erklären. Zunächst einige Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte. Schon 1941

wurde durch eine Motion Weibel ein Vorstoss auf diesem Gebiet gemacht, 1945 kam die Motion Burten, und 1951 habe ich ein Postulat in dieser Richtung vertreten. Es ist vielleicht interessant zu vernehmen, dass die erste hauswirtschaftliche Schule 1890 in Herzogenbuchsee gegründet worden ist. Das erklärt wohl die Tatsache, weshalb im Oberaargau ein so reges Interesse an hauswirtschaftlichen Fragen besteht. Im Jahre 1894 ist Bern-Stadt nachgekommen, 1895 die Stadt Biel. Der Staat subventionierte den Unterricht nach dem Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894. Bern-Stadt hat 1903 den hauswirtschaftlichen Unterricht für Schulmädchen eingeführt; am 6. Dezember 1925 wurde das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen geschaffen, und ein Jahr später ist auch ein entsprechendes Reglement erlassen worden. Beide Erlasser haben heute noch Gültigkeit. Das Gemeindeobligatorium ist im Reglement festgelegt. Am 21. Januar 1945 kam das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen über die Schulgesetzgebung, welches das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Halbtagschulen im 8. und 9. Schuljahr brachte, für die Jünglinge ist die Fortbildungsschule obligatorisch erklärt worden, nicht aber für die Mädchen. Dem Art. 16 des erwähnten Gesetzes wurde aber ein Zusatz angehängt, gemäss welchem der Grosse Rat die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären kann. Für Einzelheiten macht Art. 25 Regel, wo ein Reglement des Regierungsrates vorgesehen ist.

Im Kanton Bern haben wir 215 hauswirtschaftliche Schulen: sämtliche Gemeinden sind irgendwie beteiligt. Von diesen führen 150 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht durch und 107 kennen das Obligatorium; es gibt bloss 43 Schulen, wo der Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule freiwillig ist. Heute wird der hauswirtschaftliche Fortbildungsschulunterricht verschieden durchgeführt, wöchentlich einen Tag, zwei Halbtage, im Winter, Sommerkurs, Ganzjahreskurs.

Schwierigkeiten sind hauptsächlich dann entstanden, wenn man die Lehrtochter einbezieht oder die Schülerinnen von Gymnasien und Handelschulen. Die Seminarien führen heute schon den hauswirtschaftlichen Fortbildungunterricht im vierten Seminarjahr durch. Allgemein wird die Durchführung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterrichtes während der Lehrzeit als grosse Belastung empfunden. Wir dürfen aber aus sozialen Gründen die Lehrzeiten nicht ständig verlängern. Abendkurse haben für viele Töchter eine zu grosse Belastung zur Folge, so dass man davon absehen muss. Von der Erziehungsdirektion ist die Empfehlung herausgegeben worden, man möchte für Sonderfälle geschlossene Kurse von 5 Wochen durchführen.

Nun müssen wir uns ein Bild machen, wie es in andern Kantonen aussieht. Das Gemeindeobligatorium wie im Kanton Bern kennen die Kantone Unterwalden, Glarus, beide Appenzell und Schaffhausen, und das allgemeine Obligatorium, wie wir es heute einführen möchten, besteht in Zürich, Luzern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, St. Gallen, Aargau, Waadt und Wallis. Wir sehen,

wir sind nicht etwa die ersten, die diese Forderung verwirklichen. Wir kommen ein wenig nach der Hälfte. Die Einführung des allgemeinen Obligatoriums bietet für die Gemeinden nicht allzu grosse Schwierigkeiten, weil an den meisten Orten schon Schulküchen vorhanden sind.

Man kann sich nun fragen, warum wir heute absolut den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht obligatorisch erklären wollen. Das geschieht, weil sich Schwierigkeiten gezeigt haben, die ohne Obligatorium nicht behoben werden können. Nehmen wir nur an, in zwei benachbarten Gemeinden sei ein Unterschied, die eine Gemeinde habe das Obligatorium, die andere nicht. Nehmen wir als Beispiel Bern. Bern kennt dieses Obligatorium nicht; die umliegenden Gemeinden haben es alle. Wenn nun eine Tochter von Bolligen in Bern eine Lehre macht, hat das zur Folge, dass sie, weil in Bolligen wohnhaft, verpflichtet ist, in der Wohngemeinde den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht mitzumachen. In Bern aber bereitet man ihr Schwierigkeiten, weil der Lehrmeister ihr nicht freigibt, indem er behauptet, dass das zuviel Zeit von ihrer Lehre absorbiere. Dieses Mädchen macht sich, wenn es den Unterricht in Bolligen nicht besucht, straffällig, und um den Schwierigkeiten auszuweichen, erklärt der Lehrmeister in der Gemeinde Bern, er könne in Zukunft keine Lehrtöchter aus umliegenden Gemeinden mehr anstellen. Das führt zu Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten. Bern steht hier nicht allein; ich weiss auch, dass in Langenthal Lehrmeister erklären, sie können keine Lehrtöchter anstellen aus Gemeinden mit Obligatorium.

Nun müssen wir aber einen Schritt weiterkommen. Die Frauenvereine im Kanton Bern sind im allgemeinen für das Obligatorium und sie haben auch eine entsprechende Eingabe an die Regierung gerichtet. An unserer Kommissionssitzung haben auch zwei Vertreterinnen der grössten Frauenorganisation des Kantons Bern teilgenommen, des Bernischen Frauenbundes und des Landfrauenverbandes. Beide haben uns warm empfohlen, auf das Obligatorium einzutreten. Ich kann vielleicht auch noch sagen, dass am 7. November 1951 auf Einladung der Erziehungsdirektion eine grosse Konferenz stattgefunden hat, an welcher folgende Verbände teilgenommen haben:

Bernischer Haushaltungslehrerinnen-Verband; Kantonales Amt für berufliche Ausbildung; Kantonales Amt für Berufsberatung; Bernischer Geschäftsinhaberverband; Kantonales Gewerkschaftskartell; Bernische Handels- und Gewerbeakademie; Kanton-bernischer Handels- und Industrieverein; Verband industrieller Arbeitgeber von Bern und Umgebung VAB; Frauengewerbeverband; Bernischer Frauenbund; Sektion Bern des Verbandes der Gewerbe- und Haushaltungslehrerinnen; Bernischer Landfrauen-Verband; Vereinigung weiblicher Geschäftangestellter der Stadt Bern; Kantonalverband bernischer kaufmännischer Verbände; die Herren Schulinspektoren.

Das Ergebnis dieser Konferenz wurde in fünf Punkten zusammengefasst: 1. wurde die Bedeutung des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterrichtes von sämtlichen Teilnehmern anerkannt, es wurde insbesondere aufmerksam gemacht, das Interesse sei bei Töchtern im reifern Alter grös-

ser, als wenn dieser hauswirtschaftliche Unterricht ihnen in zu jungem Alter erteilt werde; 2. war man einstimmig der Meinung, dass die heutige Ordnung nicht befriedige, und 3. vertrat man die Auffassung, dass der Grosse Rat vom Recht, den Unterricht obligatorisch zu erklären, Gebrauch machen sollte; 4. wurde festgestellt, dass der hauswirtschaftliche Fortbildungsschulunterricht am besten ausserhalb der Berufslehre zu erteilen sei, und 5. wurde eine Ausgestaltung des Unterrichts gewünscht, indem man ihn möglichst beweglich macht. Man dachte daran, das Obligatorium den Verhältnissen der einzelnen Gegenden anzupassen, um zu bewirken, dass die Töchter nicht überlastet werden, dass der berufliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird und dass geschlossenen Kursen für die in der Berufslehre Tätigen das Prinzip einzuräumen sei.

Die Regierung hat uns vor der Beratung einen Reglementsentwurf vorgelegt, den ich Ihnen bekanntgeben möchte:

« § 2: Die Schulzeit dauert für die obligatorische Fortbildungsschule mindestens 180 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt oder in einem geschlossenen Kurs von 4 bis 6 Wochen Dauer besucht werden können.

§ 7^{bis}: Für den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht soll während der beruflichen Lehrzeit in der Regel keine Arbeitszeit beansprucht werden.

Die Abhaltung von obligatorischem Unterricht nach 20 Uhr bedarf einer besondern Bewilligung durch die kantonale Erziehungsdirektion. »

Und nun die Möglichkeiten der Durchführung. Man denkt sich die Sache so, dass in ländlichen Gemeinden wie bisher im Winter ein ganzer Tag oder zwei Halbtage zur Erledigung des Pensums hinreichen würden. In grösseren ländlichen Gemeinden würde vielleicht nicht jedes Jahr, aber doch jedes zweite Jahr ein geschlossener Kurs von etwa fünf Wochen Dauer durchgeführt, den die Lehrtöchter und Handelsschülerinnen absolvieren könnten. In der Stadt muss man verschiedene Lösungen nebeneinander suchen: Vormittags- oder Nachmittagskurse in der stillen Geschäftsperiode. Für die Lehrerinnenseminarien ist nichts vorzukehren, weil dort im 4. Schuljahr der hauswirtschaftliche Unterricht erteilt wird. An Handelsschulen kann an kurzfristige Kurse gedacht werden, die vor oder nachher durchgeführt werden können. Es kann auch eine Unterrichtsteilung in Ferienheimen in Frage kommen. Bei den Kindergartenseminarien ist zu sagen, dass der Unterricht nur zwei Jahre dauert und die Töchter erst vom 18. Altersjahr eintreten können, so dass die Möglichkeit besteht, dass der Unterricht vorher absolviert werden kann. Bei den Gymnasien wird dieser Unterricht gleich wie an den Handelsschulen eingebaut werden können, und bei den Studentinnen besteht die Möglichkeit, dass sie während der langen Ferien einen solchen Kurs besuchen können. In den Berggemeinden können Wanderkurse durchgeführt werden, die durch die Volkswirtschaftskammer arrangiert werden.

Der Kanton Bern wird jedenfalls nicht soweit gehen wollen wie Solothurn, wo für die Absolventinnen nach Schluss eines Kurses eine Prüfung

vorgesehen ist. Durch Reglementsbestimmungen wird dafür gesorgt, dass der Unterricht abends nach 8 Uhr nicht mehr erteilt werden kann, so dass eine Ueberlastung nicht zu befürchten ist. Es ist selbstverständlich, dass Töchter, die bereits freiwillig einen solchen Kurs besucht haben, der das Pensem erfüllt, dem Obligatorium nicht mehr unterstehen. Ich könnte mir vorstellen, dass Absolvierung der Kurse an der Haushaltungsschule in Bern, an der Frauenarbeitsschule in Worb oder in Herzogenbuchsee den Töchtern das Recht gibt, Befreiung vom Obligatorium zu verlangen, ebenso der Besuch von ausserkantonalen hauswirtschaftlichen Kursen. Die Kommission hat dem Entwurf zugesimmt und empfiehlt Ihnen Eintreten mit 11 Ja bei 2 Enthaltungen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte nicht auf die Frage eintreten, ob wir diese Kurse obligatorisch erklären wollen oder nicht, sondern ich stehe auf dem Boden, dass wir unsere Meinung in dieser Richtung bereits kundgetan haben, nämlich bei der Beratung des Postulates Luder am 19. November 1951. Weil ich der Kommission nicht angehörte, muss ich etwas in Erinnerung bringen, das ich bereits in der soeben erwähnten Beratung zur Geltung gebracht habe. Herr Regierungsrat Feldmann hat damals eine Feststellung gemacht, die Herr Luder heute ebenfalls wieder zitiert hat, die lautete: 4. war die Koferenz einstimmig der Meinung, dass der hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht für Mädchen ausserhalb der Berufslehre zu erfolgen hat. » Ferner wird gesagt: « Ob man den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht vorher oder nachher einfügen will, hat eine nähere Prüfung abzuklären. »

Das ist nicht nur die Meinung der Verbände, die Herr Luder aufgezählt hat, bei denen übrigens auch der Kantonal-bernische Gewerbeverband beizufügen wäre, der hier nicht aufgeführt ist, sondern das war ebenfalls die Meinung dieser Konferenz einerseits und des Herrn Regierungsrat Feldmann anderseits. In der Debatte über das Postulat hat sich auch Herr Luder am Schluss damit einverstanden erklärt, dass selbstverständlich diese ganze Einrichtung auf dem Wege der Obligatorisch-erklärung ausserhalb der Berufslehre zu erfolgen habe.

Nun haben wir den Entwurf zu einem Regierungsratsbeschluss vernommen, den uns Herr Luder verlesen hat. Darin heisst es in Art. 2 wörtlich: « Für den obligatorischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht soll während der beruflichen Lehrzeit in der Regel keine Arbeitszeit beansprucht werden. » Damit hat man schon halbwegs, sofern diese Fassung definitiv werden will, wieder die Türe aufgetan, um vom klaren Inhalt und Sinn der Verhandlungen vom 19. November 1951 abzuweichen. Ich muss schon sagen, ich unterschiebe niemand etwas und mache niemand einen Vorwurf, sondern ich mache lediglich darauf aufmerksam, dass diese Worte « in der Regel » aus dem Entwurf zu einem Regierungsratsbeschluss entfernt werden müssen, wenn man dem klar und deutlich Rechnung tragen will, was man in der Debatte und bei Annahme des Postulates Luder zum Ausdruck gebracht hat. Ich helfe diesen Grossratsbeschluss fassen, ich habe materiell

zum Beschlussinhalt auch keinen Abänderungsantrag zu stellen, aber ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass man auch das Reglement sowohl konform dem Beschluss wie den Beratungen vom November 1951 revidieren soll.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai en quelques mots aux remarques qui viennent d'être faites par M. Burgdorfer, en lui rappelant tout d'abord qu'en cette matière l'idée de l'« Obligatorium » a fait de sérieux progrès dans les esprits: plus personne, aujourd'hui, ne songe à contester la nécessité de l'enseignement ménager obligatoire. Où les vues commencent à diverger, c'est lorsqu'il s'agit de l'application.

L'expression « in der Regel » a été introduite dans ce texte afin précisément de permettre des dérogations dans certains cas exceptionnels ou extraordinaires. Et cela apparaît absolument judicieux dans un canton comme le nôtre, avec sa structure si variée du point de vue politique et économique. Le règlement doit pouvoir être applicable à toutes les communes. Ce que nous voulons, c'est éviter que les apprentis ou apprenantes soient surchargés, qu'ils soient enlevés sans nécessité au bureau ou à l'usine où s'accomplit leur préparation professionnelle au prix d'un gros effort de leur part. Nous voulons laisser à chaque commune la faculté, la possibilité d'organiser dans leur cadre et au mieux cet enseignement post-scolaire obligatoire. Mais M. Burgdorfer peut être absolument tranquille: la Direction de l'Instruction publique sera chargée de veiller à la fidèle application du règlement et nous ferons respecter les engagements pris par le représentant du Conseil-exécutif tant devant la commission spéciale que dans ce débat du Grand Conseil.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Es ist vielleicht gut, wenn man von der Erziehungsdirektion bestimmte Erklärungen zu dieser Ziffer 1 erhält, wie diese Kurse durchgeführt werden sollen. Es wird hier die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für alle Töchter obligatorisch erklärt. Wie Sie aus dem Referat von Herrn Luder gehört haben, darf keine Berufszeit der Töchter in Anspruch genommen werden. Nun ist es sicher wichtig, zu wissen, wann der Kurs überhaupt durchgeführt werden soll, es ist sicher für die Vertreter der Gemeinden auch wichtig zu wissen, wieweit die Gemeinden bei der Durchführung der Kurse selbstständig sind, wieweit sie von der Erziehungsdirektion abhängig sind. Sie haben gehört, dass der Unterricht, der am Abend stattfindet, von einer Bewilligung der Erziehungsdirektion abhängig gemacht wird. Der Herr Kommissionspräsident hat die Anregung gemacht, man möchte die Töchter zu Kursen von 4 bis 5 Wochen zusammennehmen, und nachher das Pensem durcharbeiten, eine Lösung, die in der Kommission von Herrn Burkhalter propagiert worden ist und die mir immer mehr als die beste erscheint. Da ist

es aber wichtig, dass die Gemeindevertreter wissen, wieweit die Gemeinden autonom sind. Es scheint mir, man sollte so wenig als möglich in die örtlichen Verhältnisse hineinreden, man sollte die Ordnung den Gemeinden überlassen, denn die Hauptsache ist doch, dass die Kurse überhaupt durchgeführt werden.

Morf. Es wird hier von einem Obligatorium der Kurse für die Töchter gesprochen. Es scheint mir aber doch klar, dass solche Töchter, die ein Hausdienstlehrjahr durchgemacht oder einen ähnlichen Kurs absolviert haben, dispensiert werden können. Diese Möglichkeit sollte man aber erwähnen. Ferner muss ich erklären, dass ich nicht begreife, wieso man Kurse nach 8 Uhr abends ausschliessen will, oder von einer Bewilligung der Erziehungsdirektion abhängig machen. Töchter dieses Alters gehen sehr oft bis 9.30 Uhr in Sprachkurse und alle möglichen andern Kurse; ich sehe nicht ein, wieso man hier diese Grenze macht.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. A la question posée par M. Geissbühler, je répondrai que nous prévoyons un minimum de 180 heures d'enseignement ménager obligatoire. Il appartiendra aux communes, pourvu qu'elles respectent ce chiffre minimum, de s'organiser de la façon qu'elles jugeront la meilleure, selon les conditions régionales ou locales. Ainsi dans les contrées purement agricoles on pourra, par exemple, donner ces cours en hiver, aux jeunes filles de 16, 17, 18 ans, le mardi après-midi et le jeudi après-midi. Au contraire, pour les grandes agglomérations urbaines, telles que Berne, Biel, Thoune, il sera sans doute bon de s'inspirer de la formule des cours de vacances. Je pense au château de Münchenwiler, à d'autres établissements ou organisations encore, où pourraient être organisés, à l'intention de ces jeunes filles, des cours uniques d'une durée de quatre à cinq semaines, le principal étant qu'elles reçoivent cet enseignement spécial entre le moment où elles quittent l'école et celui où elles atteignent l'âge de vingt ans. L'organisation devra se faire de la façon qui apparaîtra la meilleure selon la structure propre à la commune ou à la région considérée.

A l'intention de M. Morf, je précise que, bien entendu, en ce qui concerne les élèves des écoles normales d'institutrices dont le programme comporte déjà un certain nombre d'heures consacrées à l'enseignement ménager, ces jeunes filles seront dispensées des cours prévus ici. Pourvu qu'elles aient acquis à l'école normale une bonne préparation en ces matières, l'« Obligatorium » ne les touchera pas.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die hauswirtschaftliche Forbildungsschule ist für alle Töchter obligatorisch.

Ziffer 2.

Genehmigt.

Beschluss:

2. In den Gemeinden, in welchen die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Obliga-

toriums heute noch nicht vorhanden sind, muss der Unterricht spätestens vom Schuljahr 1955/1956 an erteilt werden.

Ziffer 3.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Damit wird Art. 15, Abs. 1, des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen gegenstandslos.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
betreffend Einführung
des Obligatoriums für Hauswirtschaftliche
Fortbildungsschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 16 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, in der Fassung des Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

**über die finanziellen Leistungen des Staates
an die Kindergärten**

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

Steinmann, Präsident der Kommission. Seit dem Erlass des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten sind heute gerade 5 Jahre verflossen. In diesem Dekret findet sich die Bestimmung, dass der Zuschuss des Staates an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen jährlich Fr. 1000.— betragen soll. Dazu kommen noch Zulagen. Bei der Aufstellung des Dekretes sah man nichts vor über die Ausrichtung von Beiträgen an die Teuerungszulagen für Kindergärtnerinnen. Das hat nun namentlich dem Kindergartenverein, aber auch unsrern früheren Kollegen Dr. Bärtschi, den damaligen städtischen Schuldirektor, veranlasst, mit Eingabe an den Grossen Rat zu gelangen, damit auch den Kindergärtnerinnen Teuerungszulagen gewährt werden. Letztes Jahr konnte man keine zusätzlichen Zulagen an die Kindergärtnerinnen ausrichten, während Lehrer und Staatspersonal 3 % erhalten haben. Dieses Jahr sollen diese Zulagen 4,5 % betragen. Für die Kindergärtnerinnen muss zuerst im entsprechenden Dekret vorgesehen werden, dass Teuerungszulagen bezahlt werden können.

Die materielle Begründetheit dieser Forderung ist klar, es lässt sich überzeugend nachweisen, dass die Kindergärtnerinnen wegen des Wegfalles der Teuerungszulagen gegenüber den Lehrern um 30 % benachteiligt sind. Sie haben aber eine grosse Arbeit zu leisten und strenge Anforderungen zu erfüllen, bevor sie ihren Beruf ausüben können. In erster Linie wäre darauf hinzuweisen, dass die Kindergärten immer wichtiger werden, weil die Mütter der Familie und der Haushaltung immer mehr entzogen, durch Beruf oder Geschäft immer mehr beansprucht werden, auch durch Nebenverdienste. Auf der Strasse sind die Kinder je länger desto mehr der Gefahr ausgesetzt, lesen wir doch tagtäglich, dass irgendwo ein Kind überfahren worden ist, wobei nicht einmal gesagt sein muss, dass den Automobilisten die Hauptschuld trifft. Aus allen diesen Gründen ist es notwendig, immer mehr Kindergärten zu schaffen. Man verlangt von den Kindergärtnerinnen eine Ausbildung von mindestens zwei Jahren, die mit der Erwerbung des Patentes abgeschlossen werden soll. Die Besoldungen stehen aber noch weit zurück. Ich möchte die Herren Kollegen mit Zahlenangaben aus dieser Tabelle verschonen. Oft möchten die Gemeinden mehr leisten, aber sie können nicht. Ich glaube, wir wollen einfach ganz allgemein von der Tatsache ausgehen, dass ein Minimum von Fr. 2500.— ungenügend ist. Der Sprung nach oben, der nun beabsichtigt ist, ist nicht sehr gross, wir schlagen vor, dass das Besoldungsminimum auf Fr. 3000.— erhöht werden soll und der Zuschuss des Staates an die Besoldung der Kindergärtnerin von Fr. 1000.— auf Fr. 1200.—. Es wird einzelne Gemeinden geben, die bei dieser Erhöhung einige hundert Franken zulegen müssen. Diese Auslagen werden sich aber bezahlt machen, wenn sie damit gute Kindergärtnerinnen bekommen, weil seelische und körperliche Schädigungen der Kinder, die eintreten müssten, wenn die Kinder sich selbst überlassen bleiben, nicht eintreten. Wir wollen mit warmem Herzen auf die Vorlage eintreten; sie kostet den Staat im Jahre 1952 etwa Fr. 70 000.—, eine wohlgegrundete Ausgabe. Ich beantrage Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung in globo.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret

über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 2, Abs. 1, des Dekretes über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947 erhält folgende Formulierung:

Der Zuschuss des Staates an die Besoldung der Kindergärtnerinnen beträgt jährlich Franken 1200.—. Dazu kommen vom 4. Dienstjahr an vier Alterszulagen von Fr. 60.— nach je drei Dienstjahren. Die Teuerungszulage wird in gleicher Weise festgesetzt wie für die Lehrerschaft.

2. In § 8, lit. e, erhält Abs. 1 folgende Formulierung: Die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin eine Barbesoldung von mindestens Fr. 3000.— auszurichten. Die staatlichen Zuschüsse dürfen nicht in Abzug gebracht werden. § 4 bleibt vorbehalten.

3. Diese Abänderung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

**über die Neufestsetzung der Besoldungen und
Teuerungszulagen an die Lehrerschaft
der Primar- und Mittelschulen
vom 22. November 1950
(Abänderung)**

Präsident. Die Vorlage wird zurückgezogen; der Präsident der Staatswirtschaftskommission wird aber dazu noch eine Erklärung abgeben.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 29. April hat der Staatschreiber an mich als dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission einen Brief gerichtet, in welchem die Staatswirtschaftskommission ersucht wurde, das Dekret zu behandeln. Es war mir dabei nicht ganz wohl, weil es sich um eine Vorlage handelte, die aus dem Zusammenhang herausgerissen wurde, und wir in der Staatswirtschaftskommission den Zusammenhang nicht kannten. Ich habe mich auf dem Sekretariat der Finanzdirektion erkundigt und die Auskunft erhalten, es handle sich mehr um eine formelle Angelegenheit, um eine Sache der Interpretation. Der Bericht des Erziehungsdirektors in der Staatswirtschaftskommission hat das bestätigt, wir haben aber die Materie nicht überblicken können, und nun hat sich in den Fraktionsverhandlungen gezeigt, dass man nicht ohne weiteres zustimmen wollte, weil hier noch gewisse Widersprüche zum Schulgesetz bestehen. Es ist klar, dass wir mit diesem Dekret nicht zum Schulgesetz in Widerspruch geraten wollen. Deshalb hat die Staatswirtschaftskommission das Dekret in Wiedererwägung gezogen und einstimmig beschlossen, den Entwurf an die Regierung zurückzuweisen.

M. Moine, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

**Dekret
über die versicherten Besoldungen der
Lehrerschaft vom 22. November 1950;
Ergänzung**

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich begrüsse die speditive Art des Präsidenten; wir müssen mit warmem Herzen dabei sein, aber auch mit dem kühl abwägenden Verstand. Beide helfen uns weiter.

Die Materie, die wir zu behandeln haben, scheint kompliziert, ist aber ziemlich einfach und selbstverständlich. Es handelt sich auch hier um die Ergänzung eines früheren Dekretes, nämlich des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 22. November 1950. Dieses Dekret enthält in § 1 die Bestimmung, dass die versicherten Besoldungen der Lehrkräfte an einer Primar- oder Mittelschule wenigstens 75 % der Gesamtbesoldungen betragen sollen, und nun haben wir letzte Woche drei Dekrete angenommen, die zusätzliche Teuerungszulagen an das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die Rentenbezieher für das Jahr 1952 bringen. Diese zusätzlichen Teuerungszulagen sind nicht versichert. Darüber besteht vollständige Klarheit bei den Gemeinden, die keine eigene Besoldungsordnung haben. Nicht so einfach ist die Sache bei Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung. Sie könnten nämlich auf Grund des § 1, den ich zitiert habe, mindestens 75 %, auch den Betrag der zusätzlichen Teuerungszulage versichern, weil die versicherte Besoldung von 75 % der Gesamtbezüge ausgeht. Wenn eine Gemeinde mehr als 32 % Teuerungszulage gibt, und diese zusätzliche Zulage versichert würde, so wären die Lehrkräfte in dieser Gemeinde mit eigener Besoldungsordnung bevorzugt gegenüber denjenigen der Gemeinden, die keine eigene Besoldungsordnung haben. Diese Ungleichheit wollen wir nicht aufkommen lassen, wir wollen vorbeugen, es soll für die ganze Lehrerschaft die Gleichstellung gelten, die wir im Verhältnis zwischen Staatspersonal und Lehrerschaft erzielt haben. Das ist der Sinn und Zweck der Einschaltung in § 1 und 2 des erwähnten Dekretes. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung einzutreten und das Dekret zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

§ 1.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

§ 1. § 1 des Dekretes über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 22. November 1950 wird durch Einschiebung eines neuen Absatzes, zwischen Absatz 1 und Absatz 2, wie folgt ergänzt:

« Gewährt eine Gemeinde ihren Lehrkräften nach dem 1. Januar 1951 eine Erhöhung der regulativen Gesamtbezüge, so wird zur Bestim-

mung der versicherten Besoldung ein Abzug in der Höhe der zusätzlichen Teuerungszulage nach Dekret gemacht. »

Steinmann, Präsident der Kommission. Wenn hier vom 1. Januar 1951 die Rede ist, so ist das deswegen geschehen, weil wir schon im letzten Jahr eine zusätzliche Teuerungszulage von 3 % gewährt haben. Darum muss man die Rückwirkung auf den Anfang des letzten Jahres ansetzen.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

§ 2. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

D e k r e t
über die versicherten Besoldungen der
Lehrerschaft vom 22. November 1950
(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 37 des Gesetzes betreffend
die Besoldungen der Lehrerschaft an den Pri-
mar- und Mittelschulen vom 22. September 1946
und § 30 des Dekretes über die Neufestsetzung
der Besoldungen und Teuerungszulagen der
Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen
vom 22. November 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Dekret-
entwurfes Grosse Mehrheit

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass die Motion Amstutz zurückgezogen wird.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:

Vollenweider.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 20. Mai 1952,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeichnet 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker, Arn, Bauder, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Hänni (Lyss), Luick, Nahrath, Niklaus, Scherz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kunz (Oey-Diemtigen).

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Beschaffung und Erschliessung von Baugrund wird als Folge der Bevölkerungszunahme und der damit verbundenen Entwicklung immer schwieriger.

Dadurch nehmen die Preissteigerungen eine volkswirtschaftlich wie sozial ungesunde und gefährliche Form an.

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wurde erklärt, dass diese Angelegenheit in diesem Gesetz nicht geregelt werden könne.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, diese Frage möglichst umfassend zu prüfen und dem Grossen Rat geeignete Massnahmen im Sinne
a) einer besseren Erschliessung und
b) des Schutzes des Baugrundes vor Spekulation zu beantragen.

20. Mai 1952.

Althaus.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Châtelain betreffend Tuberkuloseausbruch in Movelier

(Siehe Seite 197 hievor)

M. Châtelain (Delémont). Ce n'est pas sans quelque émotion que je vais développer devant vous la présente interpellation. Mon but n'est pas de critiquer, ni de rechercher des fautes, mais au contraire, d'assurer à cette malheureuse affaire la plus large publicité, de telle sorte qu'elle ne se reproduise plus. Mon but est aussi de venir en aide à une pauvre population de gens de condition très modeste, qui a été plongée dans le malheur.

Le cas de Movelier a soulevé l'émotion partout où il a été connu, ainsi que l'inquiétude de tous les parents soucieux du bien et de la santé de leurs enfants. C'est pour attirer la vigilance de nos autorités que je me suis permis de porter cette affaire devant le Grand Conseil.

L'ensemble des faits vous est connu. Ils dépassent en gravité ce que j'ai mentionné dans le texte écrit de mon interpellation.

Movelier est un petit village, de 350 habitants dont l'école comprend deux classes. C'est la classe supérieure — celle des cinq dernières années — qui a été atteinte par la tuberculose et cela dans les circonstances suivantes:

Depuis longtemps, Movelier ne trouve plus d'instituteurs brevetés bernois disposés à postuler l'emploi, qui a été mis au concours plusieurs fois déjà. Cet état de choses est la conséquence naturelle de la pénurie d'instituteurs primaires dans notre canton et c'est ainsi qu'on a dû faire appel à des instituteurs fribourgeois, déjà hommes d'âge, retraités dans leur canton. En particulier, le 3 novembre 1951, un premier instituteur fribourgeois a démissionné; il a été remplacé par un autre, ceci avec l'accord de l'inspecteur scolaire. Or, le 16 décembre, la commission d'école se réunissait pour prendre connaissance d'un avis du juge d'instruction du district de Moutiers, qui avait dû mettre en état d'arrestation ce premier instituteur à la suite d'actes impudiques. Ainsi, d'un jour à l'autre, le village de Movelier se trouvait privé de son maître d'école et il fallait aviser à son remplacement immédiat. On s'est adressé à l'inspecteur scolaire, qui a cherché puis trouvé des remplaçants et les a fait désigner par la commission d'école. L'un d'eux était à Biel, il y en avait un autre qui ne pouvait venir qu'au mois de janvier, et, le 4 janvier, l'inspecteur scolaire avisa les autorités de Movelier que le remplaçant prévu était décidément dans l'impossibilité de venir, mais qu'il en avait trouvé un autre: un troisième Fribourgeois. Et ce dernier, arrivé le surlendemain, entraîna en fonctions le 7 janvier.

Dans le courant du mois de février, les médecins de la région ont constaté des cas de tuberculose. Ces cas se sont multipliés, ce qui naturellement a donné l'éveil. Le 17 mars, exactement deux mois et dix jours après l'entrée en fonctions du nouvel instituteur, on a procédé au contrôle médical de la classe, qui comprend 34 élèves. Sur ce nombre 31 ont réagi positivement à la tuberculine: ils étaient tuberculeux. Les trois autres, qui n'étaient pas contaminés, avaient été vaccinés contre cette maladie. On a pu ainsi déterminer d'une façon absolument précise que l'agent de contamination était l'instituteur. En outre, comme la classe avait passé à l'examen radiographique en décembre 1951, on a pu établir que c'est bien dans ce laps de temps que l'épidémie s'était déclarée et répandue.

Des 31 élèves contaminés, 14 ont dû être placés dans un préventorium ou dans un sanatorium — je ne sais au juste — à Medoscio (Tessin). Deux n'ont pas pu partir, alors qu'il l'auraient dû, parce que, de surcroît, ils avaient la scarlatine. Les autres enfin sont traités à domicile.

Dans un rapport, le Dr F. M. H. Auroi, de Delémont, expose que 16 élèves ont présenté, à la radioscopie, des images de tuberculose primaire et des

poumons et que chez plusieurs il s'agissait d'infection massive, donc grave.

Quand un adulte en contact avec toute la population crache des bacilles de cette façon, il est naturellement à craindre qu'il n'y ait encore beaucoup d'autres personnes contaminées. Et nous savons déjà qu'un jeune ouvrier menuisier, père de deux enfants, âgé de 25 ans, a été contaminé par l'instituteur en cause et se trouve maintenant, incapable de travailler, tandis que, d'autre part, sa condition très modeste ne lui permet pas d'aller se faire soigner dans un sanatorium.

Il est malheureusement à présumer qu'il y a encore d'autres cas, soit à l'école professionnelle, que tenait aussi l'instituteur, soit dans les petites classes, soit chez les gens où il avait chambre et pension, soit encore à l'auberge. Dans ce petit village — 350 habitants — on peut bien penser que d'autres personnes encore ont été infectées sans s'en douter et c'est cela le plus grave danger.

Le but de mon interpellation — je l'ai précisé au début — est d'éviter le retour de pareils faits. Eh bien, je veux croire qu'ils ne se reproduiront plus. J'ai recherché quels textes légaux étaient applicables en la matière. Rassurez-vous, je ne vous infligerai pas des lectures ni même des citations. Je me borne à signaler qu'il existe en tout cas une vingtaine de lois, ordonnances ou règlements qui s'appliquent à un cas comme celui-ci. A mon sens, d'ailleurs, c'est beaucoup trop. Mieux vaudrait qu'il y en eût seulement un ou deux, mais qu'ils fussent bien précis.

Toujours est-il qu'il y a d'abord et au tout premier plan la loi fédérale sur la lutte contre la tuberculose dont l'article 6 prescrit que les cantons pourvoient à ce que, dans les écoles, les enfants et les élèves, ainsi que le personnel enseignant et le personnel de garde, c'est-à-dire ceux qui se trouvent en contact direct et régulier avec les enfants, soient l'objet d'une surveillance médicale. Le canton de Berne a édicté des dispositions en matière de mesures anti-tuberculeuses, notamment par l'ordonnance du 29 mars 1922, dont l'article 14, sous le titre « Mesures à prendre dans les écoles et autres établissements destinés à l'enfance et à la jeunesse », dit:

« Les autorités scolaires et administratives... — et administratives! — »... pourvoient à ce que, dans les écoles, établissements... (etc.) les enfants et les élèves, ainsi que le personnel enseignant, soient soumis au contrôle médical... »

Les dispositions légales ne faisaient donc pas défaut. Mais force nous est de constater qu'elles n'ont pas été appliquées. Je me suis renseigné à droite et à gauche et il résulte de mes investigations que la pratique, dans le canton de Berne, semble être celle-ci: les élèves des écoles normales sont suivis médicalement dans l'école même et l'on admet qu'au moment où ils en sortent, ils se trouvent en bonne santé. Ensuite, lorsqu'ayant postulé, ils sont nommés à un emploi d'Etat, un examen médical leur est imposé pour leur admission à la Caisse d'assurance du personnel.

Cependant, il existe aussi une ordonnance, de l'année 1948, prescrivant que tous les membres du corps enseignant doivent être examinés médicalement tous les trois ans. Au cas particulier, cela

n'a pas été fait. Je crois savoir que, d'une manière générale, lorsqu'un remplaçant venait, pour une très courte période, soit du canton de Berne, soit d'un autre canton, il entrat en fonctions sans avoir été soumis à un contrôle médical.

Au cas particulier, on peut dire que l'inspecteur qui a fourni ce remplaçant à Movelier n'a pas rendu l'autorité communale attentive à cette obligation, pas plus qu'il ne l'avait fait pour le précédent remplaçant.

On voit donc qu'il existe une dualité, en matière de médecine scolaire: il y a, d'un côté, les règlements scolaires proprement dits dépendant de la Direction de l'instruction publique, et, d'autre part, les règles de la police sanitaire; tout cela n'est pas partout connu et surtout pas suffisamment appliqués. Que ce cas tragique de Movelier soit donc pour tout le monde une salutaire mise en garde et un avertissement contre les dangers de la tuberculose.

Pour revenir à l'affaire elle-même, nous savons que 14 élèves de la classe contaminée de Movelier sont dans un préventorium et que deux autres vont les suivre, soit 16 en tout; ce sont 3 de 15 ans, 3 de 14 ans, 3 de 13 ans, 4 de 12 ans et 3 de 11 ans.

Représentez-vous ce que cela signifie, dans un village essentiellement agricole où l'on est habitué naturellement à compter sur l'aide des adolescents qui vont bientôt quitter l'école pour aider au travail des champs ou à la maison. Leur absence a pour effet de désorganiser complètement la vie des familles, qui sont toutes de condition extrêmement modeste. Et, sur ce dernier point, permettez-moi de vous citer quelques chiffres singulièrement éloquents:

Pour l'impôt d'Etat, le village entier de Movelier paie, au total, moins de fr. 6000.—, l'impôt sur le revenu représentant les $\frac{9}{10}$ et l'impôt sur la fortune environ fr. 400.—, cela, j'insiste, pour l'ensemble du village! Ces deux chiffres suffisent pour se rendre compte de la pauvreté qui y règne. Quant à la force contributive, j'ai consulté le Bulletin des dernière et avant-dernière sessions où l'on a discuté de la compensation financière et j'ai constaté que Movelier est le treizième plus pauvre village du canton de Berne: la capacité contributive par tête d'habitant y est de fr. 13.30, la quotité totale de 4,18 actuellement — et je ne parle pas des corvées, qui y existent encore aujourd'hui.

Tout cela prouve incontestablement que la commune, dans le cas qui nous occupe, est absolument hors d'état de supporter les frais de soins médicaux, de guérison, pas plus que les dommages d'une façon générale. L'Etat a donc le devoir d'aider. Je veux laisser de côté la question des responsabilités et n'insister que sur ceci: il y a un acte d'humanité, de solidarité qui doit s'accomplir en faveur de cette population durement touchée, comme nous l'avons fait pour les victimes des avalanches et aussi des sinistrés italiens l'année dernière. Ce petit village de Movelier mérite et doit obtenir d'être soutenu par le canton de Berne dans son ensemble. Je voudrais donc faire entendre ici un appel à ce sentiment de solidarité de tout le canton, qu'on a évoqué plus d'une fois devant ce Grand Conseil. Le Conseil-exécutif lui-même n'y a point manqué.

Je ne voudrais surtout pas que l'on renvoie à l'assistance publique ce village dans le malheur,

ce n'est pas par cette voie que ces pauvres gens doivent recevoir l'aide indispensable. Ce n'est pas non plus un des cas où l'on puisse se contenter de dire qu'il existe un dispensaire anti-tuberculeux, à Delémont où le nécessaire pourrait être fait: ce dispensaire a seulement le concours d'une sœur qui a déjà mille peines à suffire à la tâche et il n'est pas équipé pour prendre des mesures énergiques sur le plan prophylactique. Je suis heureux de l'occasion qui fut donnée, la semaine dernière à MM. les députés de se faire radioscopier, contrôler médicalement et vacciner par les soins de la Ligue contre la tuberculose, grâce à la présence du camion ad hoc parfaitement équipé qui fut mis à notre disposition. Et je suggérerai, je crois que ce serait de bon conseil, que ce camion fût envoyé sur place, à Movelier, le canton offrant à la population de ce malheureux village, la radioscopie gratuite des habitants, afin de s'assurer s'il n'y a pas d'autres personnes encore, contaminées par le terrible mal. Je demanderai aussi que l'on fasse en sorte de suivre ces gens médicalement, qu'on leur assure l'assistance d'un médecin, car beaucoup, et pour cause, reculent devant les frais.

Mais je veux conclure. Ce triste cas a ému l'opinion publique, il est connu, je n'insisterai pas plus longuement. Personnellement, je fais pleine confiance aux autorités bernoises pour qu'elles prennent les mesures propres à réparer dans la mesure du possible le très grand dommage causé, car pour chacun des élèves envoyés au preventorium ou dans un autre établissement, il faut payer 8 à 9 francs par jour. Faites ce petit calcul! Et je ne parle pas de ceux qui ne guériront pas ou ne guériront qu'imparfaitement et seront peut-être, hélas, handicapés toute leur vie.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord, avant de répondre à l'interpellation de M. Châtelain, je tiens à exprimer ici, au nom du Conseil-exécutif tout entier, notre sympathie à la population si durement éprouvée, et singulièrement aux écoliers si tragiquement atteints par la maladie.

Ma réponse ne sera pas longue, car l'interpellateur vient d'exposer les faits avec autant d'objectivité que de clarté, de sorte que je puis me dispenser de commentaires abondants.

Nul n'ignore les difficultés auxquelles nous nous heurtons lorsqu'il s'agit, à certaines époques — et particulièrement dans le Jura bernois — de trouver des remplaçants pour remplir les fonctions d'instituteurs dans nos écoles publiques, de sorte que bien souvent nous en sommes réduits à recourir aux services de retraités qui — c'est presque un paradoxe — doivent ainsi se remplacer eux-mêmes après avoir démissionné. Nous devons aussi nous adresser à des étudiants qui sont à la veille de leur examen, à d'anciennes institutrices qui ont quitté l'enseignement parfois depuis 20, 25 ou 30 ans, et qui veulent bien rendre le service d'accepter un remplacement de six semaines ou deux mois. Enfin, dans certains cas, on a eu recours exceptionnellement — je dis bien: exceptionnellement — à des instituteurs ou à des institutrices d'autres cantons. Car nous ne pouvons évidemment pas laisser des classes fermées pendant trois mois, cinq mois, six mois, simplement parce qu'il y a

pénurie de personnel enseignant. Mais, encore une fois, c'est exceptionnel: D'ailleurs, le mal est pour ainsi dire général: presque tous les cantons souffrent du manque d'instituteurs et d'institutrices. De sorte que les remplaçants que nous parvenons à engager chez nous appartiennent en général à la toute dernière catégorie: ce sont des éléments — notamment ceux du canton de Fribourg, auquel on a fait allusion ici — qui ont été retraités prématurément, à 55 ans, à 50 ans, voire déjà à 45 ans, et dont certains sont même parfois en rupture de ban avec l'administration de leur propre canton.

Toujours est-il qu'en ce qui concerne Movelier, pendant près d'une année — peut-être y a-t-il à cela des raisons inhérentes au village même et sur lesquelles je ne veux pas insister... — il a été impossible de trouver un seul remplaçant jurassien. La commission scolaire, d'entente avec l'inspecteur, a fait appel d'abord à un Fribourgeois qui, malheureusement, a échoué dans les prisons de Moultier, à la suite d'un délit de mœurs. On a recouru ensuite à un Fribourgeois encore, celui qui, hélas, est à l'origine de l'épidémie que vous connaissez.

Que s'est-il passé exactement?

Je puis vous donner quelques chiffres et quelques dates. Le 19 mars de cette année, le Dr Auroi, médecin à Delémont et médecin scolaire de Movelier, avisait l'inspecteur scolaire qu'il avait dû ordonner d'urgence la fermeture de la classe supérieure de l'école de ce village pour une durée de quatre semaines, parce que, lors de la visite médicale, il avait constaté que la moitié environ des élèves étaient atteints d'une affection tuberculeuse, très récente, due probablement à la contagion de l'instituteur remplaçant, d'origine fribourgeoise. Le surlendemain 21 mars, l'inspecteur faisait rapport à notre Direction; il déclarait notamment:

« B.... a été nommé provisoirement à Movelier le 7 janvier. Avant son engagement, j'ai demandé des renseignements au Département de l'Instruction publique du canton de Fribourg. J'ai appris que cet instituteur avait été mis à pied à cause de son caractère égocentrique et de sa tendance à la boisson. Le 19 courant, après réception de l'avis du Dr Auroi, j'ai téléphoné encore une fois au Département de l'Instruction publique à Fribourg, en le priant de préciser si l'état de santé de B... avait fait l'objet d'une surveillance médicale. J'ai alors obtenu les renseignements suivants: « Tendance à la boisson, égocentrisme, se livre à la pratique de la médecine, ce qui lui nuit dans l'exercice de ses fonctions. » Et le Département de l'Instruction publique de Fribourg ajoute: « Il a passé une visite chez un psychiatre qui a déclaré que B... était encore capable de tenir l'école... », et enfin, avec beaucoup de sagesse et de pertinence, l'inspecteur conclut: « ... il serait peut-être prudent d'exiger, à l'avenir, une visite générale chez le médecin scolaire, avant d'engager des maîtres qui viennent d'un autre canton... »

On peut dire que cette remarque a été faite un peu tardivement, mais enfin, elle l'a été.

Le 18 avril dernier, le Dr Auroi, médecin scolaire, adressait à l'inspecteur scolaire un rapport circonstancié relatant les faits dans une version qui correspond exactement à celle qu'a donnée ici

M. Châtelain. Un dernier rapport sur cette malheureuse affaire nous est parvenu le 12 mai, c'est-à-dire lundi passé, de la part de l'inspecteur scolaire, disant notamment: « Les élèves et l'instituteur sont en traitement dans des sanatoria. »

Depuis le départ de l'instituteur fribourgeois, on a réussi à s'assurer le concours d'un instituteur bernois, mais qui avait quitté l'enseignement depuis quelque trente ans, pour tenir un restaurant, et qui a accepté une nomination à Movelier. Je vous donne ce détail pour bien vous montrer les difficultés auxquelles on se heurte parfois dans ce domaine. Le rapport de l'inspecteur scolaire du 12 mai conclut en disant: « Les parents espèrent une aide de l'Etat pour les frais de cure... deux enfants appartiennent à des familles riches... les élèves des deux classes sont étroitement surveillés par le Dr Auroi, qui leur fera subir régulièrement les visites de contrôle exigées dans la circonstance... une part de fatalité est possible, a fort bien pu jouer un rôle. Il faut empêcher qu'une surprise puisse se reproduire, en prenant les mesures nécessaires. » Et il ajoute:

« Je me permets de vous demander de bien vouloir examiner la possibilité de venir en aide aux parents de ces enfants, qui auront à supporter des frais de cure assez importants. Ils méritent certainement cette sollicitude de la part de l'Etat, dans une situation dont la responsabilité ne peut pas leur être imputée. »

Que faut-il conclure de toute cette malheureuse affaire?

Dans le texte de son interpellation, le Dr Châtelain écrit:

« Ce cas semble démontrer qu'en matière de prophylaxie de la tuberculose dans les écoles, les dispositions de la loi fédérale du 13 juin 1928 n'ont pas reçu jusqu'à présent une application suffisamment stricte et qu'il conviendrait de rappeler aux autorités scolaires les obligations qui leur incombent dans ce domaine... »

Or, l'organisation scolaire bernoise, sous ce rapport-là, est excellente. Tous les élèves des écoles normales subissent une visite médicale avant d'entrer au séminaire. Puis, à la veille de l'examen de diplôme, ils sont soumis à un nouvel examen. Enfin, lorsqu'ils sont nommés à un poste, ils doivent encore une fois passer un examen médical approfondi pour pouvoir être admis dans la Caisse d'assurance. Et, jusqu'à présent, nous n'avons pas d'exemple d'un instituteur bernois qui ait contaminé soudainement une classe.

Il convient de rappeler que tous les cantons, que ce soient Fribourg, ou Lucerne ou Zurich, sont tout comme Berne assujettis par la Confédération exactement aux mêmes obligations en matière de lutte contre la tuberculose. Que s'est-il passé dans le cas de l'instituteur fribourgeois qui nous occupe?

Nous avons reçu du Département de l'Instruction publique de Fribourg une déclaration — je vous en ai donné connaissance — qui parle d'égocentrisme, de tendance à la boisson, mais pas du tout de tuberculose. Or, jusqu'à preuve du contraire, l'obligation des communes est définie et fixée par une ordonnance de l'année 1948, laquelle a été par nous publiée dans les deux feuilles officielles, celle de l'ancien canton et celle du Jura;

les communes et les commissions d'écoles en ont donc eu connaissance.

La première leçon à tirer de la tragédie de Movelier, c'est qu'il faudra être et que nous serons désormais beaucoup plus prudents dans le recrutement de remplaçants d'autres cantons, aux services de qui, parfois, nous sommes obligés de recourir — parfois, car, je le répète, ce sont des cas très rares. La Conférence des inspecteurs scolaires a déjà été avisée et nous ferons paraître, dans le prochain numéro de la Feuille Officielle Scolaire un avis rappelant à toutes les commissions d'écoles les obligations en la matière. Il est bon de répéter certaines choses.

Du côté de l'Etat, il y a une faute véniale, bien véniale: Peut-être l'inspecteur scolaire aurait-il pu attirer l'attention de la commission d'école sur la nécessité de faire subir un examen médical à tout remplaçant. Mais, de jure, la responsabilité incombe à la commune.

D'autre part, comme c'est généralement le cas pour tous les événements de ce genre, la fatalité a joué un rôle. On a beau disposer de lois parfaites, d'ordonnances et de règlements excellents, cela n'empêche pas toujours l'éclosion de phénomènes où l'on peut dire que la fatalité a eu un rôle capital. A ce propos, je rappellerai en passant un cas beaucoup plus connu dans l'ancien canton que dans le Jura: celui d'une batterie d'artillerie bernoise, composée de soldats qui pourtant étaient tous des hommes sains: 14 hommes avaient dû être transférés dans des sanatoria, atteints de pleurésie exsudative, affection qui, paraît-il, est justement un des critères de la tuberculose. C'est le commandant même de l'unité, et non le médecin de la batterie, qui, frappé du fait qu'en l'espace de quelques mois 14 hommes avaient été atteints de cette affection, prit l'initiative de faire procéder à un examen médical minutieux. Et qu'a révélé ce contrôle? Tout simplement que le sergent-major, qui pourtant avait lieu de se croire parfaitement sain, avait été le véhicule inconscient du germe de maladie et avait ainsi infecté une bonne partie de la batterie! C'est dire qu'on aura beau prendre toutes les mesures de précaution possibles, on ne sera cependant pas absolument à l'abri de tragédies de ce genre, où, encore une fois, la fatalité joue un certain rôle. Je viens d'évoquer le cas de ce sergent-major qui, sans le savoir, véhiculait chez nous la tuberculose. Il en est d'autres, et même historiques. Ainsi, vers 1792, il y avait, à Toulon, un certain lieutenant d'artillerie qui crachait du sang depuis des mois; il est peut-être regrettable qu'à l'époque il n'ait pas passé devant une commission sanitaire: le sort du monde en eût peut-être été changé: cet officier d'artillerie c'était Napoléon Bonaparte, le futur empereur! D'ailleurs, il a recouvré la santé, ... et il a changé la face de l'Europe dans les conditions que vous savez.

Je réponds comme suit aux questions posées par M. Châtelain à la fin de son interpellation:

Quelles mesures le Conseil-exécutif entend-il prendre, demande-t-il, pour extirper le foyer de tuberculose à Movelier?

Je le renvoie à l'ordonnance du Conseil-exécutif du 29 mars 1932, dont l'application incombe à la

Direction des affaires sanitaires, d'entente avec le médecin cantonal et le médecin traitant, en l'occurrence le Dr Auroi. Elle fixe en la matière une procédure dans laquelle pour le moment nous n'avons pas à nous immiscer. D'après le rapport de la Direction des affaires sanitaires, le dispensaire de Delémont a pris ou est en train de prendre les mesures qui s'imposent; selon les demandes et les devis qu'il présentera, le canton aura une base légale pour pouvoir intervenir.

Deuxième question: comment éviter le retour de pareils faits et assurer, à l'avenir, une meilleure protection de la santé des enfants dans les écoles publiques?

Je réponds que, actuellement déjà nos instituteurs sont soumis à un examen médical, et que désormais nous ferons subir ce même examen aux remplaçants et aux instituteurs venant d'autres cantons. Il suffira, d'ailleurs, d'appliquer les dispositions de l'ordonnance du 25 mars 1948, ce dont les commissions d'écoles sont responsables, puisque ce sont elles-mêmes qui nomment les médecins scolaires. Nous ne pouvons pas faire plus, car il ne faut pas oublier que la tuberculose peut survenir à l'improviste: l'infection peut se propager par le lait, par le bétail, par un contact humain, quel qu'il soit. Je vous ai cité des faits qui se sont produits dans l'armée; je n'insiste pas. Nos lois et nos ordonnances sont excellentes. Il suffit de les appliquer; malheureusement ce n'est pas toujours le cas. Et l'affaire de Movelier rappelle ce terrible drame du home d'enfants des Oisillons, à Château-d'Oex, dont le triste souvenir est encore dans toutes les mémoires; on a recherché, du haut en bas, les responsabilités, mais c'était exactement comme si l'on s'était évertué à trouver une aiguille dans un tas de foin. Tout le monde était responsable d'un détail, personne ne l'était entièrement. Les lois, les ordonnances, les règlements sont là, mais il règne un certain laisser-aller, un certain amateurisme, un peu dans tous les secteurs.

Enfin, troisième question: la réparation du dommage subi.

Il y a, nous l'avons dit, une part de fatalité, et il y a une lacune. Je le répète: l'instituteur remplaçant n'a pas subi d'examen médical et je considère, en fait, que l'inspecteur scolaire aurait pu rappeler à la commission d'école de Movelier l'obligation de le faire examiner par un médecin. Mais, de jure la responsabilité incombe entièrement à la commune. Quoi qu'il en soit, je suis en principe d'accord avec l'interpellateur et nous ne voulons pas nous appesantir longuement sur ce problème, vu sous l'angle juridique. Nous étudions les moyens de venir en aide aux parents des jeunes victimes. M. Châtelain a fait allusion à l'assistance... Or, depuis trois ans, le canton de Berne possède une Direction des œuvres sociales, et non plus de l'assistance publique; et l'aide de l'Etat prend un caractère social. Il importe que s'établisse dans les esprits une distinction bien nette entre ce qui est une aide sur le plan social, et ce qui est purement et simplement une assistance systématique et permanente, donnée à certains être frappés par le sort ou victimes de tares.

En conclusion, nous examinerons avec objectivité, avec bienveillance, avec la plus grande largueur de vues le cas de Movelier, et nous nous effor-

cerons de venir en aide à la population, d'entente entre la Direction des affaires sanitaires et la Direction de l'instruction publique.

M. Châtelain (Delémont). Je suis satisfait d'une façon générale, excepté en ce qui concerne les explications d'ordre juridique.

**Dekret
über die Erwerbung des bernischen
Lehrerpatentes**
((Fortsetzung))

(Siehe Seite 252 hievor)

§ 9.

Bircher, Präsident der Kommission. Sie haben den Antrag des Ratskollegen Weibel vor sich. Wenn wir ihn nicht verteilen liessen, so deshalb, weil er in der Kommission mit allen gegen die Stimme des Antragstellers zum zweitenmal — er war schon früher einmal vorgelegen — abgelehnt wurde. Es war daher nicht Sache der Kommission, den Antrag hier zu verteilen. Ich nahm an, er komme nach dem Ergebnis der Kommissionsberatungen überhaupt nicht vor das Plenum. Nun liegt er wieder vor. Er geht dahin, dass überhaupt keine Patentprüfung, auch nicht eine reduzierte, zu machen wäre von Leuten, die aus ausserkantonalen, inner-schweizerischen Seminarien kommen und im Laufental Schule halten wollen. — Kollege Weibel hat hier wiederholt, was er bei mehrfacher Betrachtung dieser Fragen in der Kommission vor dieser Session sagte. — Ich muss mich nicht lange über die Frage aufhalten, ob bei den Prüfungen für Laufenthaler eine andere Elle angewendet worden sei und sie deshalb Angst hatten vor den Prüfungen. Soweit, nach unsren Feststellungen eine andere Elle angewendet wurde, geschah das in dem Sinne, dass man bei diesen Leuten ein largeres Mass anwendete als bei den andern, sie sorglicher behandelte und sogar eher versuchte, ihnen behilflich zu sein. Wenn hier erklärt wird, es seien Fälle vorgekommen, wo die Leute durchfielen und wo es hiess, sie könnten nach kurzer Vorbereitung die Prüfung wiederholen, sie würden sie dann wahrscheinlich bestehen, ist das kein Beweis dafür, dass nicht richtig gearbeitet worden wäre, sondern dafür, dass man sich Mühe gab, den Leuten nochmals die Chance zu geben, weil der Eindruck bestand, das Versagen sei vorwiegend der Prüfungsangst entsprungen. Das passiert Laufenthalern und andern, dass sie bei einer Prüfung den Kopf verlieren. Den Grund des Versagens spüren die Experten nämlich. Wenn Lampenfieber vorhanden war, so sagt man, der Kandidat solle die Prüfung nochmals machen, wenn er ruhiger ist, und dann geht es. Man kann daraus nicht konstruieren, dass versucht worden wäre, die Laufenthaler abzuhalten, überhaupt ins Seminar zu gehen.

Nun glauben wir, es liege auch im Interesse all dieser Leute selbst, wenn wir darauf tendieren, dass sie mindestens eine Teilprüfung, wie sie im § 9 vorgesehen ist, machen müssen, und zwar deshalb, weil der eine oder andere später vielleicht

seinen Beruf in einem andern Kanton ausüben könnte. Dann müsste er nur für die Fächer, in denen er noch nicht geprüft wurde, zusätzlich die Prüfung noch ablegen. Das sollte nach einiger Praxis nicht schwer fallen. Daraufhin erhält er das volle Patent. Wenn er die volle Prüfung nachholen müsste, wäre die Situation für ihn schwieriger. Es liegt also im Interesse der Leute selbst, wenn wir ihnen den Weg zum vollständigen Patent öffnen.

Nun ist hier ziemlich deutlich gesagt, um was es geht. Warum begeben sich die Leute nicht nach Hofwil oder Thun, obschon heute an beiden Orten für die katholischen Mitbürger durch besondere Seelsorge dafür gesorgt ist, dass sie in der Hinsicht keinesfalls benachteiligt werden? Man ist ihnen sehr weit entgegengekommen. Ich gebe zu, dem war nicht immer so.

Ich glaube nicht, dass der Widerstand nur wegen der Prüfung vorhanden ist. Es wurde deutlich gesagt, dass konfessionelle Ueberlegungen massgebend seien. Die Laufenthaler werden in den Seminarien, in die sie gehen, das muss auch gesagt werden, in einem Geist erzogen, der sehr intolerant und eng ist, wie er den dortigen politischen Verhältnissen entspricht. Gerade in dem Gebiet, wo eines der bevorzugten Seminarien sich befindet, ereignete es sich kürzlich, dass ein Pfarrer ein protestantisches Kind nicht auf dem dortigen Friedhof begraben lassen wollte. — Der Pfarrer brachte es soweit, dass die Eltern einem 22jährigen Burschen, weil er Mitglied unserer Gewerkschaft war, das Haus verboten und seine Braut ihn fahren liess, bis er schliesslich zusammenbrach und nachgab. — In dem Gebiet werden nun die Leute erzogen. Wir haben das Gefühl, dass sich dort nicht unbedingt der Geist bildet, den wir von einem bernischen Lehrer erwarten, und der die Grundlinie unserer Bernerpolitik bildet, nämlich über dem Trennenden — ob einer lieber Milchkaffee, schwarzen Kaffee oder Kaffe Crème trinkt, ist Sache der Veranlagung des einzelnen — das Verbindende, Gemeinsame hervorzuheben. Wir wissen, dass wir bei allen Verschiedenheiten immer ein gemeinsames Staatsideal haben, das wichtiger ist als die Differenzen zwischen Religionen und zwischen Parteien. Das kommt dort weniger zum Ausdruck. Darum haben wir die Meinung, wenigstens eine Teilprüfung sei wünschenswert, damit man sieht, ob der Kandidat den bernischen Geist einigermassen soweit erfasst habe, dass er im Kanton Bern Schule halten kann. Das ist der Grund, warum wir an dem festhalten, was wir hier vorgesehen haben. Das staatliche Seminar wäre nach unserer Meinung der Ort eines gemeinsamen Aufwachsens, wo die Leute sich gegenseitig verstehen lernen. Dann sieht man, dass auch die Katholiken flotte Burschen sind und nachher weiss man, mit wem man es zu tun hat und woran man ist. Umgekehrt sehen dort die Katholiken, dass es auch bei den andern flotte Bürger gibt. Daraus entstehen Freundschaften, die später ihren Wert behalten. Das ist der Grund, warum wir der Meinung sind, der normale Weg wäre nach wie vor der Besuch des staatlichen Seminars. Wenn der Wunsch vorhanden ist, ein anderes Seminar zu besuchen und wir trotzdem die vorliegende Fassung von § 9 vorschlagen, so darum, weil wir auf der einen Seite den ausgeprägt evangelischen Kreisen mit ihrem

eigenen Seminar in der Beziehung eine Möglichkeit schaffen. Allerdings bestehen sie die volle Patentprüfung ohne Einschränkungen. Das ist ein Unterschied. Wir wollen der Ueberzeugung der Mehrheit der Laufenthaler Bevölkerung Rechnung tragen, wollen ihr die Möglichkeit geben, ihre Kinder in einem andern Seminar auszubilden. Aber wir verlangen ein Minimum, und sie sollen eine Ahnung haben von unsren bernischen Verhältnissen, sollen eine Zeitlang hier in die Schule gehen. Wir verlangen, dass sie bei uns in den drei Hauptfächern, Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe, ihre Prüfung machen, so dass man weiss, dass in allen bernischen Schulen ungefähr die gleichen Grundlagen vermittelt werden.

Wir sind in der Kommission mit allen gegen eine Sitmme zur Ueberzeugung gelangt, dass man nicht weiter gehen sollte als wie es im § 9 vorgeschlagen wird. Auch in der Kommission kam deutlich zum Ausdruck und, wie ich mir sagen liess, auch in den Fraktionen, dass, wenn man weitergehen wollte als wir hier entgegenkommen, die Gefahr für das Dekret von der andern Seite käme. Ich bitte nochmals, den § 9 anzunehmen wie er vorliegt. Es ist ein grosses Opfer gebracht worden von Seite derer, die nun dem Laufental einen Schritt entgegenkommen. Sie gingen zum Teil fast weiter, als sie es sich selbst gegenüber verantworten können. Sie wollten aber der besonders gelagerten Minderheit wirklich einen Schritt entgegenkommen. Aber wenn dieser Schritt einfach herabgewürdigt wird, man ihn nicht anerkennt, muss man sich fragen, ob es nicht besser wäre, wieder einen Schritt zurück zu gehen. Wir haben bewusst ein Entgegenkommen gezeigt und stehen dazu. Ich bitte, dem, was hier vorgeschlagen ist, zuzustimmen, im Interesse des Laufentales, aber nicht dem weitergehenden Antrag zuzustimmen, sonst würden wir für eine Gruppe von Bürgern eine Ausnahme schaffen, die über das hinausginge, was wir staatspolitisch verantworten können.

Bühler. Es ist nötig, dass ich auf die Bemerkungen von Grossrat Schmidlin antworte. Er sagte, die jungen Leute, die ins Seminar wollten, seien jeweilen nicht angenommen worden, aber in den katholischen Instituten seien sie sehr gut aufgenommen worden. Das haben wir schon vielmals gehört. Das wurde schon in der vorberatenden Expertenkommission gesagt. Herr Schmidlin ist erst seit kurzer Zeit in dieser grossräätlichen Kommission. Wenn man die Leute, die solches betonen, privat fragt oder sich allgemein erkundigt, heisst es, die Vorbereitung in den Schulen sei ungenügend. Ich sagte, es gehe darum, dass der junge Bürger schon vorher vorbereitet werde, damit er auf der gleichen Höhe starten kann wie alle übrigen jungen Leute, die sich für ein Seminar interessieren und die nachher in den Examen reüssieren. Der Grund ist immer der nämliche: Die Schule hat aufzuholen, Primarschule wie Sekundarschule. Wir haben vernommen, dass dort eine Anzahl von Schulen bestand, die das neunte Schuljahr nicht hatten. Das hörten wir vom fröhern Erziehungsdirektor Dr. Feldmann. — Wir wollen helfen, dass das besser wird. Das Primarschulgesetz bildet dabei die erste Hilfe. Das zweite wird das Aufholen in der Sekundarschule sein.

Bezüglich § 9 des Dekretentwurfes sind wir mit allen gegen die Stimme des Herrn Dr. Weibel der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene Lösung die richtige sei. Wir wissen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung des Laufentals unsern Vorschlag billigt.

Lehmann (Brügg). Ich muss gestehen, dass ich gewisse Hemmungen habe, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen — dies in der Annahme, dass selbstverständlich nicht der Antrag Weibel angenommen werde — und zwar aus dem Grunde, weil die Frage betreffend den Handarbeitsunterricht, den die Lehrer zu erteilen haben, nicht klar geregelt ist. Welches wird die Praxis sein, wenn eine Lehrerin ihre Ausbildung in einem Kanton geholt hat, in dem der Handarbeitsunterricht nicht vorgesehen ist, wie das z. B. im Kanton Thurgau der Fall ist? Eine Lehrerin, die hierin keine Ausbildung genossen hat, sollte meines Erachtens diese Stunden nicht erteilen dürfen, sondern dieser Unterricht sollte auch auf der Unterstufe nur durch entsprechend ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erteilt werden. Dieser Unterricht ist sehr wichtig. Er sollte nicht von jemandem erteilt werden, der « auch etwas nähen kann », sonst könnten wir Lehrer diese Stunden für das erste und zweite Schuljahr vielleicht auch noch erteilen.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich bin etwas erstaunt über den Antrag von Herrn Dr. Weibel, unserm Ratskollegen aus dem Laufental. Noch mehr bin ich über die Begründung erstaunt. Kollege Weibel führte hier aus, dass man den jungen Leuten aus dem Laufental ermöglichen sollte, ihr Studium dort zu machen, wo sie es wünschen. Dem steht nichts entgegen. Jeder junge Mann, der den Lehrerberuf ergreifen will, kann das Examen im Staatsseminar machen. Die Töchter haben Auswahl zwischen drei Seminarien. Die im welschen Kantonsteil haben ebenfalls Gelegenheit, in den Seminarien im Jura die Prüfung zu machen. Niemandem ist es verboten, ein ausserkantonales Seminar zu besuchen. Es gibt Leute, die gehen nach Schiers im Kanton Graubünden, andere in den Kanton Zürich. Bedingung zur Ausübung des Lehrerberufes ist nachher für alle nur die, dass sie das bernische Patent auf Grund eines Examens erwerben. Das ist richtig so. Gestern wurde hier mit Recht vom Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen, dass das bernische Lehrerpatent nicht so leicht zu erhalten ist.

Nun sagte Herr Weibel in der Begründung seines Antrages weiter, dass die Leute Angst hätten, wenn sie in die Prüfung steigen müssten, und, was mich am meisten frappierte, er behauptete, die Ellen seien ungleich. — Ich glaube, jeder Kandidat, der in die schwere Prüfung steigt, hat manchmal das Gefühl, die Ellen seien ungleich, andere seien leichter geprüft worden. Die Beispiele, die Herr Weibel gestern hier brachte, waren sicher nicht überzeugend. Ich unterstreiche, was der Kommissionspräsident vorhin trefflich ausführte. Der bernische Lehrerverein kann sicher keinen Einbruch dulden in die Art der Ausstellung des Patentes und kann sicher nicht ohne weiteres zugeben, dass man nur mit leichtern Prüfungen und mit irgendwelchen Massnahmen, die nicht der

Vorschrift entsprechen, das Patent erhalten kann.

— Wenn Herr Dr. Weibel ferner durchblicken liess, dass wahrscheinlich die Prüflinge mit ungleichen Ellen gemessen werden, weil sie in konfessionell anders gerichteten Schulen ausgebildet wurden, so müssen wir hier gegen den auch leisen Vorwurf der Intoleranz protestieren. Ich glaube, der Kanton Bern hat in den letzten hundert Jahren der Entwicklung mit aller Deutlichkeit bewiesen, dass er sehr tolerant ist und dass man seinen Behörden in keiner Art vorwerfen kann, eine Minderheit wäre zurückgestellt worden. Eine neue Probe seiner Toleranz hat der Kanton Bern in der Annahme der Bestimmungen über die welsche Minderheit von neuem bewiesen. Ich habe eher den Eindruck, der Kampf, der etwa an Intoleranz mahnt, spiele sich nicht zwischen der katholischen und der protestantischen Konfession ab, sondern innerhalb des Protestantismus, wie man es aus dem Kirchenstreit erfahren hat. Ich erinnere nur an die Ausführungen, die der ehemalige Erziehungsdirektor Feldmann auf die Anfrage von Herrn Studer hin machte in bezug auf die Richtung, die von Prof. Barth und seinen Anhängern im Kanton Bern gegenüber den anders Gesinnten in der protestantischen Kirche vertreten wird.

Wir haben in unserer Fraktion die Frage dieser Sonderbestimmungen eingehend besprochen. Ich erkläre hier im Namen der Fraktion, dass wir Stimmfreigabe beschlossen haben. Es sind sehr viele Stimmen laut geworden, die sich gegen eine Sonderregelung wendeten und die es nicht verstehen können, dass man in einem Kanton, wo alle Möglichkeiten offen stehen für einen jungen Mann, sofern er die Fähigkeiten hat, für einen Teil, der auch zum Kanton gehört, Sonderbestimmungen für die Prüfungen schafft. Dieser Teil solle unter den gleichen Voraussetzungen arbeiten, studieren und seine Ziele verfolgen können. Wir haben daher, weil wir so widerstrebende Meinungen in der Fraktion haben, Stimmfreigabe beschlossen. Ich erkläre im Namen der Mehrheit der Fraktion, dass die Bestimmungen des § 9 das Maximum dessen sind, was wir genehmigen helfen können und dass wir jeden weitergehenden Antrag ablehnen. — Ich bitte den Grossen Rat, den Vorschlag von Regierung und Kommission anzunehmen und den Antrag Weibel abzulehnen.

Nobel. Herr Weibel hat einen Antrag gestellt, in der Meinung, § 9 gehe nach Vorschlag der Kommission zu wenig weit. Ich bin im Gegenteil der Meinung, § 9 gehe zu weit und beantrage daher dessen Streichung. Wir haben im Laufental eine katholische Minderheit. Wir haben viel Verständnis für ihre Wünsche, finden aber, dass man im Entgegenkommen zu weit gehen kann, dies besonders wenn man sieht, wie wenig Entgegenkommen das Laufental in seiner katholischen Mehrheit der protestantischen Minderheit gegenüber zeigt. Man könnte hier vielleicht fragen, wie manche reformierte Lehrer im Laufental gegenwärtig angestellt seien und welchen Schwierigkeiten sie dort begegnen. Wenn wir schon einmal ein neues Primarschulgesetz haben und hier ein Dekret für Patentprüfungen schaffen, sollte man nicht schon Ausnahmen für einen gewissen Kantonsteil schaffen. Wir sahen

heute morgen, dass man in Movelier sehr Mühe hat, Lehrer zu bekommen. Wer garantiert, dass, wenn wir hier Ausnahmebestimmungen schaffen, nicht bald ein anderer Kantonsteil sagt, er beanspruche auch Ausnahmerecht, sonst erhalte er keine Lehrkräfte, man sollte z. B. auch für die dortigen Kandidaten erleichterte Prüfungen durchführen. Bei allem Verständnis für die zukünftigen Lehrer, die ihr Studium an einem katholischen Seminar machen wollen — wir verunmöglichen das nicht — müssen sie sich doch wie jeder Lehrer, der am hiesigen Seminar studiert, der gleichen Prüfung unterziehen. Das ist demokratisch, schweizerisch. Wir können nicht zwei verschiedene Patente schaffen, eines für die Lehrer im Kanton, die sich einer strengeren Prüfung unterziehen, und eines für die katholischen Lehrer, die in einem ausserkantonalen Seminar studieren, und für die wir wesentlich erleichterte Patentprüfungen durchführen würden. Solche Ausnahmen sind für unseren Kanton und seinen Geist unhaltbar. Das Primarschulgesetz wurde mit überwältigendem Mehr angenommen. Darin steht nichts davon, dass den Lehrern verschiedene Patente erteilt werden könnten. Die Ausnahmen, die Sie vorsehen im Dekret, werden sich nicht bewähren. Daher empfehle ich Ihnen, den § 9 zu streichen.

Wenn sich die Laufentaler als Minderheit bedrückt fühlen, könnte man mit einigen Beispielen darstellen, wie sie sich als Mehrheit innerhalb ihres Amtes verhalten. Wenn die Bundesbahnen, wie sie das in der ganzen Schweiz tun, irgendeine Extrafahrt organisieren wollen, in welche als Ausgangspunkt auch der Bahnhof Laufen einbezogen wird, so muss die dortige Bahnhofleitung zum Pfarrer und ihm bitten, er solle die Frühmesse auf 3 Uhr festsetzen, damit er dann die Erlaubnis gebe, von diesem Bahnhof aus in eine andere Gegend der Schweiz eine Reise zu führen. Man lächelt. Natürlich könnte man der Bundesbahn nicht verbieten, eine Fahrt ohne Einverständnis des Pfarrers zu organisieren. Die Folge wäre aber, dass der Pfarrer seinen Leuten empfehlen würde, die Reise zu vermeiden, weil sie sonst nicht in den Gottesdienst gehen könnten. Dann wäre die Beteiligung an der Fahrt sehr gering. Damit die Bahn einigermassen Chancen hat, die Reise mit Erfolg durchzuführen, muss sie zum Pfarrer, und der setzt dann, vielleicht gegen Entgelt, die Frühmesse auf 3 Uhr an. Die Bahn muss sich aber verpflichten, auf der Reklame am Bahnhof und in der Stadt beizufügen: « Die Teilnehmer an der Reise haben die Möglichkeit, den Frühgottesdienst um 3 Uhr morgens zu besuchen. » Damit will ich nur zeigen, welche Macht sich in katholischen Gegenden ausbreitet. Die gleichen Leute kommen mit weinender Stimme und sagen, man müsse ihnen entgegenkommen, solle die Minderheit nicht drücken. Wenn Sie das alles überlegen, bin ich überzeugt, dass Sie sich mehrheitlich auf meine Seite stellen und die Streichung von § 9 beschliessen werden.

M. Landry. Nous comprenons certes le langage tenu par la minorité du Laufonnais et les exemples cités par M. Weibel méritent d'être retenus dans la considération de sa demande.

Toutefois, entre les cantons existe le système des brevets d'enseignement: pour qu'un instituteur

bernois puisse enseigner dans le canton de Vaud ou de Neuchâtel, par exemple, il faut qu'il possède le brevet de ce canton et il doit subir un examen. Or, si la proposition de M. Weibel était votée, il s'ensuivrait que le canton de Berne accorderait des facilités à d'autres cantons, sans réciprocité, ce qui ne serait pas très juste. D'autre part, il faut se mettre à la place des instituteurs: le brevet a sa valeur et chacun comprendra qu'il faille, pour l'obtenir, subir avec succès les épreuves d'un examen. C'est pour l'instituteur un point d'honneur de conquérir ce titre et non de le recevoir. Pour ces raisons, je pense que le Grand Conseil doit repousser la proposition de M. Weibel et s'en tenir à l'examen abrégé ici prévu, qui portera sur les trois branches essentielles indiquées. C'est d'ailleurs là, à notre avis, une exigence minimum.

Schmidlin. Ich möchte vorerst Grossrat Bühler kurz antworten auf sein heutiges Votum. Er hat nochmals versucht, Sie zu überzeugen, dass wir im Laufental schlechte Schulen hätten. Seine Argumente veranlassen mich, nochmals zu antworten. Seine Informationen hat er wahrscheinlich nicht von Leuten, die das Laufental, dessen Bevölkerung und Schulwesen kennen. Die Laufentaler Schüler haben ohne weiteres immer Anschluss an die höhern Schulen in Basel. Das beweist, dass die Laufentaler Schulen nicht schlecht sind. Wenn irgend etwas fehlt an der Schule im Laufental, ist es die fünfte Sekundarschulkasse. Aber Schule und Lehrer sind nicht schlecht. Die Erweiterung der Sekundarschule wird hoffentlich in den nächsten Jahren eingeführt werden, so dass die Laufentaler dann auch Anschluss an das Seminar in Hofwil haben.

Wenn ich behaupte, die Laufentaler Schulen seien nicht schlecht, möchte ich ein praktisches Beispiel anführen. Grossrat Dr. Tschumi hat die Laufentaler Schulen besucht, hat sogar Aussicht, einmal Regierungsrat im Kanton Bern zu werden. Das beweist, dass die Laufentaler Schulen nicht schlecht sind.

Ich muss mich auch zum Dekret über die Patentprüfung der Primarlehrer äussern. Das ist ein heikles Problem. Ich sehe, wie tiefgründig das die Laufentaler bewegt. Ich bin überzeugt, dass Grossrat Dr. Weibel es mit seinen Ausführungen gut meint. Aber so weit können wir nicht gehen. Die Kreise, die mich in den Grossen Rat abgeordnet haben, verlangen von mir noch ganz anderes, möchten, dass ich weiter gehe und § 9 ablehne. Ich persönlich könnte es nicht verantworten, den Katholiken des Laufentals nicht gewisse Erleichterungen zu schaffen. Ich stehe für das ein, und zwar um des Glaubens willen, den wir im Laufental hochhalten wollen. Wenn Sie den § 9 ablehnen, bekunden Sie damit, dass Sie den Forderungen der Laufentaler Katholiken keine Beachtung schenken. Das sollte der Grossen Rat nicht machen. Hingegen geht der Vorschlag von Grossrat Weibel zu weit; er lehnt die Patentprüfung ganz ab. Ich habe mich mit ihm schon in der Kommission auseinandergesetzt und auch versucht, mit ihm persönlich eine Einigung zu finden; denn es sieht nicht gut aus, wenn wir Laufentaler uns selber in dieser Angelegenheit nicht einig sind. Wir konnten uns leider nicht einigen.

Die Lehrerschaft des Laufentals ist zum grössten Teil der Meinung, man solle die erleichterte Patentprüfung ablehnen. Aber wie schon gesagt, würde das meines Erachtens den Frieden gefährden, würde gewisse politische Diskussionen heraufbeschwören. Das Laufental hat eine ganz eigene Situation. Der Laufenthaler, der Lehrer werden will, hat das Bestreben, das Staatsseminar zu besuchen. Das kann ich beweisen. Seitdem ich Grossrat bin, wurde ich mehrmals ersucht, mich für Leute einzusetzen, die ins Staatsseminar wollten. Teilweise wurden sie aufgenommen, teilweise nicht. Es hat mich eigenartig berührt, dass, wenn einer ans Staatsseminar will, er einen Götti haben muss. Ich fand, es sei nicht in Ordnung, dass sich ein Grossrat damit befassen müsse. Nun scheint es aber im Laufental seit Jahren so gewesen zu sein, dass, wenn einer ans Staatsseminar wollte, er gewissen Personen irgendwie passen musste. Das heisst, dass gewisse Vertrauensleute im Staatsseminar Informationen erteilt haben über Schüler, die dort eintreten wollen. Dass sie das Examen nicht machen konnten, mag reiner Zufall sein. Mir stieg der Verdacht auf, dass die Leute einen gewissen Einfluss hatten. Ich habe schon gestern bestätigt, dass sich die Praxis nun geändert habe. In letzter Zeit hat die Seminarleitung Schüler aufgenommen aus dem Laufental. Gegenwärtig sind dort zwei Seminaristen aus unserm Amt. Wenn jährlich mindestens zwei aufgenommen werden, kann der Lehrermangel im Laufental so eliminiert werden, dass genügend einheimische Lehrkräfte vorhanden sind.

M. Mertenat. Permettez-moi quelques mots concernant cet article 9.

J'ai toujours, au sein de la commision, été partisan d'une procédure spéciale en ce qui concerne l'obtention du brevet d'instituteur pour le Laufonnais, mais je ne puis suivre M. Weibel aussi loin qu'il le voudrait. Comme voisin immédiat de son district, je n'ignore certainement pas la mentalité de cette région. Or, je puis dire que les Laufonnais ne sont pas unanimes sur ce point. Je connais personnellement maints catholiques de ce district qui ne tiennent pas du tout à ce que le droit d'être élus instituteurs soit ouvert à des jeunes gens qui n'ont subi aucun examen. On m'a dit textuellement ce qui suit, pas plus tard que la semaine dernière: « Nous désirons, nous, habitants du Laufonnais, avoir des instituteurs qui soient tout aussi qualifiés que ceux du reste du canton. » Il est certain que toutes les familles du Laufonnais ne disposent pas des ressources financières nécessaires pour envoyer leurs enfants faire leurs études dans d'autres canton et il y aura toujours des jeunes gens de cette région qui prépareront leur brevet dans les écoles normales bernoises. Qu'arriverait-il si la proposition de M. Weibel était adoptée? Ces jeunes instituteurs du Laufonnais qui auront acquis leur brevet dans le canton de Berne deviendront, pour des raisons politiques, pratiquement inéligibles dans le district de Laufon. M. Weibel a posé la question uniquement sur le terrain confessionnel, mais permettez-moi de dire qu'elle est quandmême un peu politique. Il ne faudrait pas qu'en acceptant sa proposition on fit de la pratique de l'enseignement primaire dans le Laufonnais, la chasse gardée d'un seul parti. Nous voulons et nous demandons que

chaque instituteur titulaire d'un brevet bernois puisse être nommé dans ce district, à égalité de droits et de chances avec les titulaires du brevet d'un autre canton. C'est la raison pour laquelle j'estime que le projet approuvé par la commission est un maximum et que le Grand Conseil ne devrait pas aller plus loin. Je vous recommande de voter l'article 9 dans la teneur où il nous est présenté et de repousser la proposition de M. Weibel.

Bickel. Unsere Fraktion stimmt dem Antrag von Herrn Dr. Weibel in erster Linie aus staatspolitischen Erwägungen zu, vorbehältlich allfälliger redaktioneller Änderungen. Wir dürfen nicht vergessen, dass in diesem Saale dem Laufental bestimmte Versprechungen gemacht wurden, man kann das im stenographischen Bulletin nachlesen. Die Versprechen sollten eingehalten werden, sonst schaffen wir wieder Enttäuschungen.

Man hat sich hier schon eingehend mit Freiburg befasst. Ich möchte hier auch einmal eine positive Seite aus dem Kanton Freiburg anführen, wenn man in gewissen Kreisen gerne immer nur Negatives zu sehen glaubt. Gerade auf dem Schulgebiet z. B. behandelt der Kanton Freiburg die Minderheiten grosszügig, nicht intolerant, wie man immer wieder dorthin will. Uebertreibungen kommen überall vor, und wir bedauern diese. Wir müssen es aber mit aller Entschiedenheit zurückweisen, dass man nur die katholischen Kantone immer als intolerant hinstellt, wie das auch heute von den Herren Bircher und Nobel getan wurde. Wir liessen uns amtliche Auskunft darüber geben, wie im Kanton Freiburg in Schulangelegenheiten die konfessionelle Minderheit behandelt wird und haben folgende Auskunft erhalten: « Der protestantische Lehrer, der im Kanton Freiburg unterrichten will, braucht nicht notwendigerweise das Freiburgische Lehrerseminar zu besuchen. — Der Kandidat kann das kantonale Lehrerseminar in Freiburg besuchen. Es hat eine deutsche und eine reformierte Abteilung. — Lässt sich ein Freiburger, gleich welcher Konfession, auswärts als Lehrer ausbilden, wird sein Befähigungsausweis ohne weiteres von der zuständigen Instanz genehmigt, und der Inhaber befindet sich in der genau gleichen Lage wie derjenige, der in Freiburg studiert hat. Will ein Ausserkantonaler mit ausserkantonalem Befähigungsausweis im Kanton unterrichten, so wird er nur zugelassen, sofern kein wählbarer Kantonseinwohner verfügbar ist. — Wer von einem auswärtigen Lehrerseminar herkommt, muss einfach seinen Befähigungsausweis genehmigen lassen, was automatisch erfolgt, wenn es sich um ein anerkanntes Lehrerseminar handelt. — Protestant des Kantons Freiburg, die sich dem Lehramt widmen wollen, besuchen ohne Ausnahme das Freiburger Lehrerseminar. Es sind dort noch nie Schwierigkeiten entstanden. Die Protestanten haben für die weltanschaulich gefärbten Fächer ihre eigenen Lehrer. » Darauf möchte ich besonders hinweisen. Ich stehe nicht an, dem heutigen Bundesrat Feldmann dafür zu danken, dass er es nach 100 Jahren endlich fertig brachte, dass die katholischen Seminaristen in Hofwil einen katholischen Religionslehrer für ihren Religionsunterricht erhielten. Das ist seit dem 1. April dieses Jahres der Fall. Wie das in Thun geregelt ist, weiss ich nicht. Sie müssen unsere

Haltung begreifen. Es ist in den letzten 50 Jahren, vor 1946, viel gesündigt worden; sie konnten heute von Herrn Schmidlin hören, dass es Leute gab, die bestimmten, wer vom Laufental ins Seminar komme. Dass das böses Blut gab, können Sie verstehen.

Wir unterstützen den Antrag von Herrn Dr. Weibel in erster Linie um zu zeigen, dass er notwendig ist, weil das Laufental jahrelang keine eigenen Lehrer hatte. Wie das Vertretungsverhältnis nach Konfessionen ist zwischen Lehrern und Lehrerinnen in Laufen, werden die Vertreter von Laufen besser als Herr Nobel bekanntgeben können. Soviel ich weiß, ist es sehr ausgeglichen, und es wäre gut, wenn es andernorts auch so ausgeglichen wäre. Ich bitte, dem Antrag Weibel zuzustimmen und den Antrag Nobel abzulehnen.

Graf. Ich möchte die Stellungnahme unserer Fraktion bekanntgeben. Es liegen drei Anträge vor. Unsere Fraktion lehnt den Antrag Weibel ab aus Gründen, die hier erörtert worden sind und die ich nicht wiederhole. Sie stimmt dem Antrag von Regierung und Kommission zu, um diese Minderheitenrechte zu schützen. Immerhin wünscht eigentlich nur die Hälfte der Laufentaler Minderheit diese Lösung, die andere Hälfte wünscht nicht das, was Regierung und Kommission vorschlagen. Ich persönlich werde den Streichungsantrag Nobel unterstützen.

Weibel. Ich will die Diskussion nicht allzu lange belasten. Es wäre nicht richtig, Öl ins Feuer zu gießen. Zum Teil ist das heute morgen geschehen. Ich möchte eindeutig das zurückweisen, was in einzelnen Voten gefallen ist. Es ist doch etwas stark, wenn man uns Laufentalern Intoleranz vorwirft, und zwar in einer sehr légeren Art, wie das Kollege Nobel tat. Im Laufental, wo immer eine grosse katholische Mehrheit vorhanden war, gab es während Jahrzehnten nur einen oder überhaupt keinen katholischen Lehrer. Bis vor drei Jahren gehörten von den vier Sekundarlehrern immer alle nicht der katholischen Konfession an. Seit drei Jahren haben wir einen katholischen Sekundarlehrer. Ich möchte anfragen, ob eine ähnliche Situation in irgendeinem der bernischen Bezirke in den Schulen vorhanden sei. Sicher finden wir das nirgends. Wir haben darum einfach das Bedürfnis, uns einmal zu wehren, und zwar auf gesetzlichem Weg. Wir haben gewisse Erfahrungen gemacht. Da ist es bitter, zu hören, wir seien intolerant. In Laufen werden die Primarlehrer durch Volkswahl bestimmt 70,2 % der Bevölkerung sind katholisch, 22 % protestantisch und 6,2 % altkatholisch. Von uns 10 Lehrkräften sind 7 katholisch, 2 protestantisch, 1 altkatholisch. Besser könnte man die Anstellung nicht nach Konfessionen verteilen. Vor einem Jahr schufen wir die zehnte Lehrstelle. Die wurde ohne weiteres, nachdem man wusste, wie ungefähr die Ergebnisse der Volkszählung sein werden, einem protestantischen Lehrer überlassen, weil das dem protestantischen Teil der Bevölkerung angemessen war. Wir haben damals der protestantischen Lehrerin zu einer guten, ehrenvollen Wahl verholfen. Das sind Tatsachen. — Vor 2 bis 3 Wochen entstand in Grellingen eine neue protestantische Kirche. Für diese wurde der Boden von

der stark mehrheitlich katholischen Gemeinde Grellingen geschenkt, und sie bezahlte eine grosse Subvention. Ich will nicht für mich persönlich sprechen. Unsere Firma spendete Fr. 2000.— Wer von Ihnen hat schon im umgekehrten Fall Franken 2000.— für einen solchen Zweck gegeben? Ich mache damit nicht Propaganda, das ist unsere private Angelegenheit. Wenn man uns sagt, wir seien intolerant, muss ich mich wehren. Es ist sehr deplacierte, unsere Auffassung von Sonntagsheiligung lächerlich zu machen. Wir alle, die noch etwas vom Sonntag und seinem Sinn halten, lassen uns diesen nicht lächerlich machen. Diese Feststellung kann ich wohl nicht nur im Namen unserer Fraktion machen.

Wir haben unsere Gründe, warum wir unsere vielleicht etwas extrem erscheinenden Forderungen stellen. Die Sache wird von einem grossen Teil der Laufentaler Bevölkerung sehr ernst genommen. Ihre staatspolitische Bedeutung liegt in der Luft, wurde von mir nicht übertrieben. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel-Köniz). Ich möchte zuerst erklären, dass Herr Nobel, unser Fraktionsmitglied, seinen Antrag persönlich stellte. Das ist nicht die Meinung der Fraktion. Wir können keinem Mitglied verbieten, hier seine eigene Meinung zu vertreten.

Herr Schmidlin, unterstützt von Herrn Bickel, hat hier Vorwürfe gegenüber dem bernischen Seminar erhoben, die einer Abklärung rufen. Er sagte, es habe kein Laufentaler in ein bernisches Seminar eintreten können, wenn er nicht Beziehungen hatte. Ich weiß nicht, ob Herr Schmidlin seine Parteifreunde, die ja das bernische Schulwesen im letzten Jahrhundert dirigierte, auch in den Seminar direktorien sass, meint, oder ob die Vorwürfe an andere gerichtet seien. Jedenfalls ist der Vorwurf, allgemein erhoben, deplaciert. Ich glaube, wenn Herr Schmidlin für seine Behauptungen Beweise erbringen müsste, würden ihm diese ziemlich schwer fallen. Ich war im Privatseminar Muristalden, nicht im Staatsseminar. Aber ich kenne die Verhältnisse ein wenig im Staatsseminar. Die Vorwürfe von Herrn Schmidlin sind nicht berechtigt, auch nicht bezüglich der Schüler aus dem Laufental, sofern sie den Anforderungen genügen könnten.

Herr Weibel brachte das Beispiel der Kirche von Grellingen. Ich will darauf hinweisen, dass die Gemeinde Köniz, die zu mindestens 95 % protestantisch ist, an die neue katholische Kirche in Köniz auch mindestens Fr. 2000.— bezahlte. Die Spiesse sind gleich lang, wir haben uns nichts vorzuwerfen. Ich bedaure, dass die Diskussion auf dieses Geleise kam. Man hätte das Dekret sachlicher beraten können. Es hätte der Sache gedient, wenn der Antrag Weibel unterblieben wäre. Ich bitte nochmals, dem Vermittlungsantrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi tout d'abord une déclaration liminaire. A deux ou trois reprises, M. Weibel, dans son exposé, a fait allusion à des engagements qu'aurait pris mon prédécesseur, M. le Dr Feldmann. Je tiens à affir-

mer ici que le projet tel qu'il vous est soumis est l'œuvre même du Dr Feldmann, modifiée ensuite par la commission, de sorte que je ne saurais assumer la paternité d'un enfant, dont je ne suis pas le père. Personnellement, il m'est sympathique et je suis prêt à défendre cette cause, mais je ne voudrais pas qu'on mît ici en cause M. Feldmann en disant: « Il a promis quelque chose qui n'a pas été tenu. » Qu'il ait pris des engagements en décembre, c'est possible; mais le projet que vous avez sous les yeux demeure l'œuvre de mon prédecesseur.

J'estime, d'ailleurs, que c'est une œuvre de sagesse politique, une œuvre de raison. Et je regrette, pour ma part, que l'on ait apporté dans la discussion, ce matin surtout, une passion que rien ne justifiait; il est, il devrait être toujours pénible pour MM. les députés, représentants du peuple bernois, d'user d'arguments d'ordre confessionnel. Personnellement, j'en suis navré et me sens mal à l'aise.

Dans ce problème, nous devons tenir compte de deux considérations. Il y a, d'une part, la situation spéciale du district de Laufon qui est, en somme une espèce d'appendice, tout au nord du canton, une région en partie bâloise et même — les Laufonnais ne m'en voudront pas de dire ceci — presque alsacienne aussi, par son caractère et son dialecte; bref, une « Minderheit » dans le pays jurassien. Nous savons combien il est particulariste et le projet que vous discutez répond justement à cet état d'esprit spécial du Laufonnais. Mais maintes autres régions du canton de Berne pourraient avancer des arguments du même ordre.

A côté du caractère spécial à ce district, il est une autre raison qui doit nous guider: c'est la raison d'Etat, le souci de voir nos instituteurs formés dans les écoles normales bernoises, dans un esprit qui doit être celui des éducateurs de nos écoles publiques. Or, le projet tient compte, d'une part, du particularisme régional, d'autre part de la raison d'Etat, du souci de voir le plus grand nombre possible de nos instituteurs être formés dans nos séminaires bernois. Nous avons consenti à la minorité laufonnaise une large concession, et nous savons bien pourquoi nous l'avons fait. Ce projet facilite la tâche des candidats du cru en leur imposant seulement un examen réduit, beaucoup plus facile, limité à trois disciplines essentielles: leçon d'épreuve, pédagogie et langue maternelle. Est-ce donc trop exiger d'un candidat formé dans un autre canton, avec d'autres programmes, avec une durée d'études différentes?

D'un autre côté, nous voulons faciliter la tâche des jeunes Laufonnais pour l'admission aux écoles normales de Hofwil et de Thoune; j'ai été peiné de voir mise en doute l'objectivité d'un organe tel que la commission d'examen. J'estime que, de quelque côté que ce soit, on n'a pas le droit de prononcer ainsi, à la légère, un réquisitoire de ce genre; je pose en principe que les experts sont des gens probes qui engagent leur honneur — (Beifall).

La maturité n'est pas comparable au brevet d'instituteur, elle est un titre à peu près identique dans tous les cantons, qu'il s'agisse de Berne, ou bien du Valais, de Zurich, de la Thurgovie: on est arrivé à créer un titre en somme uniforme, alors

que la structure de l'école primaire est bien différente, très différente même de canton à canton. Et si la Suisse centrale, pour laquelle j'épreuve infiniment de sympathie, a donné à notre pays des philosophes, des écrivains, des penseurs de valeur, c'est que tous ces éminents concitoyens, ces patriotes, ont été formés dans des collèges Schwyz, Engelberg, Stans, par exemple, qui sont de remarquables foyers de rayonnement intellectuel. Cependant, tout en rendant un juste hommage à la qualité de l'enseignement secondaire en Suisse primitive, de nombreuses réserves sont permises quant à la formation du corps enseignant primaire, qui n'est pas formé dans lesdits collèges; c'est là une constatation que l'on peut faire en toute objectivité, sans pour autant déconsidérer le moins du monde les maîtres primaires de ces régions: je fais simplement un parallèle entre les exigences imposées aux candidats dans le canton de Berne, et celles des cantons primitifs.

Nous avons fait, j'insiste sur ce point, une très large concession au Laufonnais; et je suis même allé plus loin, en déclarant à la commission — je le répète ici — que pour atténuer la difficulté de candidats qui ont toujours vécu dans leur village, qui sont allé étudier à Schwyz ou ailleurs — au lieu de les convoquer en ville pour donner leur leçon d'épreuve à de petits citadins qui ont l'esprit critique ou malicieux — nous irons jusqu'à déplacer les experts de la commission à Laufon, afin que les candidats puissent donner leur leçon en dialecte aux gosses de la région. C'est vous dire combien je suis disposé, personnellement, à consentir de larges concessions.

Je répéterai ici ce que j'ai déclaré à la commission: je suis d'accord avec la proposition Weibel, mais à une condition — c'est que les candidats qui ne voudront pas affronter l'examen bernois acceptent le traitement alloué dans le canton où ils ont obtenu leur diplôme! Peut-être alors seront-ils tous désireux de passer l'examen réduit prévu dans le décret.

Permettez-moi de signaler, en passant, que la Direction de l'Instruction publique a fait aussi un geste unique en faveur du Laufental: c'est le seul district du canton où les élèves des écoles secondaires bénéficient de bourses spéciales pour étudier hors du canton. C'est ainsi que des élèves de Laufon, de Grellingue, peuvent fréquenter l'école de commerce de Bâle ou les écoles techniques bâloises. Nous avons estimé qu'il était juste de les soutenir par des bourses, tout comme s'ils étudiaient dans notre canton.

C'est pourquoi — et, ce faisant, je suis l'interprète du Gouvernement unanime — je vous engage à repousser tout d'abord la proposition de M. Weibel qui va beaucoup trop loin car, en fin de compte, qui veut trop avoir n'a rien du tout, et également celle de M. Nobel. Nous vous proposons une œuvre sage, une sorte de jugement de Salomon, tout de mesure et de sagesse. C'est pourquoi nous combattons à la fois la proposition de M. Weibel et celle de M. Nobel, laquelle est une contre-offensive, vouée, je l'espère, à l'insuccès. Je désirerais beaucoup que le Grand Conseil, sans distinction de groupes politiques, fit une geste en faveur du Laufonnais, mais je voudrais aussi que la population de ce district comprît que nous sommes allés

jusqu'à l'extrême limite dans la voie des concessions. Car, s'il est juste d'avoir égard aux vœux légitimes d'une minorité, il faut aussi du même coup se rendre à la raison d'Etat, admettre qu'il faut un diplôme conforme dans les grandes lignes à celui qui est en vigueur dans notre canton.

Pour terminer, je répondrai en deux mots à M. Lehmann. Il est bien évident que le diplôme spécial d'enseignement des travaux manuels doit être obtenu dans les conditions réglementaires. Une institutrice qui aurait fait ses études dans certains cantons — il n'y en a pas beaucoup et cela ne touche guère Laufon, car c'est surtout Zurich et Thurgovie qui entrent en ligne de compte — et qui n'aurait pas acquis une formation particulière dans les dites branches, devrait évidemment subir un examen spécial; ou bien alors la commune qui l'aura nommée devrait s'offrir le luxe d'une maîtresse d'ouvrages désignée tout exprès...

M. Bickel a fait allusion à la question de « tolérance » vis-à-vis de Fribourg... J'ai beaucoup de sympathie pour ce canton voisin et j'apprécie le rôle qu'il a joué dans le cadre de la Confédération, mais je n'aime guère le terme de « tolérance »: il a, en français, une résonance un peu particulière... Parlons plutôt d'entente, de respect réciproque. Se tolérer simplement ne saurait suffire; il faut s'efforcer de se comprendre. Au demeurant, on ne peut comparer Fribourg ou le Valais avec Berne, car dans ces deux autres cantons, les écoles ont un caractère confessionnel marqué; il est dès lors normal et on comprend qu'on y mette à disposition de la minorité une autre école confessionnelle; c'est pourquoi il existe aussi des écoles protestantes à Fribourg, à Sierre, à Sion. L'école bernoise est une école chrétienne elle aussi, elle l'est d'essence, mais ne veut pas être confessionnelle; elle est fréquentée par des adhérents de toutes les confessions et je pense que nous n'en courons aucune espèce de reproche sous ce rapport.

En conclusion, je vous invite, MM. les députés, à repousser et la proposition de M. Weibel et celle de M. Nobel. — Weibel, Nobel, ces noms riment bien que ces messieurs se trouvent dans des camps adverses! — et de vous en tenir au texte tel qu'il a été approuvé par la commission et par le Conseil-exécutif.

Präsident. Herr Schmidlin hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Schmidlin. Ich muss Herrn Geissbühler aufklärend antworten, dass meine Vorwürfe nicht an die Seminardirektion gerichtet sind, sondern an Leute aus dem Laufental. (Geissbühler: Aha, das ist etwas anderes). Ich habe eingangs betont, dass die Praxis im Kantonsseminar sich geändert hat.

Nobel. Weil man uns so lieb zugesprochen hat und uns zumutet, man solle links und rechts eine Geste machen, will ich mich friedlich zeigen und ziehe meinen Antrag zurück, in der Hoffnung, Herr Weibel tue dasselbe.

Präsident. Zieht Herr Weibel seinen Antrag ebenfalls zurück?

Weibel. Nein.

Präsident. § 9, lit. d, lautet: « an einer deutschsprachigen Primarschule des jurassischen Landesteils... »

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission . . . 129 Stimmen
Für den Antrag Weibel 13 Stimmen

Beschluss:

§ 9. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse im deutschsprachigen katholischen Gebiet des jurassischen Landesteils wird zu einer reduzierten Patentprüfung (Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe) zugelassen: wer:

- in der Regel mindestens zwei der drei letzten Schuljahre in einer Schule des Kantons Bern absolviert hat,
- ein ausserkantonales Lehrpatent vorweist,
- nicht nach § 3 von der Prüfung ausgeschlossen ist,
- an einer deutschsprachigen Primarschule des jurassischen Landesteils provisorisch als Lehrkraft gewählt ist.

Das Patent, welches gestützt auf diese Prüfung ausgestellt wird, berechtigt nur zur definitiven Wahl in den Gemeinden dieses Gebietes.

Bei der Patentprüfung gemäss § 8 wird dem Inhaber eines solchen Sonderpatentes die Prüfung in den Fächern Pädagogik, deutscher Aufsatz und Lehrprobe erlassen.

Uebergangsbestimmung

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1952 in Kraft. Das Patentprüfungsreglement vom 3. Februar 1933 ist entsprechend abzuändern und zu ergänzen.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Patentprüfungen
für Primarlehrer

G e s a m t a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Dekret-
entwurfes Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss über Massnahmen zur Sanierung der Wohn- verhältnisse in Berggebieten

(Fortsetzung)
(Siehe Seite 178 hievor)

Ziffer 4.

M. Chételat, rapporteur de la Commission d'économie publique. Après avoir attentivement examiné l'article 4, qui lui a été renvoyé, la com-

mission soumet à votre approbation la nouvelle rédaction proposée par le Conseil-exécutif.

Ce texte dispose que les communes sont réparties en diverses classes de subventionnement en vue de la fixation de leurs parts respectives. Le Conseil-exécutif opérera le classement en se basant sur la charge d'impôt, ainsi que sur la capacité fiscale calculée par tête d'habitant. Ce classement sera établi de telle sorte que, selon toutes prévisions, le canton n'ait pas à supporter plus de la moitié de la dépense totale. Quant à la part de subvention cantonale fixée pour les communes, elle s'échelonnera entre 30 et 60 %.

La statistique dressée par les soins de la Direction de l'économie publique illustre dans les grandes lignes le fait que la répartition des charges entre canton et communes, sur la base de l'échelle proposée ici, peut être considérée comme équitable et permettra au canton de Berne d'obtenir de la Confédération la totalité de la quote-part à laquelle il a droit.

D'un autre côté, peut-être, dans la pratique, la Direction devra-t-elle veiller à ce que les propriétaires médiocrement fortunés puissent, dans des cas spéciaux, justifiés comme il se doit, bénéficier également d'une aide, mais pour le moment nous ne pouvons rien faire d'autre que de vous soumettre cet article ainsi amendé. C'est l'expérience pratique qui révélera ultérieurement si l'on peut effectivement aider les petits propriétaires, voire dans des circonstances spéciales, les petites communes très chargées fiscalement.

Au nom de la Commission d'économie publique, je vous recommande d'adopter l'article dans la teneur nouvelle que lui a donnée le Conseil-exécutif.

Président. Herr Berger hat seinen Antrag zu gunsten des neuen Antrages von Regierung und Kommission zurückgezogen.

Beyeler (Unterseen). Ziffer 4 des Beschlusses-entwurfes handelt von der Bestimmung der Gemeindebeiträge. Der Anteil des Gesuchstellers wird mindestens 50 % betragen. Nun ist zu befürchten, dass die Sanierung gerade in den dringendsten Fällen unterbleiben muss, oder überhaupt nicht erwogen wird, weil der Gesuchsteller seinen Anteil von mindestens 50 % nicht aufbringen kann. Die Botschaft des Bundesrates zum eidgenössischen Gesetz sagt darüber folgendes: « Die in Betracht fallenden Gesuchsteller werden nur über sehr bescheidene Einkommen und über kein oder nur geringes Vermögen verfügen. Sie werden in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle weder in der Lage sein, bei der Sanierung ihrer Wohnverhältnisse erhebliche eigene Mittel zu investieren noch wird es ihnen ohne weiteres möglich sein, die Darlehen zu verzinsen und zu amortisieren. » Nun haben wir noch keine Praxis und wollen abwarten, was herauskommt. Ich befürchte, die Sanierung könnte gerade in den dringendsten Fällen nicht durchgeführt werden. Ich beabsichtigte deshalb, einen Antrag zu stellen, wonach vom Betrag von einer Million, der jetzt bewilligt wird, ein Teil abgespalten und der Regierungsrat beauftragt wird, in besondern Fällen, wo die dringend nötige Woh-

nungssanierung sonst undurchführbar wäre, weil der Eigentümer seinen Kostenanteil nicht aufbringen kann, zusätzliche kantonale Beiträge zu leisten. Das hätte zur Folge, dass der Kanton Bern mit dem verbleibenden Betrag auch nur einen kleinen eidgenössischen Beitrag auslösen könnte. Das möchte ich vermeiden. Heute sehe ich keine Möglichkeit, meine Idee zu verwirklichen. Ich frage daher Regierungsrat Gnägi an, ob die Regierung bereit wäre, zu prüfen, wie in solchen Fällen ein zusätzlicher kantonaler Beitrag geleistet werden könnte.

Rubi. Auch ich habe einen Antrag auf Skalaänderung gestellt, und zwar auf 20, 40, 50 und 60 %. Ich kann diesen Antrag auch zurückziehen, möchte aber zur Ziffer 4 einen andern Antrag einbringen. Er lautet: « Wenn der Kanton nicht mit der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird, ist der Regierungsrat befugt, den Gemeindeanteil in Härtefällen bis auf 20 % herabzusetzen. » Begründung: Sie wissen alle, wie gerade kleine, abgelegene Gemeinden zum Rappen schauen müssen und manchmal ein Projekt nicht verwirklichen können, auch wenn es sich nur um einige hundert Franken handelt. Mein Antrag bezieht sich nur auf den Fall, wo die hier vorgesehenen Mittel nicht beansprucht werden. So wie ich die Sache anschaue, werden die Gemeinden nicht gerade einspringen, um bei der Wohnungssanierung zu helfen. Wenn in ärmsten Gemeinden miserable Wohnungen vorhanden sind, die in hygienischer Hinsicht in keiner Art und Weise mehr genügen, bei kinderreichen Familien, Tuberkulosegefährdung, sollte man beispringen und den Gemeindebeitrag auf 20 % reduzieren können. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

M. Chételat, rapporteur de la Commission d'économie publique. Vous pouvez avoir l'assurance que ce que fait là le canton est suffisant, il ne semble vraiment pas que l'on puisse aller plus loin. La commission vous recommande donc de voter l'article 4 dans la teneur proposée et, par conséquent, de repousser l'amendement de M. Rubi. Encore une fois, nous formons le vœu que des mesures puissent être prises pour venir en aide aussi bien aux propriétaires qu'aux communes, mais on ne peut pas les prévoir dans le décret, bien que certaines possibilités existent — et j'ai émis cette suggestion à la commission — par exemple de faire appel aux ressources de la Seva. La commission vous engage à adopter l'article dans cette teneur.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Änderung von Ziffer 4 wurde vorgenommen, um eine Erleichterung für die Gemeinden zu schaffen. Das Problem ist nicht einfach. Es bestünden zwei Möglichkeiten, nämlich erstens einen Beitrag aus der 1 Million für Härtefälle herauszunehmen. Damit wird zwar der Gemeindeanteil kleiner, aber der Anteil des Bundes verkleinert sich auch, so dass für die ganze Aktion das Dreifache des abgezweigten Betrages verloren ginge. Daher kann ich diesem Vorschlag nicht zustimmen. Die zweite Möglichkeit der Erleichterung ist die, die wir hier vorschlagen, indem wir neun Klassen bilden und Abstufungen von 30 bis 60 % vornehmen. Das ist der Rahmen, an dem

wir festhalten müssen. Es handelt sich durchwegs um schwer belastete Gemeinden. Darum müssen wir mit der Ausgleichsmöglichkeit nicht allzu weit gehen.

Die einzige Möglichkeit, dem Wunsche von Herrn Grossrat Beyeler zu entsprechen, läge darin, einen Betrag aus der Million herauszunehmen zur Verfügung des Regierungsrates. Der grosse Nachteil bestünde, wie gesagt, darin, dass wir das Dreifache des Betrages für die Gesamtaktion verlieren würden. Herr Beyeler sagt selbst, er verzichte daher auf seinen Antrag. Wir werden weitere Möglichkeiten studieren, ich kann heute keinen Vorschlag bringen. Wir haben eine Kreditkasse für notleidende Gemeinden. Durch den Finanzausgleichsfonds erhalten wir die Möglichkeit, gewissen Gemeinden entgegenzukommen. Man sollte, glaube ich, die Entwicklung abwarten, um zu schauen, wieviele Gemeinden in Frage kommen.

Zur Anfrage von Herrn Grossrat Rubi kann ich erklären, dass es einfach wäre, wenn wir die Gesuche alle zusammen dem Bund übergeben könnten, um dann zu sehen, wieviel Geld von seiten des Kantons nötig ist. Dieses Verfahren ist leider nicht möglich. Gemäss Kreisschreiben des Bundes müssen wir jedes Gesuch einzeln behandeln. Jeder Gesuchsteller muss Angaben über seine persönlichen Verhältnisse machen und ein Subventionsgesuch stellen. Das Gesuch gelangt ans Arbeitsamt, dann wird der Beitrag des Staates beschlossen, und erst dann gelangt das Gesuch an den Bund. Wir können den Antrag Rubi nicht annehmen, weil wir nicht alles im Gesamten an den Bund leiten können, sondern müssen jedes Gesuch einzeln übermitteln. Es bleibt nichts anderes übrig, als Erfahrungen zu sammeln und zu schauen, wie sich die Aktion durchführen lässt. Es handelt sich um einen Grossratsbeschluss. Allfällige Mängel können nach etwa einem Jahr Anlaufzeit also leicht behoben werden. Heute sollten wir den Vorschlag von Regierung und Staatswirtschaftskommission akzeptieren. Ich hätte den Antrag Rubi gerne entgegengenommen, aber leider ist er nicht durchführbar. Ich beantrage daher, ihn abzulehnen.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Dem Antrag der Kommission steht der Antrag Rubi gegenüber.

Rubi. Ich bin absolut einverstanden mit dem, was vorliegt. Ich habe einen Zusatzantrag gestellt und möchte, dass darüber abgestimmt wird. Wenn der Regierungsrat nach einem halben Jahr sieht, dass die hier erwähnte Hälfte nicht benutzt wird, kann mein Antrag in Aktion treten, dann kann man auch mit dem Bund auf der Grundlage verhandeln. Es heisst hier: « Diese Einteilung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird. » Wenn Sie meinen Antrag annehmen, bleibt die Sache elastisch und wir könnten die vorgesehenen 20 % bewilligen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Satz: « Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird », ist Voraussetzung dafür,

dass wir auf jeden Fall das Maximum an Bundesbeiträge auslösen. Im Moment, wo wir vom Kantsanteil etwas wegnehmen, verliert die Gesamtaktion das Dreifache dieses Betrages. Darüber besteht Klarheit. Ich bin mit Herrn Grossrat Rubi nicht einig, wenn er glaubt, man könne hier vom Kanton etwas zuschliessen, ohne dass die Folgerung, das Dreifache zu verlieren (Beitrag von Bund und Gemeinde) eintrete. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Rubi 33 Stimmen
Dagegen 46 Stimmen

B e s c h l u s s :

4. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingeteilt. Für die Einreichung, die vom Regierungsrat vorzunehmen ist, sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Diese Einteilung ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Der Gemeindeanteil an der vom Kanton zu übernehmenden Gesamtsubvention beträgt:

in der	1. Beitragsklasse	30 %
»	2. »	35 %
»	3. »	40 %
»	4. »	45 %
»	5. »	50 %
»	6. »	52½ %
»	7. »	55 %
»	8. »	57½ %
»	9. »	60 %

G e s a m t a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Siehe Nr. 28 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Tschanz, Präsident der Kommission. Das Einführungsgesetz zum schweizerischen Bodenrecht ist nötig, weil in letzterem der Erlass einer ganzen Anzahl von Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehr den Kantonen überwiesen wurde.

Das Bodenrecht umfasste vor dem zweiten Weltkrieg sehr wenige Bestimmungen. 1940/41 erliess der Bund auf Grund des Notrechtes Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehr, über Rödungen und über den Schutz der Pächter. Dieses Recht besteht noch heute, es bildet die Grundlage für die Regelung der Pachtangelegenheiten und Liegenschaftskäufe. Warum hat der Bund dieses Notrecht geschaffen? Im ersten Weltkrieg machte man die Erfahrung, dass in unsicheren Zeiten infolge vermehrter Kapitalanlagen im Boden die Bodenpreise ungeheuer steigen. Während des ersten Weltkrieges ging ein Teil der Liegenschaften in

die Hand von Nichtlandwirten über, mit der Folge, dass nach dem Kriege in der Landwirtschaft eine gewaltige Verschuldung zurückblieb.

Die Grundpfeiler des Bodenrechtes von 1940 waren das Genehmigungsverfahren (alle Liegenschaftsverkäufe müssen genehmigt sein), die Höchstpreisfestsetzung, die Bedingung der Selbstbewirtschaftung, wenn man ein Gut übernimmt, und vor allem die Ueberprüfung und Genehmigung der Pachtverträge. Das hatte eine ausgezeichnete Wirkung auf die Preise, auf die Verschuldung in der schweizerischen Landwirtschaft und auf die Höhe der Pachtzinsen. Damit hätte man den schweizerischen Bauern ihre Güter erhalten können. Diese Massnahme hat sich äusserst gut bewährt.

Nun fallen diese notrechtlichen Bestimmungen weg und man versucht, sie in ein ordentliches Gesetz überzuführen. Am 12. Juni 1951 haben die eidgenössischen Räte das neue Bodenrecht durchberaten. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft.

Das neue Bodenrecht des Bundes ist nicht etwa ein Ersatz des Notrechtes, sondern etwas ganz anderes. Das neue eidgenössische Bodenrecht enthält den Grundsatz der vollen Freiheit für den Verkehr mit Liegenschaften. Es bestehen darin nur ein paar wenige Beschränkungen. Das wird der schweizerischen Landwirtschaft nicht dienen können, das möchte ich vorab festhalten. Im neuen Recht ist keine Genehmigungspflicht mehr enthalten, keine Preisvorschrift, keine Pachtvertragsgenehmigung oder -überprüfung, kein Grundsatz über Selbstbewirtschaftung. Jeder Bürger kann ein Heimwesen kaufen. Geblieben ist nur das Zugs- oder Vorkaufsrecht, das sich auf die nächsten Verwandten, auf die Nachkommen, Enkel, Ehegatten und Eltern beschränkt. Weiter ist darin eine Mindestpachtdauer von drei Jahren enthalten, sowie die Möglichkeit der Pachtzinsherabsetzung bei veränderten Verhältnissen, ein gewisser Schutz gegen die Zwangsverwertung der Betriebe, indem die bäuerlichen Betriebe nicht ohne weiteres der Konkursverwertung unterliegen, sondern man kann, ungefähr im Rahmen der 30er Jahre, eine Sanierung durchführen. Das kantonale Einführungsgesetz enthält hierüber keine Vorschriften, weil die eidgenössischen Bestimmungen das umfassend regeln. — Als neue Massnahme haben wir die Verlängerung der Sperrfrist für den Wiederverkauf erworbener Liegenschaften. Sie betrug im Entschuldungsgesetz 6 Jahre, im eidgenössischen Bodenrecht beträgt sie 10 Jahre. Das richtet sich gegen die Spekulation.

Nun ist aber vorgesehen, dass die Kantone neben den nicht bedeutenden, eidgenössischen Bestimmungen eine Anzahl fakultativer Massnahmen treffen können. Davon macht man im bernischen Einführungsgesetz in vielen Punkten Gebrauch. Vor allem ist vorgesehen, die Bauzonen auszuscheiden. In Industrieorten, die sich rasch entwickeln und die Bauland für Wohnungen und Industriebauten brauchen, kann man Bauzonen bestimmen, für welche das Zugrecht und andere Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes nicht gelten.

So ist vorgesehen, dass die Kantone Bestimmungen über Realersatz erlassen können, wenn Kulturland für Bauten usw. dauernd verloren geht,

d. h. der Erwerber des betreffenden Landes kann verpflichtet werden, für Realersatz zu sorgen. Wenn das nicht möglich ist, was in den meisten Fällen zutreffen würde, kann der Kanton dafür eine Geldentschädigung verlangen, die er in einen Fonds legt, den er für Kulturlandgewinnung verwendet. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Entwurf nicht Gebrauch gemacht, weil man bei der Durchführung in Schwierigkeiten geraten würde. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Man kann, fakultativ, das Zugrecht auf Geschwister, Pächter, Dienstboten, Geschwisterkinder anwendbar erklären. Bei Alpweiden oder bei Kurrechten kann man es auf Gemeinden und öffentliche Korporationen in den betreffenden Gemeinden ausdehnen. Auch hiervor macht das kantonale Einführungsgesetz zum Teil Gebrauch. Immerhin hat man verzichtet auf die Anwendung auf Geschwisterkinder; für Geschwister ist es nur bei Selbstbewirtschaftung vorgesehen. Dagegen hat man das Zugrecht der Pächter und Dienstboten und das der Gemeinden und Korporationen bei den Alprechten aufgenommen. Selbstverständlich ist die Reihenfolge des Zugrechtes festgelegt, so dass sich die Ansprüche nicht konkurrieren. Die Zugrechtsfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrade: Nachkommen, Enkel, Ehegatten, Eltern, Geschwister, Pächter, Dienstboten, übrige Institutionen. Geschwister können übrigens das Zugrecht nur geltend machen, wenn der Hof aus den Händen der Eltern übernommen wurde, wenn es also darum geht, den Hof der Familie zu erhalten. Nach dem kantonalen Entwurf können die Geschwister ihr Zugrecht ausserdem, wie gesagt, nur zur Selbstbewirtschaftung geltend machen. — Dienstboten und Pächter können nach dem Entwurf dieses Recht nur geltend machen, wenn sie 15 Jahre lang im Pacht- oder Dienstverhältnis waren. Wie die Geschwister können sie das Heimwesen nur zum Verkehrswert erwerben. Das hat zur Folge, dass sie in vielen Fällen die Finanzierung nicht aufbringen, weil der Verkehrswert höher ist als der Schätzungswert, zu welch letzterem die andern Vorkaufsberechtigten das Heimwesen kaufen können. Der Schätzungswert ist gleich dem Ertragswert plus maximal 30 %.

Die Kantone können ein Einspracheverfahren einführen. Kommission und Regierungsrat haben beschlossen, das zu tun. Das Einspracheverfahren besteht von Amtes wegen. Dritte sind zur Einsprache nicht legitimiert. Diese kann nur der Grundbuchverwalter erheben, um dann den Fall auf Grund der eidgenössischen Bestimmungen abzuklären. Einsprache kann erfolgen, wenn eine Spekulation vorliegt, wenn Güteraufkauf betrieben wird (was sehr schwer zu umschreiben ist), wenn ein Landwirt, der schon Liegenschaften besitzt, die seine Existenz gewährleisten, ein zweites Heimwesen kaufen will, und schliesslich kann Einsprache zur Verhinderung der Güterschlachtetrie erfolgen, wenn durch Teilverkäufe der Rest einer Liegenschaft so klein würde, dass für die Familie keine Existenz mehr möglich wäre. — In diesem Einspracheverfahren liegt der beste Schutz für die Erhaltung des Bodens. Das ist etwas, was in der Notrechtsordnung enthalten war. Die Landwirtschaft hält vor allem an diesem Einspracheverfahren fest. — Schwierigkeiten werden sich in

der Auslegung des eidgenössischen Rechtes ergeben. Was ist Güteraufkauf? Wenn ein Arzt ein Heimwesen kauft, das er nicht selbst bewirtschaftet, kann man sich fragen, ob das Güteraufkauf sei. Wenn nicht, wie verhält es sich dann, wenn er ein zweites Heimwesen kauft? Ueber solche Fragen wird das Bundesgericht entscheiden müssen. Nachdem aber Bauern nur ein Heimwesen besitzen können, ist anzunehmen, dass das Bundesgericht gegenüber Nichtlandwirten analog entscheiden würde. — Ohne dieses Einspracheverfahren wäre das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz für den Bauern mehr oder weniger wertlos, weil dann im wesentlichen nur die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes vorhanden wären. Im Einspracheverfahren retten wir zusätzlich noch etwas.

Ferner können die Kantone Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehrs erlassen. Das ist im Entwurf nicht enthalten, weil es im Kanton Bern schon geregelt ist.

Die Kantone können die Mindestdauer der Pachtverträge von 3 Jahren auf 6 Jahre erhöhen. Die Kommission schlägt 3 Jahre vor. Wir kommen darauf noch zurück.

Die Schlussbestimmungen enthalten noch eine Neuerung, indem für Geschwister bei Verkauf von Land in städtischen Gemeinden das Gewinnbeteiligungsrecht auf 20 Jahre ausgedehnt wird. Im Entschuldungsgesetz waren 15 Jahre enthalten. Das eidgenössische Gesetz räumt die Möglichkeit ein, es bis auf 25 Jahre auszudehnen.

Im kantonalen Einführungsgesetz können wir einiges gut machen, was man im Bundesgesetz vermisst. Die vorberatenden Behörden und die Kommission haben in drei Sitzungen den Entwurf beraten. Nicht überall war es möglich, Einigkeit zu erzielen. Namentlich das Zugrecht der Geschwister, der Pächter und Dienstboten sowie das Einspracheverfahren waren umstritten, hauptsächlich von Vertretern des Jura und solchen des Notariats- und Anwaltsverbandes. Die Widerstände werden auch hier im Rat angemeldet werden. Auf Wunsch der jurassischen Deputation wurde die Beratung des Einführungsgesetzes auf den heutigen Tag verschoben. Sie verlangt, dass die Art. 3 bis 5, 9, 10 und 17 der Paritätischen Kommission vorgelegt werden. Was daraus entsteht, wird sich im Verlaufe der Verhandlungen zeigen.

Die Vorlage wurde allen Wirtschaftsverbänden unterbreitet, dem Handels- und Industrieverein, dem Bauernverband, dem Pächterverband, dem Notariatsverband, dem Anwaltsverband. Diese unterbreiteten der Kommission Vorschläge. Zum Teil wurden sie berücksichtigt, zum Teil werden hier entsprechende Vorstösse unternommen werden.

Persönlich möchte ich sagen, dass das Bodenrecht, das an Stelle der Notverordnung tritt, die schweizerische und bernische Landwirtschaft enttäuscht. Wir erhalten damit nicht den Schutz, den wir von einem neuen, dauernden Bodenrecht erwarteten. Der Sinn des Bodenrechtes ist in Art. 1 des Bundesgesetzes umschrieben: «... zur Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes und zur Festigung der Familie...» Ich habe Ihnen kurz dargestellt, wie ausserordentlich wenig an Schutzmassnahmen zurückbleibt. Das Bodenrecht hat keine Wirkung im Erbverfahren. Dieses spielt sich wie

früher ab. Nur bei gewissen Verkäufen hat das Bodenrecht Einfluss. Daher wird unweigerlich ein gewaltiger Preisauftrieb für landwirtschaftliche Liegenschaften eintreten und Hand in Hand damit, wird eine grosse Verschuldung resultieren. Das bedaure ich persönlich. Mit den Notrechtsmassnahmen hat die Eidgenossenschaft es verstanden, auf geschickte Weise die Verschuldung der Landwirtschaft auf einem vernünftigen Mass zu halten. Die schweizerische Landwirtschaft wird in bezug auf Verschuldung in viel besserer Lage als nach dem 1. Weltkrieg sein. Nun öffnet man mit dem neuen Bodenrecht die Schleusen, mit dem Ergebnis, dass die Verschuldung sofort steigen und die Landwirtschaft die Folgen dieser Verschuldung zu tragen haben wird. Dieser Vorwurf gilt der Eidgenossenschaft. Früher oder später wird das eidgenössische Parlament zu dieser Frage erneut Stellung nehmen und eine Lösung finden müssen, damit man nicht in die unglückliche Situation gerät wie nach dem ersten Weltkrieg. Durch das neue Bodenrecht wird ein Teil des Schutzes, den wir im schweizerischen Landwirtschaftsgesetz erhalten haben, illusorisch gemacht, und zwar durch die Schuldenbelastung, die eintreten wird. Man muss sich schon fragen, wie weit das Gesetz den bürgerlichen Grundbesitz überhaupt noch schützt. Gegenüber der Notrechtsverordnung bedeutet es keinen Schutz, sondern einen Rückschritt für die Landwirtschaft.

Durch das kantonale Einführungsgesetz können wir einiges retten. Die Kommission hat in der Schlussabstimmung mit allen gegen eine Stimme, bei einer Enthaltung, dem Entwurf zugestimmt.

In Art. 2 des ersten Entwurfes sah die Regierung den Realersatz vor. Wer Bauland kauft, hätte Realersatz zu leisten oder 5 % der Kaufsumme in einen Fonds einlegen müssen, den der Kanton nachher für die Kulturlandgewinnung verwendet hätte. Dieser Gedanke war gut. Aber in der Kommission mussten wir sehen, dass sich daraus Schwierigkeiten ergeben würden und man hat daher auf den Realersatz verzichtet. Wir haben eine namhafte Steuer auf Liegenschaftsgewinnen. Durch Festlegung einer weiten Abgabe von 5 %, die der Käufer hätte entrichten müssen, wäre das Bodenrecht zu einem Fiskalgesetz gestempelt worden. Art. 2 gibt nur einen Hinweis darauf, dass man den Realersatz pflegen sollte.

Vom Vizepräsidenten der Kommission, Grossrat Flühmann, wurde angeregt, dem Grossen Rat ein Postulat zu unterbreiten, wonach man der Regierung den Auftrag gibt, mehr als bisher für die Gewinnung neuen Kulturlandes zu unternehmen. Sie haben dieses Postulat erhalten. Es wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Jährlich gehen in der Schweiz durch Strassenbauten, Sportplätze, Schwimmbäder, Bauten usw. ca. 2300 ha Kulturland verloren, und zwar gerade das schönste Land, das die Bauern vorteilhaft mit Maschinen bearbeiten könnten. Die Bauern werden dadurch langsam in die engen Täler und Hänge getrieben, wo die Bewirtschaftung schwieriger ist, die Erträge kleiner sind und die Existenz schwerer wird. In der Schweiz haben wir etwa einen Viertel unproduktives Land, einen Viertel Wälder, einen Viertel Strassen, Seen, Flüsse usw. und gut einen

Viertel eigentliches Kulturland. Der Rückgang an Kulturland wirkt sich mit der Zeit nachteilig aus. Jährlich gehen in der Schweiz etwa 1000 landwirtschaftliche Betriebe ein. In den letzten Jahren waren das besonders Kleinbetriebe in der Nähe von Industrieorten. Der Verdienst in der Fabrik ist so, dass man die Freizeit nicht mehr für landwirtschaftliche Arbeiten opfert, bei welchen der Gewinn sehr klein ist. Das Land wird einem Nachbarn in Pacht gegeben und die Landwirtschaft als Nebenberuf wird aufgegeben.

Mit dem Rückgang des Kulturlandes wird die eigene Nahrungsmittelversorgung kleiner. Unser Land hat aber alles Interesse daran, zu schauen, dass für Zeiten, wo Not an Mann ist, die Ernährungsgrundlagen erhalten bleiben. Normalerweise deckt unsere Landwirtschaft ungefähr 50 % des Nahrungsbedarfes. Während dem Krieg waren es 75 %, infolge zwangsweiser Umstellung gemäss dem Plan Wahlen. Die Ackerfläche, z. B. für Kartoffelbau, ernährt direkt mindestens siebenmal so viele Leute wie wenn die Kartoffeln zuerst verfüttert und das Fleisch gegessen wird. Durch solche Umstellungen war es möglich, das Volk weitgehend durchzubringen. Das Schweizervolk würde, wenn wir genügend Kartoffeln pflanzen, für einige Zeit mit dieser primitiven Ernährungsart durchkommen.

Regierungsrat und Kommission sind der Auffassung, dass die Vermehrung des Kulturlandes unbedingt gefördert werden sollte. Daher legen wir Ihnen das Postulat vor, das Ihnen ausgeteilt wurde. Wir empfehlen es dem Grossen Rat zur Annahme. Ich danke dem Vizepräsidenten der Kommission, Kollege Flühmann, dass er diese Anregung machte. Auch wenn daraus vielleicht nicht sofort Massnahmen in der Richtung zu erwarten sind, ist das doch eine Mahnung an den Grossen Rat und die Regierung, für die Schaffung neuen Kulturlandes noch mehr zu unternehmen.

Ich empfehle Ihnen, dem Postulat zuzustimmen und auf die Beratung des Einführungsgesetzes einzutreten.

Althaus. Gestatten Sie mir, dass ich zu dieser Geschichte ein paar Worte sage. Ich möchte meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass es im Nationalrat wie im Ständerat, besonders im letzteren, nicht möglich war, der Landwirtschaft im Interesse des Volksganzen einen bessern Schutz zu gewähren. Was nützt es, wenn wir ein Landwirtschaftsgesetz annehmen, in getreuer Zusammenarbeit, wenn nachher ein anderes Gesetz da ist, das alles wieder illusorisch macht!

Ich kann mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Ich glaube, es wäre gegeben gewesen, dass man den Art. 8 der Notverordnung hinaufgenommen hätte, als dauernden Gesetzesparagraphen, der es in sich gehabt hätte, die Landwirtschaft einigermassen zu schützen. Ich sage das nicht nur wegen der Landwirtschaft, sondern auch weil das im Interesse des gesamten Volkes, besonders auch der Arbeiterschaft und der Konsumenten gelegen hätte. Was nützt es, wenn wir auf der einen Seite schützen, auf der andern Seite aber das untergraben, was wir geschützt haben? — Sie hörten vom Kommiss-

sionspräsidenten, dass die Bodenpreise steigen werden. Steigende Bodenpreise bedeuten steigende Produktenpreise. So entsteht die Preisspirale. Die Arbeiterschaft verlangt den Ausgleich dieser Teuerung. — Gerade die Abstimmungskampagne vom letzten Sonntag beweist, dass es in der Schweiz eine Schicht Menschen gibt, die sich über alles hinwegsetzt, was die breite Volksmasse interessiert. — Hier hat auch wieder der gleiche Einfluss sehr massgebend gewirkt, dass nachher die Vorlage verschlechtert wurde.

Wir müssen versuchen, im kantonalen Gesetz noch etwas zu retten. Was jetzt vorhanden ist, bedeutet gegenüber den Schutzmassnahmen des Kriegsnotrechtes eine grosse Enttäuschung. Was wir im Kanton haben, kann nicht befriedigen. Wir wollen unser möglichstes tun. Das Postulat von Kollege Flühmann geht in der Linie, will helfen, den Grund und Boden zu schützen. Aber es besteht noch ein wunder Punkt: In der Kommission wurde darauf hingewiesen, wir könnten den landwirtschaftlichen Boden wohl schützen, aber auf der andern Seite stelle sich die andere grosse Frage, die man auch anschneiden muss, die der Sicherung und Erschliessung des Baulandes. Wir haben im Gesetz Bauzonen vorgesehen. Aber eine Barriere gegen uferlose Spekulationsmöglichkeiten ist nicht vorhanden. Hohe Bodenpreise wirken ungeheuer verteuernd auf die Mietzinse, so dass diese für unsere Arbeiter schliesslich untragbar werden. Da sollte etwas vorgekehrt werden. In Wohnblöcken zahlt der Arbeiter monatlich Fr. 170.— bis 180.— Zins. Wie können die Familien da überhaupt noch existieren? Der Baugrund wird bis zu Fr. 200.— pro m² für Wohnbauten bezahlt. Da sieht man die Auswirkungen. Bei einem Bodenpreis von Fr. 1.— pro m² — dieser Preis kommt noch hin und wieder vor —, macht das jährliche Zinsbetreffen für eine Familie Fr. 25.— im Jahr aus, bei Fr. 25.— Bodenpreis jedoch schon Fr. 625.—, also monatlich über Fr. 50.—. Das muss alles erarbeitet und bezahlt werden. Wer sind die Nutzniesser? Das sind auch solche, die «arbeiten», aber mit der Couponschere.

Ich habe mir erlaubt, der Frage der Sicherung des Baugrundes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Man erklärte mir in der Kommission, das sei nicht möglich in diesem Gesetz. Ich reichte darum ein Postulat ein, worin ich die Regierung auffordere, der Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es hat folgenden Wortlaut:

« Die Beschaffung und Erschliessung von Baugrund wird als Folge der Bevölkerungszunahme und der damit verbundenen Entwicklung immer schwieriger. Dadurch nehmen die Preissteigerungen eine volkswirtschaftlich wie sozial ungesunde und gefährliche Form an. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wurde erklärt, dass diese Angelegenheit in diesem Gesetz nicht geregelt werden könne. Der Regierungsrat wird deshalb er-sucht, diese Frage möglichst umfassend zu prüfen und dem Grossen Rat geeignete Massnahmen im Sinne

- einer besseren Erschliessung und
- des Schutzes des Baugrundes vor Spekulation zu beantragen. »

Ich glaube, das Postulat verdient es ebensogut angenommen zu werden wie das andere Postulat betreffend den Realersatz des Kulturlandes.

Wir stehen vor einer Wende. Wir haben mit dem Notrecht gute Erfahrungen gemacht. Gewissen Einflüssen in der Schweiz ist es gelungen, die gute Sache zu torpedieren. Wir werden daher wieder dahin gelangen wo man früher war: Not und Sorge wird in Bauernhöfen einkehren, die überzahlt werden mussten, Sorge und Not wird schlussendlich im Arbeiterheim entstehen. Hier stellen sich Aufgaben.

Wälti. Die freisinnige Fraktion ermächtigt mich, in ihrem Namen zu erklären, dass sie für Eintreten auf das Gesetz stimmt. Wir haben uns in der Kommission Mühe gegeben, den Entwurf durchzukämmen. Nachdem das Bundesgesetz vom 1. Juni 1951 grundsätzlich die Frage der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ordnet und den Kantonen einiges zur Entscheidung überlässt, hat man sehr abwägen müssen, ob man im Kanton tel quel von allen Rechten Gebrauch machen wolle, die ihm fakultativ eingeräumt wurden. Der Kanton Bern hat nicht von all diesen Rechten Gebrauch gemacht. Nachdem wir einige grundsätzliche Fragen in der Kommission abklärten, konnte ich nachher dem Gesetz zustimmen. Ich behalte mir aber vor, Anträge, die ich in der Kommission bezüglich Pächter und Diensten stellte, hier im Rat als Minderheitsanträge der Kommission einzubringen. Insbesondere zu Art. 4 werde ich mir erlauben, einen entsprechenden Antrag zu begründen.

Ich empfehle dem Rat persönlich, das Postulat der Kommission bezüglich Realersatz anzunehmen. Man fand in der Kommission keine Möglichkeit, die Idee des Realersatzes, so gut sie wäre, im kantonalen Gesetz zu verwirklichen. Den Realersatz, wie er im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war, habe ich als eine reine Fiskalmaßnahme empfunden. Ich sage offen, dass es mir unmöglich gewesen wäre, für Eintreten auf das Gesetz zu stimmen, wenn der betreffende Artikel stehen geblieben wäre. Er hätte eine Ungerechtigkeit gegenüber gewissen Kreisen bedeutet. Dem Art. 2 hingegen, der den Grundsatz als solchen festhält, dürfen wir ohne weiteres zustimmen.

M. Vallat. En tant que membre de la commission préconsultative, j'ai cru devoir prendre la parole, tout d'abord pour saluer l'entrée en vigueur de la loi fédérale du 12 juin 1951 et, partant, aussi de la loi cantonale d'application. J'ai tenu également à intervenir dans ce débat d'entrée en matière parce que, au cours des délibérations de la commission, j'ai réservé mes droits et n'ai pas voté l'approbation du texte tel qu'il était proposé.

J'ai salué, dis-je, la mise sur pied de la loi fédérale concernant le maintien de la propriété foncière rurale, parce qu'elle répond à une nécessité de nos populations agricoles. Elle a un but auquel chacun ici, s'il est réellement soucieux de l'intérêt public, doit souscrire. Elle est de nature à maintenir la propriété rurale dans notre pays, à créer une paysannerie saine et capable d'un effort productif; elle est de nature aussi à encourager — et son article premier le dit expressément — l'utilisation du sol, de nature enfin à affermir les

liens de la famille et du domaine agricole. Elle doit être — peut-être ne l'est-elle pas suffisamment, mais elle doit l'être — l'occasion de favoriser la création d'entreprises agricoles. C'est pour toutes ces raisons que je salue cet instrument législatif. Ce qui ne m'empêche pas de dire que c'est une loi d'exception, qui porte une très sérieuse atteinte aux droits du citoyen, aux droits du propriétaire: le propriétaire foncier ne sera plus maître de sa propriété; il sera — il l'est déjà partiellement aujourd'hui — limité dans son droit de disposition; mais si l'on a, si l'on doit avoir quelque crainte de ces restrictions très sérieuses à la liberté, il faut pourtant reconnaître que ces mesures se justifient. Il serait évidemment bien plus agréable de pouvoir se contenter de mesures économiques. Il serait grandement souhaitable que la loi votée, particulièrement la dernière, sur le statut de l'agriculture, fût suffisante pour permettre à une agriculture prospère de se maintenir partout sur sa terre. Hélas, il est à craindre que ces mesures économiques ne puissent être suffisantes à elles seules et c'est pourquoi on est obligé d'envisager des restrictions au droit de propriété, au droit de disposition du propriétaire.

C'est donc dans cet esprit que je recommanderai l'entrée en matière. Mais je profite de l'occasion pour vous dire que, si l'on porte atteinte au droit du propriétaire, il ne faut cependant pas aller trop loin dans cette voie. Il ne faut pas épuiser jusqu'à la dernière les possibilités que la Confédération, par la loi du 12 juin 1951, donne aux cantons; et ici je songe particulièrement au droit de préemption en faveur des frères et sœurs et des fermiers. Oh, je sais qu'il y a de nombreux esprits opposés à mon idée, mais je la donne et je la soutiens quand même ici. Je tiens à faire remarquer aussi que la disposition concernant un droit de préemption en faveur du fermier, ou de l'employé qui aura été 15 ans au service du vendeur, va beaucoup trop loin. J'y reviendrai, d'ailleurs, en temps et lieu. Mais je veux signaler dès maintenant que cela ne manquera pas de donner lieu à des procès souvent interminables. Il ne faut pas que notre loi introductory permette cela. Et je suis en bonne compagnie pour parler ainsi: le professeur Peter Liver, de l'Université de Berne, a écrit à ce propos: « On aura des procès, des difficultés de tout genre, souvent inextricables. » C'est pourquoi, si la loi fédérale a introduit un droit de préemption en faveur des descendants, du conjoint, des père et mère, ce droit-là je le salue chaleureusement, il est justifié et aussi il est suffisant pour maintenir ce lien de la famille avec le domaine agricole. Mais exploiter à fond toutes les facultés que la loi fédérale donne aux cantons serait aller trop loin et c'est pourtant, à une petite exception près, ce que fait le projet en discussion. C'est la raison pour laquelle je me réserve de présenter des contre-propositions lors de la discussion des articles.

En attendant, je veux d'ores et déjà attirer votre attention sur un point important. Les régions de notre canton sont très diverses. L'Oberland n'est pas le Mittelland, le Mittelland n'est pas le Jura. La nature des propriétés, la nature des domaines agricoles dans ces différentes régions, est totalement différente. Chez nous, Jurassiens, la terre est morcelée, mais ce n'est pas cette circonstance

qui me fait attirer votre attention sur certains risques, c'est surtout que la source elle-même des biens est diverse aussi. Le domaine, dans une famille, provient des apports du père, des apports de la mère — en propriété foncière, je le précise —, ce sont des biens encore qui ont été acquis, par parcelles le plus souvent, pendant le mariage. Comment voulez-vous alors, sans créer d'inextricables difficultés, appliquer le droit de préemption en faveur des frères et des sœurs, puisque l'on met à l'article 3 la condition que le bien doit avoir été acquis par le vendeur de ses parents ou dans leur succession? Dans ces conditions il y aura chez nous une série de cas où n'importe quel juge sera incapable de trouver une solution et je signale dès à présent que si l'article 3 est voté par le Grand Conseil, la question sera posée de dire qu'il ne sera pas applicable dans telle et telle région du canton, particulièrement dans le Jura, pour les motifs que j'ai exposés.

Croyez-le bien: je suis pleinement conscient de tout le bien que l'on peut tirer d'une loi comme celle-ci que je salue, je le répète, comme favorable à notre agriculture — j'entends bien, je le précise: la loi fédérale de juin 1951 — mais il ne faut pas que, par la loi introductory cantonale, on crée un état de choses qui sera inévitablement une source de chicanes très longues et trop souvent inextricables, car alors ce serait compromettre gravement les bienfaits qu'on est en droit d'attendre de la loi fédérale. C'est dans cet esprit et sous cette réserve que je recommande l'entrée en matière.

M. Châtelain (Delémont). Ce n'est pas seulement en qualité de membre de la commission que je prends la parole: je le fais aussi au double titre d'avocat et de notaire de campagne, ainsi que comme Jurassien.

Je ne fais pas partie depuis très longtemps de ce Grand Conseil, mais vous savez déjà que, du moins, j'ai toujours eu le courage de mes opinions. C'a été le cas aussi à la commission, puisque j'ai été le seul à ne pouvoir me rallier au projet. Néanmoins, je ne proposerai pas de ne point entrer en matière: je m'abstiendrai lors de ce vote. Pourquoi?

Je ne suis nullement adversaire de la loi introductory, ce serait un non-sens, mais il m'est impossible de souscrire à celle-ci telle qu'elle est rédigée. Et je m'explique:

Le malheur a été que les Chambres fédérales, lorsqu'elles ont délibéré de la loi générale, n'ont pas su prendre leurs responsabilités, de sorte que les dispositions qui sont peut-être les plus importantes et aussi, du point de vue de la propriété foncière, les plus dures, ont été laissées à l'appréciation des cantons, peut-être parce que l'on a voulu éviter un référendum et ne point mécontenter une partie de la députation au Parlement helvétique. Beaucoup de conseillers nationaux et de conseillers aux Etats se sont ralliés au projet dans l'idée que certaines de ses dispositions ne seraient, pratiquement, jamais appliquées dans leurs cantons.

Or, nous constatons, en ce qui concerne le projet de loi introductory bernoise, que celle-ci rend obligatoire tout ce que la loi fédérale laisse facul-

tatif. Autrement dit, on veut introduire dans notre canton toutes les dispositions que la Confédération n'a pas voulu prendre sur elle de décréter obligatoires.

Les mesures prévues comportent essentiellement deux groupes: le droit de préemption, d'une part, et l'opposition d'autre part.

Sur le premier point, on peut être d'avis opposé, d'une façon générale, pour les motifs indiqués il y a un instant par notre collègue Vallat et qui sont ceux du professeur Peter Liver, de l'Université de Berne, lequel déclarait que, dans le domaine du droit foncier et du droit paysan, ce sont les mesures économiques qui doivent avoir le pas et que les dispositions restrictives de la propriété n'atteignent souvent pas leur but. Dans une étude publiée par la Revue de droit suisse, il a employé les termes que voici, en parlant des droits de préemption: « Ces droits compromettent la sécurité du droit » (« Sie bringen Rechtsunsicherheit ») . . . ils favorisent les litiges (« Streitigkeiten ») et . . . — je cite textuellement — l'escroquerie (« Betrug »). Cette étude figure au fascicule I, année 1949, pages 70 et suivantes, de la revue susmentionnée.

Nous avons déjà actuellement des droits de préemption conventionnels: vous savez que, lorsqu'un fils de paysan veut reprendre une exploitation agricole à la valeur de rendement, ses frères et sœurs, privés d'une partie de l'héritage, peuvent se réserver le droit de préemption. Or, nous constatons que l'exercice de ce droit donne lieu trop souvent à des procès. Je pourrais citer des cas tout récents, pris dans ma pratique personnelle. D'une façon générale, le canton de Berne a déjà marqué une ligne de conduite en matière de droit successoral, lorsqu'il a supprimé la réserve des frères et sœurs et j'ai tenu à m'assurer pourquoi. Or, il apparaît que ce sont précisément les milieux agricoles qui n'en voulaient pas — de cette réserve frères et sœurs — et cela en 1911. Aujourd'hui, en 1952, on veut introduire un droit de préemption des frères et sœurs. A la commission, M. le conseiller d'Etat Buri a déclaré que ce n'était pas là un postulat de l'agriculture. De qui émane-t-il? nous l'ignorons. Mais j'ai la conviction que ce serait rendre un mauvais service à nos agriculteurs que de leur imposer.

Et le problème se pose avec une acuité beaucoup plus grande encore dans le Jura:

En effet, nous avons dans cette région un système différent de celui de l'ancien canton et ce serait un véritable malheur pour l'agriculture jurassienne que de créer ce droit de préemption étendu aux frères et sœurs. Pourquoi? Parce que, jusqu'en 1912, nous avons été sous le régime du code civil français, du « code Napoléon », qui voulait et favorisait le partage des exploitations, formées de plusieurs côtés et qui se transformaient. Nous avons de petites exploitations mi-agricoles, qui procurent un gain accessoire à un artisan, à un ouvrier, à un employé et c'est même peut-être le 70 % des domaines de moins de 4 ou 5 hectares en terre jurassienne.

Une loi pareille, si peut-être elle est de nature à répondre aux vœux de l'ancien canton, ne peut manquer d'entraîner pour le Jura, au bout de quelques années déjà, une modification de structure

dont les conséquences seraient formidables en temps de crise. Le canton de Berne n'a pas intérêt à rendre la vie difficile à ces petits exploitants. Au contraire, il faut, de toutes ses forces, les maintenir viables si l'on veut conserver au Jurassien sa fidélité et son attachement à la terre; et, encore une fois, ce serait rendre au Jura un bien mauvais service que de lui imposer le droit de préemption des frères et sœurs.

En ce qui concerne le droit d'opposition, les Chambres fédérales n'ont pas voulu non plus l'assujettir à la ratification obligatoire, mais le remplacer par une formule beaucoup plus atténuée. Or, dès maintenant on sent une tendance à faire de cette opposition du droit fédéral, à nouveau une ratification, en préparant déjà des formules qui seront obligatoirement remplies dans tous les cas et que le notaire devra présenter au conservateur du Registre foncier. Je prétends que c'est tourner la loi fédérale que de vouloir aller si loin: le conservateur du Registre foncier doit juger librement, sur la base de la connaissance qu'il a des personnes et des pièces, s'il y a lieu de faire opposition ou non. On ne peut et on ne doit pas lui prescrire de le faire dans tel ou tel cas; il doit appliquer la loi fédérale, et la loi cantonale ne peut pas aller plus loin que cette loi fédérale. Je souhaiterais donc obtenir, de la bouche de M. le Directeur de l'agriculture, la ferme assurance que l'on ne cherchera pas à faire de la procédure fédérale d'opposition une procédure de ratification camouflée.

Telles sont les raisons pour lesquelles, tout en me réservant d'apporter, au cours des délibérations, des propositions fermes de modification, je m'absentrai de voter l'entrée en matière, sans cependant m'y opposer, réservant mon attitude pour le vote final. La députation jurassienne a tenu déjà deux séances consacrées à l'examen de cette loi. Elle a compris toute l'importance du problème et ses représentants soutiendront le point de vue jurassien dans tous les articles où il y aura lieu de le faire. Pour nous, c'est une affaire d'importance vitale et je vous prie de ne surtout pas sous-estimer le problème; je le connais bien, par l'exercice de ma profession: 70 % de ma clientèle se recrute parmi les agriculteurs. Mon père déjà était notaire, j'ai vécu dans les milieux agricoles, je sais les soucis des paysans. C'est la raison pour laquelle, comme juriste en contact journalier avec eux, je me permets de vous mettre en garde contre des dispositions par trop draconniennes.

M. Brahier. Le débat légal qui va être abordé pose des problèmes divers et difficiles. La députation jurassienne se doit d'affirmer ici que les décisions dans les questions qui seront discutées doivent tenir compte des particularités de chacun des peuples formant le canton de Berne.

Vous savez que le Jura a, du point de vue ethnique et culturel, une origine latine. Cette différence essentielle d'avec l'autre partie du canton doit influencer les délibérations.

Nous formons le vœu que l'ancien canton ne voudra pas nous violenter en imposant des solutions auxquelles nous ne pouvons souscrire.

C'est sous cette condition et en espérant que vous voudrez bien faire votres les amendements que la députation jurassienne juge nécessaires, que nous sommes d'accord d'entrer en matière.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

*Der Redaktor:
Vollenweider.*

Achte Sitzung

Mittwoch, den 21. Mai 1952,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Die Präsenzliste verzeichnet 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Arn, Bauder, Berger (Linden), Burren (Utenstorf), Casagrande, Felser, Hänni (Lyss), Hofer, Luick, Nahrath, Niklaus, Oldani, Scherz, Schmidlin, Schori, Trachsel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jeisy, Kunz (Oey-Diemtigen).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Um den neuzeitlichen Anforderungen entsprechend zu können, sind viele Bezirkskrankenanstalten gezwungen, Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten auszuführen. Die Finanzierung in Bezirken mit vorwiegend schwerbelasteten Gemeinden stösst auf grosse Schwierigkeiten und die Staatsbeiträge von 5 bis 20 %, im Maximum Fr. 100 000.—, tragen den Preisverhältnissen auf dem Baumarkt nicht genügend Rechnung. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, das Dekret über Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 22. September 1947 einer Revision zu unterziehen.

20. Mai 1952.

Flühmann
und 38 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Eines der brennendesten Probleme der Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Epoche ist die menschliche Stellung im Wirtschaftsleben. Man gelangte in den letzten Jahren mehr und mehr zur Überzeugung, dass neben der materiellen Besserstellung der Pflege der menschlichen Beziehungen in Betrieb und Verwaltung die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Zweifelsohne wirken gute soziale Beziehungen entscheidend auf die Leistung und Arbeitsfreude des Arbeitnehmers und damit auch auf die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes ein. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass schlechte menschliche Beziehungen in der Wirtschaft den arbeitenden Menschen ebenso empfind-

lich treffen können wie spezifisch materielle Probleme. Eine Wirtschafts- und Sozialpolitik, welche die Situation der Arbeitnehmer auf lange Sicht von Grund auf verbessern will, muss alles daran setzen, den werktätigen Menschen wieder viel mehr in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens zu rücken.

Ist der Regierungsrat bereit, dieser Frage in der bernischen Staatsverwaltung in Zukunft noch vermehrtes Interesse entgegenzubringen? Hält er nicht dafür, dass neben anderer Aufklärungsarbeit zum bessern menschlichen Einvernehmen in Verwaltung und Betrieb die Durchführung von ständigen betriebspychologischen Kursen für Vorgesetzte und Untergebene für Verwaltung und Personal von Vorteil wäre? Ist der Regierungsrat im weiteren nicht der Auffassung, dass an die bernische Wirtschaft Empfehlungen im Sinne der « Human relations » gerichtet werden sollten?

20. Mai 1952.

Fritz Imboden
und 4 Mitunterzeichner.

II.

Der primitive Zustand von Wohnungen verschiedener GBS-Stationen hat viel und oft zu Kritiken in der Landbevölkerung geführt.

Der Einbau von Waschküchen und Baderäumen sowie anderer sanitärer Einrichtungen ist dringend notwendig.

Ist der Regierungsrat bereit, mit der GBS-Verwaltung Fühlung zu nehmen, um diesem Ubelstand so bald wie möglich abzuheben?

20. Mai 1952.

Jaggi
und 56 Mitunterzeichner.

III.

Durch die Lawinenkatastrophen im Januar und Februar des letzten Jahres sind auch im Oberland schwere materielle Schäden entstanden.

Auf der Retschapl wurden in den drei Staffeln Läger, Salibühl und Berg 13 Alphütten weggerissen. Bis heute sind davon vier wieder aufgebaut worden. Die vorliegenden Abrechnungen beweisen, dass die ungedeckten Schäden die finanzielle Tragfähigkeit der betreffenden Bergbauern weit übersteigt.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit die finanzielle Belastung für die betroffenen Bergbauern tragbar bleibt?

19. Mai 1952.

A. Ruef
und 14 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

La population du district de Porrentruy manifeste son étonnement quant à la suite donnée à la

décision prise en son temps par le Gouvernement relativement à la nouvelle destination du Château de Porrentruy et tendant à y transférer les administrations de district.

A-t-on éventuellement changé d'orientation ou envisage-t-on incessamment le commencement des travaux d'aménagement.

Le Gouvernement peut-il donner des précisions et nous dire quelles sont ses vues immédiates à ce sujet?

21 mai 1952.

S. Kohler.

(Die Bevölkerung des Amtsbezirkes Pruntrut gibt ihrem Erstaunen Ausdruck über die Folge, welche dem seinerzeitigen Regierungsratsbeschluss gegeben wurde bezüglich der Bestimmung des Schlosses Pruntrut zur Unterbringung der Bezirksverwaltung.

Besteht eventuell heute eine andere Meinung oder ist der unverzügliche Beginn der Einrichtungsarbeiten beabsichtigt?

Kann der Regierungsrat hierüber Einzelheiten und seine gegenwärtigen diesbezüglichen Absichten bekanntgeben?)

II.

Depuis un certain temps déjà, le personnel de l'Etat s'acquitte des prestations à la Caisse de prévoyance des fonctionnaires, employées et ouvriers de l'Etat sur la base du traitement fondamental, augmenté du 20 %, représentant les allocations accordées en vertu de l'art. 13 du décret du 26 novembre 1946. Une allocation de 10 % est seule non comprise dans l'assurance du personnel.

Mais les retraités ne touchent actuellement en fait que la rente calculée sur l'ancien traitement, ce qui est préjudiciable aux ayants-droit et a pour conséquence une influence néfaste sur les mises à la retraite.

Le Gouvernement peut-il donner des renseignements sur le problème de l'adaptation de l'assurance aux traitements effectifs, afin que de nombreux intéressés puissent être mis au courant. Nous savons que des assurances formelles ont été données par les autorités compétentes aux membres de la caisse de prévoyance au sujet d'une prompte réglementation définitive de l'assurance du personnel de l'Etat. Qu'en est-il?

21 mai 1952.

Kohler.

(Seit einiger Zeit entrichtet das Staatpersonal die Beiträge an die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates gestützt auf die Grundbesoldung und eine Erhöhung von 20 %, welche die gemäss Art. 13 des Dekretes vom 26. November 1946 gewährten Zulagen darstellt. Einzig eine Zulage von 10 % ist in der Versicherung des Personals nicht inbegriffen.

Die Pensionierten beziehen jedoch gegenwärtig in Wirklichkeit nur die auf Grund der ehemaligen Besoldung berechnete Rente, was ihnen zum Nachteil gereicht und die Pensionierung ungünstig gestaltet.

Kann der Regierungsrat zuhanden der zahlreichen Rentenbezüger Aufschluss geben über die tatsächliche Anpassung der Versicherung an die effektiven Besoldungen?

Es ist uns bekannt, dass die Behörden den Mitgliedern der Hülfskasse formelle Zusicherungen gemacht haben bezüglich einer prompten und definitiven Regelung der Versicherung des Staatspersonals. Wie verhält es sich?

III.

Die Verbindungsstrecke Burgdorf - Langenthal ist bis auf die Teilstrecke Wynigen - Riedtwil staubfrei gemacht. Da der Verkehr vom Oberland - Emmental Richtung Ostschiweiz mehr und mehr diese Verbindungsstrasse benutzt, wird das noch nicht staubfreie Strassenstück für die Anwohner langsam zu einer Land- und Staubplage.

Der erbärmliche Zustand dieses Tracés verursacht bei Autos, Motorrädern und Velos gelegentlich Achsenbrüche.

Ist die Baudirektion bereit, auch dieses letzte Strassenstück in Bälde in einen Normalzustand überzuführen?

20. Mai 1952.

Luder.

IV.

Es wird sicher der kantonalen Polizeidirektion nicht entgangen sein, dass in den letzten Jahren im kantonalen Polizeikorps verhältnismässig viele Abgänge zu verzeichnen sind durch Uebertritte in städtische Polizeikorps oder in andere Berufe. Diese Erscheinung zeigt sich ganz besonders auf dem Platze Biel, wo nebst den primitiven Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen noch andere Faktoren mitspielen sollen. Da die Ausbildung der Polizisten für den Kanton grosse Aufwendungen erfordert, so ist es sicher am Platze, wenn dieser Frage alle Aufmerksamkeit geschenkt wird und für die Angehörigen der Kantonspolizei Verhältnisse geschaffen werden, die mit der Ausübung ihres Dienstes in Einklang stehen. Ist die Polizeidirektion bereit, in diesem Sinn der Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken?

20. Mai 1952.

Tannaz.

V.

Auf Ende 1952 tritt der Amtsschaffner von Interlaken wegen Erreichung der Altersgrenze zurück; damit soll nach Grossratsbeschluss vom 23. Mai 1951 die Amtsschaffnerei von Interlaken mit derjenigen von Thun zusammengelegt werden. Es stellt sich aber immer mehr heraus, dass diese Vereinigung praktisch mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass die Frage dieser Zusammenlegung noch einmal überprüft werden sollte und auf den obgenannten Grossratsbeschluss zurückzukommen sei?

21. Mai 1952.

Dr. H. Tschumi.

VI.

In nächster Nähe der Station Därligen ist vor Jahren einige Meter vom Ufer entfernt ein Lager-tank — angeblich dem Zürcher Kaufmann Gottlieb Duttweiler gehörend — im Thunersee versenkt worden. Seit längerer Zeit nun ragt dieser Tank über den Wasserspiegel und verschandelt mit seiner verrosteten Oberfläche diese schöne Seebucht.

Besteht die Notwendigkeit zur Belassung dieses Tanks weiterhin oder könnte er nicht doch entfernt werden, eventuell wäre es möglich, beim Eigentümer die vollständige Versenkung unter die Wasseroberfläche zu erreichen?

Der Regierungsrat wird höflich um Auskunft über diese Fragen ersucht.

20. Mai 1952.

Zimmermann (Bümpliz).

Gehen an die Regierung.

T a g e s o r d n u n g :

Interpellation des Herrn Grossrat Tschumi betreffend Verschiebung des Ergänzungskurses der Brigade 11

(Siehe Seite 245 hievor)

Interpellation des Herrn Grossrat Scherz betreffend nochmalige Verschiebung des Ergänzungskurses der Brigade 11

(Siehe Seite 245 hievor)

Tschumi. Nachdem die Presse und wir letzten Dienstag hier im Rathaus orientiert wurden, würde es sich eigentlich erübrigen, hier lange Ausführungen über die Verschiebung des Ergänzungskurses der Grenzbrigade 11 zu machen. Aber die Angelegenheit ist für uns im Oberland von so grosser Bedeutung, dass es uns richtig erscheint, hier ein paar Worte darüber zu sagen.

Ueber die Notwendigkeit der Durchführung des Wiederholungs- und Ergänzungskurse in diesem Jahre will ich nicht reden. Wir sind alle einverstanden, dass diese Kurse allein schon infolge der neuen Truppenordnung nötig sind. Aber bezüglich des Zeitpunktes der Kurse sind wir nicht gleicher Meinung wie die militärischen Stellen. Wir hörten in der Konferenz vom letzten Dienstag die Gründe, aus welchen der Termin festgelegt wurde. Basler Fastnacht, Comptoir, Mustermesse, das alles spielt eine Rolle für die Festsetzung des Termins der Wiederholungs- und Ergänzungskurse, aber auf die wirtschaftlichen Interessen des Oberlandes nimmt man keine Rücksicht. Die Leute werden aus der Landwirtschaft, aus der Hotellerie mitten in der Saison wegkommandiert. — Als bekannt wurde, dass die Grenzbrigade 11 Ende April einrücken, passte das den Oberländern, weil Ende April und Anfang Mai die Arbeit auf dem Lande noch nicht auf Hochtouren läuft und auch im Fremden-

verkehr der Betrieb noch nicht einsetzt. Als aber anfangs April die Meldung kam, dass der Kurs auf anfangs Juni verschoben werden soll und dass die Truppen am 9. Juni einzurücken hätten, löste das grossen Unwillen aus. Für die Berg- und die Talbauern und auch für die in der Hotellerie beschäftigten Leute hat das schwere Folgen. Täglich wurden wir gefragt, ob keine Möglichkeit bestehe, diese Kurse, wie ursprünglich vorgesehen, im April abzuhalten, oder sie dann auf den Herbst, eventuell auf nächstes Jahr zu verschieben. Ich weiss, dass das nicht so einfach ist. Aber ich glaube, als es sich darum handelte, den Kurs zu verschieben, hätte man vielleicht doch auch mit den wirtschaftlichen Kreisen des Oberlandes Rücksprache nehmen können. Es ist vielleicht etwas anmassend, das zu erwarten. In der Februarsession sprach man hier auch mit den bäuerlichen Kreisen wegen des Termins der Wiederholungskurse für die Kavallerie. Wenn die Regierung mit den Oberländern gesprochen hätte, so hätte sie mehr Unterstützung gehabt, um bei den eidgenössischen Instanzen zu erreichen, dass der Termin nicht auf den Juni verlegt wird. Man kann nicht sagen, der alte Termin sei unmöglich, weil man im Einsatzgebiet der Truppe noch viel Schnee gehabt hätte. Man wusste schon im Januar, dass dort Ende April jedes Jahr noch Schnee liegt. Wir wissen, wann die Paßstrassen Susten, Grimsel und Simplon geöffnet werden. Wenn die Strassen nicht früher als gewöhnlich geöffnet werden können, ist auch das Einsatzgebiet der Truppen nicht schneefrei.

Ich habe die Interpellation eingereicht, um die Regierung zu fragen, welche Vorkehren sie getroffen habe, um diese Kurse verschieben zu können. Ich betone, dass darin kein Misstrauen gegen die Regierung liegt. Aber bei uns waren die Leute bis letzten Montag schlecht oder überhaupt nicht über die Gründe der Kursverschiebung orientiert. Zwar liess das Eidgenössische Militärdepartement in einer Zeitungsnotiz von 6 Zeilen in einer grossen Zeitung etwas mitteilen, aber der einzelne Wehrmann vernahm das erst nachher durch schriftliche Mitteilung eines Einheitskommandanten. Ueber die Gründe der Verschiebung wurde den Leuten nichts gesagt. Das hätte sie aber interessiert, und vor allem möchten sie vernehmen, was von seiten der Regierung vorgekehrt wurde, um diese Verschiebung zu verhüten und warum das nicht gelungen ist. Hier bitte ich den Militärdirektor, uns zuhanden einer weitern Oeffentlichkeit diese Mitteilung zu machen. 40 bis 60 % der Wehrmänner, die im Juni einrücken müssen, rekrutieren sich aus Landwirten und Leuten, die für den Fremdenverkehr beschäftigt sind. Was würden die Bauern im Flachlande sagen, wenn sie im Brachmonat einrücken müssten? Bei uns haben die Bauern Land unten im Tal und oben auf der Alp. Mancher Bauer weiss heute noch nicht, ob er in acht Tagen jemaden für die Alpfahrt findet. Ich übertreibe nicht. Ich könnte Betriebe nennen, wo der Viehbesitzer tatsächlich noch nicht weiss, wen er in einer Woche mit dem Vieh auf die Alp schicken wolle. Dazu beginnt in der gleichen Zeit der Heuet. Soll man all diese Arbeit Frau und Kindern überlassen? Man wird sagen, während des Krieges sei das auch gegangen. Ich bitte, zu unterscheiden zwischen dem Krieg und der Friedenszeit. Das ist also kein Argu-

ment. Im Frieden müssen die Behörden anders überlegen.

Wir wissen, dass der Kurs nicht mehr verschoben werden kann. Man sagte uns das letzten Dienstag an der Konferenz. Wir hörten es auch an der Pressekonferenz. Dann besteht nur noch die Möglichkeit der Dispensation. Die stösst auch auf Schwierigkeiten. Wenn die Einheitskommandanten zu viele Dispensationen erteilen, können sie das Arbeitsprogramm nicht mehr durchführen, die Leute nicht mit den neuen Waffen vertraut machen. Das eine schliesst das andere aus. Ich hätte vom Militärdirektor gerne erfahren, wie er sich dazu stellt; denn das Dispensationswesen ist Sache der kantonalen Militärdirektion. Ich bringe da im Namen unserer Leute den dringenden Wunsch an, die Leute, die wirklich unabkömmlich sind, zu dispensieren, nicht schematisch vorzugehen und nach einem bestimmten Prozentsatz von Dispensationen abzustoppen und so den Leuten die Führung ihres Betriebes zu verunmöglichen. Ich wiederhole, wir leben jetzt nicht im Krieg. Ich bitte den Militärdirektor, die Frage in dem Sinne zu beantworten, dass die Erklärungen im Oberland eine gewisse Befriedigung auslösen können.

Präsident. Herr Scherz hat sich entschuldigen lassen. An seiner Stelle wird Herr Graf die Interpellation begründen.

Graf. Selbstverständlich möchte ich mich hier nur über den Zeitpunkt des Kurses äussern; die Notwendigkeit des Kurses steht nicht zur Diskussion. Er war auf Ende April und Anfang Mai festgesetzt. Daraufhin hat man in der Hotellerie Dispositionen getroffen. Es gab Hoteliers, die anfragten, ob der Zeitpunkt ganz sicher bestimmt sei. Es hiess da, man könne darauf zählen. Plötzlich stand in der Zeitung, wegen ausserordentlicher Schneeverhältnisse habe der Kurs verschoben werden müssen.

Hierzu sind nun zwei Feststellungen zu machen: Es hiess, die Truppe müsse im Einsatzraum den Ergänzungskurs absolvieren. Infolge schlechter Schneeverhältnisse werde der Kurs verschoben. Das war im Oberland nicht verständlich. Ende April war die Grimsel noch nie schneefrei. Darum hatte man Mühe, zu glauben, dass an der Verschiebung die ausserordentlichen Schneeverhältnisse schuld seien. Der Grimselwärter und der Statthalter vom Oberhasli stellten fest, dass dieses Jahr sogar nur halb so viel Schnee oben sei als letztes Jahr. Man hatte den Eindruck, die eidgenössischen Behörden hätten ursprünglich nicht beabsichtigt, mit den Truppen in den Einsatzraum zu gehen. Das machte den Sturm der Entrüstung umso grösser. Es ist vielleicht erstmalig, dass eidgenössische Militärbehörden in diesem Sinne kritisiert werden, die galten gewöhnlich als sakrosankt. Aber man kommt nicht um die Auffassung herum, dass zuerst falsch disponiert wurde.

Warum verlangt das Oberland unbedingt eine Verschiebung? Sie wissen, dass die Leute, die ausgesprochen für den Fremdenverkehr beschäftigt sind, im Jahre nur während etwa 3 Monaten voll verdienen können, die andern 9 Monate müssen durchgeschleppt werden. Gerade während der Sai-

son werden diese Leute mobilisiert, und zwar nicht der Auszug, sondern die Landwehr, in der sich viele Betriebsinhaber befinden. Ich kenne Hotelbetriebe, die die Schliessung erwägen, weil sie in der Zeit die Gäste nicht bedienen können wie gewohnt, wenn nicht Dispensation erteilt wird. Der bernische Militärdirektor hat zwar zugesichert, dass die Dispensationsgesuche weitherzig berücksichtigt werden sollen, soweit die dienstlichen Erfordernisse es erlauben. Ich ersuche ihn, die Gesuche möglichst bald zu beantworten, wenn der Kurs nicht doch noch verschoben werden kann. Gesuche, die angeblich vor 3 oder mehr Wochen eingereicht wurden, sind noch unbeantwortet.

Das Einrückungsdatum ist der 9. Juni. Wir wurden an der Konferenz darüber orientiert, warum eine neue Verschiebung nicht möglich sei. Darauf möchte ich mich nicht äussern. Das beschlägt rein ausschliesslich militärisches Gebiet. Neben dem Hinweis auf die Schneeverhältnisse wurden uns andere Gründe genannt. Als die Interpellation von Kollege Tschumi hier eingereicht wurde, fand ich, wir sollten nicht nur Auskunft darüber erhalten, warum eine Verschiebung nicht angängig sei, sondern sollten die bernische Regierung ersuchen, nochmals vorstellig zu werden, um zu versuchen, doch noch eine Verschiebung zu erreichen. Die Gründe, die wir an der Konferenz hörten, scheinen mir, soweit ich etwas von diesen militärischen Angelegenheit verstehe, doch nicht so schlüssig zu sein, dass jede andere Lösung unmöglich wäre. Man sagte, es entstünden Engpässe in der Pferdestellung usw. Für uns sind auch Engpässe vorhanden, und wir müssen nun scheinbar doch einrücken. Andere Engpässe hat man auch umgangen. Im übrigen finden ja die Kurse in einem Intervall von vier Jahren statt, so dass vielleicht doch eine Verschiebung auf den Anfang des nächsten Jahres nicht ganz ausgeschlossen sein sollte.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, noch einmal bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden. Ich hoffe, dass diese keine Prestigefrage aus der Angelegenheit machen, sondern dem klar erwiesenen Bedürfnis nach Verschiebung Rechnung tragen.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung der Interpellationen der Herren Grossräte Tschumi und Scherz verhältnismässig kurz fassen. Die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Egger wurde bereits schriftlich beantwortet und verteilt. Es kann auch hierauf verwiesen werden.

Der heute zeitlich beanstandete Ergänzungskurs der Grenzbrigade 11 war ursprünglich gemäss Wünschen aus dem Berner Oberland auf die Zeit vom 28. 4. — 10. 5. vorgesehen. Es wäre dies für die in der Grenzbrigade 11 eingeteilten Dienstpflichtigen der Landwehr des Berner Oberlandes ein idealer Zeitpunkt gewesen. Durchgeführte, vom Kommandanten des 3. Armeekorps veranlasste Erkundungen haben jedoch ergeben, dass es ange-sichts der diesjährigen ausserordentlichen Schneefälle unmöglich sein würde, die Hauptstellungen der Grenzbrigade 11 im Grimselgebiet zu beziehen. Der Bezug dieser Gebirgsstellungen war und ist neben der Einführung der neuen Truppenordnung aber das Hauptziel des diesjährigen Dienstes der

Grenzbrigade 11. Weder wären die ausserordentlichen Kosten der Schneeräumungsarbeiten zu verantworten gewesen, noch hätte es verantwortet werden können, dass die Truppe selbst ihre beste Zeit mit Schneeräumungsarbeiten hätte vertun müssen. Ausserdem, und dies hiess es vor allem berücksichtigen, hätte die Lawinengefahr eine nicht zu verantwortende Gefährdung der Truppe bedeutet. Rückblickend kann gesagt werden, dass die Witterungsverhältnisse Ende April/Anfang Mai diese Ueberlegungen und Befürchtungen bestätigt haben.

Unter diesen Umständen blieb dem 3. Armeekorps nichts anderes übrig, als dem Eidgenössischen Militärdepartement die Verschiebung auf einen späteren Termin zu beantragen. Die neue Dienstfestsetzung konnte dabei selbstverständlich nicht beliebig erfolgen, indem das Schul- und Kurs-tableau für alle Truppenteile bereits 1951 festgelegt und publiziert worden war. Im Mai wären die Verhältnisse in den Bergen nicht viel anders gewesen als Ende April und in den ersten Tagen des Monats Mai. Im September wäre die Durchführung des Ergänzungskurses nicht möglich gewesen, weil zu dieser Zeit viele Truppen im Dienste sind und die notwendigen Pferde und Motorfahrzeuge nicht hätten gestellt werden können. Ende September/Anfang Oktober rückt das Oberländer-Auszugs-Regiment 17 ein. Die gleichzeitige Einberufung der Auszugs- und Landwehrtruppen des Oberlandes hätte ohne Zweifel zu schärfster Kritik geführt, schon mit Rücksicht auf die Herbstmärkte, von deren Verlauf — wie alljährlich betont wird — das wirtschaftliche Jahresergebnis der Bergbauern wesentlich abhängt.

Schlussendlich musste auch nach eingehender Prüfung eine Verlegung des Ergänzungskurses auf nächstes Jahr ausser Betracht fallen. Durch die weitgehende Umorganisation der Armee im Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung war eine vorübergehende Schwächung unserer Wehrkraft nicht zu umgehen. Mit der praktischen Einführung der neuen Truppenordnung im diesjährigen Dienst der Truppe wird dieser Zustand überwunden und durch eine bemerkenswerte und auch notwendige Verstärkung unserer Schlagkraft abgelöst. Entgegen der etwa gehörten Meinung ist die internationale Lage leider nicht so entspannt, dass ein Hinausschieben des Kurses und damit der Kriegsbereitschaft einer Grenzbrigade auf nächstes Jahr hätte verantwortet werden können.

Dass die Verschiebung des Ergänzungskurses auf die Zeit vom 9. bis 21. Juni für zahlreiche land- und alpwirtschaftliche, gewerbliche und Betriebe der Hotellerie des Berner Oberlandes grosse Schwierigkeiten für die wehrpflichtigen Landwehrmänner zur Folge haben werde, war uns sofort klar. Die Militärdirektion hat denn auch alles in ihrer Möglichkeit liegende getan, um beim zuständigen Eidgenössischen Militärdepartement einen andern Termin zu erwirken. Dies war aber aus den bereits erwähnten Gründen nicht möglich. Beifügen möchte ich, dass der Sprechende sich nicht damit begnügt hat, beim Eidgenössischen Militärdepartement diesbezüglich nur schriftlich zu intervenieren. Es fand eine Besprechung mit dem Kommandanten des 3. Armeekorps, Herrn Oberst-

korpskommandant Gonard, auf dem Büro des Sprechenden statt, und er hat überdies mit dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Herrn Bundespräsident Kobelt, wiederholt konferiert. Es gibt aber militärische Notwendigkeiten, die in ausserordentlichen Zeiten, wie in den gegenwärtigen, berechtigten Belangen der Einzelnen vorangehen müssen. Es darf nicht übersehen werden, dass zufolge der Einführung der neuen Truppenordnung in diesem Jahr ganz besondere Verhältnisse vorliegen.

Eine neue Intervention beim Eidgenössischen Militärdepartement ist daher zwecklos. Der Ergänzungskurs der Grenzbrigade 11 muss in der Zeit vom 9. bis 21. Juni stattfinden.

Um den interessierten Kreisen des Berner Oberlandes Gelegenheit zu geben, sich zur Dienstverschiebung zu äussern, die bestehenden Schwierigkeiten darzulegen, und um vom Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes über die Gründe der Verschiebung des Ergänzungskurses orientiert zu werden, fand auf Wunsch von Herrn Grossrat Dr. Tschumi am 13. Mai in Bern eine Konferenz statt, die der Sprechende selbst leitete. Für diese Konferenz waren u. a. eingeladen, ausser den Nationalräten Tschumi und Weber, die Volkswirtschaftskammer und die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes, sowie sämtliche oberländischen Regierungsstatthalter. Eingeladen und vertreten waren auch die interessierten höhern Truppenkommandanten, sowie das Eidgenössische Militärdepartement. In sehr eingehender und überzeugender Weise wurden an dieser Konferenz vom Vertreter des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements, Herrn Oberst Bracher, Direktor der eidgenössischen Militärverwaltung, die Gründe dargelegt, warum der ursprüngliche Termin verschoben und wieso der Kurs auf den Monat Juni verlegt werden musste. Es gab an dieser Konferenz auch verschiedene Votanten, welche die Gründe einsahen, sich dem Appell des Eidgenössischen Militärdepartementes anschlossen, und sich mit der harten Notwendigkeit abfanden.

Erwähnt zu werden verdient noch, dass der Ergänzungskurs nur 13 Tage und nicht 3 Wochen dauert, und dass die Dienstpflichtigen von der kantonalen Militärdirektion, jeder persönlich, und nicht erst kürzlich, wie heute gesagt wurde, sondern mehr als zwei Monate vor der Dienstleistung über die neue Terminansetzung orientiert wurden, was doch vielen ein Ueberbrücken der Schwierigkeiten durch entsprechende Organisation und Finden von Hilfskräften ermöglichen sollte. In diesem Sinne hat die Militärdirektion ferner sämtliche Gemeindebehörden des Berner Oberlandes über das soeben Gesagte orientiert und ihnen nahegelegt, von sich aus und gewissermassen im Rahmen ihrer Arbeitseinsatzstelle die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen. Im weitern wurde ihnen nahegelegt, und im gleichen Sinne ging ein Schreiben an die kantonale Erziehungsdirektion, es möchten Schulkinder, die für ihren im Dienste stehenden Vater einspringen müssten, wenn nötig, vom Schulbesuch während dieser Zeit dispensiert werden und unter Umständen solle sogar die vorübergehende Schliessung der Schulen in Aussicht genommen werden. Von militärischer Seite wurde zugesichert, dass auch die Frage geprüft werde,

wie weit durch Schaffung zusätzlicher Transportgelegenheiten der Truppe ermöglicht werden könne, den normalen Truppenurlaub bestmöglich auszuwerten.

Ueberdies gab die kantonale Militärdirektion die Versicherung ab, dass dort, wo die Dienstleistung im Juni zu wirklich untragbaren Komplikationen führt, sie auf begründetes und rechtzeitiges Gesuch hin eine Dispensation bewilligen werde. Die Militärdirektion ist gegenwärtig daran, in diesem Sinne die eingereichten Gesuche zu prüfen. Ihre Praxis wird bei den Oberländer Landwehr-Bataillonen wesentlich larger sein als bei den übrigen Truppenteilen. Das kann ich jetzt schon als Tatsache feststellen.

Besonders dringlich und notwendig zur Berücksichtigung erschienen uns die meisten Gesuche für das Alppersonal (Hirten, Melker, Käser usw.). Es wurde denn auch fast allen Gesuchen entsprochen. Sehr dringliche Gesuche erhielten wir auch aus landwirtschaftlichen Talbetrieben, sowie aus Hotelbetrieben (Einmannbetriebe für qualifiziertes Personal usw.) sowie aus gewerblichen Betrieben, die eng mit der Landwirtschaft und der Hotellerie verbunden sind.

Ich stelle dabei gerne fest, dass nahezu alle Gesuche der Wehrmänner bezüglich Ton und Abfassung höflich und sehr vernünftig gehalten und eingehend begründet wurden. Nur ganz ausnahmsweise wurde gepoltert. Die Gemeindebehörden oder Sektionschefs haben die Gesuche ihrerseits überprüft und eingehend beglaubigt. Meines Wissens wurde bisher nirgends gegen deren Anträge entschieden. Gemeindebehörden und Sektionschefs verdienen unsern Dank und unsere Anerkennung für die grosse Mühe, die sie sich in der Angelegenheit machten und für ihre gründliche Ueberprüfung der einzelnen Gesuche.

Dank und Anerkennung verdienen auch jene Behörden und Männer, welche die Wehrpflichtigen beruhigten und auf die besondern Schwierigkeiten der diesjährigen Dienste hinwiesen. Weniger Dank verdienen aber jene Leute, die den Wehrpflichtigen empfahlen, ruhig mit der Stellung der Gesuche zuzuwarten, der Dienst werde sicher noch einmal verschoben. Das ist nun leider nicht der Fall und so können unter Umständen Wehrpflichtige, die ihre Gesuche verspätet einreichen, benachteiligt sein. Denn das ist vollständig selbstverständlich, dass man nicht 30, 40 und 50 % der Dienstpflichtigen wird beurlauben können. Bei zu weitgehender Dispensation würde der Zweck der diesjährigen Dienstleistung in Frage gestellt, indem eine geordnete Ausbildung und Durchführung des Ergänzungskurses mangels ausreichender Bestände nicht möglich wäre.

Für den Wehrmann selbst ist es übrigens auch kein Vergnügen, später den Dienst, bei dem ihm vielleicht der Termin dann noch weniger passt, mit einer andern Einheit nachholen zu müssen. Für die Dispensation erschwerend fällt auch in Betracht, dass von den drei Berner Landwehr-Bataillonen ca. 200 Mann während des Ergänzungskurses in Spezialkursen für besondere technische Aufgaben extra ausgebildet werden müssen.

Wenn gegenwärtig im Oberland über die Dienstverschiebung viel geflucht wird und dabei auch der

Sprechende nicht verschont wird, so nimmt er dies ruhig. Er hat in der Angelegenheit getan, was er tun konnte und das genügt ihm.

Die Militärdirektion wird weiter im Rahmen des soeben Gesagten, d. h. der gesteckten Grenzen, ihr Versprechen bezüglich Dispensationen erfüllen.

Tschumi. Ich danke dem Militärdirektor für die grosse Arbeit, die er mit uns armen Oberländern hatte. Ich erkläre mich von seinen Ausführungen befriedigt.

Graf. Ich bin befriedigt, soweit es die bernische Militärdirektion angeht, aber von den Dispositionen bei der Eidgenossenschaft bin ich nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Seite 199 hievor)

Die Nachteile, die durch die Verschiebung des Ergänzungskurses der Grenzbrigade 11 auf die Zeit vom 9. bis 21. Juni für zahlreiche land- und alpwirtschaftliche, gewerbliche und Betriebe der Hotellerie des Berner Oberlandes entstehen, sind dem Regierungsrat bekannt. Die Militärdirektion hat denn auch alles in ihrer Möglichkeit liegende getan, um beim zuständigen Eidgenössischen Militärdepartement einen andern Termin zu erwirken. Dies war aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die gewünschte Verschiebung auf den Herbst hätte es mit sich gebracht, dass Auszug und Landwehr des Berner Oberlandes zu gleicher Zeit im Dienste stünden, was ohne Zweifel, besonders auch mit Rücksicht auf die Märkte und deren Bedeutung für das Oberland, zu berechtigter Kritik geführt hätte. Von einer Verlegung auf den September musste der Pferde- und Motorfahrzeugstellung wegen abgesehen werden.

Auf Veranlassung der Militärdirektion fand am 13. Mai 1952 eine Konferenz statt, an welcher die interessierten Kreise, insbesondere die Volkswirtschaftskammer und die Hotelgenossenschaft des Berner Oberlandes, die oberländischen Regierungsstatthalter, sowie die beteiligten höhern Truppenkommandanten durch den Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung eingehend über die Gründe, die zu diesem Termin geführt haben, orientiert wurden.

So bedauerlich die Schwierigkeiten, die sich für viele Betriebe ergeben werden, auch sind, darf doch nicht übersehen werden, dass zufolge der Einführung der neuen Truppenordnung in diesem Jahre ganz besondere Verhältnisse vorliegen.

Egger. Zum Teil befriedigt. Ich habe es bedauert, dass man an der Konferenz vom 15. Mai nicht ein paar Oberländer Grossräte einlud; denn die Grossräte hauptsächlich sind mit dem Volk in Verbindung. Also hätte man sich an die Grossräte wenden sollen, nicht an die Statthalter.

Antwort auf die Einfache Anfrage Beyeler (Unterseen)

(Siehe Seite 245 hievor)

Die dargelegte schlechte Beschäftigungslage in der Wollindustrie ist leider Tatsache. Der Auftragsrückgang ist vor allem auf die durch den Korea-Konflikt ausgelösten ausserordentlichen Preisschwankungen der Rohwolle, die damit im Zusammenhang stehenden grossen Vorratskäufe an Halb- und Fertigfabrikaten, sowie die stark gestiegenen Importe an Wollgarnen und Wollgewebe bei gleichzeitig verringerten Exportmöglichkeiten zurückzuführen. Es handelt sich um eine gesamtschweizerische Erscheinung, von der auch die bernischen Unternehmen, insbesondere die Tuch- und Deckenfabriken, Kammgarnspinnereien und Strickwarenfabriken in Mitleidenschaft gezogen werden. Die dadurch entstehenden Ausfälle werden von den betroffenen Betrieben und ihren Belegschaften, die Arbeitszeitverkürzungen auf sich nehmen müssen, umso härter empfunden, als sich im übrigen Industrie und Gewerbe allgemein eines guten Geschäftsganges erfreuen.

Der Regierungsrat hat diese unbefriedigende Entwicklung in der Wollindustrie aufmerksam verfolgt. Der kantonale Militärdirektor setzte sich schon im vergangenen Jahr für eine vermehrte Zuteilung von Militäraufträgen an die Tuchfabriken ein, um den Umsatzrückgang wenigstens teilweise zu kompensieren. Ausserdem war das kantonale Arbeitsamt bestrebt, eine Anzahl arbeitslose Männer vorübergehend ins Baugewerbe zu vermitteln und weibliche Arbeitskräfte andern Industriebetrieben zuzuweisen, doch war diesen Massnahmen der beschränkten Versetzbarekeit wegen bisher leider kein grosser Erfolg beschieden. Die Bemühungen in dieser Richtung werden jedoch fortgesetzt.

Aus den angeführten Ursachen des Beschäftigungsrückgangs in der Wollindustrie geht indessen ohne weiteres hervor, dass die bestehenden Schwierigkeiten nicht durch kantonale Massnahmen behoben werden können. Die interessierten Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind denn auch schon wiederholt beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vorstellig geworden, um einen erhöhten Zollschatz für die einheimische Wollindustrie, eine Kontingentierung der Einfuhr nach dem Leistungsprinzip oder einen Abbau der exportierschwerenden Massnahmen des Auslandes auf dem Verhandlungswege zu verlangen. Einen ähnlichen Vorstoss unternahm kürzlich auch die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes. Diese Interventionen fruchteten jedoch bisher wenig. Die verantwortlichen Bundesbehörden geben ohne weiteres zu, dass die gegenwärtige Zollbelastung für Wollgarne und Wollgewebe geringer ist als im Ausland; sie weisen aber darauf hin, dass bei unserm System der spezifischen Gewichtszölle die gesunkene prozentuale Belastung eine zwangsläufige Folge der stark gestiegenen Warenpreise sei. Die wichtigsten in Betracht fallenden Zollansätze seien vertraglich gebunden und könnten daher nicht einseitig erhöht werden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hält es aus handelspolitischen Gründen bis auf weiteres nicht für ange-

zeigt, die geltenden Tarifverträge zu kündigen, schon deshalb nicht, weil damit auch die vom Ausland eingeräumten Zollkonzessionen auf andern Gebieten dahinfallen würden. Da es kaum einen Produktionszweig gebe, der nicht ebenfalls schon mit ähnlichen Argumenten einen vermehrten Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz verlangt hätte, wäre die Berücksichtigung einzelner Forderungen der Konsequenzen wegen nicht unbedenklich, weil dann wohl auch auf alle übrigen Zollbegehren eingetreten werden müsste. Es wird befürchtet, dass durch allgemeine Zollerhöhungen auch die Preisgestaltung einen Auftrieb erhielte, welcher die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Waren auf dem Weltmarkt beeinträchtigen könnte. Die daraus entstehenden Nachteile würden, vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus betrachtet, die zu erreichenden Vorteile bei weitem überwiegen. Die mit der Zollfrage im Zusammenhang stehenden Probleme seien eben viel zu komplex, als dass sie einzig vom Gesichtspunkt einzelner Erwerbszweige aus entschieden werden dürften. Schliesslich erklären das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die Handelsabteilung, dass auch eine Reaktivierung der Einfuhrbeschränkungen nicht möglich sei. Von einer solchen müsste Umgang genommen werden, nicht nur, weil sie im Widerspruch zur bisherigen liberalen Importpolitik stünde, sondern auch deshalb, weil sowohl die Wollgarne wie auch die Wollgewebe auf der Liste derjenigen Waren figurieren, für die sich der Bundesrat gegenüber der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) verpflichtet hat, die Einfuhr zu liberalisieren. Ausserdem liessen sich importerschwerende Massnahmen auch im Hinblick auf das gegenwärtige Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Zahlungsunion nicht verantworten.

So sehr der Regierungsrat den Beschäftigungsrückgang in der Wollindustrie und die als Folge davon eingetretene Teilarbeitslosigkeit bedauert, so kann er sich doch anderseits den Erwägungen, mit denen die Bundesbehörden ihre Haltung begründen, nicht verschliessen. Nachdem erst kürzlich auch der Bundesrat in seiner Antwort vom 29. April 1952 auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat Bösch die Möglichkeit von Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen zugunsten der Wollindustrie verneinte, ist der Regierungsrat der Auffassung, eine erneute Intervention in dieser Frage würde im gegenwärtigen Zeitpunkt zu keinem andern Ergebnis führen.

Beyeler (Unterseen). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 246 hievor)

Grossrat Landry wirft eine Frage auf, die von anderer Seite schon anlässlich der ersten Revision des AHV-Gesetzes erhoben und von den vorberatenden Instanzen abgelehnt worden ist.

Da in der Einfachen Anfrage vorausgesetzt wird, dass die Verwirklichung des Vorschlag des keinen Einfluss auf die finanzielle Struktur der

AHV habe, müssten die betreffenden Angehörigen der Uebergangsgeneration gemäss dem Aequivalenzprinzip verhältnismässig hohe Einkaufssummen bezahlen. So hätte zum Beispiel ein verheirateter Mann zur Erlangung einer Ehepaaraltersrente von Fr. 1200.— sowie einer einfachen Altersrente für den überlebenden Ehegatten im Betrage von Fr. 750.— eine Einmaleinlage von rund Franken 14 000.— aufzubringen. Im Hinblick auf die Höhe der Einkaufssummen und das Alter der in Frage kommenden Personen verliert zweifellos der Einkauf an Interesse. Da er überdies ausschliesslich den sozial besser gestellten Angehörigen der Uebergangsgeneration zugute käme, kann die Verwirklichung des Vorschlages auch nicht als unbedingte soziale Notwendigkeit bewertet werden. Zudem würde damit ein dem gegenwärtigen System vollständig fremdes Element in die AHV eingeführt.

Der Regierungsrat kann daher sowohl aus grundsätzlichen als auch aus finanziellen Erwägungen der in der Einfachen Anfrage gemachten Anregung nicht entsprechen.

Herr Landry ist abwesend.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt.

Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozeßsachen

Grossrat *Schlappach*, Präsident
 » *Leist*, Vizepräsident
 » *Amstutz*
 » *Brahier*
 » *Burkhalter*
 » *Düby*
 » *Flotiront*
 » *Moser*
 » *Scherz*
 » *Thomet*
 » *Tschannen (Muri)*.

Dekret über die Neuerrichtung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Petrus-Bern, Köniz (Neuschaffungen), Bürglen und Münsingen (Umwandlungen).

Grossrat *Daapp*, Präsident
 » *von Greyerz*, Vizepräsident
 » *Ackermann*
 » *Bannwart*
 » *Bergmann*
 » *Joss*
 » *Haller*
 » *Jufer*
 » *Lehmann (Brügg)*
 » *Müller (Belp)*
 » *Schmid*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 283 hievor)

Schneiter. Ich möchte im Namen des Bernischen Notariatsverbandes der Landwirtschaftsdirektion danken, dass sie den Berufsverbänden, die sich nachträglich mit dem Bodenrecht beschäftigen müssen, Gelegenheit gab, Stellung zu nehmen. Ich anerkenne dankbar, dass der erste Entwurf, den wir erhielten, und der heutige nun doch eine veränderte Gestalt annahmen und dass verschiedene Wünsche, die von unserer Seite als Praktiker vorgebracht wurden, berücksichtigt wurden, indem unsere Vertreter in der Kommission die Mitglieder überzeugen konnten. Allerdings wurden noch nicht alle unsere Wünsche berücksichtigt. Wir werden uns erlauben, in der Detaildiskussion auf einige Punkte zurückzukommen. Ich nehme an, man werde auch Gelegenheit erhalten, zwischen der ersten und zweiten Lesung Stellung zu beziehen.

Wir konnten unsere Eingabe nicht einheitlich fassen, erstens wegen Zeitmangel und zweitens weil unsere Kollegen aus dem Jura mitteilten, sie hätten besondere Verhältnisse und würden daher eine besondere Eingabe machen. Sie hörten, dass aus dem Jura noch gewisse Wünsche kommen werden. Ich habe die Auffassung, dass man diese Begehren auf einen einheitlichen Nenner werde bringen können, aber wahrscheinlich nicht durch Schaffung eines Sonderrechtes, sondern indem von beiden Seiten eine Konzession gemacht wird.

Bei uns geht es vor allem darum, zu versuchen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes, das wir in seinen Grundsätzen voll und ganz anerkennen, so durchzuführen, dass es in der Praxis tatsächlich auch realisiert werden kann. In dem Sinne helfen wir ohne weiteres mit. — Wir sehen in grösseren Kreisen die Notwendigkeit des Einspracheverfahrens für den Kanton Bern ein. Dagegen müssen wir verlangen, dass in den Sachen, die nicht unter das Gesetz fallen sollen, vor allem für das Bauland, eine klare Regelung getroffen wird, um nicht Leerlauf zu bewirken. Ich glaube, dem Ziel des Bundesgesetzes wird kein Abbruch getan, wenn man das Bauland nicht erfasst. — Persönlich habe ich die Auffassung, dass man das kantonale Gesetz nicht überladen, Sonderwünsche, die es nur indirekt berühren, wie z. B. die Frage des Realersatzes, der Ortsplanung, der Spekulation mit Bauland, nicht mit ihm verquicken sollte. Ich bin sehr erfreut, dass man die Bestimmung über Realersatz im Interesse der Annahme des Gesetzes herausnahm und das einer Sonderregelung unterstellen will. — Ich bedaure, dass durch das Postulat Althaus etwas hineingetragen wird, das nicht dazu gehört. Wir wissen, dass wir in diesem Zusammenhang das Postulat Althaus nicht verwirklichen können. Uebrigens hat das Schweizer Volk über diese Angelegenheit am 1. Oktober 1950, bei der sogenannten Jungbauerninitiative schon den Entscheid gefällt. Der Bundesrat hat deutlich darauf hingewiesen, dass wir für einen Handel mit Land Vertragsfreiheit haben und dass ohne einen besondern Verfassungsartikel für Bauland eine Regelung nicht möglich ist. Das ist eine rein eid-

genössische Frage. Ich glaube, man sollte diese aus der Diskussion über das Bodenrecht ausschalten.

Ich hätte den Wunsch, man möchte vielleicht das Einführungsgesetz, wie es aus der ersten Lesung hervorgeht, den Bundesbehörden zur Stellungnahme unterbreiten, damit wir in der zweiten Lesung wissen, ob darin Sachen sind, die vom Bund nicht akzeptiert werden könnten. Es ist z. B. nicht ganz sicher, ob man das Vorkaufsrecht der Geschwister im kantonalen Gesetz festlegen, aber enger fassen kann als es der Bund fakultativ vorgesehen hat. Im Bundesgesetz steht nichts darüber, dass man dieses Vorkaufsrecht auf Selbstbewirtschafter oder auf Liegenschaften beschränken könne, die von den Eltern ererbt worden sind. Persönlich halte ich dafür, diese Regelung sei zulässig. Aber man sollte die Frage abklären. In ähnlicher Weise wurden ja auch die Jura-Artikel zwischen der ersten und zweiten Lesung dem Bund unterbreitet. Wir hatten bei der zweiten Lesung die Gewissheit, dass die Vorlage nichts mit Bundesrecht unvereinbares enthielt.

In dem Sinne votiere ich für Eintreten. Meine Anträge werde ich in der Detailberatung einbringen.

Rubi. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt für Eintreten. Wir haben gestern Nachmittag das Gesetz durchberaten. Zu einzelnen Artikeln werden wir eventuell noch Stellung nehmen.

Ich erlaube mir, ein paar persönliche Bemerkungen anzubringen. Mir ist bekannt, wie die Gesetzgebung im Bundeshaus begann. Es wurde sehr viel auf den Wagen geladen, viele Idealisten haben mitgearbeitet. Man glaubte, wirklich ein Gesetz für die Erhaltung der schweizerischen Landwirtschaft durchzubringen. Bald sah man aber, dass viele Postulate sehr schwer realisierbar sind. Darum haben wir heute ein Gesetz vor uns, das leider nicht befriedigt. Das landwirtschaftliche Land geht sehr stark zurück, teilweise in einer Art, die man nicht gut vertreten kann. Wir leben in einer Zeit, wo man dem Einfamilienhaus das Wort redet. Es ist ganz natürlich, dass aus der heutigen Zentralisation der Betriebe heraus der Wunsch entsteht, in der freien Zeit allein zu sein, unabhängig zu sein. Dadurch wird der Bau von Einfamilienhäusern gefördert. Darin liegt sicher eine gewisse Landverschwendug. Für ein Einfamilienhaus werden in der Regel etwa 10 a Boden beansprucht. Das Einfamilienhausproblem ist bei uns im Kanton Bern ganz besonders betont, nicht nur etwa bei der Stadtbevölkerung rund um die Stadt, sondern auch bei der Landbevölkerung. Beispielsweise im Wallis verhält sich die Sache ganz anders. Dort gibt es sehr viele Mehrfamilienhäuser, die sehr wenig Boden beanspruchen. Die Dörfer sind zusammengedrängt. Wir haben auch im Oberland hie und da Drei- und Vierfamilienhäuser auf dem Land. Wenn es ausgesprochene Wohnhäuser sind, so gehören vielleicht 10 a Umschwung dazu. Werden statt dessen 4 Einfamilienhäuser gebaut, beansprucht das 40 a Land. Das bedeutet gewissermassen eine Verschwendug von 30 a. — Wenn die Häuser das ganze Jahr bewohnt sind, ist gegen das Einfamilienhaus, auch wenn es relativ viel Land beansprucht, nichts einzuwenden. Anders

verhält es sich, wenn Häuser mit grossem Umschwung gebaut werden, die nur wenige Wochen im Jahr bewohnt sind.

Ich möchte ein paar Worte über den gegenwärtigen Ferienhausbau in den Bergen sagen. Mir ist absolut klar, dass wir den nicht zurückdämmen können. Die Ferienhäuser werden gebaut, beanspruchen das schönste Kulturland, die schönsten Aussichtspunkte. Dem kann man nicht etwa Ortsplanung sagen. Diese Leute wollen nicht etwa im Dorf bauen, sondern wollen abseits wohnen, wollen ihre individuellen Wünsche befriedigen. Das hat zur Folge, dass die Bauzonen in der Bewertung der Grundstücke ein ganz anderes Gesicht erhalten. Heute erhält einer für ein Stück Land, das weit vom Dorf weg liegt und das daher billig eingeschätzt ist, wenn er es für den Bau eines Hauses verkauft, unter Umständen mehr als der, welcher Land im Dorfrayon besitzt und das als Bauland sehr hoch eingeschätzt ist. — Die Herrschaften, die Ferienhäuser bauen, wollen Umschwung haben, vielleicht für einen Alpengarten oder eine Parkanlage, für Wege mit Steinen. Der benachbarte Bauer kann wohl noch etwa dort Gras mähen, aber eine rentable Landwirtschaft resultiert daraus nicht mehr. Es ist nicht daran zu denken, dass der Umschwung der Chalets gedüngt würde. Dort wächst nur mageres Gras. So verschwindet in unseren Tälern sehr viel Land. Das hat zur Folge, dass den Alpweiden eine erhöhte Bedeutung zukommt, wenn das Talfutter abnimmt.

Wollte ich gegen diese Entwicklung Sturm laufen, hätte ich als Gegner die, welche ein Chalet bauen, nach ihrem Willen ihre Ferien gestalten wollen. Gegner wären auch die, welche Hausplätze verkaufen wollen. Fast jeder Bauer im Oberland und in andern Alpengebieten verkauft heute gerne Hausplätze. Ganz besonders hätte man das Baugewerbe gegen sich. Wir haben Hochkonjunktur wegen der Chaletbauten. Eine Opposition gegen die Chaletbauten würde mir die Gegnerschaft des gesamten Unternehmertums und eventuell sogar der Arbeiterschaft auf den Hals laden.

Bemühend ist die Angelegenheit deshalb, weil wir grosse und prächtige Hotels gerade im Sommer nicht mehr eröffnen können, weil sie mit grossen Verlusten arbeiten würden. Ich erinnere an das Palace in Mürren und an das Belvedere in Wengen. Das sind Einzelfälle. Hunderte und Hunderte von Betten, von schönen Zimmern, Sälen, andern Einrichtungen werden nicht benutzt. Um die Hotels herum, die auch Parkanlagen haben, was der Landwirtschaft auch Land weggenommen hat, verkauft man Bauplätze, baut Chalets, die nur wenige Wochen im Jahr bewohnt sind.

Ich habe letzthin mit einem Engländer über diese Probleme gesprochen. Er sagte mir, wir seien ein reiches Volk, könnten uns einen solchen Luxus leisten. Die Probleme, die wir in der Beziehung zu lösen hätten, seien sehr einfach. Man wäre in England froh, nur solche Probleme zu haben. Wenn die Leute in die Stadt wandern, gebe es eine Zeit, wo sie zurückwandern, und solche Sachen könne man nicht tragisch nehmen.

Eines will ich sagen: Die, welche das Land heute für Chaletbauten, Ferienhausbauten, Villabauten verkaufen, werden den Erlös brauchen,

und sie selber oder die Angehörigen und Nachkommen der vielen Landverkäufer werden über kurz oder lang in den grossen Ortschaften eintreffen und leider zur Entvölkerung der Bergtäler beitragen.

Jossi. Die Absicht des Bundesgesetzes und des Einführungsgesetzes dazu ist gut. Unsere Ernährungsgrundlage bildet das Kulturland. Es soll den Bauern und ihrer gesunden Betätigung erhalten bleiben. In Art. 5 des Bundesgesetzes und Art. 2, Abs. 2, des Einführungsgesetzes stimmt aber etwas nicht. Das verstehe ich nicht. Es scheint, man wolle dem Rad der Zeit in die Speichen greifen und es zurückdrehen. Ich habe das Gefühl, das sei ein müssiges Unterfangen. Ich brauche mir nur die Entwicklung und den Expansionsdrang der Städte und grösseren Industrieorte der letzten 50 Jahre vorzustellen, brauche nur an den Bevölkerungszuwachs zu denken, um zu wissen, dass trotz Bundesgesetz und Einführungsgesetz Jahr für Jahr so und soviel Kulturland zur Ueberbauung abgetreten werden muss. Aber nicht nur die private, sondern auch die öffentliche Hand beansprucht jährlich Baugrund. Was haben nicht die militärischen Anlagen schon verschlungen und werden sie weiter beanspruchen! Wir können die Gebäude nicht in die Luft hängen, müssen auf den Boden damit. Darum werden wir immer mehr Kulturland abgeben müssen als wir durch Meliorationen und Entwässerungen schaffen können. — Aus all dem ergibt sich, dass das Schwergewicht unserer Vorlage darauf gelegt werden muss, dass das verbleibende Kulturland zweckentsprechend erhalten bleibt. Das wird weitgehend durch die Erweiterung des bisherigen, beschränkten Zugrechtes erreicht. Nur wäre zu wünschen, dass nicht jede Vorkaufsrechtanmeldung so langwierige Prozesse auslöst, wie das bis heute leider oft der Fall war.

Zum Schluss möchte ich wünschen, das Gesetz könne so gestaltet werden, dass die staatlichen Eingriffe auf das Nötige beschränkt werden und nicht bürokratischer, kleinlicher, willkürlicher Handhabung Tür und Tor geöffnet werde. Wir müssen dem Bürger Freiheiten lassen, können nicht für jede Kleinigkeit den Staat mit der Einmischung beauftragen. Die staatlichen Eingriffe sollen sich auf das beschränken, was wirklich nötig ist, wo man sagen muss, da hätte der Staat nun einzugreifen und zum Rechten zu schauen. Sonst kann das alles zu weit gehen.

Es ist ein Glück, dass durch das Bundesgesetz über das Bodenrecht nun die Genehmigungspflicht, die wir hatten, aufgehoben ist. Was hätten wir damit erzielt? Man hätte den Bürger zu unwahren Angaben, zum Schwindel, zur Lüge erzogen. Auf den Statthalterämtern und den Notariatsbüros wusste man genau, dass die Angaben, die die Vertragsparteien machten, nicht stimmten. Man konnte das den Leuten nicht beweisen. Das hatte zur Folge, dass der Gutsituierte mehr kaufen konnte. Wo hätte das mit der Zeit hingeführt? Wir kämen dahin, wo wir in den 80er und 90er Jahren waren. Ein paar gut situierte Bürger hatten Boden und die andern konnten halb gratis darauf arbeiten. Darum begrüsse ich das Bundesgesetz und darum haben wir das Einführungsgesetz so zu gestalten, dass der Bürger nicht das Gefühl hat,

er sei bevormundet, sondern so, dass der Staat seine Pflicht tut und damit allen gedient ist.

In dem Sinne möchte ich dem Eintreten zustimmen.

Stäger. Ich kann mich ganz kurz fassen. Es ist fast alles gesagt worden, das man zum Eintreten sagen muss. Für das Oberland ist das Einführungsgesetz von besonderer Bedeutung, gerade an Kurorten. Herr Rubi hat sehr gut die Einteilung in Bauzonen erwähnt; man soll nicht das letzte bisschen Land aufkaufen können. Die Bergbauern verkaufen zwar gerne Land, denn sie haben das Geld nötig. Aber dann haben wir zuletzt kein Kulturland mehr.

Im weitern ist in diesem Gesetz der Verkauf und Ankauf von Alpweiden sehr gut geordnet. Was mir aber nicht gefällt, ist das Vorkaufsrecht der Pächter und Dienstboten. Die gehören nicht zur Familie. Ueber das kann man in der Detailberatung reden. Ich persönlich empfehle auch Eintreten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in diesem Saal schon verschiedentlich ganz allgemein über Probleme der Landwirtschaft gesprochen. Die Bauern sind in der Entwicklungsperiode, die wir durchlaufen, der Teil der Bevölkerung, der irgendwie auf die Seite gedrückt wird. Der Grund liegt im Bodenverlust und in der ausländischen Konkurrenz für landwirtschaftliche Produkte.

Ich möchte hier ein paar grundsätzliche Fragen zur Diskussion stellen und sie, vielleicht nach meiner persönlichen Meinung, zu beantworten suchen, und im übrigen den Votanten, soweit sie Fragen stellten, antworten.

Herr Grossrat Tschanz sagte als Kommissionspräsident, wie gross der jährliche Landverlust ungefähr sei. Trotzdem in solchen Abhandlungen Zahlen genannt werden, kann doch niemand genau sagen, wieviel Boden verloren geht, weil grosse Teile unseres Landes noch nicht vermessen sind. Aber zweifellos gehen jährlich zwischen 2000 und 3000 ha unseres Kulturbodens verloren. Da der Kulturboden nur ungefähr einen Viertel der Landesfläche ausmacht, steuern wir ausserordentlich rapid dem Problem zu, wie die Landwirtschaft noch erhalten werden könnte und wie eine minimale Versorgung der Bevölkerung aus eigenem Boden sicherzustellen sei. Wir zehren von unserer Substanz, doch sollte sie für die Zukunft als eiserne Reserve erhalten bleiben. Wie kann man den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung entsprechen, die immer mehr Raum braucht, ohne jährlich eine sehr grosse Zahl von Bauernfamilien von ihrem ursprünglichen Beruf zu vertreiben? Um die Städte herum entstehen neue Quartiere, neue Fabriken, die Strassen werden verbreitert und vermehrt, neue Sport- und Militärplätze werden angelegt usw. Gegen diese Entwicklung können wir uns nicht wehren. Wir können nur versuchen, die grössten Schädigungen, die daraus erwachsen, ein wenig zu beheben, aber im weitern müssen wir der Entwicklung eine gewisse Freiheit lassen. Niemand würde es verstehen, wenn man eine Barriere errichten wollte, um jede weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu verhindern.

Man hat zwei Massnahmen vorgesehen, um dieser Entwicklung die allergrösste Härte zu neh-

men. Einmal stellt sich das Problem der Produktion und des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte. Das ist im Landwirtschaftsgesetz geordnet. Dieser Punkt steht heute nicht zur Diskussion, wir haben ihn hier früher behandelt. Wir freuen uns, dass die Einsicht der Mehrheit des Schweizervolkes so gross war, dass man versuchte, unsere landwirtschaftliche Produktion einigermassen in die gesamte schweizerische Volkswirtschaft hineinzustellen und damit die Absatzprobleme zu beheben. Wir dürfen namentlich auf das Ergebnis im Kanton Bern stolz sein. Persönlich bin ich restlos überzeugt, dass man einmal sagen wird: Der 30. März 1952 war ein ganz glücklicher Tag für die Erhaltung der Landwirtschaft und deren Eingliederung in die schweizerische Volkswirtschaft. — Die zweite Säule, auf der eine minimale Ernährung unseres Volkes aus eigenem Boden beruht, ist das Bodenrecht. Es handelt sich nun darum, aus dem Vollmachtenrecht zu einem ordentlichen Recht zu gelangen. Der Grundgedanke des Bundesgesetzes geht in der Richtung. Verschiedene Massnahmen, die von den eidgenössischen Räten abgelehnt wurden, werden sich nach meiner Ueberzeugung später doch aufdrängen. Ich betrachte persönlich die heutigen Massnahmen als ungenügend. Man hat abstimmungspolitisch Rücksicht nehmen müssen, wollte vermeiden, dass das Referendum ergriffen würde; denn man weiss, dass Bodenrechtsfragen in der Oeffentlichkeit stark diskutiert werden und dass es wahrscheinlich nicht einfach gewesen wäre, auch noch das eidgenössische Bodenrecht vor dem Schweizervolk durchzubringen.

Es ging nie darum, nach gewissen Theorien von «Blut und Boden», wie sie im Norden entwickelt wurden, unser schweizerisches Bodenrecht zu gestalten, sondern es handelte sich darum, eine weise Bescheidung des Verfügungsrechtes in Aussicht zu nehmen. Die Oeffentlichkeit stellt da gewisse Ansprüche. Weiter sollten aber minimalistische Verpflichtungen gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung und für die Erhaltung von Grund und Boden vorgesehen werden.

Diese Gesetzgebung ist ausserordentlich kompliziert. Ich möchte in keiner Weise irgendwie Vorwürfe an irgendwelche Instanzen, namentlich nicht an die eidgenössischen Räte formulieren, die sich einfach Rechenschaft gaben, dass diese komplizierte Materie gegenwärtig vor dem Schweizervolk nicht durchgebracht werden könnte. So ist eine Reihe von Massnahmen den Kantonen fakultativ überlassen worden. Das führt dazu, dass in den Kantonen ziemlich verschiedenes Recht gelten wird. Gerade für zivilrechtliche Fragen ist eine solche Vielfalt sicher nicht zu begrüssen. Ich hätte gewünscht, dass die eine oder andere Frage vom Bund etwas konkreter geordnet worden wäre. Aber die Bedenken, namentlich im Ständerat, waren so gross, dass man die Regelung gewisser dornenvoller Materien den Kantonen überliess. Was man im Bund erhoffen durfte, nämlich dass das Referendum nicht ergriffen würde, spielt im Kanton Bern keine Rolle, weil wir jedes Gesetz vor das Volk bringen müssen.

Im Kanton Bern wurden die Justizdirektion und die Landwirtschaftsdirektion mit der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen

Bodenrecht beauftragt. Diese beiden Direktionen haben eng zusammengearbeitet. Ich möchte die Mitarbeit von Professor Roos hier speziell danken. Erst im Zuge der Vertiefung in die einzelnen Probleme erhielten wir die Ueberzeugung, dass gewisse Massnahmen doch getroffen werden sollten. Wir gelangten deshalb dazu, eine ganze Reihe von fakultativen Massnahmen ins kantonale Einführungsgesetz aufzunehmen.

Der Entwurf der Regierung wurde der grossrätlichen Kommission unterbreitet. Diese hat ihn in verschiedenen Sitzungen ausserordentlich gewissenhaft behandelt. Es geht immer wieder darum, abzuwägen, ob für eine Massnahme eine zwingende Notwendigkeit bestehe und ob sie nachher im ganzen Volk, nicht nur vor der bäuerlichen Bevölkerung, vertretbar sei. Gerade auf dem Lande wiederum sind vielleicht diese oder jene Probleme nicht ganz verständlich, namentlich die Einschränkung in bezug auf das Verfügungsrecht über das Grundeigentum. Aber auch in den städtischen Kreisen muss man sich heute über diese Zusammenhänge Rechenschaft geben. Auch da will man ja ein Wort mitreden. Ich begreife, dass verschiedene Grossräte bei einzelnen Anträgen, die die Regierung in der Vorlage brachte, gewisse Schwierigkeiten sahen.

Dann stellt sich das Problem der Durchführung des Gesetzes. Man kann natürlich eine Massnahme vorsehen, aber wichtig ist dann noch, dass die Durchführung funktioniert, auch in zeitlicher Hinsicht. Beispielsweise dürfen pendente Fälle nicht durch das Rekursrecht in die Länge gezogen werden. Einmal müssen Entscheide fallen. Gerade die Leute, die aus dem Fach sind — die Notare — befürchten Schwierigkeiten bei der Durchführung gewisser Massnahmen, die wir im Hinblick auf die Gesamtentwicklung als nötig erachteten.

Wir haben auch, wie Herr Grossrat Tschanz sagte, mit wirtschaftlichen und politischen Organisationen Fühlung genommen. Es wurde hier im Herbst gesagt, man solle eine Expertenkommission bilden. Das habe ich für absolut überflüssig betrachtet und habe daher dieses Postulat abgelehnt. Ich glaube auch heute noch, dass der beschrittene Weg der richtige war. Die Justiz- und die Landwirtschaftsdirektion haben eine Vorlage geschaffen, und zu dieser haben die grossrätliche Kommission sowie die wirtschaftlichen und politischen Organisationen Stellung genommen. Wir nahmen auch mit andern Kantonen Fühlung. All diese Fragen werden in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich geordnet. Vielleicht erweist sich gerade hier der föderalistische Weg als der bessere, weil man auf die örtlichen Verhältnisse besser Rücksicht nehmen kann. Aber das führt zu einer ausserordentlich grossen Vielgestaltigkeit des Bodenrechtes im Schweizerland. Ich möchte mich hier zu den einzelnen Fragen noch nicht weiter aussprechen. Hierzu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten.

Herr Grossrat Althaus sagte, das Gesetz sei ungenügend, man mache auch kantonal zu wenig positive Vorschläge, um z. B. den Unliebsamkeiten, die sich in der Zurverfügungstellung von Bauland ergeben, zu begegnen. — Wir müssen uns bewusst sein, dass wir im Kanton Bern nur in dem durch

das Bundesgesetz gegebenen Rahmen legiferieren können. Wir können nicht Probleme aufgreifen, die nicht im Bundesgesetz selbst behandelt werden, so interessant sie an sich sein mögen. Wenn Herr Grossrat Althaus und andere Grossräte feststellen, dass wir eigentlich mit unsren Vorschlägen zu wenig weit gehen, mache ich darauf aufmerksam, dass eine Reihe von Anträgen auf weitere Abstriche einlangen wird. Wenn Sie diesem zustimmen sollten, ginge das auf Kosten dessen, was wir als unbedingt nötig erachten.

Das Gesetz hat zweifellos eine grosse Bedeutung. Wenn das Verfügungsrecht des Grundeigentümers z. B. durch das Zugrecht und durch Einschränkungen im Veräusserungsrecht stark eingeschränkt wird, muss das selbstverständlich in grossen Teilen des Bernervolkes Opposition heraufbeschwören. Da wurden verschiedene Einwendungen gemacht, z. B. von Herrn Grossrat Vallat. Aber weil der Boden eine ausgesprochene Mangelware ist, muss leider das Verfügungsrecht des Eigentümers etwas eingeschränkt werden. Das führt sicher in verschiedenen Kreisen unserer Bevölkerung zu grosser Opposition. Nun will man die Minderheit, die Landwirtschaft schützen, aber trotzdem die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft gewährleisten. Das «Fell kann nicht gewaschen werden, ohne dass man es nass macht». Da und dort werden Härten zurückbleiben. Ich bin mir restlos darüber klar, dass es auch dem bernischen Grossen Rat nicht gelingen wird, alle Härten zum Verschwinden zu bringen und trotzdem ein Gesetz zu schaffen, das noch einige Wirksamkeit hätte. Das wollte ich ganz kurz zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Vallat sagen. Ich begreife den Drang, nach Möglichkeit das Verfügungsrecht zu erhalten. Darauf legt jeder Besitzer von Grund und Boden Gewicht. Aber wir müssen trotzdem eine Einschränkung vollziehen.

Herr Grossrat Châtelain hat sich in der Kommission bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten. Wir haben miteinander hier schon mehr als einmal die Klinge gekreuzt. Ich hoffe, das werde bei dieser Vorlage etwas eleganter geschehen als beim Jagdgesetz. Ich bin übrigens noch jetzt nicht überzeugt, dass er beim Jagdgesetz recht hatte. Jurassische Jäger sind ebenfalls meiner Ansicht und zeigten sich erfreut über das, was wir unternahmen. Wir wollen uns unsere Meinung bekanntgeben. Aber gewisse Tendenzen, die Herr Châtelain verfolgt, werde ich niemals unterstützen können und ich werde mich mit aller Vehemenz gegen gewisse Anträge stellen, die er voraussichtlich hier anbringen wird. Er möchte von mir die konkrete Erklärung haben, dass wir nicht durch irgendwelche Massnahmen die Einsprachemöglichkeit zum getarnten Genehmigungsverfahren ausbauen würden. Das versichere ich Ihnen ohne weiteres. Wir wollen mit diesem Gesetz nicht für die Landwirtschaftsdirektion resp. das Bodenamt Arbeit beschaffen. Wir haben nachher wahrscheinlich Arbeit genug mit den Fällen, die unbedingt diskutiert werden müssen. Das Genehmigungsverfahren ist z. T. ein Leerlauf. Aber es war ein Sicherheitsventil, das man während des Krieges schuf. Wir sind auch in der Landwirtschaftsdirektion der Meinung, dieser Leerlauf dürfte nicht weiter bestehen bleiben. Wir wollen nicht Fälle

behandeln, die zum vornherein klipp und klar gelagert sind. Aber vielleicht 10 % der Verkäufe, ich will mich nicht bei der Zahl behaften lassen, müssen abgeklärt werden und ein Teil davon kann dann wahrscheinlich nicht genehmigt werden.

Was die meisten Beteiligten dann oft in Harnisch bringt, ist das, dass man ihnen schreibt, man habe festgestellt, dass dieser Kauf eine «volkswirtschaftlich schädigende Handlung» darstelle. Das lässt sich natürlich kein Bürger gerne sagen. Aber diese Formulierung liegt im Sinn und Geist des Bundesgesetzes. Das will natürlich nicht heissen, dass ein Bürger, gegen dessen Kauf Einsprache erhoben wird, ein volkswirtschaftlicher Schädling sei! Es handelt sich bei Zusammenlegungstendenzen und Verkäufen mit Zweckentfremdung nur im Sinne des Bundesgesetzes um volkswirtschaftlich schädigende Handlungen. Ich kann Ihnen weiter zusichern, dass wir uns auch mit den Verordnungen, die nachher zu erlassen sind, auf das konzentrieren werden, das unbedingt nötig ist und das im Sinne des Bundesgesetzes und des kantonalen Gesetzes liegt.

Herr Grossrat Schneiter erklärt, es seien verschiedene Wünsche aus seinen Kreisen nicht berücksichtigt worden. Das geht allen interessierten Kreisen gleich. Man muss da zu einer Einigung gelangen, muss Konzessionen machen und abwägen, ob das Ganze tragbar sei oder nicht. Der Grossen Rat möge sich aber von der Bedeutung dieses Geschäftes Rechenschaft geben. Ich bin der Meinung, dass «das gerupfte Huhn, das der Bund uns in der eidgenössischen Vorlage zustellt, vom Kanton aus wieder ein paar Flaumfedern» erhalten soll, damit gewisse unschöne Stellen verdeckt werden. Herr Schneiter wünscht, dass wir das Einführungsgesetz nach der ersten Lesung dem Eidgenössischen Justizdepartement unterbreiten, um sicher zu sein, dass zum Beispiel die Bedingung der Selbstbewirtschaftung beim Vorkaufsrecht der Geschwister im Sinne des Bundesgesetzes sei. Wir haben den ersten Entwurf der Regierung dem Eidgenössischen Justizdepartement zugestellt und erhielten den Bericht, es seien darin keine Bestimmungen enthalten, die gegen das Bundesrecht verstossen würden. Die Frage, die in der Kommission angeschnitten wurde, ob Bauland zum Realersatz herbeigezogen werden könnte, hat das Eidgenössische Justizdepartement sogar bejaht. Wir sahen in der Kommissionsberatung, dass gerade diese Frage aber ausserordentlich grosse Schwierigkeiten heraufbeschwören würde und haben sie in der Folge fallen gelassen.

Ein Wort an die Vertreter der Alpwirtschaft, die Herren Grossräte Rubi, Jossi und Stäger. Die Frage der Abgrenzung der Bauzonen in den Berggebieten ist ausserordentlich schwierig, ich gebe das zu. Man sollte einerseits die lebenswichtigen Interessen der Raumerhaltung für die Bergbevölkerung in den Vordergrund stellen. Demgegenüber stehen die Forderungen der Gemeinden und Privaten, die gerne gute Steuerzahler in der Gemeinde aufnehmen und die uns Schwierigkeiten machen, wenn wir da oder dort den Verkauf eines Grundstückes nicht genehmigen. In solchen Fällen entsteht grosse Opposition. Einerseits sehen die Herren zwar alle die bedrohliche Entwicklung, anderseits weiss man, dass jede Einmischung, namentlich

auch die von kantonalen Behörden, abgelehnt wird. Da ist guter Rat teuer!

Zur Entwicklung der Dinge hat auch der Wohlstand unseres Volkes beigetragen; andere Begriffe der Hygiene, des Sportes, der Ausspannung haben sich entwickelt. Wer während der Woche eine anstrengende Tätigkeit entwickelte, will sich über das Wochenende erholen. Der einzelne Mensch braucht viel mehr Platz als früher. Nicht nur die Einfamilienhäuser, die Herr Rubi zitierte, nehmen uns sehr viel Platz weg. Auch der Wohlstand der finanziell besser situierten Kreise nimmt uns viel Boden weg, indem sie neben einem grossen Wohnhaus im Unterland noch ein Chalet in den Bergen und ein Wochenendhäuschen an einem See für die allerheisste Zeit haben. Die nur während wenigen Wochen im Jahr bewohnten Häuschen und Chalets sind zwar Kapitalanlagen, die sich, volkswirtschaftlich gesehen, nicht verzinsen. Zudem erwächst damit den Hotels eine weitere Konkurrenz. Da ist es schwer, den Mittelweg zu finden. Man sieht, der Raumbedarf des einzelnen Bürgers ist heute gross. Damit müssen wir uns abfinden. Wir können das nicht einschränken, und die meisten wollen das auch gar nicht tun. Ein Gesetz, das all diese Einschränkungen vorsähe, brächten wir nicht durch.

Ich bitte die Herren Grossräte, sich Rechenschaft darüber zu geben, dass es hier um eine bedeutsame Sache geht. Bevor wir für einzelne Gegenden Ausnahmen machen, wollen wir uns bei der Beratung der einzelnen Artikel über deren Folgen Rechenschaft geben. Wir hoffen, dass auf den 1. Januar 1953 neben dem eidgenössischen Bodenrecht auch das kantonale Einführungsgesetz in Kraft sein wird. Die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Massnahmen, welche das Vollmachtenrecht ablösen, wird Enttäuschungen verursachen. Wir erleben es zu oft, dass Leute mit Tränen in den Augen aus unsren Büros gehen, weil wir ihnen erklären müssen, da gebe es keine Hilfe und keine Möglichkeiten für die kantonale Verwaltung. Darum müssen Sie auch uns begreifen, wenn wir da und dort in unsren Vorschlägen etwas weiter gegangen sind.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Tschanz, Präsident der Kommission. Im Art. 1 wird von der Bestimmung in Art. 3 des Bundesgesetzes Gebrauch gemacht, wonach der Kanton für bestimmte Baugebiete das Gesetz als nicht wirksam erklären kann. Schon mehrere Gemeinden im Kanton Bern haben Bauzonen festgelegt, es sind deren 6 oder 7. Die Kommission vertritt die Auffassung, die Bezeichnung von Bauzonen sei notwendig, damit die Entwicklung der Industrieorte nicht gehemmt wird. Sie ist bei diesem Artikel einstimmig. Wir glauben hier eine Lösung gefunden zu haben, die der Sache dient.

M. Brahier. Au nom de la députation jurassienne, j'ai à faire la déclaration suivante:

Notre sol est un sous-sol jurassique, riche en terre glaise, en pierre à ciment et à chaux. Et, en effet, dans presque chacune de nos vallées, vous trouvez des poteries, des briqueteries, et autres usines, occupant de manière constante une main-d'œuvre importante. Afin de ne pas empêcher un développement sain et normal de ces exploitations, il importe, du point de vue cantonal, de laisser aux communes intéressées la possibilité de proposer l'étendue de ces zones industrielles. Ces dernières sont nécessaires à nos localités jurassiennes et la députation du Jura vous prie d'insérer, à l'article premier, à la suite du premier alinéa, l'addition suivante:

« Sont notamment compris dans les zones à bâti les terrains nécessaires à l'exploitation et au développement des entreprises industrielles et artisanales. »

Weibel. Ich unterstütze den Vorschlag meines Vorredners. Als Ziegelfabrikant weiss ich aus eigener Erfahrung, welche Schwierigkeiten wir immer wieder haben in der Beschaffung des nötigen Terrains. Ich bin im Prinzip sehr einverstanden, dass man zum Kulturland der Bauern Sorge trägt. Es gibt aber eine grosse Gruppe von Industrien und Gewerben — sie ist vor allem im Kanton Bern recht gross — die genau gleich wie die Landwirtschaft Land brauchen. Wir möchten, dass uns da nicht zu viele Schwierigkeiten gemacht werden. Ich denke an die Ziegelindustrie, die Zementindustrie, die Kies- und Sandgruben usw. Dieser ausgedehnte gewerbliche und industrielle Zweig hat ein vitales Interesse am Land, ähnlich wie die Landwirtschaft, weil dieses die Unterlage der Existenz bildet. Zwar gab es Zeiten, wo Industrie und Gewerbe wenig Rücksicht auf die Wiederherstellung von gebrauchtem Land nahmen. Aber auch die Landwirtschaft schaute zu gewissen Zeiten weniger gut zu ihrem Land als heute. Der Boden war eben früher weniger rar. Ich bin einverstanden, dass man das Land, nach der industriellen Ausnutzung wiederum für die Landwirtschaft brauchbar macht. Durch Herausnahme der uns direkt interessierenden Landstücke aus dem Gesetz kann verhindert werden, dass man uns Schwierigkeiten macht. Ich anerkenne, dass uns der Landwirtschaftsdirektor keine Schwierigkeiten gemacht hat. Aber wir könnten einmal solche erhalten, weil man nicht ein Grundstück einem Bauern lassen kann, bis man mit dem Abbau an dessen Grenze ist, weil dann die Gefahr gross ist, dass man es so teuer bezahlen muss, dass die Auswertung nicht mehr rentabel ist. Der Fall kann dann eintreten, wenn ein Landbesitzer weiss, dass die Weiterbeschäftigung in der Fabrik gerade von seinem Grundstück abhängt. Dann versucht er eventuell, es zu übersetztem Preis zu verkaufen. Daher müssen wir auf weite Sicht Land kaufen, für Ausbeutung in 10 oder 15 Jahren. Das hat nichts mit Spekulation zu tun, sondern entspricht einem legitimen Interesse des betreffenden Industriezweiges. Nur so können wir in unserer Industrie eine gesunde Landpolitik gewährleisten. Ich bitte, dem Zusatz zuzustimmen. Die Antwort wird wahrscheinlich lauten, das sei schon im Bundesgesetz gewährleistet. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Es stimmt, dass in Art. 19 c davon die Rede ist. Es kann

aber sicher nichts schaden, wenn man das im Einführungsgesetz nochmals eindeutig betont.

Schneiter. Neben dem Artikel über das Einspracheverfahren ist wohl Art. 1 einer der wichtigsten Teile des Einführungsgesetzes. Grossrat Jossi hat schon erwähnt, es werde unmöglich sein, jede Spannung zwischen Baulandbedarf und den Bedürfnissen der Landwirtschaft zu vermeiden. Vor allem wird es unmöglich sein, mit diesem Gesetz die Entwicklung der Ortschaften irgendwie zu hindern. Das läge auch nicht im Sinne des Bundesgesetzes, denn dieses hat ausdrücklich vorgeschrieben, dass gegen die Kaufverträge landwirtschaftlicher Heimwesen Einsprache erhoben werden kann, wenn durch den Kauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert, aber es schränkt ein, « es sei dann, die Liegenschaft werde zur Ueberbauung oder zur gewerblichen oder industriellen Ausnützung des Bodens verkauft und eigne sich hiefür ». Für die gewerbliche oder industrielle Ausnützung des Bodens findet das Bodenrecht keine Anwendung. Um Leerlauf zu vermeiden, ist ja auch bei Kauf von Bauland keine Genehmigungsverfahren mehr vorgesehen. Dafür legt man Bauzonen fest. Letzteres hätte man schon unter dem Notrecht machen können. Aber die meisten Gemeinden wollten das für ein Provisorium nicht tun, wollten das neue Bodenrecht abwarten. Nun sieht das Bundesgesetz vor, dass man im Einführungsgesetz, entweder der Gemeinde oder des Kantons, diese Bauzonen umschreiben kann. Innerhalb dieser Bauzonen kann das Bauland veräussert werden, ohne dass Einsprachemöglichkeiten bestünden. — Wie wird sich das in der Praxis abspielen? Ich bin überzeugt, dass es 20 bis 30 Jahre dauern wird, bis die Gemeinden Bauzonen bestimmen. Vielerorts ist das noch nicht nötig. Wo dies aber nötig ist, sind Vorarbeiten erforderlich. Die Eigentümer werden sich äussern müssen, ob ihr Land in die Bauzone kommen kann oder nicht. Ich stelle mir ein Planauflageverfahren vor, ähnlich wie bei der Beitragspflicht für Strassenneubauten. Das kennen wir heute noch nicht. Ich glaube, wir sollten schauen, dass bis zur Umschreibung der Bauzonen das Land, das nicht unter das Bundesgesetz fällt, hier erwähnt ist. Wir sollten eine Bestimmung haben, die das Verfahren vereinfacht. Ich möchte aus dem Grunde als Uebergangsbestimmung zu Art. 1 vorschlagen, zu sagen: « Bis zum Erlass der in Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Umschreibung der Baugebiete hat der Gemeinderat der gelegenen Sache im Einzelfall zu bestätigen, ob das Kaufobjekt sich in der vorzusehenden Bauzone befindet. Ist dies der Fall, so fällt die fragliche Handänderung nicht unter das Einspracheverfahren gemäss Art. 9 dieses Gesetzes. » Damit schaltet man eventuellen Leerlauf aus, vermeidet, dass bei diesen Geschäften, gegen die sowieso keine Einsprache erfolgen kann, weil sie im Sinne des Bundesgesetzes ausgenommen sind, alle Instanzen begrüsst werden müssen. Wir wollen dem Huhn keine Federn ausreissen. Die Federn sind schon weg. Wir wollen nur glätten, damit es schöner wird. — Der Landwirtschaftsdirektor wird sagen, die Gemeindebehörden seien nicht immer zuverlässig. Was Bauland sei und was nicht, könne nur eine zentrale

Stelle entscheiden. Ich teile diese Auffassung nicht. Man kann den Gemeinden zum voraus Weisungen geben. Im übrigen sind die Gemeindebehörden für ihre Entscheide verantwortlich und werden auch hier sicher ihre Aufgaben erfüllen können. Was nützt uns eine Bauzone, wenn das Land nachher nicht verkäuflich ist? Wir müssen da bauen, wo man Land erhält. — Wenn man die Bauzonen eng zieht, jagt man die Baulandpreise hinauf, weil nur in engem Gebiet Bauland gekauft werden kann. Der, welcher daneben Kulturland besitzt, erleidet einen Verlust. Die Umschreibung der Bauzonen wird sehr schwierig sein. Es wird lange dauern, bis das in allen Gemeinden in Ordnung ist. Durch die von mir vorgeschlagene Uebergangsbestimmung würde man ein Provisorium erhalten. Sie braucht nicht unbedingt im Art. 1 untergebracht zu werden. Wir wollen Erfahrungen sammeln und mit der Umschreibung der Bauzonen nicht zu sehr pressieren müssen. Ich bitte, zur Vermeidung von Leerlauf und im Interesse der Annahme dieses Gesetzes, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Châtelain (Delémont). Vous me permettrez de ne pas revenir sur la loi concernant la chasse et de me concentrer uniquement sur le projet en discussion.

J'aimerais réparer un oubli que j'ai commis la première fois que j'ai pris la parole, en exprimant maintenant mes remerciements à la Direction de l'agriculture d'avoir bien voulu consulter l'Association des avocats au sujet de cette loi, et de lui avoir donné l'occasion de se prononcer sur le projet.

En ce qui concerne l'article premier, nous voyons que le Conseil-exécutif arrêtera la délimitation des zones à bâtir. Sur ce point, je ne puis que me rallier entièrement au point de vue exposé par M. Schneiter, mais je voudrais encore préciser quelques pensées.

Il faudra naturellement un certain temps pour fixer ces zones. Les propriétaires de terrains ont un intérêt évident à savoir si leur terrain est dans la zone ou hors zone. Il faut donc que, dans la procédure qui sera fixée, chaque propriétaire ait le droit de s'exprimer, tout comme dans les questions d'alignements par exemple.

C'est pourquoi je me demande s'il ne serait pas bon de soumettre au Grand Conseil un projet de décret fixant en quelques lignes le principe et la procédure pour cette détermination des zones. Je ne fais ici aucune proposition pour la deuxième lecture, de sorte que l'on pourra examiner encore le projet à cet égard, mais je demanderai à M. le président de la commission ainsi qu'à M. le Directeur d'accepter ce vœu en prévision de la deuxième lecture.

D'autre part, j'aimerais que M. le Directeur nous dise comment la Direction envisage ces zones et quels principes le Conseil-exécutif entend appliquer pour leur délimitation. Cela est très important, surtout pour le Jura, où beaucoup de villages ne sont ni urbains, ni semi-urbains, mais où existe une possibilité d'extension favorable à l'industrie. Nous avons beaucoup de villages industriels et il m'intéresse de savoir comment on envisage les problèmes en ce qui concerne les communes qui ne

sont pas des villes, mais des villages avec une industrie.

Tschanz, Präsident der Kommission. Herr Brahier möchte eine Ziffer 2 aufnehmen, wonach solche Grundstücke, die unmittelbar in Gebieten industrieller Entwicklung liegen, in die Bauzonen kommen sollten. Ich glaube, der Artikel sei so klar, dass das nicht nötig ist. Die Gemeinderäte stellen Antrag oder werden angehört; sie sind also ton-angebend bei der Frage, welchen Umfang die Bauzonen haben soll. Ich kann mir nicht vorstellen, dass z. B. eine Ziegelei durch Beschluss der Landwirtschaftsdirektion oder des Regierungsrates lahmgelegt werden könnte, indem eine Einsprache gegen Landkäufe für die Ausbeutung solcher Betriebe geschützt würde. Dagegen würde sich auch der Gemeinderat wehren. Das ist im Art. 1 so geordnet, dass sicher jede Möglichkeit offen ist zur Förderung der Industrie. Wenn die Verhältnisse sich ändern, kann man auch die Bauzonen ändern. Ich sehe nicht ein, warum der Satz unbedingt hinein sollte. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Herr Schneiter sucht eine Uebergangslösung. In der Auswirkung wäre das gewissermassen ein Freibrief für Baulandkäufe. Man kann nicht ohne weiteres abschätzen, wie weit das führen würde. Ich glaube, Herr Schneiter ist einverstanden, dass wir seinen Antrag für die zweite Lesung zur Prüfung entgegennehmen.

Herr Châtelain möchte zu Art. 1 ein Dekret vorsehen. Ich stelle mir vor, er werde noch bei weiteren Artikeln eine genauere Umschreibung haben wollen. Ich bezweifle, dass es möglich und nötig ist, schon vor der zweiten Lesung ein entsprechendes Dekret bereit zu haben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 hat zweifellos für den Schutz des landwirtschaftlichen Grund und Bodens einige Bedeutung. Es geht aber nicht darum, im Einführungsgesetz die Planung für die Zukunft festzulegen. Das Einführungsgesetz soll jedoch auch nicht die Planung durchkreuzen oder verhindern. Die Dinge müssen sich irgendwie ergänzen und die Räder müssen ineinander übergreifen. Wir haben uns, wie der Kommissionspräsident sagte, in erster Linie an die Möglichkeiten des Bundesgesetzes gehalten. Herr Grossrat Brahier beantragt nun, es sollen in die Bauzonen die Landparzellen einbezogen werden, die zur Entwicklung von Industrie und Gewerbe nötig sind. — Nicht wir entscheiden, was Bauzone ist. Man möchte den Gemeinden ihre Souveränität lassen und wünschen, dass all die Gemeinden, die nun in eine solche Entwicklung kommen, die Frage der Ueberbauung näher überprüfen und sich über allfällige Bauzonen Rechenschaft geben. Ich hatte Gelegenheit, mit verschiedenen Leuten der Gemeinde Uetendorf, die in starker Entwicklung begriffen ist, zu reden. Dort gibt man für industrielle Unternehmungen sehr grosse Flächen Kulturlandes preis. Wir begreifen das. Wenn wir engherzig wären, würden wir derartige Verträge gar nicht genehmigen. Wir haben nicht gewartet, bis man an die Regierung rekurrierte, sondern von der Landwirtschaftsdirektion aus gesagt, man müsse zum Aufbau der dortigen Industrie Land freigeben, dies

mit Rücksicht auf die dortige volkswirtschaftliche Entwicklung, die Bedeutung jenes Unternehmens, auch im Hinblick auf die Interessen der Gürbetalbahn, die bernische Dekretsbahn ist, und nicht zuletzt in Rücksicht auf die Arbeiterschaft jener Gegend. Was soll weiter geschehen? Wenn sich die Gemeinde kein Bild macht von der weitern Ueberbauung der Ortschaft, wird mit der Zeit ein Chaos entstehen, und früher oder später wird es heissen, man hätte da etwas unternehmen sollen. Es stellen sich Fragen des Anschlusses der Strasse, des Ausbaues der Bahn, der Erhaltung des landwirtschaftlichen Reservates. Ich sagte in einem Vortrag über Landesplanung vor ca. drei Wochen, dort wäre nun der Moment gekommen für die Güterzusammenlegung. Man würde dabei die erwerbbaren Parzellen aufkaufen und sie in die Industriezone verlegen. Dann würden Alignementspläne usw. festgelegt. Es muss in einer solchen Ortschaft ein Plan entworfen werden. Selbst wenn nicht jedermann mitmacht, gibt das doch Winke für die Zukunft. — Wir möchten das Gesetz nicht mit solchen Fragen belasten, aber ich glaube doch, die Herren Grossräte seien mit uns einig, dass dieses Gesetz die Entstehung von Bauzonen in den Gemeinden anregen sollte.

Man sagte uns, ausgerechnet dort, wo Bauzonen bestimmt worden seien, werde der Baugrund teurer, und man wolle ihn dann nicht kaufen. Da müssen wir feststellen, dass das schon im Steuergesetz so ist, allerdings ohne dass man das genau umschrieben hätte. In der Uebergangszone wird das Land so hoch taxiert, dass die Grund-eigentümer mit landwirtschaftlicher Produktion den Zins nicht mehr herausbringen und ihr Auskommen fraglich wird. Das ist eigentlich die Ueberführung auf eine andere Art und Weise zum Baugrund, so dass man nachher das Land abgeben will.

Herr Brahier schiesst daneben, wenn er sagt, man müsse das ins Gesetz aufnehmen. Wir möchten das den Gemeinden überlassen und diesen empfehlen, sich ein Bild von der zukünftigen Gestaltung und Entwicklung ihrer Ortschaften zu machen, wenigstens so, dass die Regierung, wenn sie einen Fall zu entscheiden hat, feststellen kann, dass man den Fragen in den Gemeinden nicht völlig ratlos gegenübersteht, sondern sucht, sie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu lösen.

Herr Grossrat Weibel erwähnte die industrielle Ausbeutung von Grund und Boden. Auch das wird man nicht aufhalten können. Die Existenzgrundlagen einer solchen gutgehenden Industrie dürfen, das wurde auch in den eidgenössischen Räten klipp und klar erwähnt, nicht untergraben werden. Herr Grossrat Weibel fürchtet zwar nicht solche Hemmungen, möchte aber Erleichterungen erhalten. — Wenn ein Landeigentümer weiss, dass er unter seinem Boden guten Lehm oder Kies für eine Grube hat, können wir dem Industriellen nicht zusichern, dass er das Land billig erwerben kann. Da wird sich der Preis nach Angebot und Nachfrage herausbilden. Wir hindern diese Industrien jedenfalls nicht, Land zu erwerben und auszubeuten. Nur möchten wir wünschten, dass nachher nicht auf alle Zeiten hässliche Gruben liegen bleiben, sondern dass man sie zuschüttet. Ich weiss, dass gerade das Unternehmen des Herrn Grossrat

Weibel das in vorbildlicher Weise macht. Der Boden wird mit Humus verbessert und kann später wieder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Ich glaube nicht, dass hier unbedingt ein besonderer Artikel eingeschaltet werden muss; denn das ist im Bundesgesetz klargelegt. Der Kanton könnte nicht etwa dieser Entwicklung grosse Schranken gegenüberstellen.

Anders verhält es sich mit dem Antrag von Herrn Grossrat Schneiter. Er möchte für die Zeit, wo die Gemeinden die Bauzonen noch nicht ausgeschieden haben, dem Gemeinderat die Möglichkeit zubilligen, dass er selbst bestätigen kann, ob das verkauft Land in der Bauzone liege oder nicht. Ohne die Gemeinderatspräsidenten, die Gemeinsekretäre und Gemeinderäte irgendwie treffen zu wollen, muss ich sagen, dass man in der Beziehung verschiedene Bestätigungen erhält! Wenn etwa der Gemeinderat selbst ein Interesse an der Sache hätte, würde er selbstverständlich diese Bestätigung sofort ausstellen. Ueberall haben wir so heute Bauland. Am einen Ort ist die Aussicht wunderbar, am andern Ort ist die Lage ruhig und wieder andere Plätze sind so von Wald umschlossen, dass er einem Idealisten besonders gut passen würde. Jeder sagt von seinem Standpunkt aus, das Grundstück sei als Bauland zu bezeichnen. — Da geht man zu weit. Ich bitte Herrn Schneiter, wenn er seinen Antrag aufrecht erhält, wenigstens den letzten Satz zu streichen. Die Landwirtschaftsdirektion ist sehr dankbar, wenn der Gemeinderat bei Veräußerungsgeschäften einen Hinweis gibt, ob es sich nach seinem Dafürhalten um Bauland handle oder nicht, aber dass vom Gemeinderat bindend das Grundstück als nicht dem Bundesgesetz oder dem Einführungsgesetz unterstehend erklärt würde, ginge doch sehr weit. Ich könnte Fälle nennen, die zeigen würden, in welche Situation wir kämen, wenn wir dem Antrag Schneiter, inklusive den letzten Satz, zustimmen würden. Ich habe nichts dagegen, wenn man das für die zweite Lesung entgegennimmt. Ich werde wahrscheinlich in der Kommission, wenn man diesen Antrag berät, auf die Fälle aufmerksam machen müssen und bin überzeugt, dass die Kommission nachher nicht zustimmen wird.

Herr Grossrat Châtelain wünschte auch noch zu wissen, wie man die Bauzonen abgrenze. Ich habe hier schon gesagt, die erste Aufgabe falle der Gemeinde zu. Wenn diese einen Bauzonenplan entworfen hat, eventuell zusammen mit einem Baureglement, so muss die Sache dem Regierungsrat zur Genehmigung zugestellt werden. Ich nehme an, in den meisten Fällen werde diese den Bauzonen, wie sie in den Gemeinden festgelegt werden, ohne weiteres zustimmen können. Ich möchte immerhin einen Vorbehalt machen: Wenn dadurch gewisse Interessen, die in der Gemeinde in Minderheit sind, völlig missachtet würden, hätte jedenfalls die Regierung die Aufgabe, die Pläne eingehender zu prüfen. Dort, wo man uns nachher, nach solchen Hinweisen und derartigen Abklärungen sagt, in der Gegend sei Bauzone, werden wir selbstverständlich die Verkäufe genehmigen, aber dafür in andern Gegenden, wo man annehmen kann, dass sie nicht Bauzonen sind, müsste man die Verkäufe wahrscheinlich ablehnen, zum mindesten Einsprache erheben, um die Angelegenheit

abzuklären. Wir haben sogar schon den Gemeinden geholfen, wenn sie erklärten, sie müssten irgendwo Land freigeben. Ich nenne nur das Beispiel der Gemeinde Bätterkinden. Dort befindet sich oberhalb des Bahnhofs gerodetes Land, das mit einem Servitut belastet ist, wonach es seinem Zweck nicht mehr entfremdet werden darf. Wir haben das im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von Bätterkinden als Bauland freigegeben, nachdem das Servitut hat abgelöst werden können. Daraus ersehen Sie, dass die Regierung den Gemeinden nicht Schwierigkeiten macht, sondern sie unterstützt.

Damit glaube ich alle Anfragen beantwortet zu haben. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Anträge zur Weiterbehandlung an die Kommission geleitet werden, damit sie sich nochmals eingehend beschäftigt. Ich halte aber dafür, dass namentlich der Antrag Brahier vollständig überflüssig sei.

Präsident. Ist der Kommissionspräsident einverstanden, den Antrag Brahier zur Prüfung entgegenzunehmen?

Tschanz. Präsident der Kommission. Ich sehe den Zweck des Antrages nicht ein. Nachdem aber der Regierungsrat zur Prüfung des Antrages bereit ist, kann ich mich mit der Entgegennahme für die zweite Lesung einverstanden erklären.

M. Brahier. Je déduis des déclarations formelles faites par M. le Directeur de l'agriculture que les terrains industriels dont j'ai fait mention tout à l'heure sont naturellement et d'office compris dans les zones à bâtrir là où le conseil communal en aura décidé ainsi. Dès lors, au vu de ces déclarations formelles, je retire mon amendement.

Weibel. Ich bin auch vollständig befriedigt von den Erklärungen des Landwirtschaftsdirektors. Er erklärte, dass der Industrie in ihrer Landpolitik keine Schwierigkeiten gemacht werden sollen, sondern ihre Anliegen grosszügig behandeln werden. Damit bin ich befriedigt und kann meinen Antrag zurückziehen.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, den Antrag Schneiter für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss des Bundesgesetzes.

Art. 1. Das Bundesgesetz findet nicht Anwendung auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind.

Der Regierungsrat umschreibt diese Gebiete auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeinderates für jede in Betracht fallende Gemeinde; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt.

Die Umschreibung der Bauzonen kann jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 2.

Tschanz, Präsident der Kommission. Art. 2 ist ebenfalls ein Artikel, der sich auf das Bundesgesetz aufbaut, das die Kantone ermächtigt, Bestimmungen über den Realersatz zu erlassen. Im ersten Entwurf war vorgesehen, diesen Realersatz bei Kauf von Bauland hineinzunehmen, resp. eine Abgabe von 5 % vom Erwerbspreis zu erheben. Die Kommission hat darüber lange verhandelt. Man kam zur Auffassung, dass so ein Fiskalgesetz entstünde. Zur Liegenschaftsgewinnsteuer, die bis 30 % des Erlöses ausmacht, wäre eine Steuer für den Erwerber gekommen. Die Landwirtschaft hatte den Realersatz vorschlagen, weil das Kulturland immer zurückgeht. Man wollte einen Fonds äufnen, um vermehrt Kulturland zu gewinnen, durch Meliorationen und Entsumpfungen. Die Kommission hat diesen Gedanken sehr geschätzt, pflichtete einstimmig bei, wünschte aber die Fiskalabgabe herauszunehmen. So entstand der Art. 2, der von gewissen Leuten als nichtssagend taxiert wird, mit dem nichts erreicht werde. Die Kommission hat an diesem Text festgehalten, um die fakultative Möglichkeit, die der Kanton hat, hineinzunehmen und zu sagen, wie man das machen möchte. Nachdem die Kommission den ersten Vorschlag ablehnte und sagte, eine Abgabe von 5 % sei nicht tragbar, das Gesetz würde dadurch gefährdet, kam nachher aus der Mitte der Kommission ein Antrag, die Kommission solle der Regierung ein Postulat unterbreiten. Der Wortlaut des Postulates wurde Ihnen ausgeteilt. Die Kommission war einstimmig. Im Postulat ist umschrieben, dass der Kanton vermehrt sollte Mittel zur Kulturlandgewinnung zur Verfügung stellen. Durch Art. 2, zusammen mit dem Postulat glaubt man dem Gedanken des Realersatzes zu dienen. Ich empfehle, sowohl dem Postulat wie dem Art. 2 zuzustimmen.

M. Châtelain (Delémont). Je saisis cette occasion d'appuyer vivement le postulat présenté par la commission et de vous recommander l'adoption de l'article 2 tel qu'il est rédigé.

J'ajoute que, contrairement à ce que l'on pourrait supposer, je ne suis nullement hostile à l'agriculture. Au contraire, je connais ses problèmes, je peux dire: presque héréditairement, je suis près des paysans et chaque fois qu'il faut les aider, je suis là. C'est la raison pour laquelle je souscris pleinement à l'idée que traduisent l'article 2 et le postulat de la commission.

Flühmann. Der Grundsatz im Art. 2, dass das landwirtschaftliche Kulturland nach Möglichkeit erhalten bleiben soll, entspricht ungefähr dem, was im eidgenössischen Forstgesetz enthalten ist, wonach das Waldareal erhalten bleiben soll. Wir konnten namentlich während der Kriegszeit feststellen, dass man Kulturland durch Rodungen und entsprechende Aufforstungen in Berggebieten, in Einzugsgebieten von Wildbächen gewann. Vom Realersatz und der Abgabe hat man aus referendumspolitischen Gründen absehen müssen. Man prüfte aber, wie der Realersatz gefördert werden könnte. Das ist nicht sehr leicht. Eine Möglichkeit besteht in den Vorsässen der Alpengegend, die weitgehend der Vergandung entgegengehen und

wo der einzelne, aber auch Korporationen und Gemeinden ausserstande sind, den Kampf mit der Naturgewalt aufzunehmen. Dort kann durch erhöhte Kredite zur Erstellung von Alpwegen, für Räumungsarbeiten in den Alpen einigermassen Realersatz geschaffen werden. Aus dieser Ueberlegung entstand das Postulat. Ich empfehle ebenfalls, Art. 2 anzunehmen und das Postulat erheblich zu erklären. Ich bitte den Regierungsrat, zu gegebener Zeit eine Vorlage zu bringen und namentlich auch bei der Budgetberatung dafür zu sorgen, dass durch erhöhte Kredite für Bodenverbesserung, Meliorationen usw. Realersatz geschaffen werden kann.

v. Greyerz. Nur eine kurze Anregung. Ich beantrage, Art. 2 und 1 in der Reihenfolge umzustellen. Art. 2 enthält den wichtigsten Grundsatz des ganzen Einführungsgesetzes, während Art. 1 einen Vorbehalt enthält. Es ist nicht sehr zweckmässig, das Einführungsgesetz mit dem Vorbehalt zu beginnen, es finde auf Bauzonen keine Anwendung. Ich beantrage, für die zweite Lesung zu prüfen, ob die Reihenfolge nicht umzustellen sei.

Präsident. Die Anregung wird entgegengenommen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 stützt sich wiederum auf das Bundesgesetz, das den Kantonen erlaubt, sich mit dem Realersatz abzugeben. Ich betone, dass auch in den eidgenössischen Räten die Frage des Obligatoriums, die ich aufgegriffen hatte, keine grosse Gegenliebe fand. Das Obligatorium wurde namentlich von den Kantonsvertretern abgelehnt, weil viele Kantone keinen Realersatz leisten können. Da hätte zwar eine eidgenössische Solidarität Platz greifen dürfen, indem die Kantone, die keine Möglichkeit haben, Realersatz zu schaffen, wie z. B. Basel-Stadt u. a. m., den weniger bemittelten Kantonen geholfen hätten, neues Kulturland zu schaffen. Da Nationalrat und Ständerat davon nichts wissen wollten, ist auch das als fakultativ erklärt worden.

Wir schlugen im Einführungsgesetz vor, auf allem Kulturland, das zweckentfremdet wird, eine Abgabe zu erheben, wenn nicht ein gleichwertiges anderes Grundstück bereitgestellt wird. Das wäre zweifellos da und dort möglich. Mancherorts kann durch Humusierung Grund und Boden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Die Kommission sah in der Erhebung von Abgaben Schwierigkeiten. Wenn z. B. ein Stück Kulturland für Bauzwecke gekauft, aber nicht sofort überbaut wird, erhebt sich schon die Frage der Rückerstattung, wenn allenfalls der Bau nicht errichtet würde. Im weitern erwog man die Doppel-spurigkeiten mit der Liegenschaftsgewinnsteuer und hatte das Gefühl, der Baugrund müsste ohnehin sehr teuer gekauft werden, eine Extraabgabe wäre zu hart. So kam man schlussendlich zum vorliegenden Wortlaut.

Ich bin mit Herrn Grossrat v. Greyerz einverstanden, man könnte sehr gut Art. 2 an die Spitze des Gesetzes stellen. Es würde sich nicht schlecht

machen, am Anfang zu sagen, « das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben ». Das macht sich symbolisch sehr gut am Anfang. Die Kommission wird diese Anregung zweifellos entgegennehmen; ich schliesse mich dem an. — Dieser Artikel hat zwar nichts bindendes mehr. Er wirkt aber ständig als Mahnung, dass das Gesetz diesem Ziel dienen soll. — Ich begrüsse es ausserordentlich, dass dieses Postulat der Kommission als Ersatz für den ursprünglichen Art. 2 geschaffen worden ist. Wir wollen am Gedanken der Erhaltung des Kulturlandes festhalten. Weil das aber nicht durch Dick und Dünn verwirklicht werden kann, wollen wir dort, wo die Preisgabe von Kulturland unumgänglich ist, an den Realersatz denken. Hiefür bestehen ungezählte Möglichkeiten. Eine erste Etappe auf dem Gebiet des Realersatzes haben wir Ihnen unterbreitet mit dem 12-Jahresprogramm der Güterzusammenlegungen. Dadurch lassen sich grosse Landverluste kompensieren. Ich bin bereit, den Beweis dafür anzutreten. Darauf wurden wir besonders durch die Motion Pini im Nationalrat aufmerksam gemacht. Wir messen der Güterzusammenlegung grössere Bedeutung bei als das in der letzten Zeit der Fall war. — Daneben bin ich mit den Herren Flühmann und Châtelain einverstanden, dass man noch andere Realersatzmöglichkeiten schaffen könnte. Ob sie verwirklicht werden, hängt von der Höhe der Budgetkredite ab. Es ist ein wenig deplaciert, wenn heute schon von gewisser Seite eifersüchtig darauf geschaut wird, wie wir mit einer Extravorlage die Güterzusammenlegung forcieren. Wenn die Staatsfinanzen es erlauben, wird die Landwirtschaftsdirektion diese weitere Aufgabe mit grosser Freude übernehmen. Durch höhere Kredite könnten wir in den Alpen- und Voralpengebieten Wirtschaftswege anlegen. Wir kennen die Bedeutung der Weganlagen für diese Gebiete. Früher oder später, wenn die Finanzen des Staates es erlauben und der Grossen Rat beipflichtet, dass die Kredite erhöht werden, werden wir Ihnen sehr gerne ein weiteres Projekt über die Förderung des Ausbaues der Weganlagen unterbreiten.

Es freut mich, erklären zu können, dass die Regierung dem Postulat der Kommission zustimmt und dass ganz allgemein der Eindruck besteht, es müsse in der Beziehung mehr getan werden als bisher.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erhaltung des Kulturlandes.

Art. 2. Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.

Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortsplanung. Er begünstigt den Realersatz durch Unterstützung von Bodenverbesserungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Präsident. Alle Geschäfte sind erledigt. Es freut mich, meinem Nachfolger reinen Tisch übergeben zu können.

Wenn ich mir am Schluss meiner Amtszeit ein paar Worte erlauben darf, möchte ich sagen, dass während des Jahres, wo ich die Ehre hatte, zu präsidieren, der Grossen Rat ein umfangreiches Arbeitspensum erledigt hat. Er hat das in ruhiger und sachlicher Art getan, so wie es den Interessen des Kantons gedient hat. Jedenfalls hat das Bernervolk den Vorlagen, über die es selber nachher auch noch befinden musste, allen zugestimmt. Das darf man sicher als Vertrauenskundgebung in die Arbeit des Rates auslegen. Ich erinnere an die imposante Annahme des Primarschulgesetzes und des Jagdgesetzes, des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege und des Volksbeschlusses über das zahnärztliche Institut. Zum Teil allerdings erfolgte die Annahme mit schwacher Stimmabstimmung. Wir dürfen feststellen, dass im Kanton Bern zwischen Volk und Parlament der nötige Kontakt vorhanden ist. Wir wollen dafür einstehen, dass das so bleibt. Auch wollen wir dafür einstehen, dass die Volksverbundenheit und die Bodenständigkeit, die dem Grossen Rat eigen sind, erhalten bleiben. — Wir wollen dafür einstehen, dass die Vorlagen, die wir in dieser und der letzten Session beraten haben, vom Volk angenommen werden. Nachher möchte ich der Regierung eine gewisse Pause anempfehlen, jedenfalls für solange als die Flut der eidgenössischen Abstimmungen anhält; denn allzuviel ist auch im politischen Leben ungern, schadet unserer Demokratie.

Wir haben in den letzten vier Sessionen 7 Gesetze, 2 Volksbeschlüsse, 21 Dekrete, 64 Motiven, Postulate und Interpellationen behandelt, dies dank der disziplinierten Arbeitsfreudigkeit und Zusammenarbeit im Rate, auch dank der sorgfältigen Vorbereitung der Vorlagen durch Regierung, Kommissionen und Fraktionen. Ich möchte Ihnen für diese grosse Arbeit im Namen des Bernervolkes danken. — Ich danke persönlich für das Wohlwollen und die Nachsicht, die Sie meiner Geschäftsführung entgegengebracht haben. Sie war vielleicht manchmal straff. Es war mir daran gelegen, das auferlegte Pensum zu erledigen. Das Amt eines Grossratspräsidenten ist nicht immer leicht, manchmal fast strapaziös. Aber es ist etwas schönes. Es ist ein Erlebnis, weil man kaum an einem andern Orte, ausgenommen vielleicht in den Gemeinden, so lebendig den Eindruck von Demokratie hat wie hier im Grossen Rat.

Zum Schluss ein Dankeswort an die Adresse der Kollegen im Büro, speziell des neuen Grossratspräsidenten, der mich in vortrefflicher Weise vertreten hat, auch an den Staatsschreiber, ohne dessen Hilfe und Erfahrung es der Präsident nicht leicht hätte. Ich danke auch dem Vizekanzler, den Stenographen, dem Weibel, auch Frau Claudon in der Halle, die eine nette Atmosphäre geschaffen hat, und dem Hilfspersonal.

Zum Schluss danke ich der Presse. Es ist nicht leicht, unsere berndeutschen Voten in regelrechtes Deutsch zu übersetzen. Die Parlamentsberichterstattung ist für unsren Rat von ausserordentlicher Wichtigkeit. Darum danke ich den Berichterstattern der Presse für ihre Arbeit. Soweit ich

feststellen kann, haben sie sich immer bemüht, über unsere Verhandlungen die Oeffentlichkeit objektiv zu orientieren.

Damit bin ich am Schluss meiner Ausführungen. Ich wünsche allen gute Heimkehr und erkläre Sitzung und Session geschlossen. (Beifall.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Im Jahr 1951 hat der Kanton Bern eine gross-angelegte Strassenverkehrs-Erziehungsaktion mit Erfolg durchgeführt. Die Behörden haben an die Einsicht und den guten Willen des Bernervolkes appelliert, alles daran zu setzen, die Zahl der Verunfallten und Todesopfer im Strassenverkehr herabzumindern. Ganz besonders ist die bernische Lehrerschaft eingeladen worden, sich mit besonderer Hingabe der Verkehrserziehung der ihr anvertrauten Schuljugend zu widmen. Im Bericht der Polizeidirektion an den Grossen Rat ist denn auch die gute Mitwirkung der Lehrerschaft hervorgehoben worden. Seither ist auch das neue Primarschulgesetz in Kraft getreten, das das Obligatorium für den Verkehrsunterricht vorsieht.

Die diesjährigen Grand-Prix-Rennen in Bern haben zwei Todesopfer und mehrere Verletzte gefordert.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch diese Veranstaltung und die daraus entstehenden Folgen die hievor geschilderten Bemühungen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Verkehrsmoral stark beeinträchtigt werden?

Hat der Regierungsrat nicht auch die Auffassung, es dränge sich in der Bewilligung von derartigen Schausportanlässen grösste Zurückhaltung auf?

21. Mai 1952.

Beyeler (Unterseen)
und 32 Mitunterzeichner.

II.

Vor mehr als Jahresfrist wurde das Eriz durch eine Erdrutschkatastrophe heimgesucht. Der Regierungsrat stellte sofort eine tatkräftige Hilfe in Aussicht.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, warum sich diese Hilfeleistung derart verzögert? Ist er ferner bereit, alles zu tun, damit

den Geschädigten endlich die versprochene Hilfe zukommt?

21. Mai 1952.

Burren (Steffisburg)
und 4 Mitunterzeichner.

III.

Le 30 janvier écoulé, le Conseil fédéral rétablissait le contrôle des prix pour les diverses sortes de bois de service. Par contre, il laissait absolument libre le commerce du bois de feu. Il en résulte une augmentation excessive des prix qui atteignent couramment dans nos régions fr. 52.— à 54.— et même 56.— le stère pris en forêt, rendant parfois bien difficile le ravitaillement en bois de feu de nos populations. Il ne faut pas oublier, d'autre part, que durant la dernière guerre, grâce au contrôle des prix, le stère quartelage hêtre n'a jamais dépassé fr. 39.—.

Le Gouvernement est invité à intervenir auprès des instances fédérales, afin de remédier à cet état de chose, en rétablissant également le contrôle des prix du bois de feu.

21 mai 1952.

Willemain.

(Am 30. Januar 1952 hat der Bundesrat die Preiskontrolle für die verschiedenen Nutzholzsorten wieder hergestellt. Der Brennholzverkauf wurde indessen vollständig frei gelassen. Hieraus ist eine übermässige Erhöhung der Preise entstanden, welche in unsren Gegenden Fr. 52.— bis 54.—, sogar Fr. 56.— per Ster des im Walde abgeholt Holzes betragen. Auf diese Weise wird die Holzversorgung unserer Bevölkerung erschwert. Anderseits ist nicht ausser acht zu lassen, dass während des letzten Krieges dank der Preiskontrolle der Preis pro Ster Buchenholz in Spälten Fr. 39.— nie überschritten hat.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, um diesem Zustand abzuhelfen, indem die Preiskontrolle für Brennholz wieder eingeführt wird.)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung und Session 11.05 Uhr.

**Der Redaktor:
Vollenweider.**